

BERICHT ÜBER DIE SOLVABILITÄT UND FINANZLAGE

www.bawagpsk-versicherung.at



Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG	5
ZUSAMMENFASSUNG	6
A. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND LEISTUNG	13
A.1. Geschäftstätigkeit	13
A.1.1. Information zu verbundenen Unternehmen	16
A.1.2. Organigramme und Strukturen	18
A.1.3. Wesentliche Geschäftsbereiche und geografische Gebiete	19
A.1.4. Wesentliche Ereignisse in der Berichtsperiode, die sich auf das Unternehmen ausgewirkt haben	19
A.2. Versicherungstechnische Leistung	20
A.2.1. Das versicherungstechnische Ergebnis der Geschäftsbereiche	22
A.3. Anlageergebnis	25
A.4. Entwicklung sonstiger Tätigkeiten	27
A.5. Sonstige Angaben	29
Annex	30
B. GOVERNANCE-SYSTEM	31
B.1. Allgemeine Angaben zum Governance System	31
B.1.1. Information zur allgemeinen Governance des Unternehmens:	31
B.1.2. Veränderungen im Governance System (materielle Änderungen in der Berichtsperiode)	37
B.1.3. Vergütungspolitik	38
B.1.4. Informationen über wesentliche Transaktionen mit Aktionären, Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, und Mitgliedern des Vorstands oder Aufsichtsrates	42
B.1.5. Information über die Einbindung der Governance-Funktionen in die Organisationstruktur sowie über die Berichterstattung	42
B.1.6. Information über Befugnisse, Ressourcen und Unabhängigkeit der Governance-Funktionen	45
B.2. Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit	46
B.2.1. Beschreibung der spezifischen Anforderungen des Unternehmens an Fähigkeiten, Kenntnisse und Fachkunde der Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben	46
B.2.2. Beschreibung der Vorgehensweise des Unternehmens bei der Bewertung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit der Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben	47
B.3. Risikomanagement-System	48
B.3.1. Beschreibung des Risikomanagement-Systems	48
B.3.2. Umsetzung des Risikomanagement-Systems	49
B.3.3. Risikomanagement-Funktion	51
B.3.4. Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	52

INHALTSVERZEICHNIS

B.4.	Das interne Kontrollsystem	55
B.4.1.	Grundlagen des internen Kontrollsystems	55
B.4.2.	Information zur Umsetzung der Compliance-Funktion	56
B.5.	Informationen zur Umsetzung der Internen Revisionsfunktion	58
B.5.1.	Umsetzung der Internen Revision im Unternehmen	58
B.5.2.	Grundsätze der Internen Revision im Unternehmen	58
B.5.3.	Unabhängigkeit der Internen Revision im Unternehmen	59
B.5.4.	Wesentliche Prozesse der Internen Revision im Unternehmen	59
B.6.	Versicherungsmathematische Funktion	60
B.6.1.	Information zur Versicherungsmathematischen Funktion: Organisationsstruktur und Entscheidungsprozess im Unternehmen sowie Status und Ressourcen	60
B.7.	Auslagerung	61
B.7.1.	Allgemeine Informationen	61
B.7.2.	Information zu Internen Regelwerken	61
B.8.	SONSTIGE ANGABEN	69
B.8.1.	Bewertung der Angemessenheit des Governance-Systems unter Berücksichtigung des inhärenten Risikos vor dem Hintergrund der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäftstätigkeit	69
B.8.2.	Weitere wesentliche Informationen betreffend des Governance-Systems	69
C.	RISIKOPROFIL	71
C.1.	Versicherungstechnisches Risiko	74
C.1.1.	Versicherungstechnisches Risiko Lebensversicherung	75
C.2.	Marktrisiko	77
C.2.1.	Risikoexponierung und Risikobewertung	78
C.2.2.	Risikokonzentrationen	82
C.2.3.	Risikomanagement und Risikominderung	82
C.3.	Kreditrisiko	83
C.3.1.	Risikoexponierung und Risikobewertung	83
C.3.2.	Risikokonzentrationen	84
C.3.3.	Risikomanagement und Risikominderung (Kreditrisiko insgesamt)	84
C.4.	Liquiditätsrisiko	85
C.4.1.	Risikoexponierung und Risikobewertung	85
C.4.2.	Risikokonzentrationen	85
C.4.3.	Risikomanagement und Risikominderung	85
C.5.	Operationelles Risiko	86
C.5.1.	Risikoexponierung, Risikobewertung, Risikomanagement und Risikominderung	86
C.5.2.	Risikokonzentration	88
C.6.	Andere wesentliche Risiken	88
C.6.1.	Risikoexponierung, Risikobewertung, Risikomanagement und Risikominderung	88
C.7.	Sonstige Angaben	89

D. BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE	91
D.1. Vermögenswerte	91
D.1.1. Grundsätzliche Prinzipien der Bewertung in der Solvenzbilanz	93
D.1.2. Solvabilität II - Abweichungen zu IFRS/IAS-Bewertungsmethoden	96
D.1.3. Grundsätzliche Prinzipien zur Ermittlung der Werte im Unternehmensrechtlichen Jahresabschluss	97
D.1.4. Änderungen des Ansatzes und der Bewertungsbasis oder von Schätzungen in der Solvenzbilanz während der Berichtsperiode	97
D.1.5. Erläuterung der wesentlichen Unterschiede zwischen den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen bei der Bewertung im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss (in der Folge: UGB) und in der Solvenzbilanz	98
D.2. Versicherungstechnische Rückstellungen	113
D.2.1. Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvenzbilanz und bei dessen Ermittlung verwendete Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen	113
D.2.2. Angaben zum Grad der Unsicherheit, mit dem der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen behaftet ist	115
D.2.3. Wesentliche Unterschiede zwischen den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen bei der Bewertung für die Solvenzbilanz und der Bewertung im Jahresabschluss	117
D.2.4. Matching-Anpassung gemäss Art. 77b der Richtlinie 2009/138/EG	118
D.2.5. Volatilitätsanpassung gemäss Art. 77d der Richtlinie 2009/138/EG	118
D.2.6. Übergangsmassnahme bei risikofreien Zinssätzen gemäss Art. 308c der Richtlinie 2009/138/EG	118
D.2.7. Übergangsmassnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen gemäss Art. 308d der Richtlinie 2009/138/EG	118
D.2.8. Angaben zu den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften	119
D.2.9. Wesentliche Änderungen der bei der Berechnung der Versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegten relevanten Annahmen gegenüber dem vorangehenden Berichtszeitraum	119
D.3. Sonstige Verbindlichkeiten	119
D.3.1. Grundsätzliche Prinzipien der Bewertung in der Solvenzbilanz	120
D.3.2. Solvency II - Abweichungen zu IFRS/IAS-Bewertungsmethoden	120
D.3.3. Grundsätzliche Prinzipien zur Ermittlung der Werte im Unternehmensrechtlichen Jahresabschluss	120
D.3.4. Änderungen des Ansatzes und der Bewertungsbasis oder von Schätzungen in der Solvenzbilanz während der Berichtsperiode	121
D.3.5. Erläuterung der wesentlichen Unterschiede zwischen den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen bei der Bewertung im Unternehmensrechtlichen Jahresabschluss und in der Solvenzbilanz	121
D.4. Alternative Bewertungsmethoden	129
D.5. Sonstige Angaben	133
Annex 133	

INHALTSVERZEICHNIS

E. KAPITALMANAGEMENT	141
E.1. Eigenmittel	141
E.1.1. Angaben zu den vom Unternehmen beim Management seiner Eigenmittel zugrunde gelegten Zielen, Richtlinien und Prozessen	141
E.1.2. Informationen zu Struktur, Höhe und Qualität der Eigenmittel	144
E.1.3. Anrechnungsfähiger Betrag der Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung	151
E.1.4. Anrechnungsfähiger Betrag der Basiseigenmittel zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung	152
E.1.5. Überleitung des Eigenkapitals gemäß UGB/VAG auf die Eigenmittel gemäß Solvabilität II	152
E.1.6. Übergangsmaßnahmen zur Erleichterung der Einführung von Solvabilität II	153
E.1.7. Wesentliche Bestandteile der ergänzenden Eigenmittel	156
E.1.8. Beschreibung der Positionen, die von den Eigenmitteln abzuziehen sind	156
E.2. Solvenzkapitalanforderung (SCR) und Mindestkapitalanforderung (MCR)	157
E.2.1. Solvenzkapitalanforderung (SCR)	157
E.2.2. Solvenzkapitalanforderung aufgeteilt nach Risikomodulen	158
E.2.3. Information über vereinfachte Berechnungen der Solvenzkapitalanforderung	159
E.2.4. Information über unternehmensspezifische Parameter bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung	160
E.2.5. Information über etwaige Kapitalaufschläge auf die Solvenzkapitalanforderung	160
E.2.6. Berechnung der Mindestkapitalanforderung (MCR)	160
E.3. Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung des SCR	161
E.4. Unterschiede zwischen der Standardformel und den Internen Modellen (IM)	161
E.5. Nicht-Einhaltung des MCR und des SCR	161
E.6. Sonstige Informationen	161
Annex 162	
ANNEX	169
Glossar	169
Abkürzungsverzeichnis	180

Einleitung

Die Erstellung des Berichts über die Solvabilität und Finanzlage (SFCR) erfolgt im Einklang mit der RRL 2009/138/EG, der DV EU/2015/35 und damit verbundenen Leitlinien. Der SFCR ist einerseits der Öffentlichkeit via Unternehmenshomepage zur Verfügung zu stellen, andererseits ist er im Rahmen des aufsichtsrechtlichen Meldewesens der Österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) zu übermitteln.

Das Ziel des SFCR ist die Transparenz in der Versicherungsbranche zu erhöhen, indem Versicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen der Öffentlichkeit zumindest jährlich einen Bericht zu ihrer Solvenz- und Finanzlage offenlegen.

Das Dokument wird vom Gesamtvorstand abgenommen und vom Aufsichtsrat des Unternehmens geprüft.

Der konkrete Inhalt des SFCR wird durch die DV EU/2015/35 festgelegt. Das gegenwärtige Dokument folgt der Struktur, die im Annex XX der Delegierten Verordnung gegeben ist.

Der Bericht ist in folgende Bereiche gegliedert:

- ▶ Zusammenfassung
- ▶ Geschäftstätigkeit und Leistung
- ▶ Governance-System
- ▶ Risikoprofil
- ▶ Bewertung für Solvabilitätszwecke
- ▶ Kapitalmanagement

Die Berichtswährung entspricht der für die Erstellung des Jahresabschlusses verwendeten Währung, i.e. EUR.

Alle Beträge werden in Tausend Euro (Tsd. EUR) angegeben.

Zur leichteren Lesbarkeit wurde die männliche Form personenbezogener Hauptwörter gewählt. Im Text sind immer Frauen und Männer, ohne jegliche Diskriminierung, gleichwertig angesprochen oder gemeint.

Im Text wird, nach der erstmaligen Erwähnung einer Firma und nach der Definition der Abkürzung in einem Klammerausdruck, nicht mehr der volle Firmenwortlaut ausgeschrieben. Gleiches gilt für Eigennamen, spezifische Fachbezeichnungen und dergleichen.

Aufgrund von Rundungen kann es in dem vorliegenden Dokument bei Summenbildungen und bei der Berechnung von Prozentangaben zu geringfügigen Abweichungen kommen.

Zusammenfassung

WICHTIGE KENNZAHLEN

	31.12.2016
Gebuchte Prämien brutto	230.995
Gebuchte Prämien netto	229.166
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	176.014
SCR	93.077
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR	189,1%

GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

Die BAWAG P.S.K. Versicherung AG (BAWAG P.S.K. Versicherung) bietet ihren Kunden Lebensversicherungsprodukte zu attraktiven Konditionen, die dem persönlichen Bedarf entsprechend die Bereiche Vorsorge, Absicherung und Veranlagung/Kapitalbildung umfassen und somit für jede Lebensphase Sicherheit geben. Durch die exklusive Vertriebspartnerschaft mit der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG (BAWAG PSK Bank) wird die persönliche Nähe und Verbundenheit zu jedem Kunden österreichweit in den Bankfilialen erlebbar.

Die BAWAG PSK Versicherung ist Teil der Generali Gruppe Österreich, der drittgrößten Versicherungsgruppe des Landes. Zur Gruppe gehören die Generali Versicherung AG, die Europäische Reiseversicherung, die Generali Bank, die Generali Leasing sowie weitere Finanz-, Service- und Immobiliengesellschaften und die BAWAG PSK Versicherung. Mit 50 % ist die Gruppe an der BONUS Pensionskasse und an der BONUS Vorsorgekasse beteiligt. In wichtigen Bereichen – zum Beispiel in der Kfz-Versicherung, der Schadenversicherung oder auch in der Reiseversicherung – gehören Generali-Gesellschaften zu den Marktführern in Österreich. Die BAWAG PSK Versicherung gehört über den Mehrheitseigentümer, die Generali Holding Vienna AG, dem internationalen Konzern der Assicurazioni Generali S.p.A., Triest, an und ist in deren Konzernabschluss einbezogen.

Die BAWAG PSK Versicherung konnte in einem herausfordernden Jahr 2016, das durch politische Krisen, eine zunehmende Regulatorik, wirtschaftlich schwierige Rahmenbedingungen sowie das anhaltende Niedrigzinsumfeld in Europa, das selbstverständlich auch Auswirkungen auf die heimische Versicherungswirtschaft und die BAWAG PSK Versicherung hat, geprägt war, das auf Prämienbasis gemessene Neugeschäft im Geschäftsjahr 2016 neuerlich erfolgreich in Richtung fondsgebundene Lebensversicherung sowie Risikoversicherung ausbauen und das Portfolio weiter diversifizieren. Dies gelang vor allem, da, einhergehend mit der Ausweitung des Konsumkreditgeschäfts in der BAWAG PSK Bank, Risikoversicherungen zur Absicherung von Krediten erfolgreich abgesetzt werden konnten und fondsgebundene Lebensversicherungen basierend auf den Konzept:Ertrag Fonds der BAWAG PSK Bank auf Grund des Niedrigzinsumfelds aus Kundensicht eine attraktive Veranlagungsform darstellen. Daneben stellt die kapitalbildende Lebensversicherung mit laufender Prämie nach wie vor ein wichtiges Anspar- bzw. Vorsorgeinstrument für die Kunden dar. Die verrechnete Prämie hat sich seit der bewussten Rücknahme des Angebots der klassischen Lebensversicherung mit Einmalprämie im Vergleich zum Vorjahr insgesamt reduziert. Aufgrund eines Schwerpunkts auf den Bereich der laufenden Prämie konnte dieses Segment stabil gehalten werden. Die verrechneten Prämien erreichten 230.995 Tsd. EUR, ein Rückgang gegenüber dem Geschäftsjahr 2015 von -17,8%, der im Wesentlichen durch die signifikante Einschränkung der Einmalerläge der klassischen

Lebensversicherung erklärt ist. Die verrechneten Prämien der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung konnten um +3,2% gegenüber dem Geschäftsjahr 2015 gesteigert werden. Das Anlagenergebnis ist gegenüber dem Geschäftsjahr 2015 leicht rückgängig, die Rendite der Kapitalanlagen der klassischen Lebensversicherung bezogen auf den durchschnittlichen Bilanzwert der Kapitalanlagen (einschließlich der dem Deckungsstock gewidmeten laufenden Guthaben bei Kreditinstituten) beträgt 3,1% (2015: 3,2%). Auf Grund der Nutzung der Synergien als Teil einer großen Versicherungsgruppe sowie basierend auf dem konsequent umgesetzten strikten Kostenmanagement konnte die BAWAG PSK Versicherung im Geschäftsjahr ein gutes technisches Ergebnis erwirtschaften.

Die Einzelheiten zu den Ergebnissen der Geschäftstätigkeit werden in Abschnitt „A. Geschäftstätigkeit und Leistung“ dargelegt.

GOVERNANCE-SYSTEM

Die BAWAG PSK Versicherung hat ein Governance-System (siehe Kapitel B) etabliert, das ein solides und vorsichtiges Management des Versicherungsgeschäfts ermöglicht. Das Governance-System der Gesellschaft entspricht der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeit und unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung.

Die Gesellschaft verfügt über eine klare Unternehmensstrategie und eine zweckentsprechende Aufbau- und Ablauforganisation mit einer transparenten Zuweisung und Trennung der Zuständigkeiten, definierten Berichtswegen und Informationsflüssen, ein internes Kontrollsystem sowie vier Governance-Funktionen.

Die BAWAG PSK Versicherung hat als Aktiengesellschaft folgende Organe:

- ▶ Hauptversammlung
- ▶ Aufsichtsrat
- ▶ Vorstand

Innerhalb der Organe bestehen folgende Ausschüsse:

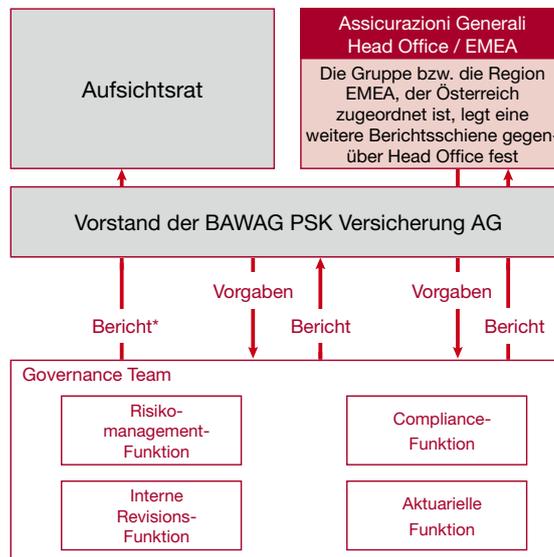
- ▶ Personalausschuss des Aufsichtsrates
- ▶ Vergütungsausschuss des Vorstands

Die Leitlinie „Governance-System“ regelt die Implementierung eines Governance-Systems gemäß Solvency II und VAG. Die Leitlinie legt insbesondere die wesentlichen Grundsätze des aufsichtsrechtlichen Systems der Unternehmensführung fest, welche aus folgenden Bestandteilen bestehen:

- ▶ den **Governance-Funktionen** (Risikomanagement, Compliance, Interne Revision, Versicherungsmathematische Funktion)
- ▶ dem **internen System von Regelwerken** (Leitlinien, Richtlinien, Fachanweisung)
- ▶ dem **Internen Kontrollsystem** (IKS): ein System aus Regeln, Prozessen und Organisationsstrukturen, welches alle Unternehmensebenen miteinbezieht und das Ziel verfolgt, die Einhaltung der anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Regeln zu gewährleisten. Das IKS ist mehrstufig aufgebaut und folgt der Systematik der „Three Lines of Defense“, eine Systematik, die drei Arten von Kontrollen (Verteidigungslinien) unterschiedlichen Unternehmensbereichen zuordnet.
- ▶ den **Berichts- und Informationssystemen**
- ▶ **Notfallplänen**

ZUSAMMENFASSUNG

In der folgenden Grafik sind die Governance-Struktur der BAWAG PSK Versicherung und die Zusammenarbeit der Governance-Funktionen schematisch dargestellt:



* Quartalsweise; nur Interne Revision

Die gesetzlichen Anforderungen an die Ausstattung der Governance-Funktionen an Autorität, Ressourcen, Qualifikation, Wissen und operationeller Unabhängigkeit werden auch im Rahmen der jeweiligen unternehmensinternen spezifischen Policies (Leitlinien) und Guidelines (Richtlinien) entsprechend geregelt und sind in der Aufbauorganisation berücksichtigt.

Gemäß der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen haben Versicherungsunternehmen sicherzustellen, dass alle Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder Governance- oder andere Schlüsselfunktionen innehaben, jederzeit über ausreichende Berufsqualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um ein solides und vorsichtiges Management zu gewährleisten (fachliche Qualifikation) sowie zuverlässig und integer sind (persönliche Zuverlässigkeit). Wie die BAWAG PSK Versicherung diese Anforderungen umsetzt, ist in Kapitel B dargestellt.

RISIKOMANAGEMENT-SYSTEM

Ein wesentlicher Bestandteil des Governance-Systems der BAWAG PSK Versicherung ist das Risikomanagement-System.

Das Risikomanagement-System der Gesellschaft ist derart gestaltet, dass die eingegangenen und potenziellen Risiken kontinuierlich auf Einzel- und aggregierter Basis sowie ihre Interdependenzen erkannt, gemessen, überwacht, gesteuert und berichtet werden. Gegenstand des Risikomanagement-Systems sind alle erkennbaren internen und externen Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist. Diese lassen sich unterteilen in quantifizierbare Risiken, die in die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement, SCR) einfließen sowie weitere, schwer, bzw. nicht quantifizierbare Risiken, die mittels eines spezifischen Modells oder qualitativ beurteilt werden. Das Risikomanagement-System deckt insbesondere die folgenden Bereiche ab:

- a) Risikozeichnung und Rückstellungsbildung
- b) Asset-Liability Management (ALM)
- c) Kapitalanlagen, insbesondere Derivate und ähnliche Verpflichtungen
- d) Liquiditäts- und Konzentrationsrisikomanagement
- e) Risikomanagement operationeller Risiken
- f) Rückversicherung und andere Risikominderungstechniken

Die Solvenzkapitalanforderung gemäß § 175 VAG wird für die BAWAG PSK Versicherung mit Hilfe der Standardformel berechnet. Bei der durchzuführenden unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung gemäß § 111 VAG kann die BAWAG PSK Versicherung auf die Ergebnisse des partiellen internen Modells der internationalen Generali Gruppe zurückgreifen.

Die BAWAG PSK Versicherung ist in das sogenannte Group Risk Appetite Framework, das von allen Versicherungsunternehmen der internationalen Generali Gruppe verabschiedet wurde, eingebunden. Ziel des Risk Appetite Frameworks ist die Festlegung des Risikoappetits und der Risikopräferenzen.

Im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment, ORSA) gemäß § 111 VAG wird mindestens einmal jährlich eine Beurteilung des vollständigen Risikoprofils zum gewählten Stichtag sowie innerhalb der Mittelfristplanung durchgeführt. Insbesondere muss überprüft werden, inwieweit die vorhandenen Eigenmittel ausreichen, um alle Risiken, d.h. sowohl quantifizierbare als auch qualitative Risiken, zu bedecken. Die Ergebnisse der mit der Standardformel durchgeführten Berechnungen sind auf wesentliche Abweichungen vom tatsächlichen Risikoprofil des Versicherungsunternehmens zu untersuchen. Außerdem muss die Signifikanz der Abweichung zwischen dem Risikoprofil und den der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung zu Grunde liegenden Annahmen beurteilt und kommentiert werden.

GOVERNANCE-FUNKTIONEN

Die BAWAG PSK Versicherung ist, wie jedes Versicherungsunternehmen, das in den Geltungsbereich des VAG fällt, verpflichtet, Governance-Funktionen einzurichten (vgl. §108 VAG):

Die **Risikomanagement-Funktion** ist so strukturiert, dass sie die Umsetzung des Risikomanagement-Systems erleichtert (vgl. § 112 VAG).

Die **Compliance-Funktion** berät den Vorstand in Bezug auf die Einhaltung der für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften, sie beurteilt die möglichen Auswirkungen von Änderungen des Rechtsumfelds auf die Tätigkeit des Versicherungsunternehmens und identifiziert und beurteilt das mit der Nichteinhaltung der rechtlichen Vorgaben verbundene Risiko (Compliance Risiko) (vgl. § 118 VAG).

Die **Interne Revisions-Funktion** ist eine objektive und von anderen operativen Tätigkeiten unabhängige Funktion, die die Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Geschäftsbetriebs des Versicherungsunternehmens sowie die Angemessenheit und Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems und der anderen Bestandteile des Governance-Systems prüft (vgl. § 119 VAG).

Die wesentlichen Aufgaben der **Versicherungsmathematische Funktion** sind die Koordination der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen, die Gewährleistung der Angemessenheit der verwendeten Methoden und Basismodelle sowie der getroffenen Annahmen, die Bewertung der Hinlänglichkeit und der Qualität der Daten, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegt werden (vgl § 113 VAG).

ZUSAMMENFASSUNG

Der Chief Compliance Officer hat dem Gesamtvorstand im Governance-Komitee von 24. 02. 2017 die Ergebnisse der Überprüfung des Governance-Systems berichtet. Die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (RRL 2009/138/EG, DV EU/2015/35, VAG) ergab, dass diese vollumfänglich umgesetzt sind.

RISIKOPROFIL

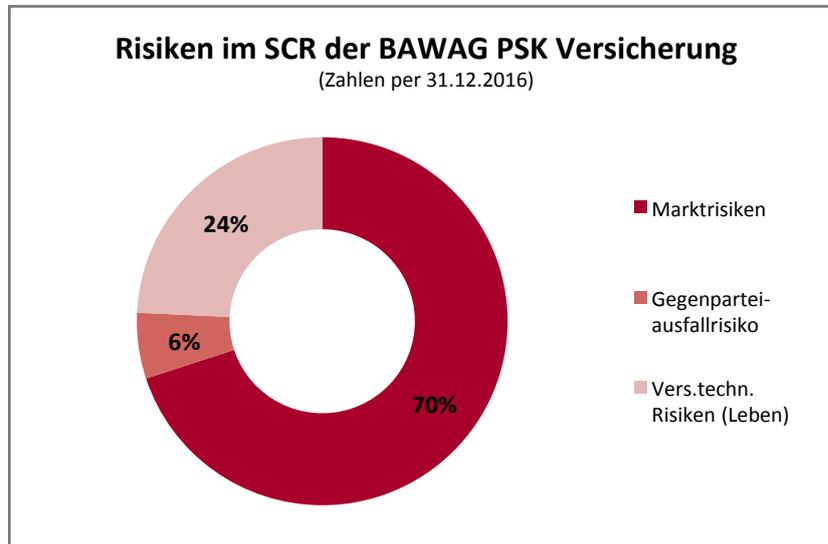
Versicherungsunternehmen haben ein wirksames, in die Organisationsstruktur und Entscheidungsprozesse des Unternehmens integriertes Risikomanagementsystem einzurichten, das die eingegangenen und potenziellen Risiken jeweils auf einzelner und aggregierter Basis und die wechselseitigen Abhängigkeiten zwischen diesen Risiken erkennt, misst, überwacht, steuert und darüber berichtet. Im Rahmen des Risikomanagementsystems wird von der BAWAG PSK Versicherung eine unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung durchgeführt. Über die Einbindung der BAWAG PSK Versicherung in das „Group Risk Appetite Framework“ und Festlegung von Mindestadäquanzquoten in der unternehmenseigenen Risikostrategie wird gewährleistet, dass das Risikoprofil (siehe Kapitel C) innerhalb des festgelegten Risikoappetits sowie der regulatorischen Anforderungen bleibt bzw., dass andernfalls rechtzeitig angemessene Maßnahmen ergriffen werden. Zur Risikosteuerung wurden harte und weiche Toleranzgrenzen festgelegt. Die Kapitalveranlagung erfolgt nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht (PPP- Prudent Person Principle). Das interne Kontrollsystem der Gesellschaft umfasst sämtliche im Unternehmen existierende Kontrollen. Diese erfolgen auf drei Kontrollebenen gemäß dem sog. „Three Lines of Defense“ Konzept.

Im Risikoprofil der BAWAG PSK Versicherung nehmen die Marktrisiken eine bedeutende Rolle ein. Ein weiteres wesentliches Risiko ist das Stornorisiko innerhalb der versicherungstechnischen Risiken. Die Risikostrategie der BAWAG PSK Versicherung würdigt alle erhobenen Risiken entsprechend ihres Wesentlichkeitsgrades.

Das Risikoprofil der BAWAG PSK Versicherung blieb im Geschäftsjahr 2016 im Wesentlichen unverändert zum Vorjahr. Es wurden jedoch Modellverbesserungen vor allem im Bereich der eingesetzten aktuariellen Software „Prophet“ vorgenommen, die zwar nicht zu einer Änderung der Risikobewertungsmethoden führten, jedoch einen größeren Einfluss auf die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung hatten.

Für die Bestimmung des Risikoprofils verwendet die BAWAG PSK Versicherung verschiedene als adäquat betrachtete Risikobewertungsmethoden. Für die quantifizierbaren Säule 1-Risiken (Pillar 1-Risks) erfolgt die Berechnung der regulatorischen Solvenzkapitalanforderungen mit der Standardformel.

Die folgende Darstellung zeigt die prozentuelle Aufteilung der Risikomodule der Solvenzkapitalanforderung vor Diversifikation und ohne operationelles Risiko der BAWAG PSK Versicherung:



Darüber hinaus werden alle übrigen, schwer bzw. nicht modellierbaren Risiken über den qualitativen Risikomanagement-Prozess und teilweise über zusätzliche spezielle Risikobewertungsmethoden berücksichtigt und bewertet.

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTZWECKE

Eine zentrale Komponente der Solvency-II-Rahmenrichtlinie (RRL 2009/138/EG) ist die Vereinheitlichung der Risikomessung im Rahmen der marktkonsistenten Bewertung unternehmenseigener Risiken. Kapitel „D. Bewertung für Solvabilitätszwecke“ beschreibt die Hauptunterschiede zwischen der Bewertung im gesetzlichen Abschluss und den Bewertungen nach Solvabilität II. Zudem werden die Bewertungsverfahren, Bewertungskriterien und Bewertungsmethoden zur Bestimmung des Marktwertes von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke erläutert.

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bewerten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach den von der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards, sofern die in diesen Standards enthaltenen Bewertungsmethoden dem in Artikel 75 der RRL 2009/138/EG dargelegten Bewertungsansatz entsprechen. Lassen diese Standards mehr als eine Bewertungsmethode zu, so wenden die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nur jene Bewertungsmethoden an, die mit Artikel 75 der RRL 2009/138/EG in Einklang stehen.

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt unter Verwendung anerkannter versicherungs- und finanzmathematischer Methoden und steht in einem angemessenen Verhältnis zu Art, Umfang sowie Komplexität der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen des Unternehmens. Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen ergibt sich aus der Summe des besten Schätzwerts und der Risikomarge.

ZUSAMMENFASSUNG

KAPITALMANAGEMENT

Das Kapitalmanagement des Unternehmens erfolgt in Übereinstimmung mit den regulatorischen und gesetzlichen Anforderungen.

Das Kapitalmanagement der Gesellschaft umfasst folgende Prozesse:

- ▶ Klassifizierung und regelmäßige Überprüfung der Eigenmittel
- ▶ Ausgabe/Begebung von Eigenmitteln entsprechend dem Capital Management Plan (Der Capital Management Plan enthält eine detaillierte Beschreibung der Eigenmittelentwicklung und der Solvenzquote ausgehend vom aktuellen Jahr bis zum letztverfügbaren Planjahr.)
- ▶ Dividendenpolitik

Ziele des Kapitalmanagements

- ▶ Sicherstellung der Überdeckung der Solvenzkapitalanforderung
- ▶ Sicherstellung der Nachhaltigkeit der Dividendenzahlungen über den Geschäftsplanungshorizont
- ▶ Schaffung eines umfassenden Überblicks über die verfügbaren Eigenmittel sowie die Zusammensetzung der Eigenmittel
- ▶ Effiziente Prozesse zur Klassifizierung, Überwachung und Aufnahme von Eigenmitteln („Own Funds“)

Zur Berechnung des Risikokapitals definiert die Solvency-II-Rahmenrichtlinie eine standardisierte Berechnungsmethode, genannt Standardformel. Das auf diese Weise berechnete Risikokapital wird als Solvenzkapitalanforderung bezeichnet.

Zusammengefasst hat das (Rück-)Versicherungsunternehmen zum Bewertungsstichtag nachzuweisen, dass es über eine ausreichende Höhe an Eigenmitteln verfügt, um die regulatorische SCR zu bedecken. Das Verhältnis zwischen Eigenmitteln und SCR wird durch die ökonomische Solvabilitätsquote ausgedrückt und dient somit als Schlüsselindikator für die Solvenzausstattung des Unternehmens.

Im Geschäftsjahr 2016 weist die Gesellschaft zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel in Höhe von 176.014 Tsd. EUR aus. Das Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur Solvenzkapitalanforderung (Solvabilitätsquote) beträgt 189,1 %. Details zum Kapitalmanagement werden in Kapitel E erläutert. Auch über den Planungszeitraum ist kein vorhersehbares Risiko der Nichteinhaltung der Bedeckung der MCR oder SCR erkennbar.

A. Geschäftstätigkeit und Leistung

In dem ersten Kapitel des Berichts über die Solvabilität und Finanzlage wird über die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und das betriebliche Umfeld berichtet. Dazu gehören Name und Sitz

- ▶ des Unternehmens,
- ▶ des Wirtschaftsprüfers,
- ▶ der Anteilseigner und
- ▶ der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Die wesentliche Beteiligung der BAWAG PSK Versicherung wird angeführt, ein Organigramm der Gesellschaft gezeigt und eine Übersicht über die Struktur der internationalen Generali Gruppe, bzw. die Stellung der BAWAG PSK Versicherung in der internationalen Generali Gruppe gegeben. Weiters werden die wesentlichen Geschäftsfelder, in denen die BAWAG PSK Versicherung tätig ist aufgezeigt und, sollte es zu besonderen Ereignissen im Geschäftsjahr gekommen sein, werden diese erörtert.

Die Erläuterung des Ergebnisses der Risikoübernahme pro Geschäftsfeld der BAWAG PSK Versicherung sowie des Ergebnisses aus Anlagetätigkeit stellen weitere Schwerpunkte dar. Solvency II wurde zum 01.01.2016 eingeführt, womit dieses das erste Jahr der Erstellung des Berichts über die Solvabilität und Finanzlage ist. Somit unterbleibt eine Gegenüberstellung der Ergebnisse des Geschäftsjahres mit jenen des Vorjahrs.

Sollten wesentliche Erträge und Aufwendungen im sonstigen Ergebnis verbucht sein, werden diese erläutert.

Zum Abschluss dieses ersten Kapitels wird auf die Leasingverhältnisse eingegangen.

A.1. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Die BAWAG P.S.K. Versicherung AG mit Sitz in A-1220 Wien, Kratochwjlestrasse 4, ist eine Aktiengesellschaft.

Die Gesellschaft wird von der Österreichischen Finanzmarktaufsicht mit Sitz in A-1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5, beaufsichtigt.

Als externer Prüfer wurde durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. mit Sitz in A-1220, Wagramer Strasse 19, beauftragt.

Die BAWAG PSK Versicherung hat ein Grundkapital von EUR 12.000 Tsd. EUR, das in 100.000 Namensstückaktien aufteilt ist.

Die Anteile an der Gesellschaft werden von den folgenden Eigentümern gehalten:

- ▶ 74.999 Namensstückaktien, das sind 75% minus einer Stimme, von der Generali Holding Vienna AG („Generali Holding Vienna“ oder „Generali Österreich“) mit Sitz in A-1010 Wien, Landskronergasse 1-3,
- ▶ 25.001 Namensstückaktien, das sind 25% plus einer Stimme, von der P.S.K. Beteiligungsverwaltung GmbH, mit Sitz in Wien; die P.S.K. Beteiligungsverwaltung GmbH ist zu 100% im Besitz der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG („BAWAG PSK Bank“) mit Sitz in A-1018 Wien, Georg-Coch-Platz 2, (Quelle: BAWAG P.S.K. Konzern-Geschäftsbericht 2016)

GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND LEISTUNG

Die Anteile entsprechen jeweils dem Stimmrecht.

GENERALI HOLDING VIENNA AG

Mit einem Marktanteil von mehr als 15 Prozent ist die Generali Österreich Österreichs drittgrößte Versicherungsgruppe. In den Sparten Schaden/Unfall, Kfz/Rechtsschutz, Haushalt/Eigenheim, Leben laufend und Reise sind Generali Österreich Gesellschaften Marktführer in Österreich. Die drei Versicherungsunternehmen – Generali Versicherung AG, BAWAG P.S.K. Versicherung AG und Europäische Reiseversicherung AG – bieten unter dem Dach der Generali Holding Vienna ein komplettes Spektrum an Versicherungs- und Vorsorgeprodukten, die durch umfassende Assistance- und Finanzdienstleistungen ergänzt werden. (Quelle: <https://www.generali.at/privatkunden/ueber-uns/generali-gruppe-oesterreich/gesellschaften/>, Stand 27.03.2017)

Die Generali Holding Vienna AG wird von der FMA beaufsichtigt.

ASSICURAZIONI GENERALI S.P.A.

Die oberste Muttergesellschaft der Generali Holding Vienna ist die Assicurazioni Generali S.p.A. („internationale Generali Gruppe“) mit Sitz in I-34132 Triest, Piazza Duca degli Abruzzi 2.

Die Assicurazioni Generali S.p.A. hat gem. ihrem Corporate Governance and Share Ownership Report 2016 (Quelle: <http://www.generali.com/governance/corporate-governance-system/corporate-governance-report>) folgende wesentliche Aktionäre:

- ▶ 19,76% der Aktien werden von wesentlichen Aktionären gehalten:
 - ▶ 13,04% Mediobanca S.p.A.
 - ▶ 3,56% Caltagirone Group
 - ▶ 3,16% Delfin S.AR.L. (Leonardo del Vecchio Group)
- ▶ 38,90% ausländische institutionelle Investoren
- ▶ 26,89% Kleinaktionäre
- ▶ 14,31% italienische institutionelle Investoren
- ▶ 0,14% nicht identifizierte Aktionäre

Die internationale Generali Gruppe wird beaufsichtigt von: Istituto per la Vigilanza sulle Assicurazioni, IVASS, I – 00187 Roma, Via del Quirinale, 21.

BAWAG P.S.K. BANK FÜR ARBEIT UND WIRTSCHAFT UND ÖSTERREICHISCHE POSTSPARKASSE AG

Die BAWAG PSK Bank ist mit über 2,2 Mio. Privat- und Firmenkunden eine der größten, ertragsstärksten und am besten kapitalisierten Banken in Österreich und verfügt über eine landesweit bekannte Marke. Die BAWAG PSK Bank verfolgt ein einfaches und transparentes Geschäftsmodell, das auf niedriges Risiko, hohe Effizienz sowie regional auf Österreich und andere westeuropäische Staaten ausgerichtet ist. Zwei Drittel der Kundenkredite stammen aus Österreich, die übrigen entfallen auf Westeuropa und die Vereinigten Staaten.

Die BAWAG PSK Bank betreut Privat-, KMU- und Firmenkunden in ganz Österreich und bietet ein breites Sortiment an Spar-, Zahlungsverkehrs-, Kredit-, Leasing- und Veranlagungsprodukten sowie Bausparen und Versicherungen an. Ergänzt werden die inländischen Aktivitäten durch das internationale Geschäft mit Fokus auf Privat-, Unternehmens-, gewerbliche Immobilien und Portfoliofinanzierungen in westlichen Industrieländern. Diese Strategie führt zu einer Diversifizierung der Ertragsquellen und eröffnet Wachstumschancen, unter gleichzeitiger Beibehaltung eines konservativen Risikoprofils und einer risikoadäquaten Kreditvergabe.

GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND LEISTUNG

Die BAWAG PSK Bank wird unter den Aspekten Sicherheit und Zuverlässigkeit mit einer soliden Bilanzstruktur, einem niedrigen Leverage und einer starken Kapitalausstattung gesteuert. Die Bereitstellung von einfachen, transparenten und erstklassigen Produkten und Dienstleistungen, die den Bedürfnissen der Kunden entsprechen, steht in allen Geschäftsbereichen im Zentrum der Strategie. (Quelle: https://www.bawagpsk.com/BAWAGPSK/IR/DE/Unternehmensinfo/Ueber_BAWAG_PSK_CH/291150/ueberblick.html, Stand 27.03.2017)

Die BAWAG PSK Bank wird von der FMA beaufsichtigt.

Die BAWAG PSK Bank steht zu 52% im Eigentum des Mehrheitsaktionärs Cerberus Capital Management LP; 40% der Anteile werden vom Minderheitsaktionär GoldenTree Asset Management LP gehalten. Die weiteren Anteile werden von verschiedenen in- und ausländischen Minderheitsaktionären gehalten. (Quelle: https://www.bawagpsk.com/BAWAGPSK/IR/DE/Unternehmensinfo/Ueber_BAWAG_PSK_CH/288290/eigentuerstruktur.html, Stand 27.03.2017)

CERBERUS CAPITAL MANAGEMENT LP

Cerberus Capital Management L.P., 875 Third Avenue, New York, NY 10022, wurde 1992 gegründet und ist eine der weltweit führenden privaten Investmentgesellschaften mit einem verwalteten Vermögen von über 29 Mrd. US-Dollar. Cerberus investiert vorrangig in unterbewertete Wertpapiere und Vermögenswerte („Distressed Securities“), Mehr- und Minderheitsbeteiligungen an Unternehmen (Private Equity), Unternehmensanleihen und Immobilien. Das Unternehmen hat seinen Hauptsitz in New York City und verfügt über ein dichtes Netzwerk von Niederlassungen und Beraterbüros in den Vereinigten Staaten, Europa und Asien. Diese Präsenz vor Ort ermöglicht weltweite Investitionen in zahlreichen Branchen unter Anwendung unterschiedlicher Investment-Strategien. (Quelle: <http://www.cerberuscapital.com/contact/> und https://www.bawagpsk.com/BAWAGPSK/IR/DE/Unternehmensinfo/Ueber_BAWAG_PSK_CH/288290/eigentuerstruktur.html, Stand 27.03.2017)

GOLDEN TREE ASSET MANAGEMENT LP

GoldenTree, 300 Park Avenue, 21st Floor, New York, NY 10022, wurde im Jahr 2000 von Steven Tananbaum, dem ersten Managing Partner und Chief Investment Officer, gegründet. Heute ist das Unternehmen mit einem verwalteten Vermögen von ca. 25 Mrd. US-Dollar einer der größten unabhängigen Vermögensverwalter. Der Fokus liegt auf Investments unter Anwendung verschiedener Absolute-Return- und Long-Only-Strategien. Derzeit verfügt GoldenTree über 215 Mitarbeiter inklusive eines 40-köpfigen Investment Teams, das ausgehend von Büros in New York und London Investitionsmöglichkeiten in entwickelten Märkten evaluiert. (Quelle: <https://www.goldentree.com/contact> und https://www.bawagpsk.com/BAWAGPSK/IR/DE/Unternehmensinfo/Ueber_BAWAG_PSK_CH/288290/eigentuerstruktur.html, Stand 27.03.2017)

DIE STRUKTURELLE POSITION DES VERSICHERUNGSUNTERNEHMENS IN DER GRUPPE

(Quelle: Annual Integrated Report and Consolidated Financial Statements 2016, <http://www.generali.com/investors/reports-and-presentations/report-archive>)

GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND LEISTUNG

Die internationale Generali Gruppe hat folgende Referenzmärkte definiert:

- ▶ Italien
- ▶ Deutschland
- ▶ Frankreich
- ▶ CEE (Tschechische Republik, Republik Polen, Republik Ungarn, Slowakische Republik, Republik Serbien, Montenegro, Rumänien, Republik Slowenien, Republik Bulgarien und Republik Kroatien),
- ▶ EMEA (Republik Österreich, Königreich Belgien, Hellenische Republik, Vogtei Guernsey, Irland, die Niederlande, Portugiesische Republik, Königreich Spanien, Schweizerische Eidgenossenschaft, Tunesische Republik, Republik Türkei und Dubai)
- ▶ Asien (Volksrepublik China, Republik Indonesien, Republik Indien, Sonderverwaltungszone Hong Kong der Volksrepublik China, Sozialistische Republik Vietnam, Königreich Thailand, Republik der Philippinen und Japan) und
- ▶ Amerika (Argentinische Republik, Föderative Republik Brasilien, Republik Kolumbien, Republik Chile, Republik Ecuador, Republik Guatemala und Republik Panama).

Die wesentlichen Märkte in der EMEA Gruppe sind Spanien, Schweiz und Österreich, mit Marktanteilen in der Lebensversicherung von 3,7%, 3,7% und 14,0%.

Generali Österreich ist seit 1832 auf dem österreichischen Markt präsent und ist gemessen an den verrechneten Prämien der drittgrößte Versicherer mit einem Marktanteil von 14,0% in der Lebensversicherung und 16,3% in der Sachversicherung. Die Generali Gruppe ist in Österreich mit den Unternehmen Generali Versicherung, BAWAG PSK Versicherung und Europäische Reiseversicherung tätig. Die Multi-Kanal-Distributions Strategie umfasst Agenten, Makler, Finanzberater und Banken (BAWAG P.S.K. Bank und 3 Banken Gruppe). Die im Österreichischen Markt verfolgte Strategie reflektiert jene der Generali Gruppe und erlaubt es den Unternehmen ihre Position als Marktführer im Retailmarkt dank des Fokus auf den Kunden und seine Bedürfnisse sowie der Qualität des Service und dem Angebot von einfachen, innovativen Lösungen zu bestätigen.

A.1.1. INFORMATION ZU VERBUNDENEN UNTERNEHMEN

Die BAWAG PSK Versicherung hält 60% am Grundkapital der HSR Verpachtung GmbH mit Sitz in 1010 Wien, Landskronngasse 1-3.

Die Anteile an der HSR Verpachtung GmbH wurden mit der Intention erworben, sie langfristig zu halten. Sie dienen dauerhaft dem Geschäftsbetrieb.

Die Anteile am Kapital der Gesellschaft entsprechen den Stimmrechten.

Information zu verbundenen Unternehmen

HSR Verpachtung GmbH mit Sitz in Wien Angaben in Tsd. EUR	Anteil am Kapital per 31.12.	Letzter Jahres- abschluss	Eigenkapital in Tsd. EUR	Jahres- überschuss/- fehlbetrag
per 31.12.2015	60%	2015	2.994	-1.113
per 31.12.2014	60%	2014	4.107	395

GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND LEISTUNG

ENTWICKLUNG DER ANTEILE AN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN IM GESCHÄFTSJAHR 2016

Die BAWAG PSK Versicherung hält 60% der Anteile an der HSR Verpachtung GmbH, die ihrerseits Mehrheitseigentümer der MKE Kaufhausvermietungs GmbH war. In der Generalversammlung am 24. Februar 2016 wurden die Beschlüsse zur Verschmelzung der MKE Kaufhausvermietungs GmbH als übertragende Gesellschaft auf die HSR Verpachtung GmbH als übernehmende Gesellschaft unter Verzicht auf die Liquidation im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gefasst.

Im Detail wurde beschlossen, das Stammkapital der HSR Verpachtung GmbH von 35 Tsd. EUR um 65 Tsd. EUR auf 100 Tsd. EUR zu erhöhen, um einen kapitalherabsetzenden Effekt zu vermeiden. Das Stammkapital der HSR Verpachtung GmbH wurde gegen Bareinzahlung erhöht. Die Gesellschafter haben die Kapitalerhöhung im Verhältnis ihrer bisherigen Stammeinlage übernommen. Der Anteil der BAWAG PSK Versicherung beträgt 39 Tsd. EUR.

Weiters verzichteten die Gesellschafter der HSR Verpachtung GmbH im Verhältnis ihrer Stammeinlage auf Forderungen im Gesamtbetrag von 25.000 Tsd. EUR. Der Anteil der BAWAG PSK Versicherung an diesem Verzicht beträgt 15.002 Tsd. EUR. Zusammen mit der Kapitalerhöhung war somit gewährleistet, dass durch die Verschmelzung weder die Gläubiger der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften benachteiligt, noch eine unzulässige Einlagenrückgewähr an deren Gesellschafter erfolgte.

Der Minderheitsgesellschafter der MKE Kaufhausvermietung GmbH hat ausdrücklich und unwiderruflich auf die Gewährung von Anteilen der übernehmenden Gesellschaft verzichtet. Der aus dem Verzicht entstehende Vermögensnachteil wurde durch Barzahlung ausgeglichen. Auf den Anteil der BAWAG PSK Versicherung an der HSR Verpachtung GmbH entfiel ein Betrag von 7 Tsd. EUR.

Die Verschmelzung wurde am 10.05.2016 im Firmenbuch eingetragen.

Entwicklung der Anteile an verbundenen Unternehmen

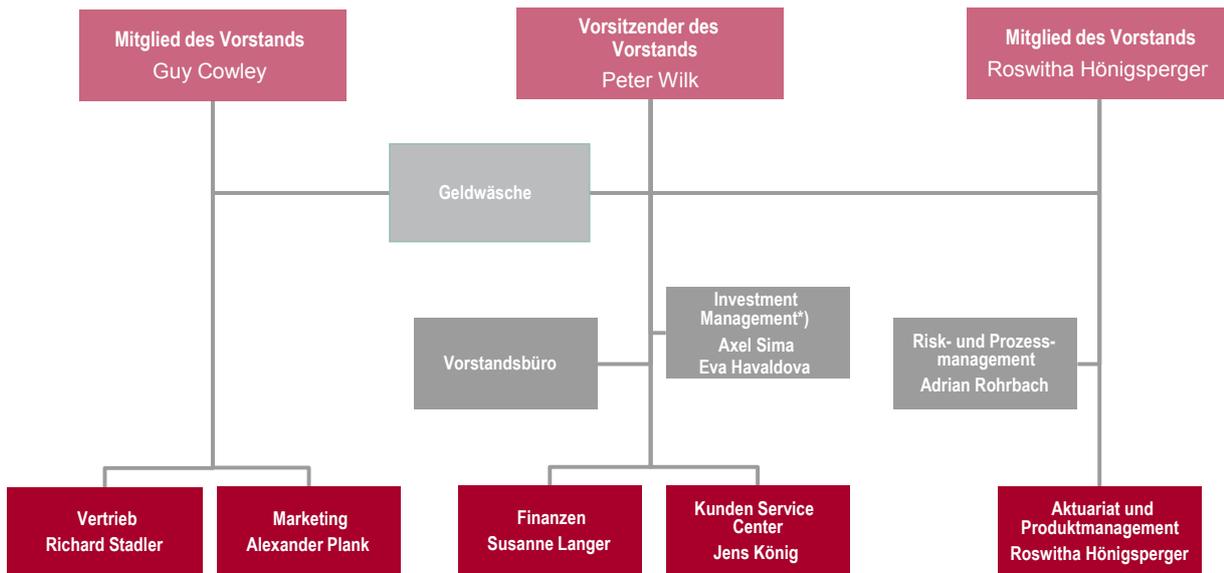
HSR Verpachtung GmbH mit Sitz in Wien (wie im Jahresabschluss nach UGB/VAG dargestellt) Angaben in Tsd. EUR	Anteile an verbundenen Unternehmen	Darlehen an verbundene Unternehmen
Stand per 31.12.2015	11.093	27.637
Zugänge/Abgänge	15.048	-15.002
Zuschreibungen/Abschreibungen	0	0
Stand 31.12.2016	26.141	12.635

GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND LEISTUNG

A.1.2. ORGANIGRAMME UND STRUKTUREN

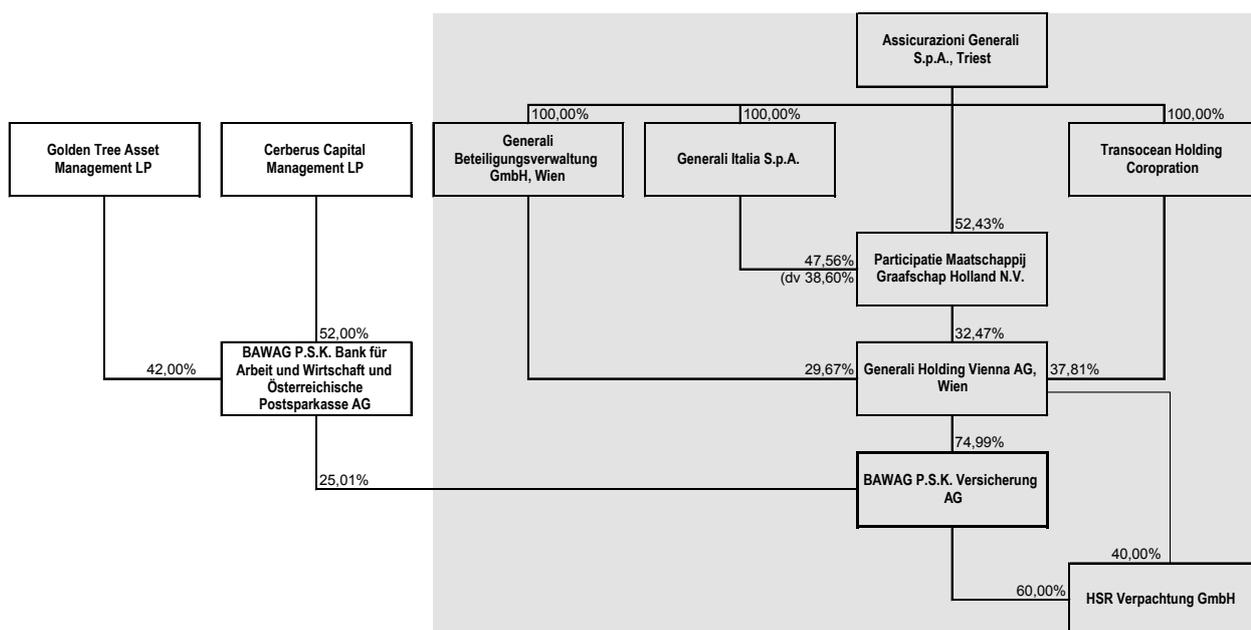
ORGANIGRAMM DER BAWAG PSK VERSICHERUNG

Aufsichtsrat 1 Vorsitzender , 4 Mitglieder, 3 Mitglieder des Betriebsrats



*) Das Mandat von Frau Havaldova beginnt am 01.07.2016, jenes von Herrn Sima endet am 30.06.2016

SIMPLIFIZIERTE GRUPPENSTRUKTUR EINSCHLIESSLICH INDIREKT QUALIFIZIERTER BETEILIGTER AM UNTERNEHMEN



GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND LEISTUNG

A.1.3. WESENTLICHE GESCHÄFTSBEREICHE UND GEOGRAFISCHE GEBIETE

Die BAWAG PSK Versicherung ist ausschließlich in der Sparte Lebensversicherung tätig und zeichnet Risiken in der Kapitalversicherung, einschließlich der fonds- und indexgebundenen Versicherung, und der Risikoversicherung.

Die BAWAG PSK Versicherung gliedert die Geschäftssparten wie folgt:

- ▶ Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung
 - ▶ Klassische Lebensversicherung gegen laufende Prämie oder gegen Einmalerlag
 - ▶ Ablebens- oder Risikoversicherung gegen laufende Prämie
- ▶ Lebensversicherung ohne Gewinnbeteiligung
 - ▶ Ablebens- oder Risikoversicherung gegen laufende Prämie oder gegen Einmalerlag
- ▶ Fonds- und indexgebundene Lebensversicherung
 - ▶ Fondsgebundene Lebensversicherung gegen laufende Prämie oder gegen Einmalerlag
 - ▶ Indexgebundene Lebensversicherung gegen Einmalerlag
 - ▶ Zukunftsvorsorge mit staatlicher Förderung gegen laufende Prämien

Die BAWAG PSK ist mit ihrem Exklusivvertriebspartner BAWAG PSK Bank in Österreich tätig. Es wird in diesem Bericht keine weitere Aufsplittung auf geographische Regionen vorgenommen, da innerhalb Österreichs in der Lebensversicherung die Risiken nicht differieren, i.e. für das gesamte Bundesgebiet werden einheitliche Sterbetafeln verwendet.

A.1.4. WESENTLICHE EREIGNISSE IN DER BERICHTSPERIODE, DIE SICH AUF DAS UNTERNEHMEN AUSGEWIRKT HABEN

Im Geschäftsjahr 2016 gab es keine wesentlichen Ereignisse mit erheblicher Auswirkung auf das Unternehmen.

Anzumerken ist, dass auch im Geschäftsjahr 2016 die Rahmenbedingungen für die Lebensversicherung allgemein, und natürlich auch für die BAWAG PSK Versicherung, bedingt durch politische Krisen, eine zunehmende Regulatorik und das anhaltende Niedrigzinsumfeld in Europa nicht begünstigend wirkten.

Im Geschäftsjahr 2016 erzielte die BAWAG PSK Versicherung ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in Höhe von 13.621 Tsd. EUR (2015: 5.720 Tsd. EUR).

Die wesentlichen Gründe für den Anstieg des Ergebnisses liegen in der Einschränkung der Neuproduktion der klassischen Lebensversicherung und der damit einhergehenden Reduktion der Initialaufwendungen für Neugeschäft, weiters musste die Zinszusatzrückstellung in wesentlich geringerem Umfang als per 31.12.2015 dotiert werden, die guten Ergebnisse in der Risikoversicherung und die Steigerung der Ergebnisse durch Verwaltung von Zusatzprodukten trugen ebenfalls zur Ergebnissteigerung bei.

GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND LEISTUNG

A.2. VERSICHERUNGSTECHNISCHE LEISTUNG

Die BAWAG PSK Versicherung hat im Geschäftsjahr 2016 ein positives versicherungstechnisches Ergebnis in Höhe von 13.048 Tsd. EUR nach lokalen Rechnungslegungsstandards gem. UGB/VAG sowie Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen („VU-RLV“) erzielt.

Dies setzt sich aus dem unten dargestellten Ergebnis aus Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen gem. den quantitativen Reportinganforderungen und insbesondere gem. der Verordnung EU/2015/2452, einzelnen technischen Positionen, die gem. VO EU/2015/2452 nicht in diese Darstellung aufgenommen wurden und dem Kapitalanlageergebnis zusammen.

Prämien, Forderungen und Aufwendungen

Angaben in Tsd. EUR	Lebens- versicherung mit Gewinn- beteiligung	Fonds- und indexgebundene Lebens- versicherung	Lebens- versicherung ohne Gewinn- beteiligung	Gesamt
per 31.12.2016				
Verrechnete Prämien				
Gebuchte Prämien	121.477	69.528	39.991	230.995
Rückversicherungs Abgabe	-913	-53	-863	-1.829
Gebuchte Prämien	120.564	69.475	39.128	229.166
Verdiente Prämien				
abgegrenzte Prämien	121.720	69.528	40.022	231.270
Rückversicherungs Abgabe	-913	-53	-863	-1.829
Verdiente Prämien	120.807	69.475	39.159	229.441
Leistungen				
Leistungen	-188.902	-68.031	-15.697	-272.631
Anteil Rückversicherung	608	0	179	787
Leistungen im Eigenbehalt	-188.294	-68.031	-15.519	-271.843
Veränderung vers.techn. RSt.				
Veränderung vers.techn. RSt.	61.903	-16.892	-10.768	34.243
Anteil Rückversicherung				0
Veränderung vers.techn. RSt.	61.903	-16.892	-10.768	34.243
Kosten	-28.021	-2.265	-9.280	-39.567
sonstiges versicherungstechnisches Ergebnis	-206	-73	-23	-301
Summe Kosten	-28.227	-2.338	-9.303	-39.868
Prämien, Forderungen und Aufwendungen	-33.810	-17.786	3.569	-48.027

GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND LEISTUNG

Die in der Tabelle dargestellten Positionen umfassen:

Verdiente Prämie	+ Verrechnete Prämie – Abgegebene Rückversicherungsprämien ± Prämienüberträge
Leistungen	– Erlebensleistungen – Ablebensleistungen – Renten – Rückkäufe + Anteil der Rückversicherer
Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellung	± Deckungsrückstellung inkl. ZZR ± Pauschalrückstellungen ± Drohverlustrückstellungen ± Stornoreserve
Kosten	– Provisionen – Schadenbearbeitung, Schadenverhütung, Schadenreserve – Geschäftsaufbringungskosten – Verwaltungskosten – Asset Management Kosten
Sonstiges versicherungstechnische Aufwände	– Sonstige versicherungstechnische Aufwände – Finanzierungskosten der Rückversicherung

Auf die Darstellung des technischen Ergebnis gem. Jahresabschluss nach UGB/VAG fehlen die folgenden Positionen:

Angaben in Tsd. EUR	Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung	Fonds- und indexgebundene Lebensversicherung	Lebensversicherung ohne Gewinnbeteiligung	Gesamt
per 31.12.2016				
sonst. techn. Erträge				190
RfB, freie RfB und Direktgutschriften	-10.300			-10.300
Kapitalanlagenergebnis	45.985	4.180	2.113	52.277
nicht realisierte GuV der FLV/ILV		18.908		18.908
Zwischenergebnis	35.684	23.087	2.113	61.075
Technisches Ergebnis	1.874	5.301	5.682	13.048

Das Kapitalanlagenergebnis weicht vom UGB/VAG Jahresabschluss in Höhe der Asset Management Kosten, 849 Tsd. EUR, ab. Es handelt sich um eine Umgliederung, in der oben dargestellten Tabelle sind die AM-Kosten in den Kosten enthalten, im Jahresabschluss nach UGB/VAG sind dieselben im Kapitalanlagenergebnis, das in das technische Ergebnis übertragen wird, inkludiert.

GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND LEISTUNG

A.2.1. DAS VERSICHERUNGSTECHNISCHE ERGEBNIS DER GESCHÄFTSBEREICHE

PRÄMIEN

Die verrechneten Bruttoprämien erreichten im Geschäftsjahr 230.995 Tsd. EUR, davon entfallen 52,6% auf die Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung, 30,1% auf die fonds- und indexgebundene Lebensversicherung und 17,3% auf die Risikoversicherung ohne Gewinnbeteiligung.

Prämien

Angaben in Tsd. EUR	Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung	Fonds- und indexgebundene Lebensversicherung	Lebensversicherung ohne Gewinnbeteiligung	Gesamt
per 31.12.2016				
Verrechnete Prämien				
gegen Einmaleralag	13.342	42.340	35.901	91.583
laufende Prämien	108.134	27.188	4.089	139.412
Verrechnete Prämien	121.477	69.528	39.991	230.995

Bereits im Geschäftsjahr 2015 wurden die Einmaleraläge in der klassischen Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung auf Grund des anhaltenden Niedrigzinsumfelds bewusst stark eingeschränkt, wodurch sich der Fokus in dieser Produktkategorie auf die Versicherungen gegen laufende Prämie verschoben hat.

LEISTUNGEN

Die Leistungen an die Kunden setzen sich zusammen aus

- ▶ Ablebens-
- ▶ Erlebens-
- ▶ Rückkaufs-
- ▶ Rentenleistung

Der überwiegende Teil der Leistungen, i.e. 60,6% oder 165.135 Tsd. EUR, entfällt auf Erlebensleistungen gefolgt von Rückkäufen mit 23,3% oder 63.475 Tsd. EUR, Renten haben einen Anteil von 9,5% oder 25.990 Tsd. EUR und Ableben hat einen Anteil von 6,6% oder 18.031 Tsd. EUR.

GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND LEISTUNG

Leistungen

Angaben in Tsd. EUR	Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung	Fonds- und indexgebundene Lebensversicherung	Lebensversicherung ohne Gewinnbeteiligung	Gesamt
per 31.12.2016				
Verrechnete Prämien				
Ableben Verträge gg. lfd. Prämie	4.744	489	897	6.129
Ableben Verträge gg. Einmalerlag	3.651	1.344	6.907	11.902
Erleben Verträge gg. lfd. Prämie	63.152	4.204	5	67.361
Erleben Verträge gg. Einmalerlag	63.522	34.252	0	97.775
Rückkauf Verträge gg. lfd. Prämie	25.163	25.172	179	50.514
Rückkauf Verträge gg. Einmalerlag	2.681	2.569	7.710	12.961
Rente Verträge gg. lfd. Prämie	289	0	0	289
Rente Verträge gg. Einmalerlag	25.700	0	0	25.700
Leistungen	188.902	68.031	15.697	272.631

Durch die bewusste und signifikante Reduktion der klassischen Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung gegen Einmalerlag im Jahr 2015 entstand ein ablaufendes Teilportfolio, das per Jahresende 2016 eine Deckungsrückstellung nach UGB/VAG von 648.965 Tsd. EUR aufweist. Die steuerliche Mindestbindungsdauer bei diesem Produkt beträgt 10 Jahre (15 Jahre für Versicherte, die bei Abschluss der Versicherung unter 50 Jahre waren). Daraus folgt, dass in den kommenden Jahren starke Ablaufleistungen aus diesem Teilbestand zu erwarten sind.

Die signifikante Einschränkung der Neuproduktion der klassischen Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung gegen Einmalerlag spiegelt sich auch in der Veränderung der technischen Rückstellungen wider. Im Geschäftsjahr wurden die technischen Rückstellungen um 51.603 Tsd. EUR verringert.

VERÄNDERUNG DER VERSICHERUNGSTECHNISCHEN RÜCKSTELLUNGEN

Die Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen setzen sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- ▶ Veränderung der Deckungsrückstellung
- ▶ Veränderung der Zinszusatzrückstellung
- ▶ Veränderung der Stornoreserve
- ▶ Veränderung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen, inkl. Drohverlust- und Pauschalrückstellungen

Die Veränderung der Deckungsrückstellung hat den größten Einfluss. In der Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung werden 66.366 Tsd. EUR der Rückstellung aufgelöst. Dies kommt in der Hauptsache aus dem oben bereits beschriebenen ablaufenden Teilbestand der klassischen Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung gegen Einmalerlag.

GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND LEISTUNG

In der Tabelle zeigen positive Werte einen Ertrag, i.e. eine Verringerung der Rückstellung und negative Werte einen Aufwand, i.e. eine Erhöhung der Rückstellung.

Veränderung versicherungstechnische Rückstellungen

Angaben in Tsd. EUR	Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung	Fonds- und indexgebundene Lebensversicherung	Lebensversicherung ohne Gewinnbeteiligung	Gesamt
per 31.12.2016				
versicherungstechnische Rückstellungen				
Deckungsrückstellung	66.366	-16.199	-10.424	39.743
ZZR	-5.084		-295	-5.379
Stornoreserve	-75	-32	-3	-110
sonst. versicherungstechnische RSt.	697	-661	-47	-11
Veränderung versicherungstechnische Rückstellungen	61.903	-16.892	-10.768	34.243

In der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung trägt der Kunde das Veranlagungsrisiko. Aus diesem Grund resultiert die Veränderung der Deckungsrückstellung aus einer Preis-, i.e. der Kursentwicklung der Fonds, und einer Mengenkompone, im Wesentlichen die mengenmäßige Veränderung der Fondsanteile, die für die Sparprämie der Kunden gekauft, bzw. im Fall von Leistungen, verkauft werden.

Im Geschäftsjahr betrug die Veränderung der Deckungsrückstellung der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung 16.199 Tsd. EUR. Zur Erhöhung der Deckungsrückstellung hat hauptsächlich die Preiskomponente mit 18.908 Tsd. EUR beigetragen, es war ein gutes Veranlagungsjahr. Die Sparprämien und die Leistungen haben einander nahezu aufgehoben, die Leistungen haben überwogen, so dass aus der Mengenkompone eine Gegenbewegung in Höhe von 2.709 Tsd. EUR resultiert.

KOSTEN

Die Kosten bestehen aus:

- ▶ Provisionen
- ▶ Schadenbearbeitung, Schadenverhütung, Schadenreserve
- ▶ Geschäftsaufbringungskosten
- ▶ Verwaltungskosten
- ▶ Asset Management Kosten

Mit 62,6% insgesamt haben die Provisionen den höchsten Anteil an den Kosten, gefolgt von den Funktionskosten mit 37,2% und den sonstigen technischen Erträgen und Aufwendungen mit 0,2%.

A.3. ANLAGEERGEBNIS

MARKTKONDITIONEN

Die EZB setzte im Jahr 2016 ihre lockere Geldpolitik fort: Das monatliche Anleihekaufprogramm wurde ausgeweitet und Investment Grade Unternehmensanleihen ins Spektrum aufgenommen. Die US-Fed war 2016 hingegen weniger restriktiv als erwartet. Im Dezember hob sie zum zweiten Mal nach der Finanzkrise ihren Leitzins an (0,75%).

Globale Konjunktursorgen und geldpolitische Lockerungsmaßnahmen der EZB ließen die Renditen der Staats- aber auch Unternehmensanleihen im Jahr 2016 auf historische Tiefststände fallen. Aufgrund anziehender Inflationserwartungen durch den Ölpreis-Effekt und der Aussicht auf konjunkturstimulierende Maßnahmen in den USA versteilerte sich gegen Jahresende die Renditestrukturkurve in Europa. Nach Jahrzehnten sinkender Zinsen dürften Renditen somit im Langfrist-Bereich ihren Boden gefunden haben; ebenso sollten Staatsanleihen den Tiefpunkt negativer Effektivverzinsung gesehen haben.

Die europäischen Aktienmärkte machten nach einem sehr schwachen Jahresauftakt und dem „Brexit-Schock“ ihre Verluste wett und beendeten das Jahr 2016 positiv (ATX 12%, DAX 7%, Eurostoxx 50 5%).

ENTWICKLUNG DES KAPITALANLAGENBESTANDS

Der Gesamtbestand der Kapitalanlagen exkl. anteilige Zinsen der klassischen Lebensversicherung inkl. Risikoversicherung hat sich im Jahresabschluss nach UGB/VAG im Vergleich zum Geschäftsjahr 2015 leicht um +1,1% erhöht und betrug per 31.12.2016 1.568.431 Tsd. EUR (2015: 1.550.727 Tsd. EUR).

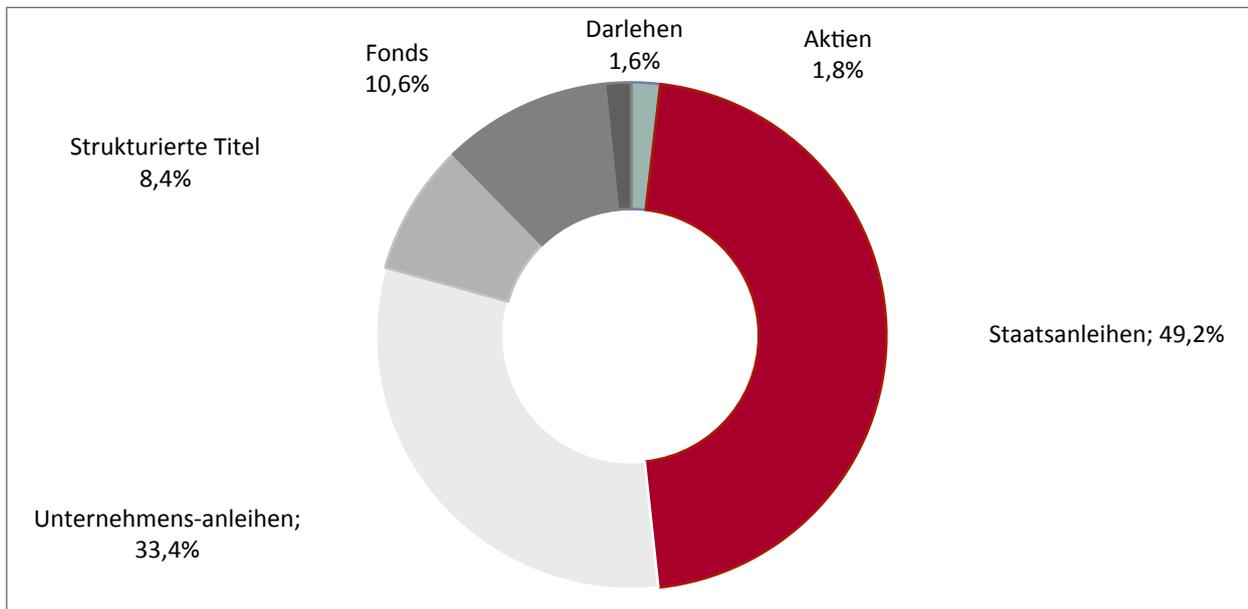
Die Anlagekategorien umfassen:

- ▶ Anlagen in verbundene Unternehmen, i.e. Anteile in Tochtergesellschaften und Spezialfonds
- ▶ Aktien, umfasst sind gelistete und nicht gelistete Aktien im Direktbestand
- ▶ Anleihen, i.e. Staats- und Unternehmensanleihen sowie Bundesdarlehen der Republik Österreich
- ▶ Investmentfondsanteile, umfasst sind Anteile in Rentenfonds, rentenlastige Fonds, Aktien- und Immobilienfonds
- ▶ Darlehen, beinhalten Hypothekendarlehen, Darlehen an verbundene Unternehmen und Unternehmen, mit denen kein Beteiligungsverhältnis besteht sowie Polizzendarlehen

Die Prozentangaben in der Tabelle beziehen sich auf die Buchwerte nach UGB/VAG und VU-RLV.

Die Anteile der einzelnen Kapitalanlagekategorien im Geschäftsjahr 2016 sind im Wesentlichen unverändert zum Geschäftsjahr 2015. Es gab leichte Verschiebungen zu Gunsten der Anlagen in verbundenen Unternehmen (+1,1%-Punkte) und Anleihen (+2,9%-Punkte) und zu Lasten der Investmentfonds (-3,0%-Punkte) und Darlehen (-1,0%-Punkte).

GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND LEISTUNG



Neuinvestments erfolgten in Staatsanleihen (58.400 Tsd. EUR), Covered Bonds (13.073 Tsd. EUR) und Unternehmensanleihen (100.975 Tsd. EUR) zu einer durchschnittlichen Rendite von 1,8%. Aktienrisiko wurde hingegen im ersten Quartal abgebaut (-28.735 Tsd. EUR).

Die Kapitalanlagen der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung betragen per 31.12.2016 577.503 Tsd. EUR (2015: EUR 554.739 Tsd. EUR).

Erträge und Aufwände nach Assetklassen

Angaben in Tsd. EUR	Zinsen	Realisiertes Ergebnis	Nicht realisiertes Ergebnis
Beteiligungen, Spezialfonds	2.521	0	0
Aktien	156	0	0
Staatsanleihen	22.232	694	484
Unternehmensanleihen	15.086	439	211
Strukturierte Wertpapiere	2.873	1.844	-203
Darlehen und Hypotheken	1.081	0	0
Organismen für gemeinsame Anlagen	1.213	1.407	619
Derivate	0	0	0
Gesamt	45.162	4.383	1.112

Das unter der Überschrift Zinsen ausgewiesene Ergebnis umfasst auch die Amortisation der Nullkuponanleihen sowie Dividenden.

Das realisierte Ergebnis umfasst die Gewinn und Verluste aus dem Verkauf von Kapitalanlagen und aus der Auflösung der Passiven Rechnungsabgrenzung aus Verkäufen.

GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND LEISTUNG

Das unrealisierte Ergebnis umfasst die Gewinne und Verluste aus Zu- und Abschreibungen auf Wertpapiere auf Grund von Kurs- oder Währungsänderungen, sowie die Auflösung der Passiven Rechnungsabgrenzung aus Kursrückgängen.

Im Jahr 2016 wurden laufende Erträge aus Kapitalanlagen von 45.162 Tsd EUR erwirtschaftet, die fast ausschließlich direkt bzw. indirekt gehaltenen Anleiheninvestments zuzurechnen sind: Direkt gehaltene Staats- und Unternehmensanleihen, strukturierte Wertpapiere sowie Darlehen und Hypothekendarlehen erzielten Erträge von 41.273 Tsd. EUR. Darüber hinaus beliefen sich die Ausschüttungen von Anleihen- bzw. Anleihenspezialfonds auf 1.049 Tsd EUR bzw. 2.521 Tsd. EUR.

Wesentliche realisierte Kursgewinne aus Staats- und Unternehmensanleihen sowie strukturierte Wertpapiere resultierten aus dem Verkauf von Wertpapieren der immigon portfolioabbau AG (4.683 Tsd. EUR) bzw. der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-AG (731 Tsd. EUR). Darüber hinaus wurden Gewinne in der Höhe von 625 Tsd. EUR aus der Teilrücklösung eines Immobilienfonds sowie 877 Tsd. EUR aus dem Verkauf von Aktienfonds erzielt. Verluste in Höhe von 3.746 Tsd. EUR entstanden durch den Verkauf einer Anleihe der Portugal Telecom International Finance B.V.

Im Jahr 2016 überwogen die nicht realisierten Kursgewinne von 3.592 Tsd. EUR die nicht realisierten Kursverluste von 2.480 Tsd. EUR.

Die Differenz zum Kapitalanlagenergebnis wie eingangs dargestellt in Höhe von 52.277 Tsd. EUR ergibt sich aus den Erträgen, die der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung zugerechnet werden, Zinserträge auf Bankkonten, Zinsaufwände für begebene nachrangige Verbindlichkeiten und Kosten des Asset Management.

Es gibt keine Gewinne oder Verluste, die direkt in das Eigenkapital gebucht werden.

Die BAWAG PSK Versicherung hat keine Kredite in handelbare Wertpapiere und andere Finanzinstrumente umgewandelt, es gibt somit keine Angaben zu Verbriefungen.

A.4. ENTWICKLUNG SONSTIGER TÄTIGKEITEN

Es gibt keine sonstigen, wesentlichen Tätigkeiten, Einnahmen und/oder Aufwendungen.

LEASINGVEREINBARUNGEN

Die BAWAG PSK Versicherung zahlt Mieten für Büro- und Lagerflächen sowie Garagenstellplätze an die Generali Gruppe Österreich und hat Miet- und Leasingvereinbarungen sowie Auslagerungs- und Dienstleistungsverträge, in der Hauptsache mit dem Mehrheitseigentümer, Generali Holding Vienna AG, bzw. deren Tochtergesellschaften, und mit der BAWAG PSK Bank, geschlossen. Im Wesentlichen sind folgende Miet-, Leasing- und Dienstleistungsverhältnisse umfasst:

- ▶ Mieten von Büroräumen und PKW Stellplätze
- ▶ Leasingvereinbarungen für PKW
- ▶ der Lizenzvertrag für die Marke „BAWAG PSK“
- ▶ die Auslagerungs- und Dienstleistungsvereinbarungen im IT Bereich (Hard- und Software)

GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND LEISTUNG

MIETEN FÜR BÜRORÄUME

Die An- bzw. Vermietung der Büroräume erfolgt im Generali Konzern, die BAWAG PSK Versicherung mietet von der Generali Versicherung AG. Gegenstand der Miete sind Büro- und Lagerflächen sowie Garagenstellplätze. Die Miete umfasst

- ▶ die Mietkosten,
- ▶ die Haus-Betriebskosten und
- ▶ die Nutzer-Betriebskosten.

Die Miete läuft bis 29.02.2020 mit einer Verlängerungsoption um zwei mal 12 Monate bis zum 28.02.2022. Die Auflösung des Mietverhältnisses aus wichtigem Grund ist möglich.

Auf die reine Miete entfielen im Geschäftsjahr 2016 327 Tsd. EUR, auf die Haus-Betriebskosten 137 Tsd. EUR, und auf die Nutzer-Betriebskosten 224 Tsd. EUR

MIETE FÜR KFZ EINSTELLPLÄTZE

Der Mietvertrag wurde zwischen der BAWAG PSK Versicherung und der SOZIALBAU gemeinnützige Wohnungsaktiengesellschaft geschlossen. Gegenstand der Miete sind PKW Stellplätze. Angemietet wird eine bestimmte Anzahl an PKW Stellplätzen, das Mietverhältnis hat am 01.02.2010 begonnen und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das Mietverhältnis kann von jedem Vertragspartner zu jedem Monatsletzten unter Einhaltung einer Frist von einem Monat ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden. Die Teilkündigung von einzelnen PKW-Stellplätzen ist unter den im Mietvertrag genannten Bedingungen zulässig. Der Gesamtaufwand im Geschäftsjahr 2016 betrug 7 Tsd. EUR.

LEASINGVEREINBARUNGEN FÜR PKW

Die BAWAG PSK Versicherung sieht vor, für bestimmte Mitarbeitergruppen Dienstfahrzeuge zur Verfügung zu stellen. Dies ist in einer Vergaberichtlinie für Dienstfahrzeuge geregelt.

Zu Ende des Geschäftsjahres 2016 waren 7 Leasingfahrzeuge angemietet, unter dem Jahr wurden einige Verträge gekündigt.

Die Gesamtleasingkosten exkl. Serviceleistungen im Geschäftsjahr 2016 betragen 58 Tsd. EUR

LIZENZVERTRAG MIT DER BAWAG PSK BANK

Die BAWAG PSK Versicherung hat mit der BAWAG PSK Bank eine umfassende Kooperationsvereinbarung geschlossen, der Lizenzvertrag ist in deren Anhang aufgenommen. Auf Basis dieses Vertrages führt sie die Bezeichnung „BAWAG P.S.K.“ im Firmenwortlaut. Dafür ist eine Lizenzgebühr zu entrichten, die jährlich angepasst wird. Basis für die betragsmäßige Anpassung sind die verrechneten Prämien.

AUSLAGERUNGS- UND DIENSTLEISTUNGSVERTRAG FÜR IT LEISTUNGEN

Die BAWAG PSK Versicherung hat einen Auslagerungs- und Dienstleistungsvertrag für IT Leistungen mit der Generali Versicherung AG als Auftragnehmer geschlossen. Dieser Vertrag gilt mit Wirkung ab 01.01.2016 und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vertragspartner können den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündigen.

GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND LEISTUNG

Der Vertrag ist am 28. Juni 2016 der FMA zur Kenntnis gebracht worden.

Die ausgelagerten Dienstleistungen in der automatisierten Datenverarbeitung und Informationstechnologie umfassen:

- ▶ Software-Dienstleistungen, z.B.: Werknutzungsrechte an Generali Software, Beschaffung von Nutzungsrechten an Fremd-Software, Entwicklung Anpassung und Wartung von Software, sowie Supportleistungen;
- ▶ Anwendungsbetrieb- und Infrastruktur-Dienstleistungen, wie z.B.: allgemeine Rechenzentrums-Services, Beratungstätigkeiten, Bereitstellung von Hardware und Systemsoftware;
- ▶ Installation einer Rechenzentrums-Dienstleistung und deren Test;
- ▶ IT Risk and Security Function

Die Gesamtaufwendungen für die von der Generali Versicherung AG bezogenen IT Dienstleistungen exkl. der auf Stundenbasis abgerechneten Projekte betragen im Geschäftsjahr 2016 1.285 Tsd. EUR.

A.5. SONSTIGE ANGABEN

Die Geschäftstätigkeit der BAWAG PSK Versicherung wurde in den vorangehenden Kapiteln ausführlich beschrieben und erläutert. Es sind keine weiteren, wesentlichen Angaben zu machen.

GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND LEISTUNG

ANNEX

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen

	Geschäftsbereich für: Lebensversicherungsverpflichtungen						Lebensrückversicherungsverpflichtungen		Gesamt
	Krankenversicherung	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung	Sonstige Lebensversicherung	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Krankenversicherungsverpflichtungen	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Krankenversicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	Krankenrückversicherung	Lebensrückversicherung	
Gebuchte Prämien									
Brutto	0,00	121.477	69.528	39.991	0	0	0	0	230.995
Anteil der Rückversicherer	0	913	53	863	0	0	0	0	1.829
Netto	0	120.564	69.475	39.128	0	0	0	0	229.166
Verdiente Prämien									
Brutto	0	121.720	69.528	40.022	0	0	0	0	231.270
Anteil der Rückversicherer	0	913	53	863	0	0	0	0	1.829
Netto	0	120.807	69.475	39.159	0	0	0	0	229.441
Aufwendungen für Versicherungsfälle									
Brutto	0	188.902	68.031	15.697	0	0	0	0	272.631
Anteil der Rückversicherer	0	608	0	179	0	0	0	0	787
Netto	0	188.294	68.031	15.519	0	0	0	0	271.843
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen									
Brutto	0	61.903	-16.892	-10.768	0	0	0	0	34.243
Anteil der Rückversicherer	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Netto	0	61.903	-16.892	-10.768	0	0	0	0	34.243
Angefallene Aufwendungen									
Sonstige Aufwendungen	0	28.021	2.265	9.280	0	0	0	0	39.567
Gesamtaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	301
Gesamtaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	39.868

B. Governance-System

In dem zweiten Kapitel des Berichts über die Solvabilität und Finanzlage erhalten Sie Informationen zu den allgemeinen Governance Regelungen, i.e.

- ▶ zur Aufbauorganisation, den Rollen und Verantwortlichkeiten, sowie
- ▶ zur Vergütungspolitik,
- ▶ zu wesentlichen Transaktionen mit Aktionären, Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, und Mitgliedern des Aufsichtsrats
- ▶ zur Einbindung der Governance-Funktionen in die Organisationsstruktur sowie über die Berichterstattung, und
- ▶ zu Befugnissen, Ressourcen und Unabhängigkeit der Governance-Funktionen.

Im folgenden Unterkapitel wird auf die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit eingegangen. Beschrieben wird, welche spezifischen Anforderungen an Fähigkeiten, Kenntnisse und Fachkunde die BAWAG PSK Versicherung an die Personen stellt, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben. Darüber hinaus wird aufgezeigt, wie die BAWAG PSK Versicherung die fachlichen Qualifikationen und die persönlichen Zuverlässigkeit des im vorangegangenen Satzes genannten Personenkreises bewertet.

Es folgt die Beschreibung des Risikomanagement-Systems, des Internen Kontrollsystems, Informationen zur Umsetzung der Compliance Funktion und der Internen Revisions-Funktion sowie Informationen zur Versicherungsmathematischen Funktion.

Die Auslagerung ist ein umfangreiches Unterkapitel für die BAWAG PSK Versicherung, da sie generell und zur Hebung von Synergie-Effekten bzw. zur Vereinheitlichung von Prozessen Auslagerungen in Groupen-gesellschaften unterstützt.

Abgeschlossen wird das Kapitel zum Governance System mit der Bewertung der Angemessenheit des Governance Systems unter Berücksichtigung des inhärenten Risikos vor dem Hintergrund der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäftstätigkeit.

B.1. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM GOVERNANCE SYSTEM

B.1.1. INFORMATION ZUR ALLGEMEINEN GOVERNANCE DES UNTERNEHMENS:

Struktur des Management- und Aufsichtsorgans des Unternehmens, Beschreibung von Rollen und Verantwortlichkeiten, Details zur Aufgabentrennung und Komitees zur Steuerung des Unternehmens

Die BAWAG PSK Versicherung hat als Aktiengesellschaft folgende Organe:

- ▶ Hauptversammlung
- ▶ Aufsichtsrat
- ▶ Vorstand

GOVERNANCE-SYSTEM

Die wesentlichen rechtlichen Grundlagen für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Aktien- und Versicherungsaufsichtsgesetzes, sowie die unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union, sowie die Richtlinien und Mindeststandards der Aufsichtsbehörden. Dazu zählt z.B. auch die Leitlinie zur Einhaltung der allgemeinen Governance Anforderungen.

In Hinblick darauf, dass die Gesellschaft zur internationalen Generali Gruppe gehört, sind zudem auch die sich aus der Gruppenaufsicht ergebenden internen Regelwerke der Muttergesellschaft Assicurazioni Generali S.p.A. zu beachten, soweit diese nicht in Widerspruch zu den vorgenannten Grundlagen stehen.

Die ordentliche **Hauptversammlung** findet einmal im Jahr statt und beschließt z.B. die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates und entscheidet über die Gewinnverwendung. In der Hauptversammlung stimmberechtigt sind die Vertreter der Aktionäre.

Die Grundlagen zur Bestellung und Funktionsweise des **Aufsichtsrats** sind im Aktiengesetz geregelt. Die wichtigste Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, den Vorstand zu überwachen (§ 95 Abs. 1 AktG). Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss festzustellen, den Vorschlag für die Gewinnverteilung und den Lagebericht zu prüfen, und der Hauptversammlung darüber zu berichten. Ferner prüft der Aufsichtsrat den SFRC. Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber dem Vorstand. Weitere Spezifikationen über die Funktion und Aufgaben des Aufsichtsrates sind in der Satzung sowie in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates geregelt.

Der **Vorstand** der Gesellschaft ist für die Führung der Geschäfte der Gesellschaft und die Einhaltung der geltenden Vorschriften und der anerkannten Grundsätze eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes alleine verantwortlich. Interne Regelwerke der internationalen Generali Gruppe oder Entscheidungen anderer Gesellschaftsorgane oder von Funktionen der Muttergesellschaft, oder die Auslagerung von Aufgaben und Funktionen entbinden den Vorstand nicht von seiner alleinigen Verantwortung. Der Vorstand beschließt den Bericht über Solvabilität und Finanzlage, derselbe wird erst danach veröffentlicht.

Der Vorstand hat im Sinne des 5. Hauptstücks des VAG ein wirksames Governance-System für die Gesellschaft einzurichten, das eine solide und vorsichtige Geschäftsleitung gewährleistet und das der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft angemessen ist und hat die Wirksamkeit dieses Systems auch regelmäßig zu überprüfen. Zu diesem Zweck hat der Vorstand eine Unternehmensstrategie für die Gesellschaft zu erstellen und eine zweckentsprechende Aufbau- und Ablauforganisation mit einer klaren Zuweisung und Trennung der Zuständigkeiten, definierten Berichtswegen und Informationsflüssen, ein internes Kontrollsystem sowie die vier Governance-Funktionen einzurichten. Eine Spezifikation der Funktion und Aufgaben des Vorstandes ist für die BAWAG PSK Versicherung in der Satzung und in Folge in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt. In der Ressortverteilung werden die konkreten Zuständigkeitsbereiche den einzelnen Vorständen zugeordnet.

Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen vertreten. Die Erteilung jeder Einzelvertretungsbefugnis für den gesamten Geschäftsbetrieb ist laut Satzung (§ 6 Abs.2) ausgeschlossen. Zusätzlich zu den gesetzlichen Regelungen bedürfen bestimmte weitere Geschäfte und Transaktionen lt. Satzung und Geschäftsordnung der Zustimmung des Aufsichtsrates. Für das operative Tagesgeschäft ist ein Befugnis- und Ermächtigungssystem (Unterschriftenregelung) in Kraft.

In der folgenden Tabelle werden die Organe der Gesellschaft und ihre wichtigsten Zuständigkeiten dargestellt:

TABELLE: BAWAG PSK Versicherung – Organe und Zuständigkeiten

Organe und Zuständigkeiten der BAWAG PSK Versicherung			
Bezeichnung	Mitglieder	Geregelt in	Zuständigkeit/Aufgaben (auszugsweise)
Hauptversammlung (HV)	Aktionäre der BAWAG PSK Versicherung	AktG, VAG; Satzung der BAWAG PSK Versicherung	Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Mitglieder des Aufsichtsrates Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates Entscheidung über die Verwendung des Bilanzgewinnes Wahl des Abschlussprüfers
Aufsichtsrat (AR)	Alfred Leu (seit 07.03.2016), Vorsitzender Byron Haynes (seit 07.03.2016), Vorsitzender-Stellvertreter Dott. Marco Maffioli (seit 07.03.2016) Ersoy Tatlidil (bis 07.03.2016) Mag. Klaus Wallner DI Walter Hitziger Dipl. VM Karin Rebensburg (vom Betriebsrat delegiert) Dietmar Sedlmayer (vom Betriebsrat delegiert) Günther Rada (vom Betriebsrat delegiert), (bis 14.01.2016 und ab 07.03.2016)	AktG, VAG; Satzung BAWAG PSK Versicherung, Geschäftsordnung (GO) des AR BAWAG PSK Versicherung	Bestellung und Abberufung von Vorständen auf Vorschlag des Personalausschusses Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes Entscheidung über Zustimmung zu Geschäften lt. § 95 Abs.5 AktG, sowie zu zustimmungspflichtigen Geschäften lt. Internen Regelungen (z.B. Geschäftsordnung des Vorstandes) Feststellung des Jahresabschlusses Bildung von Ausschüssen (z.B. Personalausschuss)
Vorstand (VS)	Dr. Peter Wilk, Mag. (FH) Roswitha Hönigsperger, Guy Cowley	AktG, § 106 VAG; Satzung der BAWAG PSK Versicherung, Geschäftsordnung (GO) des Vorstands der BAWAG PSK Versicherung, Ressortverteilung des VS der BAWAG PSK Versicherung	Führung der Geschäfte der Gesellschaft nach den Bestimmungen der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstandes unter eigener Verantwortung Vorlage eines Geschäftsberichts und Jahresabschlusses, sowie Vorschlag für Gewinnverwendung an Aufsichtsrat Die Verteilung der Zuständigkeiten erfolgt gemäß Ressortaufteilung; es gilt jedoch trotzdem die gemeinschaftliche Verantwortung für den Gesamtvorstand

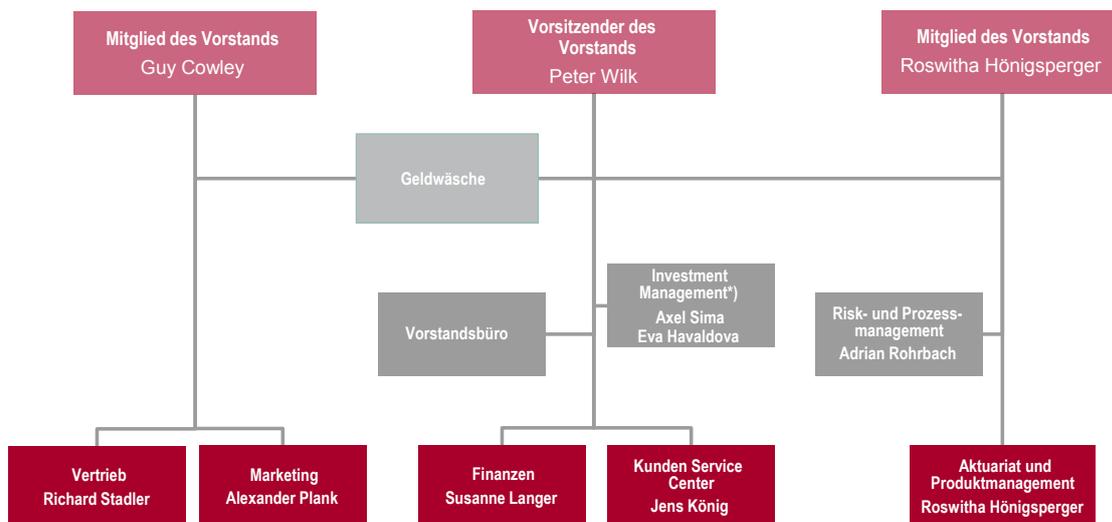
GOVERNANCE-SYSTEM

TABELLE: BAWAG PSK Versicherung – Ressortaufteilung für den Vorstand

Ressortaufteilung des Vorstands der BAWAG PSK Versicherung			
Name	Funktion	Geregelt in	Fachliche Zuständigkeit
Dr. Peter Wilk	Vorsitzender des Vorstandes, Chief Executive Officer (CEO)	Ressortaufteilung für den Vorstand der BAWAG PSK Versicherung	Koordination der Arbeit des Vorstandes, Finanzen: Rechnungswesen, Controlling, Cash-Management, Vermögensverwaltung Vermögensveranlagung Asset Management Personal Kunden-Service-Center (inkl. Polizzierung und Bestandsverwaltung, Leistung, Versicherungsrecht) Recht Compliance Interne Revision Öffentlichkeitsarbeit
Mag. (FH) Roswitha Hönigsperger	Ordentliches Vorstandsmitglied,	Ressortaufteilung für den Vorstand der BAWAG PSK Versicherung	Versicherungsmathematik Leben (inkl. Aktuariat und Produktmanagement) Rückversicherung Informatik Risikomanagement
Guy Cowley	Ordentliches Vorstandsmitglied	Ressortaufteilung für den Vorstand der BAWAG PSK Versicherung	Vertrieb Leben und Nichtleben inkl. Vertriebscontrolling Marketing

ORGANIGRAMM DER BAWAG PSK VERSICHERUNG:

Aufsichtsrat 1 Vorsitzender , 4 Mitglieder, 3 Mitglieder des Betriebsrats



*) Das Mandat von Frau Havaldova beginnt am 01.07.2016, jenes von Herrn Sima endet am 30.06.2016

Innerhalb der Organe bestehen folgende Ausschüsse:

- ▶ Personalausschuss des Aufsichtsrates
- ▶ Vergütungsausschuss des Vorstands

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick zu Mitgliedern und Aufgaben:

Ausschüsse der Organe der BAWAG PSK Versicherung			
Bezeichnung	Mitglieder	Geregelt in	Aufgaben (auszugsweise)
Personalausschuss des Aufsichtsrates	Alfred Leu (seit 07.03.2016), Vorsitzender, Byron Haynes (seit 07.03.2016), Vorsitzender-Stellvertreter	Satzung BAWAG PSK Versicherung, Geschäftsordnung des AR BAWAG PSK Versicherung	Regelung der Beziehungen zwischen Vorstand und der Gesellschaft (z.B. Vergütung, Pensionszusagen, Abschluss oder Auflösung von Dienstverträgen, Genehmigung der Geschäftsordnung und Ressortaufteilung des Vorstandes) Nachfolgeplanung von Mitgliedern des Vorstandes, sowie Vorbereitung der Neubestellung oder Verlängerung; Vorlage eines Wahlvorschlages an das Plenum des Aufsichtsrates

Innerhalb des Vorstandes selbst gibt es keine rein mit Vorstandsmitgliedern besetzten Ausschüsse. Es sei jedoch an dieser Stelle auf die Erläuterung der Komitee-Struktur im Rahmen des Governance-Systems verwiesen, wo Vorstände gemeinsam mit Leitern der Schlüsselfunktionen und anderen leitenden Mitarbeitern tätig sind.

Entsprechend den allgemeinen Governance-Anforderungen gemäß der RRL 2009/138/EG verfügt die BAWAG PSK Versicherung über Leitlinien zur Definition der jeweiligen Aufgaben, Prozesse, Verantwortlichkeiten und Berichtsverfahren. Die Leitlinien wurden von der Muttergesellschaft, Assicurazioni Generali S.p.A., Triest, vorgegeben und, entsprechend einem definierten Implementierungs- und Validierungsprozess, von den Vorständen der BAWAG PSK Versicherung beschlossen.

Die Leitlinie Governance System regelt die Implementierung eines Governance-Systems gemäß Solvency II und VAG und die Umsetzung der Leitlinien der Gesellschaften der internationalen Generali Gruppe über das System der internen Regelwerke. Die Leitlinie regelt insbesondere die wesentlichen Grundsätze des aufsichtsrechtlichen Systems der Unternehmensführung bestehend aus:

- ▶ den Governance-Funktionen (Risikomanagement, Compliance, Interne Revision, Versicherungsmathematische-Funktion)
- ▶ dem internen System von Regelwerken (Leitlinien, Richtlinien, Fachanweisung)
- ▶ dem internen Kontrollsystem
- ▶ den Berichts- und Informationssystemen
- ▶ Notfallplänen

Weiters wird die Rangordnung interner Regelwerke, das Verhältnis zwischen Regelwerken der Gruppe und internen Regelwerken der Gesellschaft, die Einführung neuer und die Änderung bestehender interner Regelwerke, sowie die Umsetzung interner Regelwerke und die Handhabung von Interessenkonflikten definiert.

GOVERNANCE-SYSTEM

In Umsetzung der lt. RRL 2009/138/EG und des VAG (§ 108) hat die BAWAG PSK Versicherung folgende Governance-Funktionen etabliert:

- ▶ Risikomanagement-Funktion
- ▶ Compliance-Funktion
- ▶ Interne Revisions-Funktion
- ▶ Versicherungsmathematische Funktion

Die Aufgaben, Rolle und Arbeitsweise der Governance-Funktionen wird in eigenen internen Regelwerken der Gesellschaft bzw. der Muttergesellschaft geregelt.

In der folgenden Tabelle wird eine Übersicht der Hauptaufgaben der Governance-Funktionen gegeben, die mittels Auslagerungsvertrag vom 16.11.2015 mit Wirkung ab 01.01.2016 an die Generali Holding Vienna AG ausgelagert wurden:

Aufgaben und Zuständigkeiten der Schlüsselfunktionen in der BAWAG PSK Versicherung				
Bezeichnung	Leiter (zentrale Funktion in der Generali Holding)	Verantwortliche BPV (Stellvertreter)	Geregelt in:	Aufgaben:
Risiko-management-Funktion	MMag Georg Plückhahn, Chief Risk Officer (CRO), (Stv.: Mag. Sabine Voith)	Dr. Adrian Rohrbach (Mag. (FH) Roswitha Hönigsperger)	§ 112 VAG	Umsetzung des Risikomanagementsystems im Sinne des § 110 VAG
Versicherungs-mathematische Funktion	Mag. Reinhard Göth (Stv. DI Markus Balaskovits)	Mag. (FH) Roswitha Hönigsperger (Dr. Adrian Rohrbach)	§ 113 VAG	Koordinierung der Berechnung der versicherungstechn. Rückstellungen gem. gesetzlichen Erfordernissen Gewährleistung der Angemessenheit der verwendeten Methoden und Basismodelle und der getroffenen Annahmen Bewertung der Hinlänglichkeit und der Qualität der Daten sowie Vergleich der besten Schätzwerte mit Erfahrungswerten Information des Vorstandes über die Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung Überwachung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen Stellungnahme zur Zeichnungs- und Annahmepolitik und zur Angemessenheit von Rückversicherungsvereinbarungen Mitwirkung bei der Umsetzung des Risikomanagementsystems gem. § 110 VAG

Aufgaben und Zuständigkeiten der Schlüsselfunktionen in der BAWAG PSK Versicherung				
Bezeichnung	Leiter (zentrale Funktion in der Generali Holding)	Verantwortliche BPV (Stellvertreter)	Geregelt in:	Aufgaben:
Compliance-Funktion	Dr. Christof Müller, Chief Compliance Officer (Stv. Mag. Rudolf Biwald)	Mag. Michaela Schmidt (Jens König)	§ 118 VAG	Beratung des Vorstands in Bezug auf die Einhaltung der für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften, Beurteilung der möglichen Auswirkungen von Änderungen des Rechtsumfelds auf die Tätigkeit des Versicherungsunternehmens Identifizierung und Beurteilung des mit der Nicht-Einhaltung der rechtlichen Vorgaben verbundenen Risikos (Compliance-Risiko)
Interne Revisions-Funktion	Dr. Sergio Piccinonno (Stv. Mag. Marghild Hiegetsberger)	Peter Wilk (Mag. (FH) Roswitha Hönigsperger)	§ 119 VAG	Prüfung der Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Geschäftsbetriebes des Versicherungsunternehmens Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und der anderen Bestandteile des Governance-Systems

B.1.2. VERÄNDERUNGEN IM GOVERNANCE SYSTEM (MATERIELLE ÄNDERUNGEN IN DER BERICHTSPERIODE)

Während im Jahr 2015 die Schwerpunkte auf der Umsetzung der Governance-Anforderungen, der Etablierung der Versicherungsmathematischen Funktion und der Prüfung der Dienstleistungs- und Funktionsausgliederungsverträge in Vorbereitung auf die Anforderungen gem. § 109 VAG lagen, so wurde das Governance-System im Jahr 2016 weiter ausgebaut und verfeinert.

Im Jahr 2016 wurden folgende organisatorische Änderungen im Aufsichtsrat vorgenommen:

- ▶ Mit Wirkung von 31.12.2015 haben Herr Dr. Wolfgang Klein (AR-Vorsitzender) und Herr Dr. Peter Thirring (AR-Vorsitzender Stellvertreter) ihre Funktion zurückgelegt. Sie waren beide auch Mitglieder des Personalausschusses. In der Hauptversammlung vom 07.03.2016 wurden Alfred Leu, Byron Haynes und Dott. Marco Maffioli neu in den Aufsichtsrat gewählt; Herr Dr. Ersoy Tatlidil hat mit Ablauf der Sitzung sein Mandat zurückgelegt.
- ▶ Als Konsequenz aus dem Ausscheiden von Herrn Dr. Wolfgang Klein und Herrn Dr. Peter Thirring ist ein vom Betriebsrat entsendetes AR-Mitglied am 14.01.2016 zurückgetreten, Herr Günter Rada, und nach der Wahl von Alfred Leu, Byron Haynes und Dott. Marco Maffioli am 07.03.2016 wieder in den Aufsichtsrat entsendet worden.

Die im Jahr 2015 gestarteten Fit & Proper-Schulungen der definierten Schlüsselkräfte wurden 2016 für einen weiteren Mitarbeiterkreis fortgeführt und ein weiteres Programm wurde für die Mitglieder des Aufsichtsrates abgehalten. Die Anstrengungen zur Umsetzung der Anforderungen der Säule III wurden auch 2016 weiter vorangetrieben. Die weitreichenden qualitativen und quantitativen Berichtspflichten stellten in diesem Jahr einen wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkt dar.

B.1.3. VERGÜTUNGSPOLITIK

GRUNDSÄTZE DER VERGÜTUNGSPOLITIK MIT ERLÄUTERUNG DER BEDEUTUNG FESTER UND VARIABLER VERGÜTUNGSBESTANDTEILE

Die Vergütungsstrategie beruht auf den folgenden Grundsätzen:

- ▶ Die Vergütung entspricht der jeweils übertragenen Verantwortung, den damit verbundenen Kompetenzen, Fertigkeiten, Fähigkeiten und dem spezifischen Hintergrund sowie den markt- und branchenüblichen Anforderungen im Hinblick auf das Vergütungsniveau und Vergütungssystem im Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen.
- ▶ Die Vergütung erfolgt in Übereinstimmung mit der Unternehmens- und Risikostrategie bzw. dem Risikoprofil der BAWAG PSK Versicherung und den festgelegten Zielen, insbesondere im Hinblick auf die langfristigen Interessen und die langfristige Leistungsfähigkeit des Unternehmens. Die Vergütungspolitik fördert ein solides, nachhaltiges und wirksames Risikomanagement und darf nicht zur Übernahme von Risiken ermutigen, die die Risikotoleranzschwellen der Gesellschaft übersteigen.
- ▶ Das Ziel der Vergütungspolitik ist wettbewerbsfähig in Bezug auf die Markttrends und –verfahren zu sein, um die besten Talente auf dem Markt gewinnen, und langfristig an das Unternehmen binden zu können.
- ▶ Die Vergütungspolitik ist so gestaltet, dass die Wertschätzung von Verdienst und Leistung bezogen auf Ergebnisse, Verhaltensweisen und Werte gewährleistet wird.
- ▶ Die Anreizsysteme der variablen Komponente verknüpfen Ergebnisse mit Vergütung, wobei die Beurteilung der Ergebnisse nicht ausschließlich in Bezug auf die Erreichung quantitativer Ziele sondern auch in Bezug auf das Verhalten auf dem Weg zu diesen Zielen und dessen Übereinstimmung mit den Werten des Unternehmens geprüft werden.
- ▶ Die Ziele sowie die Beurteilung der Leistung erfolgt auf kurzfristiger jährlicher Basis (Bonussysteme, Short Term Incentive Plan kurz „STIP“) und für definierte Zielgruppe auf langfristiger mehrjähriger Basis (Long Term Incentive Plan kurz „LTIP“).
- ▶ Die Gewichtung und Struktur der variablen Vergütungskomponente ist so gestaltet, dass Anreize für die Erreichung langfristiger, nachhaltiger Ziele unter gebührender Berücksichtigung des unternehmensspezifischen Risikorahmens im Zeitverlauf bestehen und Verhaltensweisen entgegengewirkt wird, die zu einer übermäßigen Risikoexposition führen.
- ▶ Alle im Anreizsystem verwendeten Ziele werden vorab festgelegt, so dass die jährlichen Leistungskennzahlen mit denjenigen in den langfristigen Plänen konsistent sind.
- ▶ Die BAWAG PSK Versicherung legt großen Wert auf klare Governance und Compliance auf Grundlage der rechtlichen Rahmenbedingungen. Die Prozesse und Funktionen müssen klar definiert sein und von den relevanten Gremien genehmigt werden.

Die Vergütungskomponenten im Einzelnen und Claw Back:

- ▶ fixe Vergütung
- ▶ variable Vergütung für definierte Zielgruppen der Gesellschaft
- ▶ Sonderleistungen
- ▶ Außerordentliche Vergütung bzw. Leistungen
- ▶ Claw Back

FIXE VERGÜTUNG

Grundsätzlich erhalten Mitarbeiter eine fixe Vergütung, die so gewichtet sein muss, dass die übernommene Funktion und Verantwortung unter Berücksichtigung der Erfahrung des jeweiligen Positionsinhabers und der erforderlichen Fähigkeiten sowie der Qualität des Beitrags zur Erzielung von Geschäftsergebnissen abgegolten wird und gleichzeitig marktadäquat ist. Dies gilt unabhängig davon, ob bzw. welchem Kollektivvertrag Mitarbeiter unterliegen.

Gelangt ein Kollektivvertrag zur Anwendung (Kollektivvertrag für Angestellte des Innendienstes der Versicherungsunternehmen bzw. Kollektivvertrag für Angestellte des Außendienstes der Versicherungsunternehmen) so findet bei der Bemessung der fixen Vergütung der jeweils zur Anwendung gelangende Kollektivvertrag, insbesondere im Hinblick auf die Funktion sowie Einstufung Berücksichtigung.

VARIABLE VERGÜTUNG

Mit der variablen Vergütung sollen definierte Mitarbeitergruppen durch eine direkte Verknüpfung von Anreizen mit quantitativen und qualitativen Vorgaben, die auf Unternehmens- und Personenebene festgelegt werden, zur Erreichung von nachhaltigen Geschäftszielen motiviert werden.

Entsprechend den Vorgaben der DV EU/2015/35 Art. 275 Abs. 1 und 2 variiert der Anteil der variablen Vergütung je nach organisatorischer Ebene, der Möglichkeit der Beeinflussung der Unternehmensergebnisse und den Auswirkungen der jeweiligen Funktion auf das Geschäft. Bei der Höhe der variablen Vergütung wird entsprechend den Vorgaben der Verordnung bei den entsprechenden Zielgruppen auch auf das Verhältnis der fixen und variablen Bestandteile derart geachtet, dass der Anteil der fixen Komponente genügend hoch ist, dass eine flexible Politik bezüglich der variablen Komponente möglich ist und auch ganz auf die Zahlung einer variablen Komponente verzichtet werden kann.

Folgende Zielgruppen der BAWAG PSK Versicherung AG nehmen an einer variablen Vergütung teil:

- ▶ Vorstandsmitglieder
- ▶ Abteilungsleiter
- ▶ Gruppenleiter Innendienst
- ▶ Spezialisten Innendienst
- ▶ Mitarbeiter Vertrieb

Die Höhe der maximal erreichbaren variablen Vergütung ist je nach Zielgruppe unterschiedlich gestaltet. Die tatsächlich zur Auszahlung gelangende Höhe der variablen Vergütung ist jedoch von der jeweiligen tatsächlichen Zielerreichung abhängig und kann bei Nichterreichen der Ziele auch bei null liegen. Die Ziele können jährlich insbesondere einer neuen Gewichtung, einer Gesamtbetrachtung bestimmter Kategorien unterzogen oder an die Erreichung bestimmter Schwellwerte gebunden werden, sodass eine Anpassung beispielsweise an geänderte wirtschaftliche Verhältnisse ermöglicht wird.

Die Ziele werden in einem strukturierten und nachvollziehbaren Prozess jährlich von den jeweils verantwortlichen Vorgesetzten bzw. Gremien festgelegt bzw. vereinbart. In der Folge besteht ein strukturierter Zielkommunikation-, Zielverfolgungs- und Zielerreichungsprozess. Die Auszahlung der variablen Vergütung erfolgt nach Vorliegen der einschlägigen Kennziffern, sowie Prüfung und Feststellung und Bestätigung der Zielerreichung durch die jeweils zuständigen Gremien bzw. Vorgesetzten. Die Auszahlung der variablen Vergütung erfolgt jeweils im Folgejahr des Bezug habenden Jahres, sofern in der Folge nicht Abweichendes bestimmt ist.

GOVERNANCE-SYSTEM

Die Ziele sind so gestaltet, dass die Übernahme von unangemessenen Risiken im Hinblick auf das Risiko-
profil der Gesellschaft nicht belohnt wird sowie die Geschäftsstrategie, die Ziele und Werte des Unterneh-
mens gewahrt, Interessenskonflikten hintan gehalten und die Interessen des Unternehmens langfristig und
nachhaltig gestaltet und gewahrt werden.

Die Ziele sind sowohl quantitativer als auch qualitativer Natur und berücksichtigen sowohl die Leistung des
Einzelnen als auch jene seines Bereiches und des Unternehmens und können generell oder aber auch
individuell gewichtet werden.

Quantitative Ziele sind meist unmittelbar an Werttreibern orientiert und in finanziellen Kennzahlen ausge-
drückt. Qualitative Ziele beschreiben Maßnahmen, um bestimmte Ziele zu erreichen, sie werden über
bestimmte Kenngrößen oder auch über finanzielle Kennzahlen definiert.

Es besteht kein Anspruch auf variable Vergütungsbestandteile im Fall einer signifikanten Verschlechterung
der Kapital- und Finanzlage des Unternehmens. Diese Regelung gilt für sämtliche Funktionen, für die vari-
able Vergütungsbestandteile vorgesehen sind.

SONDERLEISTUNGEN

Zu den Sonderleistungen zählen zum Beispiel der Dienstwagen und die Betriebliche Altersvorsorge.

Für die Mitarbeiter leistet der Arbeitgeber einen Arbeitgeberbeitrag in eine Pensionskasse gemäß der
jeweils geltenden Betriebsvereinbarung. Für Mitglieder des Vorstandes erfolgt die Leistung auf Grundlage
einer Einzelvereinbarung im Sinne des § 3 Abs. 2 Betriebspensionsgesetz (BPG).

Definierten Mitarbeiterkreisen wird ein Dienstwagen zur Verfügung gestellt. Die Festlegung erfolgt im
Rahmen einer vom Vorstand beschlossenen Richtlinie.

AUSSERORDENTLICHE VERGÜTUNG BZW. LEISTUNGEN

Als außerordentliche Maßnahme zur Gewinnung und Bindung von hochkarätigen Managern auf dem Markt
können spezifische Vereinbarungen getroffen und zusätzliche Leistungen gewährt werden. Diese außeror-
dentlichen Vergütungen bzw. Leistungen sind ihrem Wesen nach Ausnahmen, unterliegen im Anwendungs-
fall strikten Governance- und Genehmigungsprozessen.

Derartige außerordentliche Vergütungen bzw. Leistungen können beispielsweise sein: ein Eintrittsbonus
aufgrund des Verlustes von Vergütungen bei einem vorherigen Arbeitgeber; variable Elemente, Dienstwoh-
nung, Versicherungen oder sonstige markt- bzw. branchenübliche Zusatzleistungen.

Es können auch Sonderprämien in Verbindung mit außerordentlichen Leistungen und/oder Ergebnissen
ausgezahlt werden, die ausreichend signifikant sind, sodass sie erhebliche Auswirkungen auf den Wert und
die Volumina des Geschäfts und/oder die Rentabilität des Unternehmens haben und damit eine solche
zusätzliche Vergütung rechtfertigen.

CLAW BACK

Jegliche variablen Vergütungsbestandteile können zurückgefordert werden, wenn sich später herausstellt,
dass die Ziele aufgrund von strafrechtlich oder verwaltungsrechtlich relevantem, vorsätzlichem Fehlver-
halten oder grober Fahrlässigkeit erreicht wurden.

INFORMATIONEN ÜBER INDIVIDUELLE UND KOLLEKTIVE ERFOLGSKRITERIEN, AN DIE AKTIENOPTIONEN, AKTIEN UND VARIABLE VERGÜTUNGSBESTANDTEILE GEKNÜPFT SIND

ZIELKATEGORIEN FÜR DIE VORSTANDSMITGLIEDER

KURZFRISTIGER ANREIZ

Die variable Vergütung für Vorstände umfasst unter Berücksichtigung der oben angeführten Grundsätze ein kurzfristiges Anreizsystem (auch „STIP“).

Zusätzlich kann für Vorstandsmitglieder auch ein langfristiger Anreiz („LTIP“) vorgesehen werden.

LANGFRISTIGER ANREIZ

Der langfristige Anreizplan wird auf Konzernebene von der Assicurazioni Generali S.p.A. entsprechend den Vorgaben der DV EU/2015/35 gestaltet. Diese variable Vergütungskomponente ist als langfristiger Anreiz („LTIP“) ausgestaltet und umfasst einen mehrjährigen Zyklus (derzeit sechs Jahre), der in zwei Perioden unterteilt und in Form von Aktien vergütet wird. Die Zielgruppe wird von der Assicurazioni Generali S.p.A. definiert und umfasst Führungskräfte bzw. Positionen mit erheblicher Komplexität und bedeutenden Auswirkungen und maßgeblichem Einfluss auf das Risikoprofil auf die internationale Generali Gruppe im Allgemeinen. Der Plan ist darauf ausgelegt, den definierten Personenkreis zum einen an das Unternehmen zu binden und zum anderen langfristig auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Ziele und Leistungen zu fördern. Derzeit ist die Funktion CEO von dieser Regelung umfasst.

VARIABLE VERGÜTUNG FÜR ABTEILUNGSLEITER

Die maximal zu erreichende variable Vergütung dieser Gruppe beträgt unter Berücksichtigung der Übererfüllungsmöglichkeit bis zu 35% der Bemessungsgrundlage (Jahresfixum).

VARIABLE VERGÜTUNG FÜR GRUPPENLEITER UND SPEZIALISTEN IM INNENDIENST

Die maximal zu erreichende variable Vergütung dieser Gruppe ist bis zu 7,5 % der Bemessungsgrundlage.

VARIABLE VERGÜTUNG FÜR MITARBEITER VERTRIEB

Die maximal zu erreichende variable Vergütung dieser Gruppe beträgt unter Berücksichtigung der maximalen Übererfüllungsmöglichkeit bis zu 40% der Bemessungsgrundlage (Jahresfixum).

BESCHREIBUNG VON ZUSATZPENSIONS- UND VORRUHESTANDSREGELUNGEN FÜR VORSTANDS-, AUFSICHTSRATSMITGLIEDER UND INHABER VON SCHLÜSSELPOSITIONEN

In der Gesellschaft ist ein beitragsorientiertes Pensionskassensystem eingerichtet, in dessen Rahmen mit der Bonus Pensionskasse AG ein Pensionskassenvertrag abgeschlossen wurde. Für Dienstnehmer wurden entsprechende Betriebsvereinbarungen abgeschlossen. Mit Vorstandsmitgliedern und leitenden Angestellten wird jeweils eine entsprechende Einzelvereinbarung (Vertragsmuster) gemäß § 3 Abs. 2 BPG abgeschlossen, sofern nicht direkte Leistungszusagen bestehen.

Für die Aufsichtsratsmitglieder in deren Funktion als Aufsichtsrat bestehen keine Zusatzpensions- und Vorruhestandsregelungen.

GOVERNANCE-SYSTEM

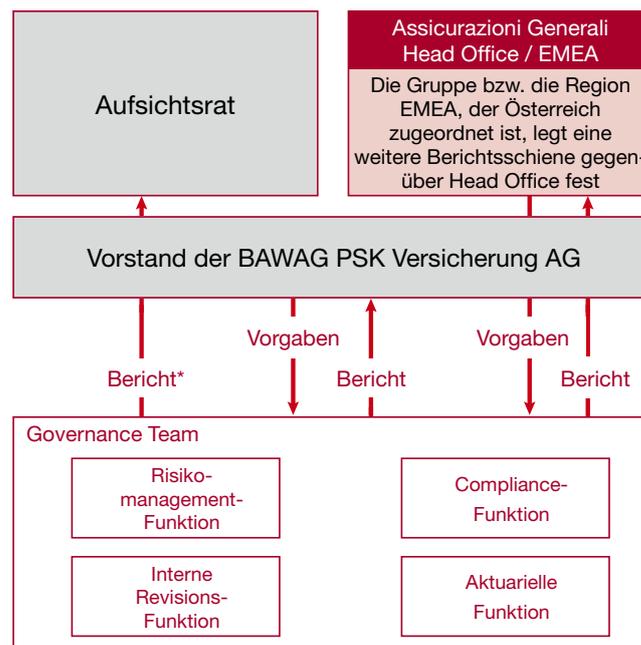
B.1.4. INFORMATIONEN ÜBER WESENTLICHE TRANSAKTIONEN MIT AKTIONÄREN, PERSONEN, DIE MASSGEBLICHEN EINFLUSS AUF DAS UNTERNEHMEN AUSÜBEN, UND MITGLIEDERN DES VORSTANDS ODER AUFSICHTSRATES

Im Berichtszeitraum haben Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, sowie Mitglieder des Vorstandes bzw. des Aufsichtsrates keine wesentlichen, marktunüblichen Transaktionen mit dem Unternehmen getätigt.

Hinsichtlich Transaktionen mit Aktien bzw. Anteilen der Assicurazioni Generali S.p.A. wurden von oben genanntem Personenkreis im Berichtszeitraum Käufe in cumulo im Wert von 17 Tsd. EUR und Verkäufe in cumulo im Wert von 3 Tsd. EUR getätigt.

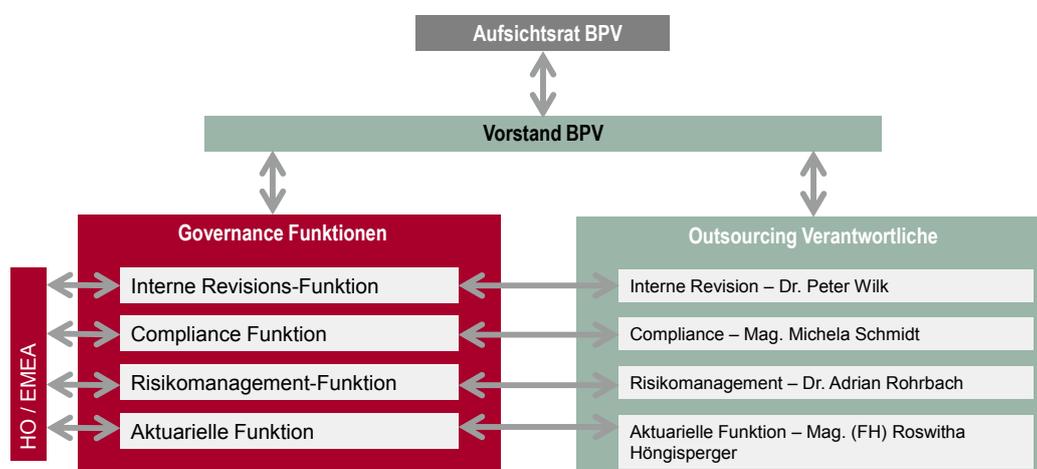
B.1.5. INFORMATION ÜBER DIE EINBINDUNG DER GOVERNANCE-FUNKTIONEN IN DIE ORGANISATIONSTRUKTUR SOWIE ÜBER DIE BERICHTERSTATTUNG

In der folgenden Grafik sind die Governance-Struktur der BAWAG PSK Versicherung und die Zusammenarbeit der Governance-Funktionen schematisch dargestellt:



* Quartalsweise; nur Interne Revision

GOVERNANCE-SYSTEM



Für jede der Governance-Funktionen gibt es eine gruppenweit gültige Policy, die für die BAWAG PSK Versicherung gültig gesetzt wurde und in Form von spezifischen Leitlinien und Richtlinien konkretisiert wurde. In der Leitlinie „Governance-System“ wird das Zusammenwirken der Governance-Funktionen im Allgemeinen geregelt. Hier ist z.B. die Verpflichtung der Einholung einer Stellungnahme der Leiter der Governance-Funktionen vor einer Beschlussfassung oder Durchführung einer wesentlichen Maßnahme des Vorstandes festgelegt.

Die Governance-Funktionen haben jeweils im Rahmen ihres Verantwortungsbereichs die gesetzlich und unternehmensintern erforderliche Berichtslinien eingerichtet und nehmen ihre beratende Funktion ebenfalls wahr. Als unabhängige Funktion berichtet die Interne Revision zudem direkt an den Aufsichtsrat.

Reporting der Governance Funktionen an Vorstand und Aufsichtsrat

Funktion/ Gremium	Report an	Häufigkeit / geregelt in	Wichtigste Inhalte
Risiko- management	Bericht an den Gesamtvorstand	1a) 2 mal jährlich; Geschäftsordnung Governance Komitee 1b) mind. 2 mal jährlich; Geschäftsordnung Risiko Komitee 1c) im Anlassfall bzw. zur Einholung notwendiger Beschlüsse in Vorstandssitzungen	1a) halbjährliche Report-Plattform der vier Governance-Funktionen gegenüber dem Gesamtvorstand zur Abstimmung von bereichsübergreifenden Themen sowie spezifischen Berichten der einzelnen Kontrollfunktionen; Information über wesentliche Projekte der Gesellschaft inkl. follow-up Informationen; Bericht über neue Themen aus den jeweiligen Head-Office Bereichen; Übersicht über neue rechtliche Rahmenbedingungen oder neue Regelwerke; Bericht über besondere Vorkommnisse bzw. Erkenntnisse aus den Governance-Bereichen 1b) Verabschiedung von Risikomanagement-bezogenen Policies; Bericht über Ergebnisse der Berechnungen (der Solvency Capital Requirements auf Basis der Standardformel sowie des Internen Modells; der Minimum Capital Requirements); Diskussion und Abnahme der ORSA-Ergebnisse 1c) Bericht über aktuelle Themen

GOVERNANCE-SYSTEM

Reporting der Governance Funktionen an Vorstand und Aufsichtsrat

Funktion/ Gremium	Report an	Häufigkeit / geregelt in	Wichtigste Inhalte
Versicherungsmathematische Funktion	Bericht an den Gesamtvorstand	1a) 2 mal jährlich; Geschäftsordnung Governance Komitee 1b) im Anlassfall bzw. zur Einholung notwendiger Beschlüsse in Vorstandssitzungen	1a) siehe Risikomanagement 1b) Bericht über aktuelle Themen
Compliance	1) Bericht an den Gesamtvorstand 2) Bericht an den Ressortvorstand	1a) 2 mal jährlich; Geschäftsordnung Governance Komitee 1b) im Anlassfall bzw. zur Einholung notwendiger Beschlüsse in Vorstandssitzungen 2) im Anlassfall	1a) siehe Risikomanagement 1b) Bericht über aktuelle Themen 1c) Compliance Bericht 1 mal jährlich
Interne Revision	1) Bericht an den Aufsichtsrates 2) Bericht an den Gesamtvorstand	1) Quartalsweise; Leitlinie Interne Revision 2a) 2 mal jährlich; Geschäftsordnung Governance Komitee 2b) im Anlassfall bzw. zur Einholung notwendiger Beschlüsse in Vorstands- sitzungen	1) Quartalsbericht / Jahresbericht über Status der Audits und wichtigste Ergebnisse sowie Prüfplan für das Jahr abgenommen im Vorstand 2a) siehe Risikomanagement 2b) Bericht über aktuelle Themen

Weiters erfolgt ein gemeinsames Reporting an den Vorstand über einschlägige Komitees, sowie das touristische Reporting anderer Bereiche (Aufsichtsratsberichte, Geschäftsberichte, ORSA, ...) mit Inputs aus den Governance-Funktionen.

Im Rahmen des Governance-Systems wurden Komitees eingerichtet und deren Aufgaben und Struktur in Geschäftsordnungen festgelegt.

In der BAWAG PSK Versicherung sind folgende Komitees eingerichtet:

- ▶ Governance Komitee
- ▶ Risiko Komitee
- ▶ Country Investment Committee
- ▶ Product Approval Committee Leben

Für die Koordination der Aufgaben aller Governance-Funktionen mit dem Gesamtvorstand wurde ein Governance Komitee eingerichtet. Das Governance Komitee besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes, den Leitern der Governance-Funktionen in der Generali Holding und den Outsourcing-Beauftragten der BPV. Die Einberufung des Governance Komitees erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens zweimal im Geschäftsjahr. Das Governance Komitee dient dem Informationsaustausch zwischen Vorstand und Leitern der Governance-Funktionen zu wesentlichen Änderungen, die Einfluss auf das Risikoprofil des Unternehmens haben.

B.1.6. INFORMATION ÜBER BEFUGNISSE, RESSOURCEN UND UNABHÄNGIGKEIT DER GOVERNANCE-FUNKTIONEN

Die gesetzlichen Anforderungen an die Ausstattung der Governance-Funktionen an Autorität, Ressourcen, Qualifikation, Wissen und operationeller Unabhängigkeit werden auch im Rahmen der jeweiligen unternehmensinternen spezifischen Policies (Leitlinien) entsprechend geregelt und sind in der Aufbauorganisation berücksichtigt.

BEFUGNISSE

Die Governance-Funktionen haben ungehinderten Zugang zu allen relevanten Informationen, die für die Ausübung ihrer Tätigkeiten notwendig sind. Ein interner Austausch innerhalb der Governance-Funktionen erfolgt laufend.

RESSOURCEN

Um den jeweiligen Tätigkeiten nachkommen zu können, sind die Abteilungen der Governance-Funktionen in Hinblick auf die Unternehmensgröße und deren zugewiesener Aufgaben ausreichend ausgestattet. Für die Kontrollfunktion sind Stellvertreter ernannt. Darüber hinaus ist sichergestellt, dass aufgrund der jeweiligen Abteilungszusammensetzung eine Stellvertretungsregelung sowie die Einhaltung des 4-Augen-Prinzips möglich sind.

UNABHÄNGIGKEIT

In den internen Regularien wird auf die Unabhängigkeit der Governance-Funktionen im Rahmen der Erfüllung ihrer Tätigkeiten Wert gelegt. Die Governance-Funktionen agieren somit weisungsungebunden. Es ist zudem sichergestellt, dass sie keine weiteren Aufgaben erfüllen, um mögliche Interessenkonflikte ausschließen zu können.

B.2. ANFORDERUNGEN AN DIE FACHLICHE QUALIFIKATION UND PERSÖNLICHE ZUVERLÄSSIGKEIT

B.2.1. BESCHREIBUNG DER SPEZIFISCHEN ANFORDERUNGEN DES UNTERNEHMENS AN FÄHIGKEITEN, KENNTNISSE UND FACHKUNDE DER PERSONEN, DIE DAS UNTERNEHMEN TATSÄCHLICH LEITEN ODER ANDERE SCHLÜSSELFUNKTIONEN INNEHABEN

Gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen haben Versicherungsunternehmen sicherzustellen, dass alle Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder Governance- oder andere Schlüsselfunktionen innehaben, jederzeit über ausreichende Berufsqualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um ein solides und vorsichtiges Management zu gewährleisten (fachliche Qualifikation) sowie zuverlässig und integer sind (persönliche Zuverlässigkeit).

Auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben wurden in der internationalen Generali Gruppe die Group Fit & Proper Policy und daraus abgeleitet in der BAWAG PSK Versicherung die Richtlinie zur Fit & Proper Policy im Sinne einer Präzisierung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Group Fit & Proper Policy erlassen, mit dem Ziel die Einhaltung der im VAG enthaltenen Bestimmungen zur fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit sicherzustellen (§§ 120 ff VAG).

Folgende Funktionen bzw. Personen unterliegen dem persönlichen Geltungsbereich dieser Policy bzw. Richtlinie und somit den spezifischen Anforderungen an deren Fähigkeiten, Kenntnisse und Fachkunde sowie die persönliche Zuverlässigkeit:

- ▶ alle Aufsichtsratsmitglieder
- ▶ alle Vorstände
- ▶ alle Abteilungsleiter bzw. Führungskräfte der Ebene 1 (diese umfassen auch die im Unternehmen definierten Schlüsselfunktionen)
- ▶ alle Mitarbeiter von Governance Funktionen
- ▶ Outsourcing-Verantwortliche.

Die definierten Personen müssen je nach ihren kollektiven oder individuellen Verantwortlichkeiten die Anforderungen an die fachliche Qualifikation erfüllen.

Die fachliche Qualifikation muss über die angemessene Erfahrung und Kenntnisse in mindestens folgenden Bereichen nachgewiesen werden:

- ▶ Markt, auf dem das Unternehmen tätig ist,
- ▶ Geschäftsstrategie und Geschäftsmodell,
- ▶ Governance-System,
- ▶ versicherungsmathematische und finanzielle Analyse,
- ▶ regulatorische Rahmenbedingungen und Anforderungen.

B.2.2. BESCHREIBUNG DER VORGEHENSWEISE DES UNTERNEHMENS BEI DER BEWERTUNG DER FACHLICHEN QUALIFIKATION UND PERSÖNLICHEN ZUVERLÄSSIGKEIT DER PERSONEN, DIE DAS UNTERNEHMEN TATSÄCHLICH LEITEN ODER ANDERE SCHLÜSSELFUNKTIONEN INNEHABEN

Über die Regelungen der Group Fit & Proper Policy sowie der Richtlinie zur Fit & Proper Policy hinaus sind besondere Anforderungen an die fachliche Qualifikation in der Group Audit Policy, Group Risk Management Policy, Group Compliance Policy, Group Anti-Money Laundering & Counter-Terrorism Financing Policy sowie der Group Actuarial Function Policy und den daraus abgeleiteten Richtlinien festgelegt.

Den Funktionen entsprechend sind Stellenbeschreibungen und Anforderungsprofile durch die Personalabteilung erstellt.

Bei Neueinstellung bzw. der Neuübernahme von Funktionen, die den Anforderungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen haben, werden vor Antritt der jeweiligen Funktion die erforderlichen Nachweise wie beispielsweise einschlägiges Studium, Berufserfahrung eingeholt. Ebenso ist eine aktuelle Strafregisterauskunft vorzulegen und die Selbstauskunft vorzulegen, dass der Bewerber über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse verfügt und keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit ergeben.

Bei aufrechterm Vertragsverhältnis werden die fachliche Qualifikation sowie die persönliche Zuverlässigkeit laufend und systematisch beurteilt und bewertet.

Es ist vorgesehen, mit Abteilungsleitern, Mitarbeitern in Schlüsselfunktionen, Mitarbeitern von Governance Funktionen und Outsourcing-Verantwortlichen regelmässig Mitarbeitergespräche zu führen und Selbstevaluierungen vorzunehmen. In Vorbereitung zum Mitarbeitergespräch hat der angeführte Personenkreis anhand des Selbstevaluierungsfragebogens die persönliche fachliche Eignung und Zuverlässigkeit zu beurteilen. Die Selbstevaluierung wird dann im Rahmen des Mitarbeitergespräches mit dem direkten Vorgesetzten besprochen und von diesem bestätigt. Ergibt sich im Rahmen der Selbstevaluierung ein Ausbildungs- oder Schulungsbedarf, so sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu setzen, um die fachliche Qualifikation her- bzw. sicherzustellen. Diese Selbstevaluierung wird in einem Beiblatt zum Mitarbeitergespräch erfasst.

Die Erfüllung der fachlichen Anforderungen von Gremien wird durch das jeweilige Gremium selbst beurteilt und zwar in einer der ersten Sitzungen nach der Bestellung, darüber hinaus mindestens einmal jährlich. Für den Aufsichtsrat wird dies im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses, sowie bei jeder Änderung der Zusammensetzung des jeweiligen Gremiums aus jeglichem Grund (z.B. wenn ein Mitglied des Organs ersetzt wird) evaluiert.

Ergänzend zur Beurteilung der fachlichen Eignung durch das jeweilige Gremium erfolgt durch jedes Mitglied eine jährliche Selbstevaluierung.

Jede Person, die der Fit & Proper-Selbstevaluierung unterliegt, hat jährlich ihre fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit im Rahmen des Fragebogens zu bewerten und zu bestätigen.

Darüber hinaus hat der betroffene Personenkreis alle drei Jahre eine aktualisierte Strafregisterauskunft vorzulegen bzw. haben diese auch zu einem früheren Zeitpunkt einer diesbezüglichen Aufforderung durch das Unternehmen bzw. die Behörden nachzukommen.

Diese Regelungen gelten in gleichem Maße auch für Mitglieder des Vorstandes.

GOVERNANCE-SYSTEM

Ergeben sich relevante Änderungen in der fachlichen Eignung und / oder der persönlichen Zuverlässigkeit, so ist der jeweilige Vorgesetzte und der Fit & Proper Officer unverzüglich davon zu verständigen. Die weitere Vorgangsweise wird in Abstimmung zwischen dem Betroffenen, dessen nächsthöherem Vorgesetzten sowie dem Chief Compliance Officer und dem Fit & Proper Officer festgelegt. Diese Informationspflicht besteht auch für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder.

Grundsätzlich verfolgt die Definition der „Schlüsselfunktionen“ im Sinne der Richtlinie zur Group Fit & Proper Policy einen extensiven Ansatz und erfasst alle Abteilungsleiter bzw. Führungskräfte der ersten Ebene sowie alle Mitarbeiter von Governance Funktionen und Outsourcing Verantwortliche.

Im Rahmen des jährlichen Personalplanungsprozesses erfolgt die Überprüfung, ob insbesondere aufgrund von strukturellen bzw. organisatorischen Änderungen oder Änderungen in der individuellen Aufgabenverteilung, Aktualisierungen hinsichtlich der Schlüsselfunktionen vorzunehmen sind und gegebenenfalls die Erfassung neuer Schlüsselfunktionen erforderlich ist. Darüber hinaus erfolgt auch im Rahmen der jährlichen strukturierten Mitarbeitergespräche die Überprüfung der Schlüsselfunktionen im Hinblick auf deren Aktualität.

Das Ergebnis der Evaluierung und allfällige daraus ableitbare Änderungen sind Teil des jährlichen Tätigkeitsberichtes des Fit & Proper Officers an den Gesamtvorstand.

Im November 2015 und März 2016 fanden umfassende Fit & Proper Schulungen für alle Schlüsselfunktionen und Mitarbeiter der Abteilungen von Schlüsselfunktionen sowie für sämtliche Führungskräfte der BAWAG PSK Versicherung statt. Diese Schulung beinhaltete Solvency II im Gesamten inkl. detaillierter Ausführungen zu den drei Säulen von Solvency II und hat mit einer Prüfung für alle Teilnehmer geendet. Für Mitglieder des Aufsichtsrates und Vorstandes wurden separate Schulungseinheiten zu Solvency II abgehalten.

B.3. RISIKOMANAGEMENT-SYSTEM

B.3.1. BESCHREIBUNG DES RISIKOMANAGEMENT-SYSTEMS

Ein wesentlicher Bestandteil des Governance Systems der BAWAG PSK Versicherung ist das Risikomanagement-System. Rechtliche Anforderungen an das Risikomanagement-System ergeben sich aus den § 110 VAG.

Seitens der internationalen Generali Gruppe wurde zwecks Ausgestaltung des Risikomanagement-Systems die Leitlinie „Risk Management Policy“ erstellt und vom Vorstand der BAWAG PSK Versicherung verabschiedet. Zur Präzisierung auf lokaler Ebene hat die BAWAG PSK Versicherung darüber hinaus auch eine lokale Leitlinie Risikomanagement erstellt und vom Vorstand beschlossen. Die lokale Leitlinie beschreibt das Risikomanagement-System sowie Rollen und Verantwortlichkeiten im Risk-Governance-System. Die Leitlinie regelt insbesondere Strategien, Prinzipien und Prozesse zur Identifizierung und Bewertung sowie zum Management und Berichtswesen von aktuellen und potentiellen zukünftigen Risiken. Das Risikomanagement-System der Gesellschaft ist derart gestaltet, dass die eingegangenen und potentiellen Risiken kontinuierlich auf Einzel- und aggregierter Basis sowie ihre Interdependenzen erkannt, gemessen, überwacht, gesteuert und berichtet werden. Gegenstand des Risikomanagement-Systems sind alle erkennbaren internen und externen Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist. Diese lassen sich unterteilen in Risiken, die in die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung einfließen sowie weitere, die bei dieser Berechnung nicht oder nicht vollständig erfasst werden. Das Risikomanagement-System deckt insbesondere die folgenden Bereiche ab:

- 1) Risikozeichnung und Rückstellungsbildung,
- 2) Asset-Liability Management (ALM),
- 3) Kapitalanlagen, insbesondere Derivate und ähnliche Verpflichtungen,
- 4) Liquiditäts- und Konzentrationsrisikomanagement,
- 5) Risikomanagement operationeller Risiken und
- 6) Rückversicherung und andere Risikominderungstechniken.

Die Solvenzkapitalanforderung gemäß §175 VAG wird für die BAWAG PSK Versicherung mit Hilfe der Standardformel berechnet. Bei der durchzuführenden unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung gemäß § 111 VAG kann die BAWAG PSK Versicherung auf die Ergebnisse des partiellen internen Modells der Generali Gruppe international zurückgreifen.

Darüber hinaus werden alle übrigen, schwer bzw. nicht modellierbaren Risiken über den qualitativen Risikomanagement-Prozess und teilweise über zusätzliche spezielle Risikobewertungsmethoden berücksichtigt und bewertet.

B.3.2. UMSETZUNG DES RISIKOMANAGEMENT-SYSTEMS

Die Risikomanagement-Funktion der BAWAG PSK Versicherung verantwortet die Umsetzung des Risikomanagements und ist fachlicher Ansprechpartner für den Vorstand. Sie wird über eine Auslagerungsvereinbarung gemäß § 109 VAG durch die Risikomanagement Abteilung der Generali Holding Vienna AG wahrgenommen und innerhalb der BAWAG PSK Versicherung durch einen Auslagerungsverantwortlichen qualitätsgesichert. Zur Erörterung und Überwachung der Risikosituation sowie zur Steuerung der identifizierten Risiken und Ableitung von entsprechenden Maßnahmen ist das Risiko Komitee eingerichtet. Das Risiko Komitee ist die höchste Instanz im Risikomanagement System. Die Einrichtung des Risiko Komitees erfüllt die gesetzliche Forderung einer direkten Berichtslinie der Risikomanagement-Funktion zum Gesamtvorstand und hat folgende Aufgaben:

- ▶ Abnahme der Risikostrategie
- ▶ Abnahme der Leitlinie Risikomanagement und Leitlinie zum Management des Operationellen Risikos
- ▶ Abnahme des Berichtes zur „Unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung“
- ▶ Abnahme organisatorischer Änderungen in der Risikomanagement Aufbauorganisation
- ▶ Abnahme von Maßnahmen bei Überschreitungen von Limits

Die Umsetzung des Risikomanagement-Systems erfolgt bei der BAWAG PSK Versicherung über Vorgaben und Strategien, die die Risikoneigung sowie den konkreten Umgang mit einzelnen Risiken festlegen. Die zentralen Bestandteile werden im Folgenden beschrieben.

RISIKOTRAGFÄHIGKEITSKONZEPT

Das Kernelement der Risikostrategie ist das sogenannte Risikotragfähigkeitskonzept. Unter Risikotragfähigkeit versteht man die Fähigkeit, Verluste aus Risiken zu absorbieren, ohne dass daraus eine unmittelbare Gefahr für die Existenz des Unternehmens entsteht. Somit beschreibt das Risikotragfähigkeitskonzept das Volumen der insgesamt zur Abdeckung der Gesamtrisikoposition eines Unternehmens zur Verfügung stehenden anrechenbaren (Eligible Own Funds) Eigenmittel („Risikotragfähigkeit“) und wie viele davon zur Abdeckung aller wesentlichen Risiken zukünftig verwendet werden sollen. Das Risikotragfähigkeitskonzept besteht aus den Methoden und mathematischen Modellen, die potentielle Verluste aus identifizierten materiellen Risiken quantifizieren, die Höhe der anrechenbaren Eigenmittel ermitteln und die Bedeckung der potentiellen Verluste bestimmen. Die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung erfolgt in der BAWAG

GOVERNANCE-SYSTEM

PSK Versicherung mit der Standardformel. Als Schlüsselindikator für die Solvenzausstattung des Unternehmens dient die Solvenzquote, das Verhältnis der Eigenmittel der Gesellschaft zur SCR.

RISIKOSTRATEGIE

Die Risikostrategie bezieht sich unmittelbar auf die Auswirkungen der mit der Geschäftsstrategie verbundenen Risiken und spiegelt damit die wesentlichen Grundsätze des unternehmerischen Handelns wider. Als Bankversicherer richtet die BAWAG PSK Versicherung ihre risikostrategischen Elemente vor allem an den strategischen Eckpunkten Zusammenarbeit mit der BAWAG PSK Bank, am Produkt-Mix sowie an den Grundsätzen der internen Organisationsstruktur aus.

Im Folgenden werden die wesentlichen risikostrategischen Elemente der BAWAG PSK Versicherung dargestellt:

- ▶ Enge Kooperation mit der BAWAG PSK Bank als (zurzeit) einziger Vertriebskanal;
- ▶ Produktvielfalt im Leben-Bereich (Breite Abdeckung biometrischer Risiken) als Kern der Risikodiversifikation;
- ▶ Strategic Asset Allocation basierend auf einer vorsichtigen (Prudent Person Principle), und breit diversifizierten, passivseitig getriebenen Investmentstrategie;
- ▶ Steuerung des Geschäfts im Ansinnen, einen bezüglich Marktchancen, Garantien und Risiken optimalen Produktmix zu erreichen im Einklang mit den Kundeninteressen, den Unternehmensinteressen und unter Berücksichtigung der Interessen des Vertriebspartners Bank;
- ▶ Konsequente Ausrichtung der Produkte auf Kundengruppe und Produktsortimente der Bank;
- ▶ Konzentration auf den österreichischen Markt zur Reduzierung beziehungsweise Vermeidung von Währungs- und Rechtsrisiken;
- ▶ Augenmerk auf den Risikoselektions-Prozess (Gesundheitsprüfung) zur Vermeidung von Antiselektion;
- ▶ Bündelung von Know-how und Nutzung von Skaleneffekten zur Reduzierung und Absicherung operativer Risiken;
- ▶ Vermeidung von Reputationsrisiken sowie Sicherstellung schneller, vollständiger und transparenter Abwicklung im Falle des Risikoeintritts.

Der Vorstand überprüft sowohl die Geschäftsstrategie als auch die Risikostrategie mindestens einmal im Jahr. Bei substantiellen Veränderungen des Gesamtrisikoprofils, bspw. bei Aufnahme neuer Geschäftsfelder, Einführung neuer Kapitalmarkt-, Versicherungs- oder Rückversicherungsprodukte, Auswirkungen von Veränderungen in der Risikoeinschätzung oder Änderung der Geschäftsstrategie können Änderungen der Risikostrategie – auch unterjährig - erforderlich werden. Die Risikostrategie wird vom Gesamtvorstand verabschiedet, dem Aufsichtsrat berichtet und gegebenenfalls mit diesem erörtert.

RISK APPETITE FRAMEWORK

Die BAWAG PSK Versicherung ist in das sogenannte Group Risk Appetite Framework, das von allen Versicherungsunternehmen der Generali Gruppe international verabschiedet wurde, eingebunden. Ziel des Risk Appetite Frameworks ist die Festlegung des Risikoappetits und der Risikopräferenzen. Dies erfolgt über die Definition von quantitativen Indikatoren zur Begrenzung der Risikoübernahme (Toleranzgrenzen), und über die Etablierung von Prozessen zur Integration des Risikoappetits in die Entscheidungsprozesse. Hierfür wurden harte und weiche Toleranzgrenzen festgelegt, die gewährleisten sollen, dass das Risikoprofil innerhalb des festgelegten Risikoappetits sowie der regulatorischen Anforderungen bleibt.

LIMITSYSTEME

Ein Limitsystem ist eine systematisch aufgebaute und an die langfristigen Bedürfnisse eines Unternehmens angepasste Gruppe von Kenngrößen, die für die Steuerung von Risiken eingesetzt wird. Die BAWAG PSK Versicherung hat sowohl Bottom Up-Limitsysteme auf Basis von operativen Zeichnungs- und Kapitalanlagelimiten als auch ein Top Down-Limitsystem im Einsatz.

TOP DOWN LIMITSYSTEM

Der Limitsetzungsprozess wird einheitlich seitens Group Risk Management der Generali Gruppe international gestartet. Europäische Versicherungsgesellschaften der Generali Gruppe international haben sicherzustellen, dass sie den lokalen regulatorischen Kapitalanforderungen entsprechen. Das zentrale Risikomanagement der Generali Holding Vienna AG ist Ansprechpartner für die Generali Gruppe international und steuert den Prozess der Limitsetzung in der BAWAG PSK Versicherung. Die vom lokalen CRO (Chief Risk Officer) vorgeschlagenen Limits wurden vom Vorstand der BAWAG PSK Versicherung beschlossen. Die Toleranzgrenzen stellen den maximalen gewünschten Risikoappetit auf internationaler Gruppenebene (hard-limit) und lokaler Ebene (soft-limit) dar.

BOTTOM UP-LIMITSYSTEME

Bottom Up-Limitsysteme enthalten Detailvorgaben für die Steuerung des operativen Geschäfts und regeln Handlungsspielräume in den Geschäftsbereichen. Beispiele sind Grenzvorgaben für Aktienquoten, Währungsexposures oder Emittenten-Volumina in den Kapitalanlagerichtlinien sowie Zeichnungsrichtlinien für versicherungstechnische Geschäftsbereiche. Auch IT-Berechtigungskonzepte stellen Limits dar.

B.3.3. RISIKOMANAGEMENT-FUNKTION

Versicherungsunternehmen müssen eine Risikomanagement-Funktion einrichten, die so strukturiert ist, dass sie die Umsetzung des Risikomanagement-Systems maßgeblich unterstützt (§ 112 VAG).

Nachdem die Risikomanagement-Funktion an das Risk Management der Generali Holding Vienna AG ausgelagert wurde, ist der Leiter der Abteilung Risikomanagement der Generali Holding Vienna AG Inhaber dieser Funktion in der BAWAG PSK Versicherung und zugleich auch Chief Risk Officer (CRO) der Generali in Österreich. Der CRO agiert unabhängig vom operativen Geschäft und verantwortet die Umsetzung und den Betrieb des Risikomanagement-Systems. Er verantwortet gemäß der Leitlinie Risikomanagement folgende Kerntätigkeiten des Risikomanagements:

- ▶ Lokale Umsetzung der internationalen Gruppenvorgaben (Methoden- und Richtlinienkompetenz) in der Generali Österreich: Anpassung auf lokale Gegebenheiten und Implementierung der Risikomanagement Leitlinien und OpRisk Leitlinien.
- ▶ Sicherstellung der Wirksamkeit des Risikomanagement-Systems.
- ▶ Kapitalmodelle: Implementierung, Test, Validierung, Dokumentation und Analyse aller Kapitalmodelle und deren Teilmodelle, insbesondere der Standardformel und des partiellen internen Modells der Generali Gruppe international.
- ▶ Sicherstellung und Planung der Risikotragfähigkeit gemäß den vorgegebenen Risikopräferenzen sowie der Risikotoleranz und des Risikoappetits wie sie in der Risikostrategie definiert sind. Hierfür insbesondere die Validierung des Kapitalmanagementprozesses, der Strategic Asset Allocation (SAA) und des Asset Liability Management (ALM).

GOVERNANCE-SYSTEM

- ▶ Steuerung und Durchführung des Risikomanagementprozesses (inkl. Risikoberichterstattung): Das beinhaltet insbesondere die Leitung und Durchführung der Risiko Komitees auf Vorstandsebene und regelmäßige Meetings auf Abteilungsleiterebene zur Sicherstellung eines ganzheitlichen Risikomanagements. Der Risikomanagementprozess umfasst die Risikoidentifizierung, -bewertung, -überwachung und -berichterstattung. Die Risikoberichterstattung legt das Risikoprofil offen und schließt vor allem den ORSA Report ein (Own Risk and Solvency Assessment).
- ▶ Beratung und Unterstützung des Gesamtvorstandes sowie der operativen Geschäftsverantwortlichen (Risk Owner) beim Einsatz von Risikomanagement-Methoden.

B.3.4. UNTERNEHMENSEIGENE RISIKO- UND SOLVABILITÄTSBEURTEILUNG

§ 111 VAG fordert die Durchführung einer unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment, ORSA) sowie eine entsprechende Berichterstattung. Dies beinhaltet mindestens einmal jährlich eine Beurteilung des vollständigen Risikoprofils zum gewählten Stichtag sowie innerhalb der Mittelfristplanung. Insbesondere muss überprüft werden, inwieweit die vorhandenen Eigenmittel ausreichen, um alle Risiken, d.h. sowohl quantifizierbare als auch qualitative Risiken, zu bedecken. Die Ergebnisse der mit der Standardformel durchgeführten Berechnungen sind auf wesentliche Abweichungen vom tatsächlichen Risikoprofil des Versicherungsunternehmens zu untersuchen. Außerdem muss die Signifikanz der Abweichung zwischen dem Risikoprofil und den der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung zu Grunde liegenden Annahmen beurteilt und kommentiert werden.

Durch den ORSA-Prozess wird der Vorstand bei der Sicherstellung eines effektiven Risikomanagement-Systems und bei der Operationalisierung der Risikostrategie unterstützt. Im ORSA-Bericht werden die wesentlichen Ergebnisse des ORSA-Prozesses beschrieben und der Aufsichtsbehörde übermittelt. Neben dem turnusmäßigen ORSA soll bei wesentlichen Änderungen des Risikoprofils ein sogenannter „Ad-hoc ORSA“ („nicht regulärer ORSA“) durchgeführt werden.

Bei der BAWAG PSK Versicherung wird der ORSA-Prozess in der Verantwortung der Risikomanagement-Funktion durchgeführt.



1. Risikoidentifikation/Risikokategorisierung

Die Erhebung der Risikosituation erfolgt durch die Identifikation und Bewertung aller quantifizierbaren und nicht quantifizierbaren Risiken sowie entsprechende Maßnahmen zur Risikominderung.

Hierbei werden bereits eingetretene sowie potenzielle interne und externe Risiken betrachtet. Die Identifikation sämtlicher Risiken, die in der Standardformel nicht explizit oder nur pauschal berücksichtigt werden, oder nach Meinung der Geschäftsleitung einer weiteren qualitativen Betrachtung bedürfen, erfolgt durch Expertenschätzungen im Rahmen des qualitativen Risikomanagementprozesses bzw. des strategischen Planungsprozesses. Diese Aufgabe übernehmen die Risk Owner mit Unterstützung durch die Abteilung Risikomanagement. Sämtliche identifizierte Risiken werden zunächst durch die Abteilung Risikomanagement in der Risikoinventur erfasst. In der Folge werden im Rahmen des Main Risk Self-Assessment-Prozesses die materiellen Risiken anhand der definierten Kriterien (Auswirkung und Eintrittswahrscheinlichkeit) ermittelt. Die Identifikation von Geschäftsprozessrisiken findet im Rahmen der regulären Geschäftsprozesse und unmittelbar durch die Risk Owner statt.

Die folgende Abbildung zeigt die Systematisierung der Risikokategorien bei der BAWAG PSK Versicherung:



* Spreadrisiken werden in der Solvency II Standard Formel unter den Marktrisiken ausgewiesen

** inklusive Compliance- und Offenlegungsrisiken

2. Quantitative Bewertung der Solvabilität

Die Bestimmung der Eigenmittel und der SCR für quantifizierbare Risiken erfolgt zum 31.12. eines jeden Jahres und quartärllich mit vereinfachten Berechnungen. Die SCR nach der Standardformel wird sowohl auf Ebene einzelner Risikokategorien als auch auf Gesamtunternehmensebene dargestellt und den vorhandenen Eigenmitteln, d. h. den zur Bedeckung von Risiken verfügbaren Mitteln, gegenübergestellt. Im Rahmen des strategischen Planungsprozesses werden die Eigenmittel, die Kapitalanforderung und die Solvency II-Quoten über drei Jahre projiziert. Zu Vergleichszwecken wird die Solvenzsituation neben der Standardformel auch mit dem Partiellen Internen Modell ermittelt.

3. Beurteilung der Gesamtsolvabilität

Der ORSA beinhaltet eine Beurteilung der Gesamtsolvabilität sowie den Umgang mit potentiellen Abweichungen. Die Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs umfasst, anders als die zuvor durchgeführte quantitative Bewertung, eine Berücksichtigung des vollständigen Risikoprofils der Gesellschaft. Als Ergebnis soll das Unternehmen den für die Unternehmenssteuerung relevanten internen Bedarf an Eigenmitteln erhalten, der für die dauerhafte Bedeckung der unternehmensspezifischen Risiken erforderlich ist. Für diese Zwecke verwendet die BAWAG PSK Versicherung das partielle interne Modell der Generali Gruppe international.

4. Unternehmenssteuerung

Die Risiko- und Solvabilitätsbewertung ist ein integraler Bestandteil der Managemententscheidungen, z.B. im Bereich Kapitalanlagen und Produkte sowie im strategischen Planungsprozess und darauf aufbauend bei der kurz- und langfristigen Kapitalplanung. Aktivitäten bzw. Ergebnisse des ORSA sind ein Tagesordnungspunkt in den Risiko Komitees.

Die Abteilung Risikomanagement der Generali Holding Vienna AG überprüft gemeinsam mit dem Auslagerungsverantwortlichen für Risikomanagement der BAWAG PSK Versicherung regelmäßig das Risikoprofil, die Umsetzung der Risikostrategie sowie die identifizierten Risiken und überwacht die für die Risikotragfähigkeit festgelegten Limite. Mögliche Limitverletzungen werden analysiert, gegebenenfalls werden entsprechende Maßnahmen eingeleitet und deren Wirksamkeit kontrolliert. Auf dieser Basis wird der Gesamtvorstand regelmäßig über die Risikoexposition sowie über die eingeleiteten Maßnahmen informiert.

5. Beschreibung und Beurteilung des Governance- und Risikomanagement-Systems

Für eine adäquate Durchführung des ORSAs ist ein geeignetes Governance- sowie Risikomanagement-System erforderlich. Die Beschreibung und Beurteilung des Risikomanagement-Systems umfasst insbesondere die Bereiche Risikoidentifikation, Risikobewertungsmethoden und Risikosteuerungsmaßnahmen. Das Governance-System wird auf Vollständigkeit und Richtigkeit, und auf die Berücksichtigung der ORSA-Ergebnisse bei strategischen Entscheidungen untersucht. Im Rahmen des ORSA wurden Governance- und Risikomanagement-System überprüft und als angemessen bewertet.

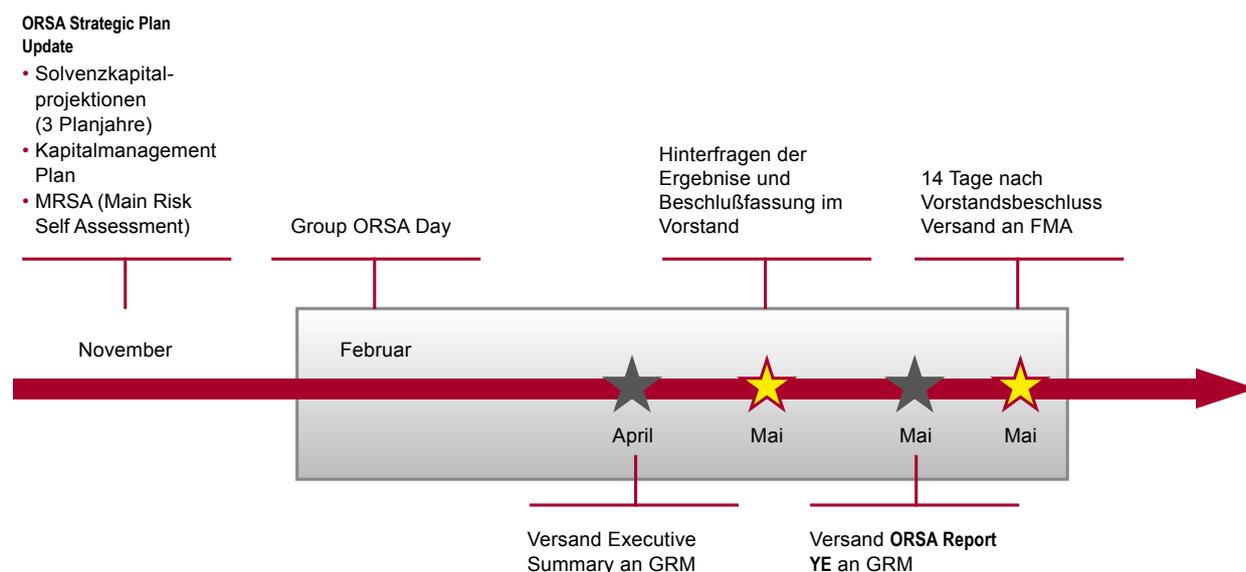
6. Berichterstattung

Der ORSA-Bericht wird jährlich zum 31.12. für die BAWAG PSK Versicherung erstellt und durch den Vorstand verabschiedet, erörtert und überprüft. Bei signifikanten Änderungen des Risikoprofils (z.B. infolge einer Fusion oder Bestandsübertragung) erfolgt ein Ad-Hoc-ORSA. Der ORSA-Bericht wird der Aufsichtsbehörde innerhalb von 14 Tagen nach Verabschiedung des Vorstands übermittelt.

Zusätzlich zum jährlichen ORSA-Bericht werden zu den Quartalsstichtagen vereinfachte SCR-Berechnungen erstellt. Durch den ORSA-Bericht wird der Vorstand über die Risiken in den aktiv- und passivsei-

tigen Beständen, deren quantitative und qualitative Bewertung sowie über die Gesamtrisikolage des Unternehmens informiert. Damit wird das Management bei der Entscheidungsfindung und bei der Integration der Risikostrategie in das operative Geschäft wirksam unterstützt.

Die folgende Darstellung zeigt den Zeitplan der Erstellung des ORSA Reports:



B.4. DAS INTERNE KONTROLLSYSTEM

B.4.1. GRUNDLAGEN DES INTERNEN KONTROLLSYSTEMS

DAS INTERNE KONTROLLSYSTEM (IKS) DER BAWAG PSK VERSICHERUNG

Das interne Kontrollsystem ist ein System aus Regeln, Prozessen und Organisationsstrukturen, welches alle Unternehmensebenen miteinbezieht und das Ziel verfolgt, die Einhaltung der anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Regeln zu gewährleisten. Das interne Kontrollsystem der internationalen Generali Gruppe ist auf Gruppenebene in den „Group Directives on Internal Control and Risk Management System“ geregelt. Für die BAWAG PSK Versicherung werden diese Group Directives in der „Leitlinie Internes Kontrollsystem“ konkretisiert.

Gem. Art. 46 Abs. 1 der RRL 2009/138/EG bzw. § 117 VAG sollen Versicherungsunternehmen über ein wirksames internes Kontrollsystem verfügen, das zumindest folgende Elemente umfasst:

- ▶ Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren
- ▶ einen internen Kontrollrahmen,
- ▶ ein angemessenes Melde- und Berichtswesen auf allen Unternehmensebenen
- ▶ eine Funktion zur Überwachung der Einhaltung der Anforderungen („Compliance-Funktion“).

Die Vorgaben der Gruppe zum Internen Kontroll- und Risikomanagementsystem wurden vom Vorstand abgenommen und gültig gesetzt. Sie sollen sicherstellen, dass Geschäftsaktivitäten geltendem Recht sowie den verschiedenen etablierten Vorschriften und Anordnungen entsprechen. Weiters soll gewährleistet werden, dass die Geschäftsprozesse in Bezug auf ihre Ziele effizient und wirksam, sowie die Rechnungslegungs- und Managementinformationen zuverlässig und vollständig sind.

GOVERNANCE-SYSTEM

Das interne Kontrollsystem ist ein Kernbestandteil des Governance-Systems gemäß VAG. Interne Kontrolle umfasst eine Reihe von Instrumenten, die dem Unternehmen dienen, seine Ziele im Rahmen des vom Vorstand gewählten Risikoniveaus zu erreichen. Solche Ziele sind nicht ausschließlich auf Geschäftsziele beschränkt, sondern erstrecken sich auch auf die Finanzberichterstattung sowie die Einhaltung interner und externer Vorschriften; ihre Bedeutung orientiert sich jeweils am identifizierten Risiko. Dementsprechend sind auch die internen Kontrollmechanismen in Abhängigkeit von den jeweils betrachteten Prozessen unterschiedlich gestaltet.

Die Compliance-Funktion überwacht in den Unternehmen der Generali Gruppe Österreich die Einhaltung sämtlicher rechtlicher Vorgaben. Im Rahmen der Vorgaben der italienischen Muttergesellschaft wurde in den Versicherungsunternehmen der Generali Gruppe Österreich die Leitlinie „Internes Kontrollsystem“ verabschiedet, die wichtigsten Kontrollarten und Elemente von effektiven Kontrollen spezifiziert.

Das IKS ist mehrstufig aufgebaut und folgt der Systematik der „Three Lines of Defense“. Bei diesem Konzept handelt es sich um eine Systematik, die drei Arten von Kontrollen (Verteidigungslinien) unterschiedlichen Unternehmensbereichen zuordnet. Die Kontrollen auf der ersten Ebene sind die laufenden implementierten Kontrollen in den operativen Geschäftsprozessen. Sie liegen im Wesentlichen in der Verantwortung der Leiter der jeweiligen operativen Einheit bzw. in Verantwortung der Prozessverantwortlichen. Es besteht die Verpflichtung zur Dokumentation aller relevanten Prozesse und Kontrollen. Auf der zweiten Ebene wird die Wirksamkeit der Kontrollen der ersten Ebene gesteuert und überwacht. Diese Aufgabe wird durch die Compliance-Funktion, die Risikomanagementfunktion und durch die Versicherungsmathematische Funktion wahrgenommen. Neben den angeführten Schlüsselfunktionen des Governance-Systems sind noch weitere Funktionen für die zweite Verteidigungslinie relevant. Diese Funktionen sind z.B. die Geldwäsche- und Datenschutzbeauftragten. Auf der dritten Kontrollebene erfolgt eine unabhängige Beurteilung des IKS durch die Konzernrevision hinsichtlich der Effizienz und Effektivität der internen Kontrollen. Die Kontrollinstanzen stehen außerdem untereinander in systematischer Interaktion, sowie in Interaktion mit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat.

Die Governance-Funktionen Risikomanagement, Interne Revision, Versicherungsmathematische Funktion und Compliance agieren im Rahmen diesbezüglicher Leitlinien, die regelmäßigen Aktualisierungen und der Beschlussfassung durch den Vorstand unterliegen.

B.4.2 INFORMATION ZUR UMSETZUNG DER COMPLIANCE-FUNKTION

Rolle und Aufgaben der Compliance-Funktion werden gruppenweit einheitlich in der „Group Compliance Policy“ festgelegt. Die Konkretisierung für die BAWAG PSK Versicherung erfolgt in der „Leitlinie Compliance“. Die Compliance-Funktion beobachtet, identifiziert und beurteilt das Compliance-Risiko, somit jenes Risiko, welches aus der Nichteinhaltung oder mangelnden Befolgung von Gesetzen, Verordnungen und internen Regeln resultiert. Compliance trägt somit zum effektiven Management bzw. zur Vermeidung dieser Risiken bei. Die Compliance-Funktion beurteilt weiters die möglichen Auswirkungen der Änderung des Rechtsumfelds auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens und identifiziert, beurteilt und bewertet das damit verbundene Compliance-Risiko. Compliance ist ein Teil des internen Kontrollsystems und als eine zentrale Funktion in der Generali Holding Vienna AG eingerichtet. Die Abteilung Compliance nimmt die definierten Aufgaben gem. § 118 VAG für die BAWAG PSK Versicherung im Rahmen einer Auslagerung wahr. Die BAWAG PSK Versicherung hat die Compliance-Funktion durch einen Dienstleistungsvertrag gem. § 109 VAG an die Generali Holding Vienna ausgelagert.

AUSGESTALTUNG DER COMPLIANCE-FUNKTION

Die Grundlagen für die Gestaltung der Compliance-Funktion als Teil der Governance-Systems sind gem. den Anforderungen von Art 268 der DV EU/2015/35 in der „Leitlinie Compliance“ festgelegt. Dazu zählen z.B. die Unabhängigkeit der Funktion, die Anforderung „Fit & Proper“, die Ausstattung der Funktion mit den nötigen Ressourcen, notwendiger Autorität, freier Kommunikationsmöglichkeit und freiem Zugang zu Informationen sowie eine direkte Berichtslinie an den Vorstand.

Folgende Aufgaben werden von der Compliance-Funktion wahrgenommen:

- ▶ **Rechtliche Compliance - Beobachtung, Beratung und Beurteilung von Änderungen im Rechtsumfeld:** Compliance berät den Vorstand und die Fachbereiche in rechtlichen Fragestellungen sowie begleitet jene Projekte, wo dies aus rechtlichen oder regulatorischen Änderungen Bedarf besteht. In Zusammenarbeit mit den Compliance Analysten in den einzelnen Fachbereichen erfolgt eine systematisierte Beobachtung des Rechtsumfelds, das sogenannte „Rechtsradar“. Die Abteilung Compliance koordiniert die laufende Dokumentation in den Fachbereichen und übernimmt die Weiterentwicklung des Rechtsradars. Das Rechtsradar wird in zwei Teile untergliedert:
 - ▶ Erfassung wesentlicher aktueller und zukünftiger Rechtsrisiken (Rechtsradar)
 - ▶ Erfassung drohender Verwaltungsstrafen (Strafradar)
Primäres Ziel des Rechtsradars ist, die für die einzelnen Abteilungen wesentlichen aktuellen und zukünftigen Rechtsrisiken (neue Gesetzgebung, Novellierungen, höchstgerichtliche Entscheidungen, etc.) und drohende Verwaltungsstrafen zu erheben und schriftlich zu dokumentieren. Darüber hinaus soll durch das Rechtsradar das Bewusstsein für die jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen (inkl. wesentlicher bereits wirksamer Vorschriften) in den Fachbereichen gesteigert werden.
- ▶ **Compliance Risiko Überwachung und Bewertung:** Es obliegt der Abteilung Compliance sämtliche Rechtsrisiken zu überwachen. Hier werden Methoden der internationalen Generali Gruppe (Target Operating Model zur Risiko-Erhebung und –Bewertung) sowie eigene Verfahren angewendet. Die Überwachung des Rechtsumfeldes dient ebenfalls der Risiko Überwachung, aber es werden auch die Ausführungen der lokalen Aufsichtsbehörde sowie Erkenntnisse aus der Geschäftstätigkeit laufend evaluiert und Verbesserungs- sowie risikominimierende Maßnahmen definiert und umgesetzt.
- ▶ **Internes Regelwerk:** Compliance ist zudem der Hüter des internen Regelwerkes und der damit verbundenen Prozesse. Das interne Regelwerkssystem dient auch als Basis für die Zusammenarbeit in der Gesellschaft und stellt die Konsistenz der internen Vorgaben und Prozesse sicher. Für das Inkraftsetzen eines internen Regelwerkes wird ein einheitlicher Prozess, der ausgehend vom Beschluss im Mutterkonzern Assicurazioni Generali S.p.A. bzw. lokal über die Validierung und eventuell nötige Anpassung für die Gesellschaft bis hin zur Beschlussfassung, Inkraftsetzung, Veröffentlichung und Review definiert.
- ▶ **Compliance Case Management:** Zum Informationsaustausch sowie zur Implementierung von präventiven Maßnahmen wurde 2016 das Compliance Case Management System implementiert. In Zusammenarbeit mit dem Leiter Personal und dem Leiter der Internen Revision werden aktuelle Compliance Fälle diskutiert und bearbeitet, sowie Präventionsmaßnahmen definiert, damit die Mitarbeiter eine Hilfestellung haben, regelwerkskonform ihre Tätigkeiten leichter ausüben können.
- ▶ **Kapitalmarkt-Compliance:** Die Abteilung Compliance nimmt durch einen verantwortlichen Beauftragten iSd § 9 Abs 2 VStG die Einhaltung sämtlicher verwaltungsrechtlicher Vorschriften zur Hintanhaltung von Marktmissbrauch (Marktmanipulation und Missbrauch von Insiderinformation), insbesondere die §§ 48a ff iVm 82 Abs. 5 Z 1 bis 3 BörseG und den Bestimmungen der Marktmissbrauchs-VO (EU), wahr. Abgeleitet aus obigen Normen ist Compliance insbesondere für die Erstellung einer themenbezogenen Richtlinie, für organisatorische Maßnahmen zur Hintanhaltung von Marktmissbrauch (z.B. Vertraulichkeitsbereiche, Insiderlisten, Handelssperren, Sperrfristen, Director’s Dealing, Whistleblowing) sowie Maßnahmen zur Instruktion der betroffenen Mitarbeiter (z.B. Verpflichtung, Schulung) verantwortlich.

B.5. INFORMATIONEN ZUR UMSETZUNG DER INTERNEN REVISIONSFUNKTION

B.5.1. UMSETZUNG DER INTERNEN REVISION IM UNTERNEHMEN

Die Interne Revisionsfunktion für die Versicherungsunternehmen der Generali Gruppe in Österreich ist in der Generali Holding Vienna AG eingerichtet und direkt dem CEO unterstellt. Die BAWAG PSK Versicherung hat die Interne Revisions-Funktion durch einen Dienstleistungsvertrag gem. § 109 VAG an die Generali Holding Vienna ausgelagert.

Die Gruppenleitlinie Interne Revision beinhaltet die wesentlichen Grundsätze und Vorschriften betreffend der Internen Revisionsfunktion der BAWAG PSK Versicherung.

B.5.2. GRUNDSÄTZE DER INTERNEN REVISION IM UNTERNEHMEN

ROLLE

Die Interne Revision ist eine vom Vorstand eingerichtete, unabhängige, effektive und objektive Funktion, die die Angemessenheit, Funktionsweise, Wirksamkeit und Effizienz des internen Kontrollsystems und aller anderer Elemente des Governance-Systems prüft und bewertet, um die Wirksamkeit und Effizienz des internen Kontrollsystems, der Organisation und der Governance-Prozesse zu verbessern. Die Interne Revision unterstützt den Vorstand bei der Ermittlung der Strategien und Richtlinien für das interne Kontroll- und Risikomanagement und stellt sicher, dass diese über die Zeit angemessen und gültig sind. Sie unterstützt den Vorstand mit Analysen, Gutachten, Empfehlungen und Informationen zu den durchgeführten Tätigkeiten. Darüber hinaus führt sie Prüfungs- und Beratungsleistungen für den Vorstand, den Aufsichtsrat, das Top Management und andere Abteilungen durch. Der Leiter der Internen Revision berichtet dem Gesamtvorstand und fachlich dem Leiter von Group Audit (internationale Generali Gruppe).

BEFUGNISSE

Die Interne Revisionsfunktion verfügt über einen vollständigen, freien, uneingeschränkten und rechtzeitigen Zugang zu sämtlichen Unterlagen, Räumlichkeiten und personenbezogenen Daten, die für die Durchführung der Prüfungen erforderlich sind. Diese Informationen sind mit strikter Vertraulichkeit zu behandeln und auf Datensicherheit ist zu achten. Der Leiter der Internen Revisionsfunktion hat auch freien und uneingeschränkten Zugang zum Vorstand und zum Aufsichtsrat. Alle Mitarbeiter sind aufgefordert, die Interne Revisionsfunktion bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten zu unterstützen. Die Führungskräfte werden gebeten, den Leiter der Internen Revision umgehend über alle wesentlichen potentiellen oder tatsächlichen Kontrollschwächen zu informieren, einschließlich jener von externen Prüfern, Aufsichtsbehörden oder externen Beteiligten identifizierten, sowie über jegliche größere Akquisition, Reorganisation oder Veräußerung, die einen wesentlichen Einfluss auf die Risikomanagement- und Kontrollumgebung haben.

PROFESSIONALITÄT

Die Interne Revisionsfunktion unterliegt der Einhaltung der verbindlichen Richtlinien des Instituts der Internen Revision, des Ethikkodex und der internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision. Diese verpflichtenden Richtlinien bilden die Grundsätze für die Anforderungen an die Berufspraxis und die Bewertung der Wirksamkeit der Prüfungsleistung. Angesichts der Bedeutung und Vertraulichkeit der Revisionsfunktion müssen alle Mitarbeiter der Internen Revision spezielle Anforderungen gemäß der Group Fit & Proper Policy erfüllen.

B.5.3. UNABHÄNGIGKEIT DER INTERNEN REVISION IM UNTERNEHMEN

Das Handeln der Internen Revisionsfunktion bleibt frei von Beeinflussung in der Organisation, einschließlich der Prüfungsauswahl, des Umfangs, der Verfahren, der Häufigkeit, des Zeitpunkts oder des Berichtsinhalts, um die Aufrechterhaltung einer notwendigen unabhängigen und objektiven Tätigkeit zu ermöglichen.

Die Mitarbeiter der Internen Revision erfüllen neben deren Tätigkeit keine weiteren Aufgaben in der Gesellschaft.

B.5.4. WESENTLICHE PROZESSE DER INTERNEN REVISION IM UNTERNEHMEN

JAHRESPLANUNG

Mindestens jährlich schlägt der Leiter der Internen Revisionsfunktion einen Jahresplan vor und reicht diesen zur Genehmigung beim Vorstand ein. Der Plan wird basierend auf einer Priorisierung der Unternehmensprozesse anhand einer risikobasierten Methodik, unter Berücksichtigung aller Geschäftstätigkeiten, des gesamten Governance-Systems, der erwarteten zukünftigen Entwicklungen und Innovationen sowie der Einbeziehung des Vorstands erstellt. Bei der Planung sind etwaige Schwächen, die bei durchgeführten Prüfungen festgestellt wurden, sowie neu festgestellte Risiken zu berücksichtigen. Der Leiter der Internen Revisionsfunktion überprüft den Jahresplan und passt diesen gemäß Veränderungen betreffend Organisation, Risiken, Systeme, Kontrollen und Prüfergebnissen an. Jede signifikante Abweichung vom genehmigten Jahresplan wird über den periodischen Tätigkeitsbericht an den Vorstand und den Aufsichtsratsvorsitzenden kommuniziert.

BERICHTERSTATTUNG UND ÜBERWACHUNG

Nach Abschluss jeder Prüfung wird ein schriftlicher Revisionsbericht erstellt und so rasch wie möglich an die geprüfte Einheit gemäß Hierarchie verteilt. Damit legt die Interne Revisionsfunktion dem Vorstand einen Vorschlag für einen Maßnahmenplan vor. Der Vorstand beschließt, welche Maßnahmen getroffen werden sollen und sorgt dafür, dass diese Maßnahmen umgesetzt werden. Im Fall besonders schwerwiegender Feststellungen hat der Leiter der Internen Revision unverzüglich den Vorstand und den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu informieren. Der Leiter der Internen Revision übergibt zumindest quartalsweise dem Vorstand und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates einen Bericht über die Tätigkeiten und signifikanten Ergebnisse während des Berichtszeitraumes.

QUALITÄTSSICHERUNGS- UND VERBESSERUNGSPROGRAMM

Die Interne Revision unterhält ein Qualitätssicherungs- und Qualitätsverbesserungsprogramm, das alle Aspekte der Prüfungstätigkeiten abdeckt. Das Programm beinhaltet eine Bewertung der Übereinstimmung der Prüfungsaktivitäten mit den internen Vorgaben, den Revisionsstandards sowie eine Bewertung, ob die internen Revisoren den Ethikkodex befolgen. Das Programm bewertet auch die Effizienz und Wirksamkeit der Prüfungstätigkeit und erkennt eventuelle Verbesserungsmöglichkeiten.

B.6. VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE FUNKTION

B.6.1. INFORMATION ZUR VERSICHERUNGSMATHEMATISCHEN FUNKTION: ORGANISATIONSSTRUKTUR UND ENTSCHEIDUNGSPROZESS IM UNTERNEHMEN SOWIE STATUS UND RESSOURCEN

Die versicherungsmathematische Funktion wurde im Einklang mit der Group Actuarial Function Policy im August 2015 eingerichtet und ist in der Generali Holding Vienna eine Abteilung innerhalb des CFO Bereiches, an den der Leiter der versicherungsmathematischen Funktion berichtet. Die BAWAG PSK Versicherung hat die Versicherungsmathematische Funktion durch einen Dienstleistungsvertrag gem. § 109 VAG an die Generali Holding Vienna ausgelagert.

Die versicherungsmathematische Funktion ist sowohl für die Berechnung als auch für die Validierung der versicherungstechnischen Rückstellungen der Solvenzbilanz verantwortlich. Um die Unabhängigkeit der beiden Aktivitäten, deren Koordination dem Leiter der versicherungsmathematischen Funktion obliegt, sicherzustellen, wird die Validierung getrennt von der Kalkulation durchgeführt.

Der Leiter der versicherungsmathematischen Funktion hat uneingeschränkten Zugang zu allen Informationen, die zur Ausführung seiner Tätigkeit notwendig sind.

Die versicherungsmathematische Funktion stellt die Angemessenheit der Methoden und Basismodelle sowie der getroffenen Annahmen sicher, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendet werden. Sie bewertet die Hinlänglichkeit und die Qualität der Daten bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Leiter der versicherungsmathematischen Funktion legt dem Vorstand eine unabhängige Stellungnahme zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen vor, die eine begründete Analyse zur Verlässlichkeit und zur Angemessenheit ihrer Berechnung enthält. Diese Analyse wird durch Sensitivitätsanalysen untermauert, in der die Sensitivität der versicherungstechnischen Rückstellungen gegenüber jedem einzelnen der größeren Risiken untersucht wird, die den von den versicherungstechnischen Rückstellungen abgedeckten Verpflichtungen zugrunde liegen.

Die versicherungsmathematische Funktion gibt außerdem eine unabhängige Stellungnahme zur generellen Zeichnungs- und Annahmepolitik und über die Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen ab.

Die versicherungsmathematische Funktion erstellt jährlich einen schriftlichen Bericht, der dem Vorstand vorgelegt wird. Der Bericht dokumentiert alle von ihr wahrgenommenen Aufgaben sowie die erzielten Ergebnisse, benennt etwaige Mängel und enthält Empfehlungen zur Behebung solcher Mängel.

Die versicherungsmathematische Funktion wirkt auch bei der wirksamen Umsetzung des Risikomanagement-Systems gemäß § 110 VAG mit, insbesondere im Hinblick auf die Schaffung von Risikomodellen, die der Berechnung der Solvenz- und Mindestkapitalanforderung zugrunde liegen, und bei der unternehmens-eigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung gemäß § 111 VAG.

Sowohl der Leiter der versicherungsmathematischen Funktion als auch der Inhaber der Validierungsfunktion haben ein abgeschlossenes Mathematikstudium und eine versicherungsmathematische Ausbildung. Sie haben langjährige berufliche Erfahrung in der Versicherungswirtschaft und sind zudem Mitglieder der Sektion anerkannter Aktuarer der Aktuarvereinigung Österreichs.

B.7. AUSLAGERUNG

B.7.1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Die BAWAG PSK Versicherung folgt dem generellen Grundsatz, dass zur Hebung von Synergie-Effekten bzw. zur Vereinheitlichung von Prozessen Auslagerungen in Gruppengesellschaften unterstützt werden sollen. Jede Auslagerung wird durch einen Auslagerungsvertrag durch zumindest ein Mitglied des Vorstandes unterfertigt. Damit ist die Einbindung der Geschäftsleitung sichergestellt.

Sollte aufgrund von - durch den Vorstand abgenommenen - Gruppen-Regulatorien eine zentrale Einheit (wie z.B. bei der Internen Revision) empfohlen werden, wird dies nach Abwägung der Vor- und Nachteile und der damit verbundenen Risiken, beurteilt, ob dieser Empfehlung Folge geleistet wird.

B.7.2. INFORMATION ZU INTERNEN REGELWERKEN

WESENTLICHE INHALTE DER GROUP OUTSOURCING POLICY UND DER LOKALEN RICHTLINIE

Die Group Outsourcing Policy legt verpflichtende Mindeststandards fest, die im Rahmen der Übertragung von Dienstleistungen anzuwenden sind, um angemessene Kontrollen und Governance Strukturen einzurichten, wenn Auslagerungsinitiativen getätigt werden.

Die Regelungen dieser Policy gelten für die BAWAG PSK Versicherung und geben einen Überblick, welche wesentlichen Prinzipien im Rahmen der Implementierung von Auslagerungen eingehalten werden müssen. Die Policy folgt einem risikobasierten Ansatz unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips um Anforderungen des Risikoprofils zu entsprechen (unterschieden in kritische und nicht-kritische Auslagerungen), der Materialität jedes Auslagerungsvertrages und den Umfang der Kontrollen der Dienstleister.

Für jeden Auslagerungsvertrag ist ein Auslagerungsbeauftragter zu ernennen, dessen Verantwortung in der allgemeinen Begleitung des Auslagerungs-Lebenszyklus (von Risiko-Evaluierung bis zum Begleiten der Auslagerungsvereinbarung und des Weiteren für die darauffolgende Überwachung gem. der definierten Service Level Agreements) liegt.

Grundsätzlich folgt die Group Outsourcing Policy der Vorgabe, dass Auslagerungen von kritischen bzw. wesentlichen Funktionen im Land der Gesellschaft erfolgen. Diesem Grundsatz wird generell Folge geleistet, jedoch bilden Auslagerungen in Gesellschaften der internationalen Generali Gruppe hier eine Ausnahme (Generali Investments Europe und Generali Shared Services).

ANGABEN ZUR UMSETZUNG DER GRUNDSÄTZE DES VERSCHÄRFTEN AUSLAGERUNGS-REGIMES GEMÄSS VAG

Die Group Outsourcing Policy wurde in der BAWAG PSK Versicherung beschlossen und wurde dem Bereich des Vertriebsvorstands in die Verantwortung übergeben. Es wurde ein unternehmensweites Projekt zur Umsetzung der Auslagerungs-Policy gestartet, mit dem Ziel, das Auslagerungssystem an die neuen gesetzlichen Regelungen des VAG sowie die Grundsätze der Group Outsourcing Policy anzupassen. Diese Gruppenleitlinie ist umgesetzt.

Im Rahmen der Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften und der Vorgaben der Group Outsourcing Policy wurden eine Ist-Erhebung der aktuellen sowie eine Bewertung der Kategorie der Auslagerungen durchgeführt. Es wurden drei unterschiedliche Ausprägungen definiert:

GOVERNANCE-SYSTEM

- 1) Genehmigungspflichtige Auslagerung: Auslagerung einer kritischen oder wesentlichen Funktion in kein konzessioniertes inländisches (Rück-)Versicherungsunternehmen
- 2) Anzeigepflichtige Auslagerung: Auslagerung erfolgt in ein konzessioniertes inländisches (Rück-)Versicherungsunternehmen
- 3) Als nicht anzeigepflichtig bewertete Auslagerung: Tatbestand der Auslagerung (zumindest von Teilbereichen) liegt vor, jedoch Wesentlichkeit ist nicht gegeben. Daraus folgend ist die Art der ausgelagerten Dienstleistung nicht anzeigepflichtig bei der FMA

Angaben zu kritischen Auslagerungen

Übersicht Auslagerungen der BAWAG PSK Versicherung				
Ausgelagerte Bereiche	Dienstleister	Hinweise zur Genehmigungs- bzw. Anzeigepflicht	Auslagerungsbeauftragter	Weitere Informationen
Interne Revision	Generali Holding Vienna AG, Wien	Auslagerungs-Anzeige aufgrund Governance-Funktion wurde am 20.04.2016 durch FMA zur Kenntnis genommen	Dr. Peter Wilk	Interne Revision soll aufgrund Vorgaben der Group Internal Audit Policy zentral erfolgen
Risikomanagement	Generali Holding Vienna, Wien, und Generali Versicherung, Wien	analog interne Revision	Dr. Adrian Rohrbach	Teile des Risikomanagements (u.a. die Risikomanagement-Funktion, die Verantwortung für den zentralen Risikomanagement Prozess für alle Risiken und die Verantwortung für den ORSA-Prozess, die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung, die Aufgaben im Rahmen einer Einführung eines internen Modells, die Validierung der SAA im Rahmen des ALM) sind ausgelagert. Folgende Aufgaben werden in der BAWAG PSK Versicherung selbst durchgeführt: die Beurteilung und Bewertung der nicht quantifizierbaren Risiken inkl. des Assessment der Operativen Risiken
Versicherungsmathematische Funktion	Generali Holding Vienna, Wien	analog interne Revision	Mag. (FH) Roswitha Hönigsperger	Die Versicherungsmathematische Funktion der Generali Gruppe Österreich nimmt diese Funktion auch für die BAWAG PSK Versicherung wahr.
Compliance	Generali Holding Vienna, Wien, und Generali Versicherung, Wien	analog interne Revision	Mag. Michaela Schmidt	Der Chief Compliance Officer der Generali Gruppe Österreich nimmt diese Funktion auch für die BAWAG PSK Versicherung wahr.
Rechnungswesen	Generali Holding Vienna, Wien	analog interne Revision	Mag. Susanne Langer	Teile des Rechnungswesens (u.a. die Anlagenbuchhaltung, der SAP-1st-Level-Support, die Steuerverwaltung, -bilanzierung und -beratung, die Rückversicherungsverrechnung, die Vermögensverwaltung, das Corporate Finance) sind ausgelagert.

GOVERNANCE-SYSTEM

Übersicht Auslagerungen der BAWAG PSK Versicherung				
Ausgelagerte Bereiche	Dienstleister	Hinweise zur Genehmigungs- bzw. Anzeigepflicht	Auslagerungsbeauftragter	Weitere Informationen
Cash Management Treasury und Cash Management	Generali Holding Vienna, Wien, und Generali Versicherung, Wien	analog interne Revision	Mag. Susanne Langer	Teile des Cash Managements Treasury bzw. Cash Management (u.a. die Übermittlung von Datenträgern an die Bank, die Einrichtung das Customizing und der Support von ELBA, Autobank und Moneta, sowie von SAP Systemen und Queries, die Kreditorenbuchhaltung) sind ausgelagert.
Verhinderung von Geldwäsche	Generali Versicherung, Wien	analog interne Revision	Jens KÖNIG	Geldwäschebeauftragter der Generali Versicherung nimmt diese Funktion auch für die BAWAG PSK Versicherung wahr.
Versicherungstechnik Leben	Generali Versicherung, Wien	analog interne Revision	Mag. (FH) Roswitha Hönigsperger	Teile der Versicherungstechnik Leben (u.a. die Frontoffice Entwicklung, die fachliche Entwicklung im Rahmen der Produkt- und Systementwicklung Backoffice, die Durchführung funktionaler Tests) sind ausgelagert.
Produktmanagement FLV/ILV	Generali Holding Vienna, Wien	analog interne Revision	Mag. Petra Kölbl	Teile des FLV/ILV Produktmanagement (u.a. die Unterstützung bei der Produktentwicklung, bzw. Produkteinführung, die Produktoptimierung, Unterstützung bei Kundenanfragen, laufendes Reporting an den Vorstand, Wertpapierschulungen für interne Bereiche) sind ausgelagert.
IT-Dienstleistungen	Generali Versicherung, Wien	Die Anzeige zur Kenntnisnahme wurde am 28.06.2016 der FMA übermittelt	Manfred Koller	Teile der IT Dienstleistungen (u.a. Softwaredienstleistungen, Anwendungsbetrieb inkl. Infrastruktur, Arbeitsplatzausstattung, Beratungstätigkeiten, Datenschutz und Datenschutzbeauftragter, IT Risk and Security Function, User Help Desk, Bereitstellung, i.e. Entwicklung, Wartung und Support von Individualsoftware) sind ausgelagert.
Asset Management	Generali Investments Europe S.p.A., Triest	Genehmigungs-Anzeige, da Auslagerung an ein ausländisches Nicht-Versicherungsunternehmen erfolgen soll wurde am 22.02.2016 durch FMA genehmigt	Axel Sima bis 30.06.2016 DI Eva Havalдова ab 01.07.2016	Auslagerung an ausländische Kapitalanlagegesellschaft, genehmigungspflichtige Auslagerung

GOVERNANCE-SYSTEM

Sämtliche anzeige- und genehmigungspflichtige Auslagerungen wurden fristgerecht (bzw. in Abstimmung mit der FMA Anfang 2016) bei der FMA angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat diese entweder „zur Kenntnis genommen“ bzw. die Genehmigung erteilt.

AUSLAGERUNG GOVERNANCE FUNKTIONEN

Die BAWAG PSK Versicherung hat die Interne Revisionsfunktion an die zentrale Abteilung Revision der Generali Holding Vienna AG ausgelagert in Übereinstimmung mit der, durch den Vorstand der Gesellschaft beschlossenen, Group Internal Audit Policy.

Aufgrund oben angeführter Regelung und hinsichtlich eines optimalen Ressourcen-Einsatzes hat die Geschäftsleitung entschieden, eine zentrale Interne Revision in der Generali Holding Vienna einzurichten, die auch die Internen Revisions-Funktion gem. § 119 VAG für die BAWAG PSK Versicherung wahrnimmt. Dies führt zu einem Synergieeffekt hinsichtlich der Kapazitäten und ermöglicht darüber hinaus eine objektive Beurteilung im Rahmen der Revisionen.

Die Auslagerung in die Generali Holding Vienna ist bei der FMA anzeigepflichtig. Diese Anzeige wurde am 19.11.2015 bei der FMA eingebracht und in einem Schreiben der FMA von 20.04.2016 zur Kenntnis genommen.

Darüber hinaus wurden auch die Risikomanagement Funktion, die Versicherungsmathematische Funktion und die Compliance Funktion an die Generali Holding Vienna ausgelagert.

Diese Auslagerungen wurden seitens des Vorstandes zur Nutzung von Synergie-Effekten und Kosteneinsparung durchgeführt. Die Überprüfung der Erfüllung der rechtlichen Vorgaben der ausgelagerten Bereiche erfolgt durch die Auslagerungsbeauftragten und durch einen intensiven Austausch der verantwortlichen Ressortvorstände mit den dienstleistenden Einheiten der Generali Holding Vienna.

AUSLAGERUNG RECHNUNGSWESEN

Die BAWAG PSK Versicherung hat einige Dienstleistungen aus dem Bereich Rechnungswesen im Rahmen von Auslagerungs- und Dienstleistungsvereinbarungen mit der Generali Holding Vienna AG ausgelagert.

Die Beweggründe der Auslagerung liegen v.a. in der Gewinnung von Synergieeffekten und in der Verbesserung und Vereinheitlichung von gruppenweiten Prozessen. Weiters wird die Kostenstruktur durch bessere Auslastung der Ressourcen, optimierte Nutzung des vorhandenen Know-Hows sowie durch Ausschöpfung von Skaleneffekten verbessert.

Der Auslagerungs- und Dienstleistungsvertrag wurde am 16.11.2015 unterzeichnet. Mit Wirksamkeit von 01.01.2016 sind folgende Aufgaben ausgelagert (keine umfassende Aufzählung):

- ▶ Die Anlagenbuchhaltung: Durchführung des Abschreibungs-Laufs, Abstimmung der Hauptbuchkonten mit den Daten aus dem Nebenbuch, Erstellung und Übermittlung des Anlagenspiegels, der AfA-Daten, Stichtagsinventur, laufende Anlagenbuchhaltung, Reporting
- ▶ SAP-1st-Level-Support: Eröffnung von Sachkonten, 1st-Level-Support bei Problemen mit SAP-FI
- ▶ Steuerverwaltung/Tax Compliance: Erstellung und Einreichung der Steuererklärungen, Berechnung und Bilanzierung der Körperschaftsteuer, laufende und latente Steuer, sowie der latenten Gewinnbeteiligung, Steuerplanung, Steuerberatung

- ▶ Rückversicherungsverrechnung inkl. Durchführung des Zahlungsausgleichs und Ansprechpartner für die Prüfung
- ▶ Vermögensverwaltung: Verwaltung und Verbuchung von Wertpapieren, Darlehen, Derivaten, Festgeldern
- ▶ Kapitalanlagen der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung: Veranlagung, Verwaltung und Verbuchung der Kapitalanlagen der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung
- ▶ Finanzreporting: Meldewesen an FMA und OeNB, aufsichtliche Berichterstattung, Koordination und Projektleitung des QRT-Prozesses, Customizing und Validierung der Reportingsysteme
- ▶ Konsolidierung: Wartung der SAP-Queries, Koordination der Konsolidierung
- ▶ Corporate Finance: Unternehmens- und Beteiligungsbewertung

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragspartner unberührt.

AUSLAGERUNG CASH MANAGEMENT TREASURY UND CASH MANAGEMENT

Die BAWAG PSK Versicherung hat einige Dienstleistungen aus dem Bereich Cash Management Treasury und Cash Management im Rahmen einer Dienstleistungsvereinbarung mit der Generali Holding Vienna bzw. der Generali Versicherung AG ausgelagert.

Die Beweggründe der Auslagerung liegen v.a. in der Gewinnung von Synergieeffekten und in der Verbesserung und Vereinheitlichung von gruppenweiten Prozessen. Weiters wird die Kostenstruktur durch bessere Auslastung der Ressourcen, optimierte Nutzung des vorhandenen Know-Hows sowie durch Ausschöpfung von Skaleneffekten verbessert.

Der Auslagerungs- und Dienstleistungsvertrag wurde am 16.11.2015 unterzeichnet. Mit Wirksamkeit von 01.01.2016 sind folgende Aufgaben ausgelagert (keine umfassende Aufzählung):

- ▶ Übermittlung von Datenträgern an die Bank
- ▶ Einrichtung und Customizing der Module und Support im täglichen Gebrauch für diverse im Einsatz befindliche Treasury- und Dispositions-Systeme
- ▶ Konzeption und laufende Aktualisierung der SAP-Queries für Liquiditätsrechnungen
- ▶ Betreuung diverser Reports
- ▶ Verhandlungen von Gruppenverträgen mit den Banken
- ▶ Kreditorenbuchhaltung
- ▶ Aktualisierung der automatisierten Vorschreibungen, Mahnungen, Vinkulargläubigerverständigungen im SAP System

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragspartner unberührt.

AUSLAGERUNG FUNKTION DES GELDWÄSCHE-BEAUFTRAGTEN

Die BAWAG PSK Versicherung hat die Funktion des Geldwäsche-Beauftragten und die damit verbundenen Aufgaben im Rahmen einer Dienstleistungsvereinbarung mit der Generali Versicherung ausgelagert.

GOVERNANCE-SYSTEM

Die Beweggründe der Auslagerung liegen v.a. in der Gewinnung von Synergieeffekten und in der Verbesserung und Vereinheitlichung von gruppenweiten Prozessen. Weiters wird die Kostenstruktur durch bessere Auslastung der Ressourcen, optimierte Nutzung des vorhandenen Know-Hows sowie durch Ausschöpfung von Skaleneffekten verbessert.

Der Auslagerungs- und Dienstleistungsvertrag wurde am 16.11.2015 unterzeichnet. Mit Wirksamkeit von 01.01.2016 sind folgende Aufgaben ausgelagert (keine umfassende Aufzählung):

- ▶ Wahrnehmung der Einhaltung sämtlicher verwaltungsrechtlicher Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung für die BAWAG PSK Versicherung
- ▶ Erstellung eines Geldwäscheberichts einmal jährlich
- ▶ Wahrnehmung der Einhaltung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) für die BAWAG PSK Versicherung.
- ▶ Durchführung von tourlichen Abgleichen von Kundenbeständen gegen die gültigen PEP-, Sanktions- und Boykottlisten

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragspartner unberührt.

AUSLAGERUNG VERSICHERUNGSTECHNIK LEBEN

Die BAWAG PSK Versicherung hat einige Dienstleistungen aus dem Bereich Versicherungstechnik Leben im Rahmen einer Dienstleistungsvereinbarung mit der Generali Versicherung ausgelagert.

Die Beweggründe der Auslagerung liegen v.a. in der Gewinnung von Synergieeffekten und in der Verbesserung und Vereinheitlichung von gruppenweiten Prozessen. Weiters wird die Kostenstruktur durch bessere Auslastung der Ressourcen, optimierte Nutzung des vorhandenen Know-Hows sowie durch Ausschöpfung von Skaleneffekten verbessert.

Der Auslagerungs- und Dienstleistungsvertrag wurde am 16.11.2015 unterzeichnet. Mit Wirksamkeit von 01.01.2016 sind folgende Aufgaben ausgelagert (keine umfassende Aufzählung):

- ▶ Frontoffice Entwicklung: Zubringung und Wartung der verkaufsoffenen Tarife im System, Modellierung der Beratungs-Druckdokumente, Koordination mit den betroffenen IT-Gruppen
- ▶ Fachliche Entwicklung im Rahmen der Produkt- und Systementwicklung Backoffice: Programmierung von Tarifen und Funktionalitäten, Abstimmung mit der technischen Bestandsführung, Modellierung der Backoffice Druckdokumente, Koordination von Change Requests
- ▶ Durchführung der funktionalen Tests: Erstellung und Abstimmung von Testplänen, Durchführung der fachlich funktionalen Tests

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragspartner unberührt.

AUSLAGERUNG PRODUKTMANAGEMENT FLV/ILV

Die BAWAG PSK Versicherung hat einige Dienstleistungen aus dem Bereich Produktmanagement FLV/ILV im Rahmen einer Dienstleistungsvereinbarung mit der Generali Holding Vienna ausgelagert.

Die Beweggründe der Auslagerung liegen v.a. in der Gewinnung von Synergieeffekten und in der Verbesserung und Vereinheitlichung von gruppenweiten Prozessen. Weiters wird die Kostenstruktur durch bessere Auslastung der Ressourcen, optimierte Nutzung des vorhandenen Know-Hows sowie durch Ausschöpfung von Skaleneffekten verbessert.

Der Auslagerungs- und Dienstleistungsvertrag wurde am 16.11.2015 unterzeichnet. Mit Wirksamkeit von 01.01.2016 sind folgende Aufgaben ausgelagert (keine umfassende Aufzählung):

- ▶ Unterstützung bei Produktentwicklungen bzw. Produkteinführungen, Fondsanalyse, Fondsauswahl, laufende Produktoptimierung, Vorstellung von Produktideen, Unterstützung bei der Erstellung der jährlichen Wertnachrichten, Kontroll- und Unterstützungsfunktion
- ▶ Reporting: laufendes Reporting an den Vorstand und Abteilungsleiter der BAWAG PSK Versicherung
- ▶ Schulung: Wertpapierschulungen für interne Bereiche

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragspartner unberührt.

AUSLAGERUNG IT-DIENSTLEISTUNGEN

Die BAWAG PSK Versicherung hat eine Dienstleistungsvereinbarung mit der Generali Versicherung AG über IT-Leistungen abgeschlossen.

Der Auslagerungs- und Dienstleistungsvertrag wurde am 06.06.2016 unterzeichnet. Mit Wirksamkeit von 01.01.2016 sind folgende Aufgaben ausgelagert (keine umfassende Aufzählung):

- ▶ Software-Dienstleistungen
- ▶ Anwendungsbetrieb inkl. Infrastruktur
- ▶ Installation einer Rechenzentrumsdienstleistung und deren Test
- ▶ IT Risk and Security Function

Die Beweggründe der Auslagerung liegen v.a. in der Gewinnung von Synergieeffekten und in der Verbesserung von gruppenweiten Prozessen durch eine einheitliche Systemlandschaft. Ziel der gruppenweiten Vereinheitlichung von Systemen und Anbietern ist es, Redundanzen in den jeweiligen Ländern zu reduzieren und eine bessere Kostenstruktur durch deutlich mehr Nutzer gruppenweit zu erzielen. Die Vereinheitlichung der Systemlandschaft soll es zudem ermöglichen, gruppenweite Projekte und Methoden auf einheitlichen Plattformen durchführen zu können. Aufgrund des Wegfalls von Systembrüchen soll dies allen Mitarbeitern der Generali Gruppe zum Vorteil gereichen. Die Auslagerung in eine zentrale IT-Abteilung fördert zudem eine umfassende Auslastung und Nutzung des vorhandenen Know-Hows für alle Benutzer und Gesellschaften.

GOVERNANCE-SYSTEM

AUSLAGERUNG ASSET MANAGEMENT

Die BAWAG PSK Versicherung hat im Bereich Vermögensveranlagung ein Governance-System eingerichtet, das sich an jenem der internationalen Generali Gruppe orientiert. Als wesentlicher Eckpunkt wurde eine Trennung von Investment Management (IM) und Asset Management (AM) umgesetzt, deren Aufgabenzuordnung sich wie folgt darstellt:

Investment Management (IM) beinhaltet insbesondere:

- ▶ Langfristige (strategische) Ausrichtung der Kapitalanlagen (Strategic Asset Allocation Entscheidungen – SAA)
- ▶ entsprechende Implementierung in den jeweiligen Portfolios
- ▶ Laufende Steuerung der Veranlagung
- ▶ Planung, Vorscheurechnung, Ergebnisüberwachung und Reporting

Asset Management (AM) beinhaltet insbesondere das operative Portfolio-Management entsprechend den erteilten Mandaten (u.a. Titel- und Produktselektion).

Wesentlich für die Entscheidung zur Auslagerung des Asset Managements (AM) war es, Synergieeffekte zu nutzen und am Experten Know-How zu partizipieren. Als zentraler Asset Manager der Gruppe (exkl. Immobilien) wurde Generali Investments Europe SGR S.p.A. (GIE) definiert und beauftragt. Ziel ist, dass die BAWAG PSK Versicherung vom professionellen Set-up profitieren kann. Dies umfasst beispielsweise das Know-how der Asset-Klassen-Experten, ein profundes Makro- und Credit-Research, sowie Skaleneffekte und eine stringente Governance.

Die Asset Management (AM) Aktivitäten bestehen aus der Ausführung von Anlagegeschäften, die auf die Implementierung der Investment-Portfolios im Einklang mit der SAA und TAA ausgerichtet sind.

Der Output des SAA-Prozesses ist eingebettet in den Asset Management Mandaten, welche die Beziehung zwischen der BAWAG PSK Versicherung und der GIE regelt. Mandate müssen sowohl SAA Grenzen für jede Asset Klasse enthalten, als auch Ertragsziele und Beschränkungen (quantitative und qualitative Limits).

Die GIE ist zuständig für die Implementierung und Durchführung der Asset Management Mandate für jedes diesbezügliche Portfolio, sowie die Sicherstellung des „Best Execution“-Prinzips in Bezug auf die Auswahl des jeweiligen Instruments, die Preisgestaltung und das Timing.

Die GIE führt die übertragenen Asset Management Aktivitäten unter Einhaltung der in den Auslagerungsverträgen, den internen Regelwerken der internationalen Generali Gruppe sowie den auf die übertragenen Aufgaben anwendbaren aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen, so wie sie in den Asset Management Mandaten der BAWAG PSK Versicherung jeweils definiert werden, auf Grundlage und im Rahmen der übertragenen Befugnisse aus.

Die GIE ist ein von der italienischen Notenbank, der Banca d'Italia, reguliertes Unternehmen und übt die Tätigkeit basierend auf folgenden Haupt-Grundsätzen aus:

- ▶ Organisation, Prozesse, Verfahren und interne Kontrollen sind so aufgestellt, dass die Einhaltung der geltenden rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen und Best Practices der Industrie gewährleistet sind;
- ▶ Diskretionäre Ausübung der delegierten AM Aktivitäten innerhalb festgelegter Grenzen in den Asset Management Mandaten und unter der Aufsicht des Group CIO (Chief Investment Officer), wobei sichergestellt ist, dass Gruppen-Unternehmen bindende Weisungen erteilen können;
- ▶ Kontrolle aller Back-Office Tätigkeiten (Auftragsbestätigung, Durchführungsabstimmung, usw.) einschließlich Abwicklung.

B.8. SONSTIGE ANGABEN

B.8.1. BEWERTUNG DER ANGEMESSENHEIT DES GOVERNANCE SYSTEMS UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES INHÄRENTEN RISIKOS VOR DEM HINTERGRUND DER ART, DES UMFANGES UND DER KOMPLEXITÄT DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Der Chief Compliance Officer hat dem Gesamtvorstand im Governance Komitee von 24.02.2017 die Ergebnisse der Überprüfung des Governance Systems berichtet.

Die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (RRL 2009/138/EG, DV EU/2015/35, VAG) ergab, dass diese vollumfänglich umgesetzt sind.

Die weiteren Erkenntnisse:

- ▶ Das Governance-System der BAWAG PSK Versicherung ist unter Berücksichtigung des Risikoexposures der Geschäftstätigkeit konzipiert und implementiert.
- ▶ Der Aufsichtsrat, der Vorstand und die Kontrollfunktionen haben sich Regelungen unterworfen, die die gesetzlichen Bestimmungen einhalten.
- ▶ Die Informationsweitergabe zwischen den Personen, die das Unternehmen tatsächlich führen und den Kontrollfunktionen erfolgt gem. geregelten Ausschüssen und Komitees.
- ▶ Die Dokumentation dieser Sitzungen und der wesentlichen Geschäftsabläufe ist sichergestellt und wird je nach Verantwortung vom Wirtschaftsprüfer oder von den Kontrollfunktionen überwacht.
- ▶ Die Kontrollfunktionen erfüllen ihre Aufgaben gem. den gesetzlichen Bestimmungen bzw. den internen Regularien.
- ▶ Nach Aktualisierung und Verabschiedung der lokalen BCM-Richtlinie sowie der Notfallpläne für die Gebäudesicherheit ist auch ein durchgängiges BCM-System sichergestellt.

Die Bewertung der Angemessenheit der getroffenen Maßnahmen zur Verhinderung einer Non-Compliance gemäß Art 270 Abs 2 DV/EU/2015/35: aus den oben angeführten Punkten ergibt sich somit für die BAWAG PSK Versicherung eine positive Bewertung. Das Risiko der Non-Compliance wird mit „low“ bewertet.

B.8.2. WEITERE WESENTLICHE INFORMATIONEN BETREFFEND DES GOVERNANCE SYSTEMS

Die vorher beschriebenen Kapitel hinsichtlich des Governance Systems, des Internen Kontroll Systems, der einzelnen Governance-Bereiche und der Auslagerungen sind vollständig. Darüber hinaus gibt es keine erforderlichen Anmerkungen.

C. Risikoprofil

Im Kapitel Risikoprofil erhalten Sie Informationen zu den für die BAWAG PSK Versicherung relevanten Risiken, den Risikobewertungsmethoden, der Risikoexponierung und –bewertung, der Risikokonzentration und dem Risikomanagement und der Risikominderung.

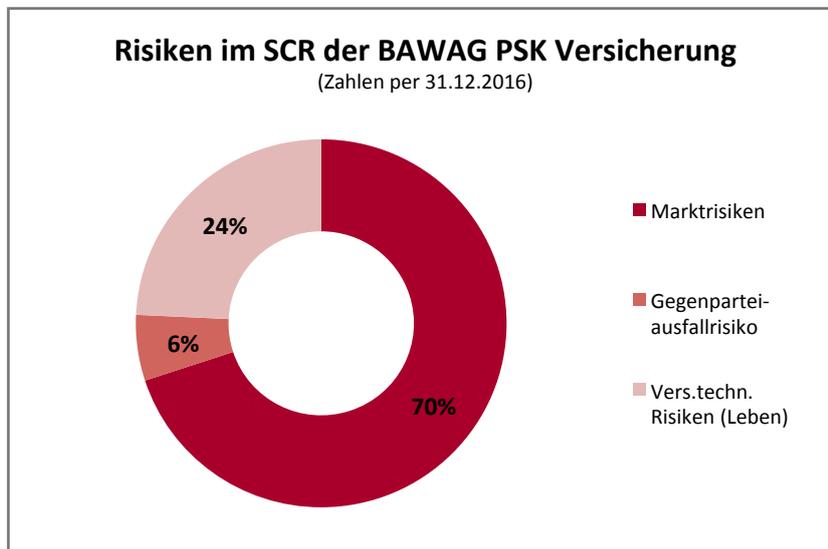
Detailliert dargelegt werden diese Informationen zu

- ▶ dem versicherungstechnischen Risiko, hierzu zählen:
 - ▶ die biometrischen Risiken
 - ▶ das Kostenrisiko
 - ▶ das Stornorisiko
 - ▶ das Katastrophenrisiko
 - ▶ das Revisionsrisiko
- ▶ dem Marktrisiko, hierunter wird subsumiert:
 - ▶ das Zinsrisiko
 - ▶ das Aktienrisiko
 - ▶ das Immobilienrisiko
 - ▶ das Spreadrisiko
 - ▶ das Währungsrisiko
 - ▶ das Konzentrationsrisiko
- ▶ dem Kreditrisiko
- ▶ dem Liquiditätsrisiko
- ▶ den operationellen Risiken, zu denen die folgenden gehören:
 - ▶ die Rechtliche Risiken
 - ▶ die Risiken aus Stör- und Notfällen
 - ▶ die Sicherheitsrisiken im IT-Bereich
 - ▶ das Betrugsrisiko
- ▶ den anderen wesentlichen Risiken, unter diese Kategorie fallen:
 - ▶ das Strategisches Risiko
 - ▶ das Reputationsrisiko
 - ▶ das Ansteckungsrisiko
 - ▶ die Emerging Risks

Im Risikoprofil der BAWAG PSK Versicherung nehmen die Marktrisiken eine bedeutende Rolle ein. Ein weiteres wesentliches Risiko ist das Stornorisiko innerhalb der versicherungstechnischen Risiken. Die Risikostrategie der BAWAG PSK Versicherung würdigt alle erhobenen Risiken entsprechend ihres Wesentlichkeitsgrades.

RISIKOPROFIL

Die folgende Darstellung zeigt die prozentuelle Aufteilung der Risikomodule in der Solvenzkapitalanforderung (SCR) vor Diversifikation und ohne operationelles Risiko der BAWAG PSK Versicherung:



Das Risikoprofil der BAWAG PSK Versicherung blieb im Geschäftsjahr 2016 im Wesentlichen unverändert zum Vorjahr. Es wurden jedoch Modellverbesserungen vor allem im Bereich der eingesetzten aktuariellen Software „Prophet“ vorgenommen, die zwar nicht zu einer Änderung der Risikobewertungsmethoden führten, jedoch einen größeren Einfluss auf die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung (SCR) hatten. Die Details zur Solvenzkapitalanforderung (SCR) im Berichtsjahr sowie eine Erläuterung des Einflusses der erwähnten Modellverbesserungen auf die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung (SCR) werden in Kapitel E.2 gesondert beschrieben.

Für die Bestimmung des Risikoprofils verwendet die BAWAG PSK Versicherung verschiedene als adäquat betrachtete **Risikobewertungsmethoden**. Für die quantifizierbaren Säule 1 Risiken (Pillar 1 risks) erfolgt die Berechnung der regulatorischen Solvenzkapitalanforderungen mit der Standardformel. Die Standardformel stellt eine EU-länderübergreifende einheitliche Vorgabe zur SCR (Solvency Capital Requirement)-Berechnung dar, d.h. Risikotreiber, Stresshöhen und Aggregationsmethodik inkl. der zu verwendenden Korrelationen sind EU-marktweit einheitlich vorgegeben. Die SCR (Solvenzkapitalanforderung) ist jenes Kapital, das ein Versicherungsunternehmen bereitstellen muss, um im nächsten Geschäftsjahr seinen Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,5% nachkommen zu können. Das zugrundeliegende Risikomaß entspricht daher dem 1-jährigen Value at Risk (VaR) zum Konfidenzniveau 99,5%, was auch als 200-Jahresereignis bezeichnet wird ($0,5\% = 1/200$). Mit der Standardformel für die SCR-Berechnung sollen die materiellen quantifizierbaren Risiken erfasst werden, denen die meisten Versicherungsunternehmen ausgesetzt sind. Als standardisiertes Berechnungsverfahren ist die Standardformel nicht auf das individuelle Risikoprofil eines bestimmten Unternehmens zugeschnitten.

Darüber hinaus werden alle übrigen, schwer bzw. nicht modellierbaren Risiken über den qualitativen Risikomanagement-Prozess und teilweise über zusätzliche spezielle Risikobewertungsmethoden berücksichtigt und bewertet.

Die folgende Tabelle beschreibt die im Einsatz befindlichen Risikobewertungsmethoden:

	Risikokategorie	Regelwerk	Risikobewertungsmethode
SÄULE I RISIKEN	Markttrisiko	Group Investment Policy Lokale Kapitalanlagenrichtlinie	Standardformel (SF)
	Kreditrisiko	Group Investment Policy	
	Versicherungs- technisches Risiko Leben	Group Life Underwriting and Reserving Policy	Standardformel
	Operationelles Risiko	Group Operational Risk Management Policy	
NICHT-SÄULE I RISIKEN	Liquiditätsrisiko	Group Liquidity Risk Management Policy	Group Liquidity Risk Model
	Sonstige Risiken	Group Risk Management Policy Lokale Leitlinie Risikomanagement	ORSA Reporting Operating Procedures

Für versicherungstechnische Risiken sowie Markttrisiken wurden **Sensitivitäten** berechnet. Dazu wurden jeweils die Aktivseite (Vermögenswerte) und die passivseitigen Verbindlichkeiten (versicherungstechnische Rückstellungen nach Solvency II) vorgegebenen Veränderungen in ökonomischen Parametern ausgesetzt, wobei jeweils nur eine Variable verändert wurde und alle anderen unverändert blieben. Ziel dieser Rechnungen ist, die wesentlichen Einflussgrößen auf die Bilanzposten und daraus resultierend auf die Eigenmittel als Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten zu bestimmen.

RISIKOPROFIL

Folgende Tabelle zeigt die Auswirkungen auf die Eigenmittel von Änderungen in wesentlichen ökonomischen Parametern (Risikofaktoren):

Sensitivitätsanalyse – Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

Angaben in Tsd. EUR	Eigenmittel (Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten)	Sensitivität
Eigenmittel per 31.12.2016*	149.536	
Rückgang des Immobilienwertes um -10%	148.727	-809
Anstieg des Aktienwertes um +20%	149.992	456
Rückgang des Aktienwertes um -20%	148.118	-1.418
Parallele Verschiebung der Zinskurve um +50 Basispunkte	166.619	17.083
Parallele Verschiebung der Zinskurve um -50 Basispunkte	126.203	-23.333
Parallele Verschiebung der Zinskurve um +20 Basispunkte	156.913	7.377
Parallele Verschiebung der Zinskurve um -20 Basispunkte	141.030	-8.505
Anstieg des Spread für Unternehmensanleihen und Darlehen um +100 Basispunkte	145.555	-3.981
Anstieg des Spread für österreichische Staatsanleihen und Darlehen um +100 Basispunkte	144.682	-4.854
Anstieg der Aktienvolatilität um +25%	149.923	388
Anstieg der Swapvolatilität um +25%	135.611	-13.925
Zinskuve ohne Volatilitätsanpassung	138.673	-10.863
Rückgang der Ultimate Forward Rate um -100 Basispunkte	143.386	-6.149

Im Berichtsjahr wurden Modellverbesserungen vor allem im Bereich der eingesetzten aktuariellen Software „Prophet“ vorgenommen, die jedoch nicht zu einer Änderung der Risikobewertungsmethoden führten.

Die BAWAG PSK Versicherung setzt zudem keine Zweckgesellschaften (SPV - Special Purpose Vehicles) zur Übertragung von versicherungstechnischen Risiken ein.

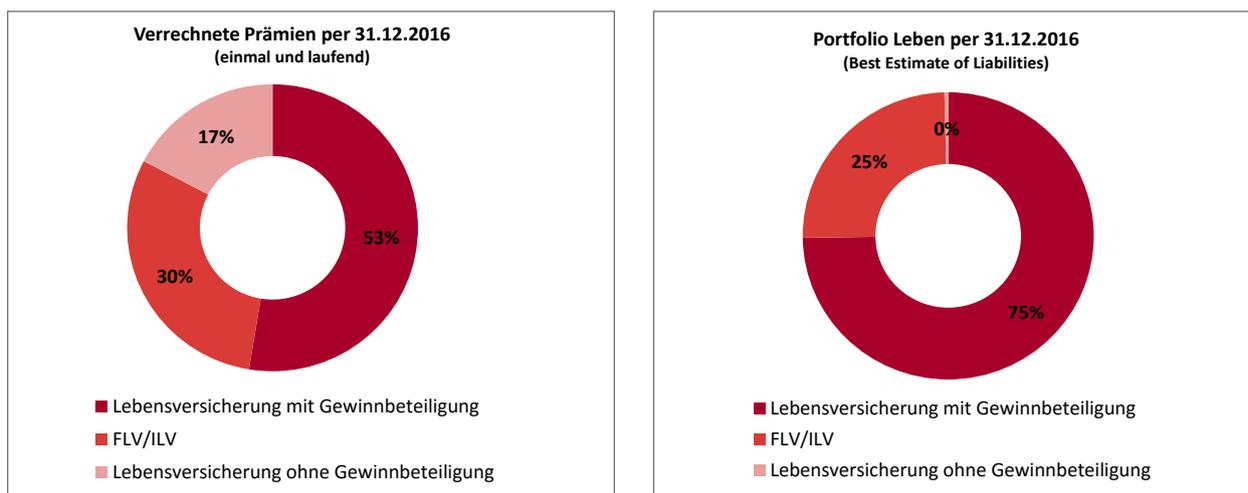
C.1. VERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO

Unter dem versicherungstechnischen Risiko werden alle Risiken und Folgerisiken subsumiert, die sich aus dem Zeichnen von Risiken im Rahmen von Versicherungsverträgen ergeben. Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet somit das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus einer unangemessenen Preisfestlegung und nicht angemessenen Rückstellungsannahmen ergibt. Die BAWAG PSK Versicherung zeichnet selber nur Risiken der Lebensversicherung. Daher werden zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderungen nur versicherungstechnische Risiken im Leben-Bereich berücksichtigt.

C.1.1. VERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO LEBENSVERSICHERUNG

RISIKOEXPONIERUNG UND RISIKOBEWERTUNG

Das Portfolio der BAWAG PSK Versicherung besteht größtenteils aus langfristigen Versicherungsverträgen. Kurzfristige Todesfallversicherungen spielen eine untergeordnete Rolle.

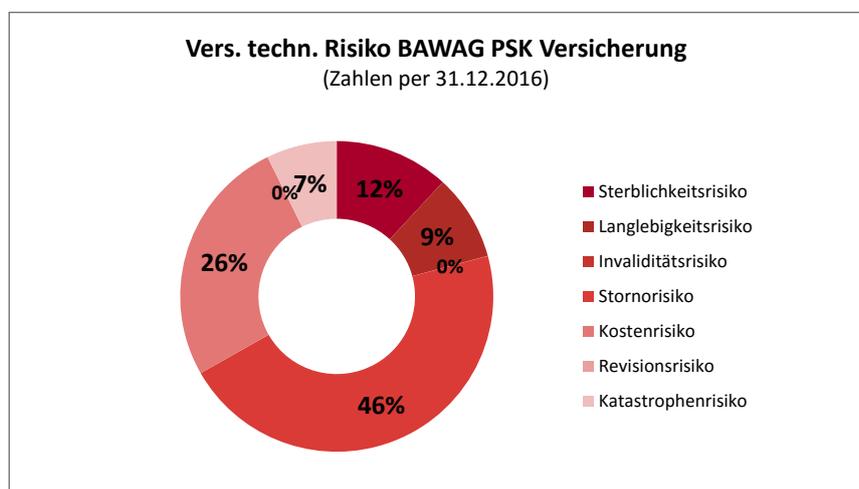


In der Lebensversicherung stützt sich der Aktuar zur Kalkulation der Prämien auf folgende vorsichtig gewählte Rechnungsgrundlagen:

- ▶ Technische Verzinsung
- ▶ Sterblichkeit
- ▶ Kosten

Durch die vorsichtige Wahl der Rechnungsgrundlagen entstehen planmäßige Gewinne, die den Versicherungsnehmern im Wege der Gewinnbeteiligung gutgeschrieben werden. Die Kalkulation der Prämien stützt sich weiter auf die Annahme eines großen homogenen Bestands von unabhängigen Risiken, sodass die Zufälligkeit, die einem einzelnen Versicherungsvertrag innewohnt, durch das Gesetz der großen Zahl ausgeglichen wird.

Die folgende Darstellung zeigt die aus der SCR Berechnung resultierende prozentuelle Aufteilung des versicherungstechnischen Risikos Leben in die Einzelrisiken (Submodule) für die BAWAG PSK Versicherung:



RISIKOPROFIL

Die **biometrischen Risiken** wie Sterblichkeits-, Langlebigkeits- und Berufsunfähigkeitsrisiko bestehen darin, dass die tatsächlichen Versicherungsleistungen von den kalkulatorischen abweichen. Die biometrischen Risiken sind in der BAWAG PSK Versicherung von untergeordneter Bedeutung.

Das **Kostenrisiko** resultiert daraus, dass die kalkulierten Kosten die tatsächlichen Kosten unter Umständen nicht decken. Das Kostenrisiko deckt somit das Risiko steigender Kosten und einer steigenden Inflation ab. Die betrachtete Kostenbasis sind Verwaltungskosten einer Versicherung sowie Kosten zur Verwaltung von Fondsvermögen. Für die Kalkulation zukünftig zu erwartender Kosten wird eine Inflationskurve angesetzt. Die Kapitalanforderung für das Kostenrisiko wird gemäß der Standardformel aus einem Stress-Szenario beinhaltend eine Erhöhung der Inflationskurve um 100 Basispunkte und einem unmittelbaren Anstieg der Kosten um 10% ermittelt. Das Kostenrisiko ist ein wesentliches Risiko der BAWAG PSK Versicherung vor allem aufgrund des Stresses der Inflationskurve, der sich aufgrund der Langfristigkeit von Lebensversicherungsverträgen verstärkt auf die in die Zukunft projizierten Stückkosten (Kosten pro Versicherungsvertrag) auswirkt.

Das **Stornorisiko** soll die nachteilige Veränderung des Wertes der versicherungstechnischen Rückstellungen erfassen, die sich aus Veränderungen der Höhe oder der Volatilität der Storno-, Kündigungs-, und Rückkaufsraten von Versicherungsverträgen ergibt. Die Kapitalanforderung für das Stornorisiko ist der Maximalwert für die Kapitalanforderung in einem der folgenden Szenarien: ein unmittelbarer dauerhafter Anstieg der Stornoquoten, ein dauerhafter Rückgang der Stornoquoten und ein Massenstorno, wo aufgrund einer akuten Bedrohungslage innert kurzer Zeit eine erhebliche Anzahl Kunden ihre Verträge stornieren. Das Stornorisiko ist in der BAWAG PSK Versicherung aufgrund des berücksichtigten Szenarios eines Massenstornos der Treiber der lebensversicherungstechnischen Risiken. Derzeit gibt es jedoch weder historisch noch aufgrund aktueller Marktbeobachtungen einen Hinweis auf den Eintritt eines solchen Massenstornoszenarios.

Das **Katastrophenrisiko** deckt das Risiko von Katastrophenszenarien (z.B. Pandemie) ab und ist von untergeordneter Bedeutung.

Das **Revisionsrisiko** soll das Risiko einer nachteiligen Veränderung des Werts der Rentenzahlung auf kontinuierlicher Basis aufgrund einer unerwarteten Revision der Anspruchssituation als Folge von Änderungen im Rechtsumfeld oder in der gesundheitlichen Verfassung des Versicherungsnehmers erfassen. Dieses Risikomodul ist nur auf Renten und auf solche Leistungen anzuwenden, die einer Leibrente gleichzustellen sind, die sich aus einer Nichtlebensversicherung ergeben, einschließlich Unfallversicherung, aber ohne Berufsunfähigkeitsversicherung, die dem lebensversicherungstechnischen Risikomodul zuzuordnen sind. Die BAWAG PSK Versicherung hat jedoch keine Versicherungsverträge mit Unfallrenten in ihrem Bestand. Daher ist das Revisionsrisiko für sie nicht von Bedeutung.

Die finanziellen Risiken der Lebensversicherung werden gemäß Standardformel unter den Marktrisiken im Subrisikomodul Zinsrisiko gezeigt. Der technische Zins, der bei der Zeichnung von Neugeschäft der Kalkulation zugrunde gelegt werden darf, richtet sich nach der Höchstzinssatzverordnung der FMA (Finanzmarktaufsicht). Bedingt durch das anhaltend niedrige Zinsumfeld hat die FMA den höchstzulässigen technische Zinssatz (Garantiezinssatz) für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung sowie in der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge ab 1. Jänner 2016 auf 1,0% abgesenkt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Garantieleistungen aus neu abgeschlossenen Versicherungsverträgen langfristig erfüllt werden können. Mit Wirkung 1. Jänner 2017 erfolgt seitens FMA eine neuerliche Herabsenkung auf 0,5%. Die BAWAG PSK Versicherung hat mit Wirkung 1. Jänner 2017 eine Senkung auf 0,0% vorgenommen. Im Bestand befinden sich jedoch auch ältere Verträge mit entsprechend höheren technischen Zinssätzen bis zu 4,0% Prozent pro Jahr. Der durchschnittliche technische Zins im Bestand der BAWAG PSK Versicherung betrug Ende 2016 2,5% pro Jahr.

Da diese Zinssätze garantiert werden, besteht das finanzielle Risiko gerade darin, dass diese Renditen nicht erwirtschaftet werden können. Da in der klassischen Lebensversicherung überwiegend in zinstragende Titel (Anleihen, Ausleihungen etc.) investiert wird, stellt die Unvorhersehbarkeit der langfristigen Zinsentwicklung das bedeutendste finanzielle Risiko dar.

Bei weiterer Unsicherheit über die Zukunft des Euro oder bei abflachender Konjunktur sieht die BAWAG PSK Versicherung das Risiko, dass Verbraucher langfristige Engagements wie Abschlüsse von Lebensversicherungen weiter aufschieben und somit das Neugeschäft gegen laufenden Beitrag hierunter leidet.

RISIKOKONZENTRATION

Die BAWAG PSK Versicherung hält einen bezüglich der wesentlichen Kriterien wie Alter, Gesundheit oder Lebensumstände gut diversifizierten Kundenbestand und hat daher keine wesentlichen Risikokonzentrationen im versicherungstechnischen Risiko.

RISIKOMANAGEMENT UND RISIKOMINDERUNG

Zur Überwachung der Risiken werden die Risikoverläufe sowie die Rechnungsgrundlagen für die Kalkulation der Prämien und versicherungstechnischen Rückstellungen fortlaufend überprüft. Das Aktuariat der Abteilung Versicherungstechnik gewährleistet die sachgerechte Tarifierung der Produkte. Der verantwortliche Aktuar bestätigt, dass die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach den dafür geltenden Vorschriften und versicherungsmathematischen Grundlagen erfolgt. Die internen Zeichnungsrichtlinien sowie die gesetzlichen Vorgaben werden regelmäßig überwacht und aktualisiert.

Zur Risikominderung setzt die BAWAG PSK Versicherung die Zedierung von Risikoanteilen an Rückversicherungsunternehmen ein. Grundsätzlich erfolgt die Rückversicherung via obligatorische Rückversicherungsverträge zentralisiert über die internationale Generali Gruppe. Die BAWAG PSK Versicherung ist über einen Rückversicherungsvertrag mit der Generali Versicherung AG darin integriert.

Eine wesentliche Rolle beim Management des Risikoprofils der versicherungstechnischen Risiken Lebensversicherung nimmt das in der BAWAG PSK Versicherung etablierte Produkt Komitee Leben ein. Das Produkt Komitee Leben ist jedenfalls bei Ausrollung eines neuen Produktes, bei wesentlichen kalkulatorischen Änderungen bzw. Neuerschließung von Vertriebswegen durchzuführen und dient unter anderem der Identifikation von Risiken im Produkteinführungsprozess und der Beratung und Unterstützung beim Management dieser Risiken. Aufgabe des Produkt Komitees ist auch die Überprüfung der Auswirkung auf die Solvenzkapitalanforderung und der Konsistenz mit dem Risikoappetit, welcher über Limiten für die Solvenzquote – das Verhältnis zwischen verfügbaren und gemäß Solvenzkapitalanforderung benötigten Eigenmitteln – unternehmenseigen, jedoch Gruppenanforderungen folgend, festgelegt ist.

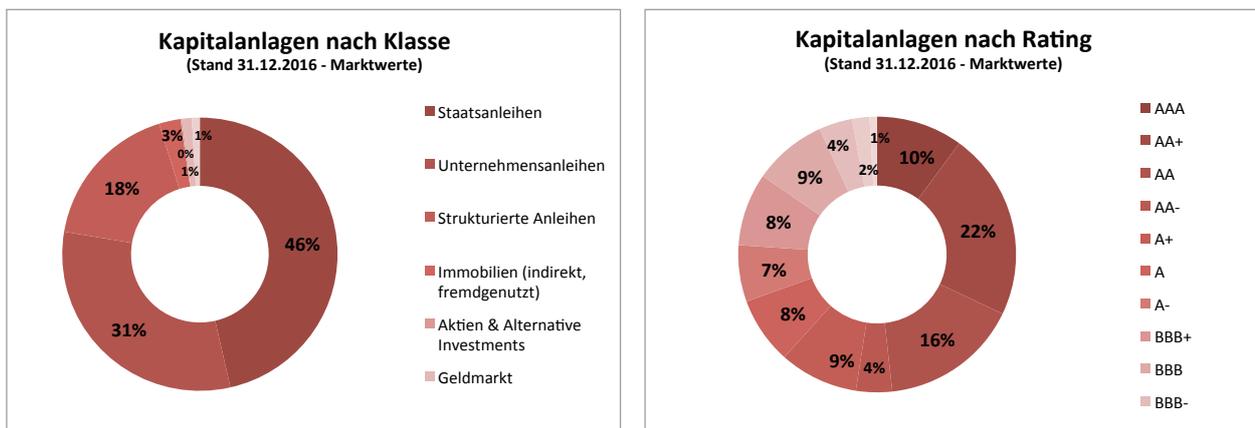
C.2. MARKTRISIKO

Das Marktrisiko gemäß den Berechnungen der Standardformel ergibt sich aus der Höhe oder Volatilität der Marktpreise von Finanzinstrumenten, die den Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Unternehmens beeinflussen. Im Marktrisikomodul wird die Risikoexponierung gegenüber dem Marktrisiko anhand der Auswirkung von Veränderungen in der Höhe finanzieller Variablen wie Aktienkurse, Zinssätze, Renditespreads, Immobilienpreise und Wechselkurse gemessen. In den Berechnungen der Standardformel wird das Marktrisiko immer auf dem gesamten Anlageportfolio, also inklusive der Fonds- und Indexgebundenen Lebensversicherung gerechnet. Da bei der Fonds- und Indexgebundenen Lebensversicherung der Kunde jedoch das Marktrisiko auf den Investments selber trägt, wird dieses vom

RISIKOPROFIL

Gesamt-Marktrisiko abgezogen. Aus diesem Grund lohnt sich bei der näheren Betrachtung des Marktrisikos auch eine Einteilung des Anlageportfolios in das Portfolio der klassischen Lebensversicherung und Risikoversicherung mit der Gesellschaft als Risikotragenden einerseits und das Portfolio der Investments aus der Fonds- und Indexgebundenen Lebensversicherung andererseits.

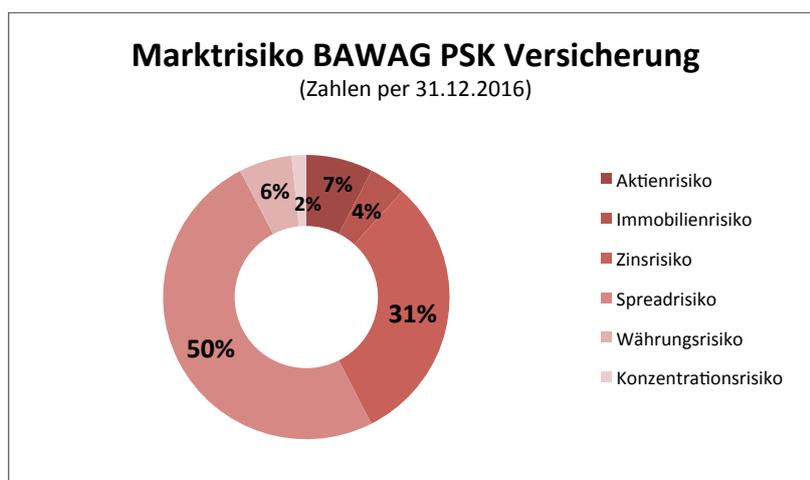
Die nachfolgende Grafik zeigt die Aufteilung des Kapitalanlageportfolios exklusive Investments der Fonds- und Indexgebundenen Lebensversicherung nach Anlageklassen und Ratings:



C.2.1. RISIKOEXPONIERUNG UND RISIKOBEWERTUNG

Marktrisiken bestehen aus Aktien- und Aktienvolatilitätsrisiko, Zinsänderungs- und Zinsvolatilitätsrisiko, Spreadrisiko, Immobilien-, Währungs- und Konzentrationsrisiko.

Die folgende Darstellung zeigt die aus der SCR Berechnung resultierende prozentuelle Aufteilung des Marktrisikos in die Einzelrisiken (Submodule) für die BAWAG PSK Versicherung:



Aus der Grafik wird ersichtlich, dass das Spread- und das Zinsrisiko den weitaus größten Anteil am gesamten Marktrisiko ausmachen, während die anderen Risiken von untergeordneter Bedeutung sind. In beiden Risiken ergeben sich durch die erwähnten Modellverbesserungen wesentliche Änderungen im Berichtsjahr. Diese werden in Kapitel E.2 erläutert.

ZINSRISIKO

Gemäß den Annahmen der Standardformel wird nur das Zinsänderungsrisiko, das sich aus Schwankungen in der Höhe der risikofreien Basiszinssätze, die von der EIOPA veröffentlicht werden, ergibt, szenariobasiert (Zinsanstiegsszenario und Zinsrückgangsszenario) erfasst.

Das Zinsänderungsrisiko bezeichnet das Risiko nicht gleichhoher Marktwertänderungen zinssensitiver Aktiv- und Passivpositionen in der Bilanz infolge von Marktzinsänderungen. In einer marktwertbasierten Bilanz verändern sich bei Zinsänderungen durch den Diskontierungseffekt sowohl Aktiv- als auch Passivseite synchron (Wertanstieg bei sinkenden, Wertrückgang bei steigenden Zinsen), jedoch abhängig von deren Zinssensitivität (auch Duration genannt) nicht im gleichen Ausmaß, was zu Verlusten in den Eigenmitteln führen kann. Ist das Missverhältnis der Zinssensitivität (Duration Mismatch) grösser, dann erhöht sich auch das Zinsänderungsrisiko.

Eine Phase mit sinkenden Zinsen, wie sie in den letzten Jahren seit der Weltwirtschaftskrise 2008 vorherrscht, führt in der Regel zu einem Wertanstieg in den zinssensitiven Bilanzpositionen und wird dann zum Risiko, wenn die Duration der Passivseite länger ist als diejenige der Aktivseite. Da es aktuell Anzeichen einer langsamen Trendwende hin zu stagnierenden oder leicht steigenden Zinsen gibt, können die damit verbundenen Wertrückgänge auf den genannten Bilanzpositionen ein Risiko darstellen, wenn die Duration der Aktivseite länger ist.

Für die BAWAG PSK Versicherung stellt das Zinsänderungsrisiko aufgrund des starken Anteils an klassischen Lebensversicherungsverträgen mit langen Laufzeiten und den darin enthaltenen Zinsgarantien auf der einen und eines dadurch bedingten hohen Investitionsvolumens in Festverzinslichen Anleihen auf der anderen Seite ein wesentliches Risiko dar.

Daher setzt die BAWAG PSK Versicherung in Ihrer Anlagepolitik ein besonderes Augenmerk auf einen vorsichtigen und ausgewogenen Bestand an festverzinslichen Vermögenswerten mit einer breiten Streuung der Bestände und entsprechenden, der Zahlungsstromcharakteristik der Verpflichtungen angepassten Laufzeiten.

Als weitere risikomindernde Maßnahme hat die BAWAG PSK Versicherung die fondsgebundene Lebensversicherung, wo der Kunde die Marktrisiken selber trägt, forciert und den Verkauf von Produkten mit Zinsgarantie deutlich reduziert, womit auch eine deutliche Verringerung des Zinsänderungsrisikos im Gesamtportfolio einhergeht.

AKTIENRISIKO

Aktienrisiko und Aktienvolatilitätsrisiko bezeichnen die potenziellen Wertschwankungen von Aktien, aktienbasierten Fonds und Optionswerten aufgrund von Aktienmarktschwankungen (Kurs- bzw. Volatilitätsänderungen). In der Standardformel erfasst das Aktienrisiko nur Veränderungen der Aktienkurse und deckt nur ein Stressszenario fallender Aktienkurse ab, wobei eine Unterscheidung in Typ 1-Aktien mit 39% Stress, Typ 2-Aktien 49 % Stress und strategische Beteiligungen mit 22 % Stress erfolgt. Die Kalibrierung in der Standardformel erfolgt auf Basis der Daten des MSCI World Developed Price Equity Index. Die Überprüfung der Angemessenheit der Anwendung des MSCI auf das eigene Portfolio wurde durchgeführt und kann aufgrund der nachweislich niedrigeren Volatilität des eigenen Portfolios im Vergleich zum MSCI als angemessen betrachtet werden.

RISIKOPROFIL

Der zu Marktwerten bewertete Aktienanteil am gesamten Kapitalanlageportfolio ausgenommen der Kapitalanlagen der Index- und Fondsgebundenen Lebensversicherung belief sich zum Jahresende 2016 nur auf rd. 0,2% (Vorjahr 1,9%). Das Aktienkursrisiko hatte daher 2016 bei der BAWAG PSK Versicherung einen geringen Anteil am gesamten Marktrisiko.

IMMOBILIENRISIKO

Das Immobilienrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes aus der Möglichkeit einer unerwarteten Änderung der Immobilienpreise mit Einfluss auf den Wert der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, wobei direkte und indirekte Immobilieninvestments davon betroffen sein können. Die Kapitalanforderung für das Immobilienrisiko entspricht dem Verlust an Basiseigenmittel, der sich aus einem unmittelbaren Rückgang des Wertes der Immobilie um 25 % ergäbe. Der Immobilienschock in der Standardformel wurde unter Verwendung von Daten aus dem Vereinigten Königreich kalibriert, da es für die meisten europäischen Märkte an langen Zeitreihen mangelt. Das der klassischen Lebensversicherung mit garantierter Verzinsung gewidmete Kapitalanlageportfolio der BAWAG PSK Versicherung weist mit Jahresende 2016 ausschließlich indirekt gehaltene Immobilien (Beteiligungen und Fonds) mit einer hohen Konzentration am Standort Wien aus. Die in der Standardformel verwendete Kalibrierungsgrundlage ist aus der Sicht der Gesellschaft daher nur eingeschränkt repräsentativ für das eigene Immobilienportfolio. Daher scheint das Immobilienrisiko überschätzt.

Der zu Marktwerten bewertete Anteil an Immobilien am gesamten Kapitalanlageportfolio ausgenommen der Kapitalanlagen der Index- und Fondsgebundenen Lebensversicherung belief sich zum Jahresende 2016 nur auf rd. 2,5% (Vorjahr 1,5%). Das Immobilienrisiko spielte daher 2016 bei der BAWAG PSK Versicherung eine untergeordnete Rolle.

SPREADRISIKO

Als Spreadrisiko bezeichnet man den Aufschlag auf den risikofreien Zinssatz, der das Ausfallrisiko (Bonitätsrisiko) abgelenken soll. Die Veränderung der Kreditspreads resultiert insbesondere aus Bonitätsänderungen der Schuldner. Prinzipiell unterliegen dem Spreadrisiko folgende Risikogruppen – mit Ausnahme von Staatsanleihen, die beim Spreadrisiko überwiegend als risikolos angesehen und damit nicht berücksichtigt werden:

- ▶ Anleihen und Kredite: Anleihen (Investmentgrade und High-Yield), Hybridkapital, Termin- und Festgelder
- ▶ Verbriefungsoptionen: Asset Backed Securities und Tranchen (Collateralized Debt Obligations)
- ▶ Kreditderivate: Credit-default Swaps, Total-return Swaps, Credit linked notes usw.

Für jede dieser 3 Risikogruppen wird abhängig von Laufzeit und Bonitätseinstufung eine Wertminderung abgeleitet. Das Risiko von Bonitätsänderungen eines Schuldners ist abhängig von dessen Rating. Daher ist neben dem Anteil von mit Spreadrisiko behafteten Vermögenswerten am gesamten Anlageportfolio auch die Ratingverteilung innerhalb dieser Vermögenswerte ausschlaggebend für die Höhe des Kreditrisikos.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Aufteilung der Ratings im Anlagenportfolio der Gesellschaft:

Aufteilung der Ratings im Anlagenportfolio der Gesellschaft

Rating	BAWAG PSK Versicherung	Klassische Lebensver- sicherung und Risikover- sicherung	Index/Fonds- gebundene Lebensver- sicherung
	Marktwert	Marktwert	Marktwert
AAA	243.984	175.081	68.904
AA	796.181	733.872	62.308
A	448.756	415.196	33.560
BBB	463.867	365.547	98.320
BB	63.319	25.675	37.644
B	6.993	2.388	4.604
≤ CCC	223	39	184
Not Rated	52.316	32.625	19.691
Spread Risk Exposure	2.075.637	1.750.423	325.215

Das Spreadrisiko stellt aufgrund des hohen Anteils an mit Spreadrisiko behafteten Vermögenswerten im Anlageportfolio ein wesentliches Risiko für die BAWAG PSK Versicherung dar. Es macht nahezu die Hälfte der des gesamten Marktrisikos aus. In Wirtschaftskrisen wie derjenigen von 2008 wird allgemein eine Erhöhung der Spreads erwartet. In solchen Phasen sind daher negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unseres Unternehmens möglich.

Zur besseren Lesbarkeit erfolgt die Würdigung des Spreadrisikos (Risikomanagement und Risikominderungsmaßnahmen) gesamthaft in C.3. Kreditrisiko.

WÄHRUNGSRISIKO

Das Währungsrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes aus der Möglichkeit, dass unerwartete Veränderungen des Wechselkurses Einfluss auf Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten haben, die in ausländischer Währung denominated sind. Im Jahr 2016 hat die BAWAG PSK Versicherung verstärkt in außereuropäischen Märkten angelegt. Im Vergleich zu den in Euro denominierten Kapitalanlagen ist das Fremdwährungsexposure der BAWAG PSK Versicherung jedoch von deutlich untergeordneter Bedeutung. Es wird zudem aktiv überwacht und gesteuert, so dass hieraus keine materielle Risikoposition resultiert.

KONZENTRATIONSRISSIKO

Das Konzentrationsrisiko deckt das Risiko ab, das sich durch die Konzentration auf einen Emittenten oder eine Gruppe verbundener Emittenten ergibt. Das Konzentrationsrisiko innerhalb der Marktrisiken deckt Vermögenswerte ab, die innerhalb des Marktriskomoduls in den Aktien-, Zins-, Spread- und Immobilienrisiken berücksichtigt werden, schließt aber Vermögenswerte aus, die vom Gegenparteiausfallrisiko abgedeckt werden, um Überschneidungen zwischen diesen beiden Elementen der Standardformel zu vermeiden. Marktrisikokonzentrationen resultieren aus einer unzureichenden Portfoliodiversifikation im Bereich der Kapitalanlagen und betreffen sämtliche mit Risiken behaftete Einzelengagements mit einem

wesentlichen Ausfallpotenzial. Andere Konzentrationsrisiken wie geografische Konzentration oder Sektor-Konzentrationen der gehaltenen Vermögenswerte sind hier gemäß Standardformel nicht berücksichtigt. Die Kapitalveranlagung der BAWAG PSK Versicherung ist geprägt durch den Grundsatz der Diversifikation, weshalb das Konzentrationsrisiko als niedrig einzustufen ist.

C.2.2. RISIKOKONZENTRATIONEN

Die BAWAG PSK Versicherung hat im Kapitalanlageportfolio ausgenommen der Kapitalanlagen der Index- und Fondsgebundenen Lebensversicherung eine wesentliche geografische Konzentration bei den Staatsanleihen (Government Bonds) mit 54% österreichischen Staatsanleihen.

Im Weiteren gibt es eine Sektor und geografische Konzentration bei den Aktieninvestments mit 93% im Industriesektor respektive 93% in Österreich investierten Titeln. Gemessen am gesamten Kapitalanlageportfolio ausgenommen der Kapitalanlagen der Index- und Fondsgebundenen Lebensversicherung ist diese Konzentration jedoch nicht wesentlich.

C.2.3. RISIKOMANAGEMENT UND RISIKOMINDERUNG

Die BAWAG PSK Versicherung steht der zentralen Anforderung gegenüber, für ihre Kunden eine angemessene Rendite bei gleichzeitiger Begrenzung der Risiken zu erwirtschaften. Daher erfolgt auch das Management der Kapitalanlagen, die vor allem den Marktrisiken unterliegen, nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht (**Prudent Person Principle**). Die gesamte Anlagetätigkeit ist außerdem an der Risikotragfähigkeit des Unternehmens ausgerichtet. Diese Strategie wird die BAWAG PSK Versicherung auch in Zukunft weiter verfolgen, um eine nachhaltig attraktive Verzinsung zu erzielen, die auch dem Sicherheitsaspekt Rechnung trägt. In Übereinstimmung mit diversen einschlägigen Vorschriften (§ 106 VAG, § 141 VAG, BörseG und Standard Compliance Code der österreichischen Versicherungswirtschaft betreffend die vertrauliche Behandlung von kursrelevanten Insiderinformationen) hat die Gesellschaft verschiedene Vorkehrungen zum Umgang mit Interessenkonflikten getroffen sowie Maßnahmen zur Erkennung bzw. Bewältigung von **Interessenkonflikten** implementiert.

Alle mit Kapitalanlagen verbundenen Risiken, die die Solvabilität gefährden können, sind zu erkennen, zu messen, zu überwachen, zu managen und zu steuern. Dies wird durch die Implementierung eines gut strukturierten, disziplinierten und transparenten Anlageprozesses gewährleistet. Die wesentlichen Bestandteile dabei sind eine klare Governance, die effiziente Umsetzung der (Risiko-) Limits und Verfahren für die Messung und Bewertung der Veranlagungsergebnisse sowie ein angemessenes Berichtswesen.

Die Vorgehensweise der BAWAG PSK Versicherung lässt sich dabei in zwei Bereiche unterteilen: Zum einen in das Anlagerisiko in Bezug auf Einzelinvestments und zum anderen in das Management des Anlagerisikos des Gesamtversicherungsunternehmens per se.

Beim Management des Anlagerisikos auf Einzelinvestmentebene wird sichergestellt, dass die einzelnen Investments unabhängig von externen Einschätzungen sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Weise bewertet werden können. Zusätzlich wird im Rahmen der gruppenweiten Bewertungsrichtlinien sichergestellt, dass keine externe Bewertung ungeprüft übernommen wird. Auch Ratings von Ratingagenturen werden stets kritisch hinterfragt und die getroffenen Einschätzungen mindestens jährlich überprüft.

Für zu erwerbende Non Standard Investments ist ein Due Dilligence Verfahren zu durchlaufen, wobei anhand einer Checkliste die Auswirkungen auf Qualität, Sicherheit, Liquidität und Rentabilität des Invest-

ments geprüft werden. Darüber hinaus werden außergewöhnliche Anlageaktivitäten im Austrian Country Investment Committee zur Abstimmung vorgelegt.

Für Vermögenswerte, die nicht am regulierten Markt notiert sind, kommen interne, vom Risikomanagement vorgegebene Bewertungsmodelle und Inputparameter zum Einsatz. Sie unterliegen darüber hinaus einer besonderen Kontrolle durch die interne Revision und sind in der Bewertungsrichtlinie beschrieben.

Um das Ziel einer nachhaltig attraktiven, sicherheitsorientierten Verzinsung zu erreichen, wird unter Berücksichtigung von Risikostrategie und Risikotragfähigkeit, der Wettbewerbssituation sowie aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen in jährlichem Rhythmus eine auf die Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen abgestimmte Kapitalanlagenstruktur (SAA Strategic Asset Allocation) ermittelt. Dazu wird die Kapitalanlagestrategie mit Hilfe von stochastischen ALM- und SAA-Analysen auf die Zielsetzung und das Geschäftsmodell des Unternehmens abgestimmt, wobei die aktuelle Bilanz- und Portfoliostruktur der Aktivseite und der Passivseite berücksichtigt werden. Dabei strebt die Kapitalanlagestrategie auch an, die Kapitalanlagen breit zu mischen und zu streuen. Die BAWAG PSK Versicherung nutzt Diversifikationseffekte und reduziert dadurch Kapitalanlagerisiken, sodass mögliche negative Auswirkungen von Marktschwankungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage begrenzt werden können.

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente bei der BAWAG PSK Versicherung darf das Risiko aus den Kapitalanlagen nicht erhöhen, sondern dient vor allem der Absicherung von Marktrisiken der Kapitalanlage. Zudem verfolgt die BAWAG PSK Versicherung den Ansatz, möglichst einfache derivative Wertpapiere einzusetzen. Hintergrund ist hierbei, dass zum Erreichen des Absicherungszwecks keine zusätzlichen Risiken durch erweiterte Strukturierungen in den Kapitalanlageprodukten eingegangen werden sollen.

C.3. KREDITRISIKO

C.3.1. RISIKOEXPONIERUNG UND RISIKOBEWERTUNG

In der SCR-Berechnung der Standardformel wird die Veränderung von Kreditspreads - als Risikomaß für das Bonitätsrisiko von Anleihen - im Marktrisiko berücksichtigt (siehe C.2. Marktrisiko, Submodul Spreadrisiko). Für eine bessere Lesbarkeit erfolgt die Würdigung des Kreditrisikos inklusive Spreadrisiko an dieser Stelle.

Das Gegenparteiausfallrisiko behandelt das Risiko des unerwarteten Ausfalls oder der Verschlechterung der Bonität von Gegenparteien und Schuldern während der folgenden zwölf Monate. Mit Gegenparteiausfallrisiko behaftete Vermögenswerte sind risikomindernde Verträge wie Rückversicherungsvereinbarungen, Versicherungsverbriefungen, SPVs und Derivate einerseits sowie Forderungen gegenüber Vermittlern, kurzfristige Einlagen bei Kreditinstituten und alle sonstigen Kreditrisiken, die im Spreadrisikomodul des Marktrisikomoduls nicht erfasst werden andererseits. Der Verlust bei Ausfall berücksichtigt die potenzielle Wiedergewinnung von Mitteln, den risikobereinigten Wert der Sicherheit unter Marktrisikostress sowie die Auswirkung auf das versicherungstechnische Risiko und das Marktrisiko aufgrund der Unwirksamkeit der Risikominderung in einem Ausfallszenario.

Das Gegenparteiausfallrisiko macht einen vergleichsweise geringen Anteil am Gesamtrisiko aus. Die BAWAG PSK Versicherung hielt mit Jahresende 2016 Einlagen in Höhe von rd. 21.740 Tsd. EUR bei Banken mit Investment Grade Rating. Die Einlagen bei Banken ohne Rating sind vernachlässigbar. Bank-einlagen werden unter Solvency II als Type 1 Exposures geführt.

Der Marktwert der gehaltenen Derivative belief sich per Jahresende 2016 auf 2.009 Tsd. EUR bei einem Nominalwert von 23.000 Tsd. EUR.

RISIKOPROFIL

Zusätzlich hielt die BAWAG PSK Versicherung folgende unter Solvency II als Type 2 Exposures klassifizierte Positionen:

unter Solvency II als Typ 2 klassifizierte Exposures

	31.12.2016
Receivables from Intermediaries (more than 3 months)	
Receivables from Intermediaries (other)	15
Other credit exposures which are not covered in the spread risk sub-module and which are not type 1 exposures	47.995
Loan (value of the mortgage loan in accordance with art. 75 of Directive 2009/138/EC)	78
Type 2 Exposure	48.088

C.3.2. RISIKOKONZENTRATIONEN

Im Kreditrisiko hat die BAWAG PSK Versicherung keine wesentlichen Risikokonzentrationen, da das Gegenparteiausfallsrisiko eine untergeordnete Rolle spielt.

C.3.3. RISIKOMANAGEMENT UND RISIKOMINDERUNG (KREDITRISIKO INSGESAMT)

Die BAWAG PSK Versicherung versteht sich traditionell als vorsichtig ausgerichteter Langfristinvestor und hat für ihre Veranlagungsaktivitäten seit jeher strenge Kriterien hinsichtlich der Sicherheit und Qualität der Kapitalanlagen. Detaillierte interne Richtlinien regeln den Handlungsspielraum der BAWAG PSK Versicherung. Ebenso gibt es intern festgelegte Limits zur Vermeidung von Kumulrisiken. Die BAWAG PSK Versicherung verfolgt den Ansatz, großteils in Anleihen bester Qualität zu investieren. Dies wird als gegeben angenommen, wenn der Kontrahent ein geringes Ausfallrisiko hat oder eine entsprechende Absicherung vorhanden ist. Das Fixed Income Portfolio hat seinen Schwerpunkt in Staats- oder staatsnahen Anleihen aus Österreich sowie gewährträgergehafteten Anleihen und Pfandbriefen. Unternehmensanleihen guter Bonität ergänzen das solide Portfolio im Sinne einer Ertragsoptimierung. Anleihen, die gemäß ihrem Rating nicht mindestens als Investment Grade Anleihen einzustufen sind, werden als Investment nur in Ausnahmefällen herangezogen.

Bei Neuanlagen liegt der Fokus auf Investment Grade Unternehmensanleihen und risikoarmen Staatsanleihen. Angesichts des vergleichsweise geringen Angebots ausreichend attraktiver Anlagen in Europa setzt die BAWAG PSK Versicherung die Diversifikation in außereuropäischen Märkten weiter fort.

Bei verbrieften Instrumenten ist aufgrund der höheren Komplexität und der potenziell höheren Risiken besondere Vorsicht beim Erwerb und während der Laufzeit des Instruments angebracht. Aus diesem Grund hat die Generali Gruppe auf italienischer Holdingebene eine Abteilung gebildet, die sich hauptsächlich mit verbrieften Instrumenten befasst. Hintergrund ist hierbei, dass diese Instrumente eines detaillierten Due Diligence Prozesses sowie einer dezidierten Vertragsgestaltung bedürfen, um die besonderen Risiken dieser Wertpapiere adäquat beurteilen und gestalten zu können. Nachdem die Prüfung dieser Instrumente abgeschlossen ist, werden sie zusätzlich einer lokalen Prüfung unterzogen. Für zu erwerbende Non Standard Investments ist ein Due Dilligence Verfahren zu durchlaufen, wobei anhand einer Checkliste die Auswirkungen auf Qualität, Sicherheit, Liquidität und Rentabilität des Investments geprüft werden. Darüber hinaus werden außergewöhnliche Anlageaktivitäten im Austrian Country Investment Committee zur Abstimmung vorgelegt.

Das Ausfallrisiko von Forderungen gegenüber steuert die BAWAG PSK Versicherung durch ein effizientes und konsequentes Controlling und Mahnwesen.

In der passiven Rückversicherung hat die BAWAG PSK Versicherung einen Rückversicherungsvertrag mit der Generali Versicherung AG abgeschlossen. Daneben bestehen keine weiteren Rückversicherungsverträge.

C.4. LIQUIDITÄTSRISIKO

C.4.1. RISIKOEXPONIERUNG UND RISIKOBEWERTUNG

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet die Gefahr, gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen, insbesondere aus Versicherungsverträgen, nicht zeitgerecht oder nicht in voller Höhe nachkommen zu können. Während die Einflüsse von versicherungstechnischen Risiken sowie Markt- und Kreditrisiko in der Standardformel berücksichtigt und die daraus abgeleiteten Solvenzquoten im Solvency II-Regime unter "Säule I" erfasst sind, ist das Liquiditätsrisiko Bestandteil der "Säule II". Das bedeutet gleichzeitig, dass die Höhe des Liquiditätsrisikos zu keinen expliziten Kapitalanforderungen bezüglich der Eigenmittel führt.

Obwohl die zukünftigen Ablaufleistungen bzw. Zahlungen für Versicherungsfälle gut prognostiziert werden können, ist es dennoch nicht möglich, die Höhe und den Zeitpunkt dieser Zahlungen mit Sicherheit vorherzusagen. Aufgrund dieses Restrisikos hat die BAWAG PSK Versicherung ihre Kapitalanlagen konservativ mit dem Fokus auf hohe Liquidität und Qualität ausgerichtet. Diese können im Bedarfsfall in ausreichendem Umfang zeitnah veräußert werden, wodurch auch unerwartete Liquiditätsbedarfe immer gedeckt werden können. Dieses Vorgehen wird durch den konzernweiten Einsatz eines Liquiditätsrisikomodells unterstützt, welches die hinreichende Liquidierbarkeit von Kapitalanlagen zur Bedeckung von abfließenden Zahlungsströmen überwacht. Dabei werden neben der erwarteten Entwicklung von ein- und ausgehenden Zahlungsströmen, Kapitalanlagen und Verbindlichkeiten gegenüber unseren Kunden auch die Auswirkungen von unerwarteten Entwicklungen untersucht, um auch in Stressfällen die Zahlungsfähigkeit gewährleisten zu können. Derzeit sieht die BAWAG PSK Versicherung keine bestandsgefährdenden Entwicklungen aus dem Liquiditätsrisiko.

C.4.2. RISIKOKONZENTRATIONEN

Im Liquiditätsrisiko existieren keine Risikokonzentrationen.

C.4.3. RISIKOMANAGEMENT UND RISIKOMINDERUNG

Die BAWAG PSK Versicherung begegnet dem Liquiditätsrisiko durch eine gruppenweite und unternehmensindividuelle Liquiditätsplanung für das laufende und die kommenden drei Jahre. Die Liquiditätsplanung für das laufende Jahr wird mehrfach unterjährig überprüft. Dabei wird das Ziel verfolgt, die verfügbare Liquidität an den Auszahlungsverpflichtungen der Gesellschaft auszurichten, um jederzeit die uneingeschränkte Zahlungsfähigkeit zu gewährleisten. Eine Richtlinie der internationalen Generali Gruppe für das Management des Liquiditätsrisikos, die auch in der BAWAG PSK Versicherung umgesetzt wurde, definiert Kennzahlen, die regelmäßig auf entsprechende Limiten überwacht werden müssen. Bei Limitenüberschreitungen ist ein entsprechender Eskalationsprozess vorgesehen.

Hinsichtlich des Liquiditätsrisikos ist die Höhe des einkalkulierten Gewinns aus zukünftigen Prämien (expected profits in future premiums, EPIFP) von Bedeutung. Die folgende Tabelle zeigt den Wert des EPIFP im Jahr 2016:

RISIKOPROFIL

EPIFP for Life Business YE 2016

Life insurance and reinsurance obligations	Expected profits included in future premiums
Insurance with profit participation	5.918
Index-linked and unit-linked insurance	24.046
Other Life insurance	10.095
Annuities stemming from Non-Life insurance contracts and relating to health insurance obligations	0
Annuities stemming from Non-Life insurance contracts and relating to insurance obligations other than health insurance obligations	0

C.5. OPERATIONELLES RISIKO

C.5.1. RISIKOEXPONIERUNG, RISIKOBEWERTUNG, RISIKOMANAGEMENT UND RISIKOMINDERUNG

Das operationelle Risiko bezeichnet das Risiko von Verlusten aufgrund von unzulänglichen oder fehlgeschlagenen internen Prozessen sowie aus mitarbeiterbedingten, systembedingten oder externen Vorfällen. Das operationelle Risiko umfasst zudem auch Rechtsrisiken, jedoch nicht strategische Risiken und Reputationsrisiken.

Die Bestimmung der SCR für das operationelle Risiko erfolgt entsprechend der Standardformel auf einer quantitativen faktorbasierten Bewertung.

Darüber hinaus sind in der BAWAG PSK Versicherung zahlreiche qualitative Prozesse zur Bewertung des operationellen Risikos entsprechend den Vorgaben der internationalen Generali Gruppe implementiert. So wurden die bisherigen im Einsatz befindlichen qualitativen Bewertungsansätze für operationelle Risiken im Jahr 2016 zu einer sogenannten „Szenario Analyse“ weiterentwickelt. Hierbei handelt es sich um einen Ansatz zur Bewertung von operationellen Risiken über Expertenschätzungen auf Basis einer standardisierten Methode. Außerdem wurde die seit dem Jahr 2013 auf Jahresbasis durchgeführte Erhebung von eingetretenen operationellen Ereignissen (Verlustdatensammlung) zu einer systematischen und zeitnahen Erfassung von Verlustereignissen im Jahr 2016 weiterentwickelt.

RECHTLICHE RISIKEN

Gesetzliche und aufsichtsrechtliche Vorgaben und insbesondere deren Änderungen können erhebliche Auswirkungen auf die BAWAG PSK Versicherung haben. Deshalb wird die aktuelle Rechtsprechung und Gesetzgebung auf nationaler und europäischer Ebene kontinuierlich beobachtet. Die Risiken, die aus vertraglichen Vereinbarungen oder rechtlichen bzw. steuerlichen Rahmenbedingungen resultieren, die sich aus der Anwendung gesetzlicher Bestimmungen, Verwaltungsanordnungen und der Rechtsprechung ergeben, werden durch die Compliance-Funktion gemeinsam mit den Juristen der BAWAG PSK Versicherung identifiziert und auf ihre möglichen Auswirkungen hin beurteilt. Diese berät den Vorstand und die Entscheidungsträger in Bezug auf die Einhaltung der für den Versicherungsbetrieb geltenden rechtlichen Vorschriften. Die BAWAG PSK Versicherung hat die Compliance-Funktion an die Generali Holding Vienna ausgelagert und intern einen Auslagerungsverantwortlichen nominiert. Darüber hinaus sind die Vorstände und alle Mitarbeiter der Gesellschaft an den Code of Conduct gebunden, der verbindliche Verhaltensregeln statuiert und damit die Grundlage für eine korrekte Geschäftstätigkeit zur Wahrung der Integrität bildet.

- ▶ §165a VersVG Ewiges Rücktrittsrecht
Nach einem OGH-Urteil vom 2. 9. 2015 führt eine fehlerhafte Belehrung über die Rücktrittsfrist des § 165a VersVG idF BGBl I 2004/62 zu einem unbefristeten Rücktrittsrecht. Wann eine Belehrung als ordnungsgemäß bzw. fehlerhaft anzusehen ist, wird von der Rechtsprechung nicht einheitlich beurteilt.
- ▶ VKI Nichtigkeit Rückkaufwertberechnung (§ 176 VersVG)
VKI klagt wegen zu geringem Rückkaufwert einer Er- und Ablebensversicherung mit Prämienminderung in den ersten 5 Jahren. Die Abschlusskosten wurden verteilt auf die über die gesamte Laufzeit zu bezahlende Nettoprämiensumme verrechnet. Der OGH hat diese Vertragsgestaltung als Umgehung des § 176 VersVG gewertet. In der Periode mit verminderter Prämie müssen korrekterweise auch verminderte Abschlusskosten angesetzt werden. Dies führt im Ergebnis zur Nichtigkeit der betroffenen Vereinbarung, so dass die er Rückkaufwert in den ersten 5 Jahren ausgehend von einer verminderten Prämie zu berechnen ist.

RISIKEN AUS STÖR- UND NOTFÄLLEN

Schwerwiegende Ereignisse, wie der Ausfall einer größeren Anzahl von Mitarbeitern oder von einzelnen Gebäuden sowie der IT-Systeme, können wesentliche operative Geschäftsprozesse gefährden. Die möglichen Auswirkungen dieser Risiken sind hoch, da neben den wirtschaftlichen Aspekten insbesondere die Reputation des Unternehmens gefährdet werden könnte.

Zur Minderung dieser Risiken ist BAWAG PSK Versicherung in die Notfallplanung mit den Teilbereichen Notfallhandbuch, Krisen- und Pandemieplan und Business Continuity Management, die von der Generali Österreich als Gesamtkonzept erarbeitet wurde und ständig weiterentwickelt wird, integriert.

SICHERHEITSRISIKEN IM IT-BEREICH

Im Bereich der IT-Sicherheit ist die BAWAG PSK Versicherung als Mitnutzer der IT-Infrastruktur der Generali Österreich in deren Sicherheitskonzept eingebunden. Zu allen Applikationen und der Infrastruktur existieren Notfallpläne, welche durch regelmäßige Tests laufend überprüft werden. Diese Maßnahmen garantieren größtmögliche Verfügbarkeit der Hard- und Softwaresysteme, sowie einen hohen Schutz der Daten. Mit zunehmender Digitalisierung und Vernetzung mit dem Internet (Internet der Dinge) können **Cyberisiken** eine ernsthafte Bedrohung darstellen. Deshalb ist die Prävention ein entscheidender Aspekt der IT-Sicherheit. Das Cyberisikomanagement ist ein fester Bestandteil des Risikomanagements. Die eingesetzten Verfahren, beispielsweise zum Schutz vor Computerviren, verhinderten auch im Geschäftsjahr 2016 nennenswerte Störungen.

BETRUGSRISIKO

Wie alle Wirtschaftsunternehmen unterliegt auch die BAWAG PSK Versicherung der Gefahr, durch interne sowie externe wirtschaftskriminelle Handlungen Vermögens- bzw. Reputationsverluste zu erleiden. Um einer nachhaltigen Schädigung des Unternehmens präventiv entgegenwirken und betrügerische Handlungen aufklären zu können, wird das interne Kontroll- und Compliance-System kontinuierlich und unternehmensübergreifend weiterentwickelt. Zudem hat die Gesellschaft die Anstrengungen weiter verstärkt, mögliche Betrugsversuche durch Externe zu erkennen und zu vermeiden.

Operationelle Risiken sind ein unvermeidlicher Bestandteil der täglichen Geschäftstätigkeit und werden bei der BAWAG PSK Versicherung durch das interne Kontrollsystem (IKS) gesteuert und begrenzt. Dieses Instrumentarium wird laufend optimiert und weiterentwickelt.

RISIKOPROFIL

C.5.2. RISIKOKONZENTRATION

Die BAWAG PSK Versicherung wickelt den Vertrieb ihrer Produkte über ihren exklusiven Verkaufspartner BAWAG PSK Bank ab und konzentriert sich somit auf einen einzigen Vertriebsweg.

C.6. ANDERE WESENTLICHE RISIKEN

C.6.1. RISIKOEXPONIERUNG, RISIKOBEWERTUNG, RISIKOMANAGEMENT UND RISIKOMINDERUNG

STRATEGISCHES RISIKO

Strategische Risiken entstehen, wenn sich Veränderungen im Unternehmensumfeld (inklusive Gesetzesänderung und Rechtsprechung) und/oder interne Entscheidungen nachteilig auf die zukünftige Wettbewerbsposition der BAWAG PSK Versicherung auswirken können.

- ▶ Herausforderungen in der Branche: Den allgemeinen wirtschaftlichen Unsicherheiten kann sich auch der Versicherungssektor nicht entziehen. Die aktuellen Herausforderungen in der Versicherungsbranche wie anspruchsvolles regulatorisches Umfeld, verschärfter Wettbewerbsdruck, extreme Niedrigzinsphase und geopolitische Veränderungen haben einen nachhaltigen Einfluss auf die Geschäftsentwicklung und das Geschäftsmodell der gesamten Branche. Vor diesem Hintergrund hat die BAWAG PSK Versicherung ein Programm zur strategischen Neuausrichtung aufgesetzt mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig zu steigern, neue Wachstumsfelder zu erschließen, die Kosten deutlich zu senken sowie die Komplexität in Organisation und Governance zu reduzieren.
- ▶ Rechtliche Änderungen: Auslegungsschwierigkeiten von neuen regulatorischen Vorgaben wie der neuen PRIIPs-Wohlverhaltensregeln, Insurance Distribution Directive (IDD) und der neuen Datenschutzgrundverordnung können zu Problemen bei der praktischen Umsetzung führen.
- ▶ Mangel an qualifizierten Mitarbeitern: Aufgrund der demographischen Entwicklung sowie der Altersstruktur der Mitarbeiter und geänderten Anforderungen aufgrund von Solvency II-Vorgaben oder in Hinblick auf die zunehmende Digitalisierung als auch das Management von Cyberrisiken besteht das Risiko, in einem nicht ausreichenden Maß qualifizierte Mitarbeiter rekrutieren zu können.

Reputationsrisiko

Das Reputationsrisiko bezeichnet das Risiko eines Unternehmens, einen Imageschaden bei Kunden, Geschäftspartnern, Aktionären sowie Aufsichtsbehörden zu erleiden.

Reputationsrisiken treten im Zusammenhang mit anderen Risikoarten auf. Jede Aktivität oder ein entsprechendes Ereignis des Unternehmens kann zu einem Reputationsverlust führen. Die BAWAG PSK Versicherung hat ein Governance-System inklusive Leitlinien, Richtlinien und anderen Regelwerken (z.B. Code of Conduct, Internal Control Policy und Compliance Policy) eingerichtet, das unter anderem zur Vermeidung beziehungsweise Minimierung von Reputationsschäden beiträgt.

Das Reputationsrisiko der BAWAG PSK Versicherung ist sehr eng mit dem Renommee ihres exklusiven Vertriebspartners, BAWAG PSK Bank, verknüpft.

ANSTECKUNGSRISIKO

Das Ansteckungsrisiko bezeichnet das Risiko, das aus der Gruppenzugehörigkeit resultiert. Damit ist das Risiko gemeint, dass Probleme in einem Konzernunternehmen die Solvabilität, die ökonomische und finanzielle Situation eines anderen Konzernunternehmens beeinträchtigen können. Das Management des Ansteckungsrisikos erfolgt in der Generali Österreich vor allem auf Gruppenebene und fokussiert hier in

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

erster Linie auf das Management des Konzentrationsrisikos in Zusammenhang mit dem Ansteckungsrisiko. Entsprechende Prozesse sowie ein Limitsystem und das diesbezügliche Reporting sind auf Gruppenebene implementiert. In der BAWAG PSK Versicherung stellt das Ansteckungsrisiko derzeit kein wesentliches Risiko dar.

EMERGING RISKS

Das Emerging Risk bezeichnet neue Risiken infolge von Veränderungen des internen oder externen Umfeldes, die zu einem Anstieg der Risikoexposition der in der Übersicht der Risikoklassen/-arten der Gruppe bereits enthaltenen Risiken führen oder die Definition neuer Risikokategorien erfordern.

Die Identifikation neuer Risiken erfolgt in Zusammenarbeit mit ausgewählten Risk Ownern im Rahmen eigener Workshops anhand des sogenannten PESTLE Schemas (Political, Economic, Social, Technological, Legal, Environmental). Jedem identifizierten neuen Risiko wird ein Status zugeordnet (Initial stage, Growing concern, Active concern, Broad Industry Action, Ongoing Monitoring) an welchen auch ein entsprechendes Reporting (quartärllich oder jährlich) sowie die Einführung entsprechender risikomindernder Maßnahmen gekoppelt ist.

C.7. SONSTIGE ANGABEN

Über Abschnitte C1 bis C6 hinaus gibt es keine sonstigen wesentlichen Informationen zum Risikoprofil.

D. Bewertung für Solvabilitätszwecke

Das folgende Kapitel befasst sich mit der Bewertung der Vermögenswerte, versicherungstechnischen Rückstellungen und sonstigen Verbindlichkeiten nach UGB/VAG, wie im lokalstatutarischen Jahresabschluss dargestellt, und nach Solvency II, wie in der Solvenzbilanz dargestellt.

Für jede Klasse der Vermögenswerte, der versicherungstechnischen Rückstellungen und der sonstigen Rückstellungen und Verbindlichkeiten wird der Wert und die zur Bewertung verwendeten Annahmen und Methoden dargestellt, sowie quantitative und qualitative Erläuterungen zu Unterschieden in der Bewertung nach lokalstatutarischen Vorschriften, UGB/VAG, und der Bewertung gem. den Regularien, die für Solvency II anzuwenden sind, gegeben.

Für die versicherungstechnischen Rückstellungen werden zusätzlich Informationen zu dem Grad der Unsicherheit bei der Wertermittlung, zu einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen, sowie Angaben zu Matching-Anpassung, Volatilitätsanpassung und vorübergehende Maßnahmen für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemacht.

Abschließend werden die alternativen Bewertungsmethoden erläutert.

D.1. VERMÖGENSWERTE

In der folgenden Tabelle werden die ökonomischen Werte (Solvabilität II Werte) und die unternehmensrechtlichen Werte (gem. Bewertung im gesetzlichen Abschluss) der Vermögenswerte gegenübergestellt. Die Darstellung orientiert sich an den Berichtsformularen des quantitativen Berichtswesens. Bilanzposten, deren ökonomischer und unternehmensrechtlicher Wert Null beträgt, werden grundsätzlich nicht erläutert.

	Solvabilität II - Wert	Bewertung im gesetzlichen Abschluss
Vermögenswerte		
Immaterielle Vermögenswerte	0	0
Latente Steueransprüche	0	3.946
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	0	0
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	19	19
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	1.755.495	1.562.358
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	0	0
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	173.267	142.646
Aktien	2.649	2.523
Aktien - notiert	2.551	2.435
Aktien - nicht notiert	98	88
<i>Anleihen</i>	1.526.583	1.366.834
Staatsanleihen	844.862	739.713

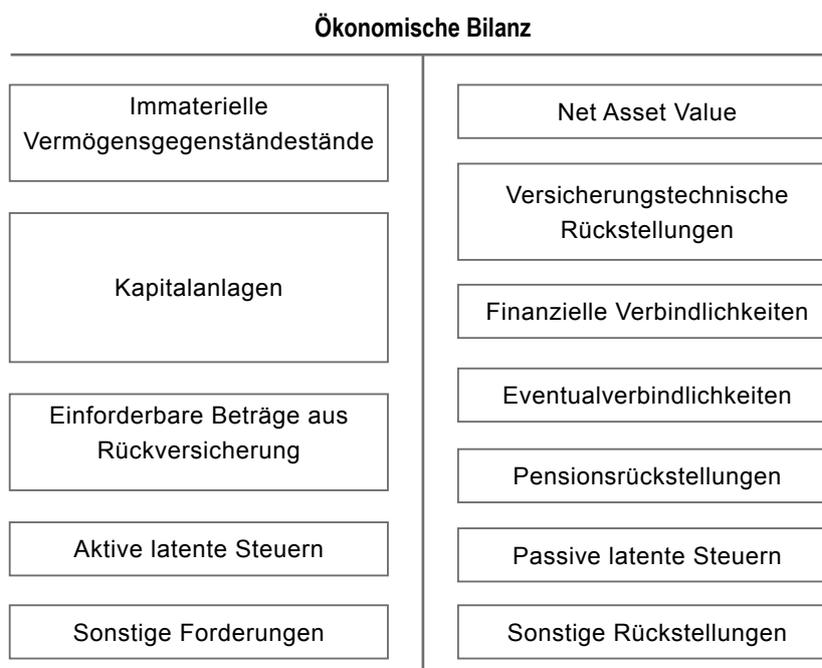
BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

	Solvabilität II - Wert	Bewertung im gesetzlichen Abschluss
Unternehmensanleihen	544.385	494.461
Strukturierte Schuldtitel	137.336	132.659
Besicherte Wertpapiere	0	0
Organismen für gemeinsame Anlagen	50.988	50.354
Derivate	2.009	0
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	0	0
Sonstige Anlagen	0	0
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	577.553	577.503
Darlehen und Hypotheken	30.353	25.878
Policendarlehen	51	51
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	27	27
Sonstige Darlehen und Hypotheken	30.275	25.800
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	-10.731	0
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	0	0
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	0	0
Nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	0	0
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	-10.731	0
Nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	0	0
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	-10.731	0
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	0	0
Depotforderungen	0	0
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	6.415	6.415
Forderungen gegenüber Rückversicherern	0	0
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	4.475	4.475
Eigene Anteile (direkt gehalten)	0	0
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	0	0
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	17.645	17.645
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	36.050	35.733
Vermögenswerte insgesamt	2.417.274	2.233.972

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

D.1.1. GRUNDSÄTZLICHE PRINZIPIEN DER BEWERTUNG IN DER SOLVENZBILANZ

Darstellung der Solvenzbilanz:



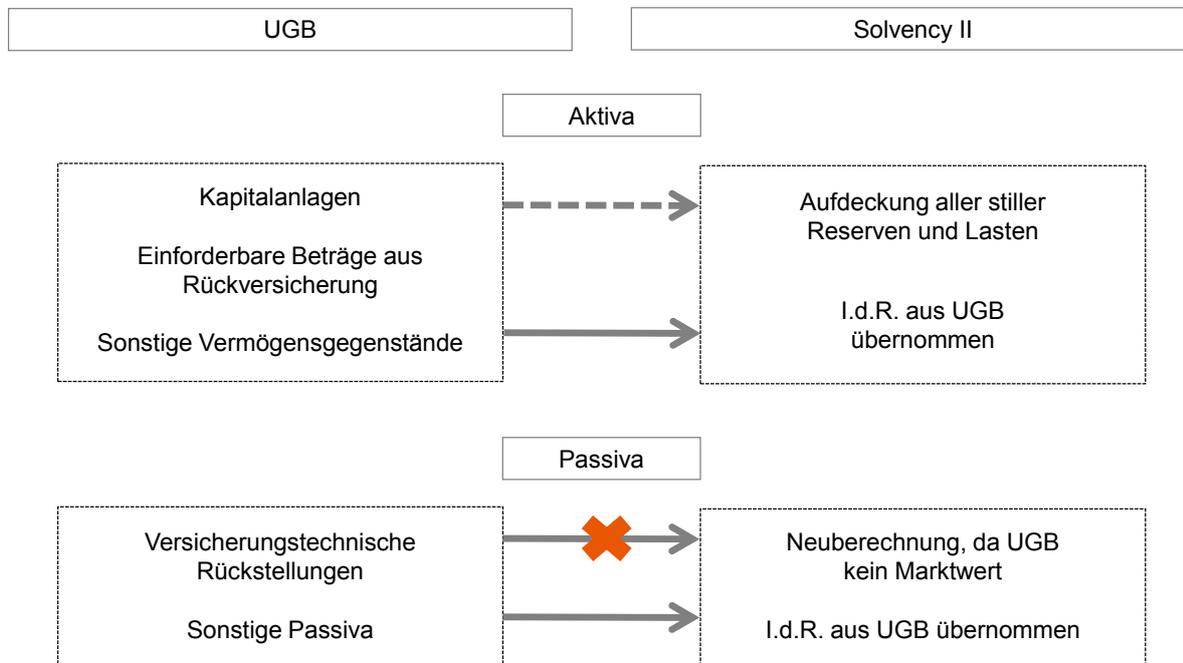
Grafik entnommen aus: Solvency II Basistraining, Säule 1, 16.Oktober.2015, KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Dr. Johann Kronthaler, Dr. Dominique Wagner

Der Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten kommt neben der Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen in Solvabilität II eine große Bedeutung zu. Dies ist vor allem auf den großen Einfluss auf die Höhe der Eigenmittel zurückzuführen (die Basiseigenmittel werden in Art. 88 RRL 2009/138/EG als Residualgröße von ökonomisch bewerteten Aktiva und Passiva zuzüglich der nachrangigen Verbindlichkeiten eines Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmens definiert).

Eine zeitpunktbezogene Darstellung der mit einem risikobasierten Ansatz ermittelten Solvabilität eines Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmens macht ein Abweichen von derzeit im VAG bzw. UGB implementierten Prinzipien notwendig, um einen marktwertorientierten Eigenmittelbetrag zum Bewertungszeitpunkt zu ermitteln. Der Ermittlung von marktkonsistenten, realisierbaren Werten wird hier der Vorzug gegenüber anschaffungskostenbasierten, vorsichtgetriebenen Wertansätzen gegeben. Gefordert wird somit eine ökonomische, risikobasierte und harmonisierte Bewertung (vgl. Erwägungsgrund 15 der RRL 2009/138/EG).

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Schematische Überleitung der UGB/VAG-Bilanz zur ökonomischen Bilanz:



Grafik entnommen aus: Solvency II Basistraining, Säule 1, 16.Oktober.2015, KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Dr. Johann Kronthaler, Dr. Dominique Wagner

Die nachfolgenden Abschnitte beschreiben die Bewertungsverfahren, Bewertungskriterien und Bewertungsmethoden zur Bestimmung des Marktwertes von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke, die von der BAWAG PSK Versicherung herangezogen werden.

GENERELLE BEWERTUNGSVORSCHRIFTEN

In Art. 9 der DV EU/2015/35 wird die Beziehung zwischen Solvabilität II und den internationalen Rechnungslegungsstandards näher erläutert:

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bewerten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach den von der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards, sofern die in diesen Standards enthaltenen Bewertungsmethoden dem in Art. 75 der RRL 2009/138/EG dargelegten Bewertungsansatz in Einklang stehen. Lassen diese Standards mehr als eine Bewertungsmethode zu, so wenden die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nur Bewertungsmethoden an, die mit Art. 75 der RRL 2009/138/EG in Einklang stehen.

Das Ziel von Art. 75 der RRL 2009/138/EG bezüglich der Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten ist eine marktkonsistente Bewertung auf ökonomischer Basis (Marktwert-Bewertung). Gemäß diesem Ansatz – unter Berücksichtigung von Solvabilität II – werden bei der Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten die den einzelnen Bilanzpositionen inhärenten Risiken einkalkuliert, welche auch andere Marktteilnehmer bei der Bewertung dieser Bilanzpositionen berücksichtigen würden.

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Demgemäß werden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten wie folgt bewertet:

- ▶ Vermögenswerte werden mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht werden könnten.
- ▶ Verbindlichkeiten werden mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern übertragen oder beglichen werden könnten.

Bei der Bewertung der Verbindlichkeiten wird keine Berichtigung zwecks Berücksichtigung der Bonität des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens vorgenommen.

Folgende Annahmen der internationalen Rechnungslegung gelten auch für Solvabilität II:

- ▶ Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden unter der Annahme der Unternehmensfortführung bewertet.
- ▶ Einzelne Vermögenswerte werden von dem Versicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen gesondert bewertet.
- ▶ Einzelne Verbindlichkeiten werden von dem Versicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen gesondert bewertet.
- ▶ Wesentlichkeitsgrundsatz gemäß Art. 291 der DV EU/2015/35 – Informationen sind dann als wesentlich zu betrachten, wenn fehlende oder fehlerhafte Angaben den Entscheidungsprozess oder das Urteil der Nutzer des Dokuments, einschließlich der Aufsichtsbehörden, beeinflussen könnten.

BEWERTUNGSHIERARCHIE

In Art. 10 Abs. 2 bis 7 der DV EU/2015/35 ist eine Bewertungshierarchie festgelegt, nach der die Unternehmen ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten bewerten:

- 1) Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bewerten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten prinzipiell anhand der Marktpreise, die an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte und Verbindlichkeiten notiert sind (Art. 10 Abs. 2 DV EU/2015/35).
- 2) Ist es nicht möglich, die an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten notierten Marktpreise zu verwenden, so bewerten die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten anhand der Marktpreise, die an aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten notiert sind, und tragen Unterschieden durch entsprechende Berichtigungen Rechnung (vgl. Art. 10 Abs. 3 DV EU/2015/35).
- 3) Liegen keine notierten Marktpreise an aktiven Märkten vor, greifen die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen auf alternative Bewertungsmethoden zurück (vgl. Art. 10 Abs. 5 der DV (EU) 2015/35). Wenn Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen alternative Bewertungsmethoden verwenden, stützen sie sich dabei so wenig wie möglich auf unternehmensspezifische Inputfaktoren und weitest möglich auf relevante Marktdaten (vgl. Art. 10 Abs. 6 DV EU/2015/35).

Daraus ergibt sich, dass die in der Solvenzbilanz ausgewiesenen Marktwerte sowohl extern beobachtbar als auch intern ermittelt sein können.

Die Vorschriften des Art. 10 Abs. 2 bis 7 DV EU/2015/35 orientieren sich an der in IFRS 13.72 bis IFRS 13.90 definierten Bewertungshierarchie, die sogenannte „Fair Value Hierarchie“. Dadurch kann bei Auslegungsschwierigkeiten auf die detaillierten Bestimmungen des IFRS 13 zurückgegriffen werden. Unterschiede zwischen der Solvabilität II Bewertungshierarchie und IFRS „Fair Value Hierarchie“ ergeben sich jedoch bei der Zuordnung der einzelnen Bewertungsmethoden zu den einzelnen Stufen.

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

BEWERTUNGSVERFAHREN GEM. ART. 10 Z 7 DER DV EU/2015/35

Bei der Anwendung alternativer Bewertungsmethoden greifen Unternehmen auf Bewertungstechniken zurück, die mit einem oder mehreren der folgenden Ansätze im Einklang stehen:

- ▶ Marktbasierter Ansatz – nutzt Preise und andere maßgebliche Informationen, die durch Markttransaktionen entstehen, an denen identische oder ähnliche Vermögenswerte, Verbindlichkeiten oder Gruppen von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten beteiligt sind (z.B. einen Geschäftsbetrieb);
- ▶ Kostenbasierter Ansatz – spiegelt den Betrag wider, der gegenwärtig erforderlich wäre, um die Dienstleistungskapazität eines Vermögenswerts zu ersetzen (aktuelle Wiederbeschaffungskosten);
- ▶ Einkommensbasierter Ansatz – wandelt künftige Beträge (Zahlungsströme oder Aufwendungen und Erträge) in einen einzigen aktuellen (abgezinsten) Betrag um, der die gegenwärtigen Markterwartungen hinsichtlich dieser künftigen Beträge widerspiegelt;

In einigen Fällen wird ein einziges Bewertungsverfahren sachgerecht sein, während in anderen mehrere Bewertungsverfahren sachgerecht sind.

D.1.2. SOLVABILITÄT II - ABWEICHUNGEN ZU IFRS/IAS-BEWERTUNGSMETHODEN

Die Marktwert-Bewertung gemäß Solvabilität II erfolgt im Allgemeinen gemäß den Prinzipien der internationalen Rechnungslegung (IFRS). Nur bei einzelnen spezifischen Bilanzpositionen sind Abweichungen zu den IFRS-Bewertungsmethoden vorgesehen bzw. IFRS-Bewertungsmethoden ausgeschlossen.

Bei den Vermögenswerten gibt es bei folgenden Bilanzpositionen Abweichungen zu IFRS-Bewertungsmethoden:

- ▶ Geschäfts- oder Firmenwert und immaterielle Vermögenswerte
- ▶ Verbundene Unternehmen und Beteiligungen
- ▶ Latente Steuern
- ▶ Immobilien

Art 16 der DV EU/2015/35 nimmt bereits vorweg, dass es Fälle gibt, in denen die IFRS-Bewertungsmethoden nicht mit den Anforderungen des Art. 75 der RRL 2009/138/EG übereinstimmen.

AUSSCHLUSS VON BEWERTUNGSMETHODEN GEM. ART. 16 DER DV (EU) 2015/35

- 1) Die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bewerten finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten nicht zu Anschaffungskosten oder fortgeführten Anschaffungskosten.
- 2) Die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen wenden keine Bewertungsmodelle an, bei denen von Buchwert und beizulegendem Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten der niedrigere Wert angesetzt wird.
- 3) Die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bewerten Immobilien, Immobilien die als Finanzinvestition gehalten werden und Sachanlagen nicht mit Anschaffungskostenmodellen, bei denen der Vermögenswert zu Anschaffungskosten abzüglich Abschreibungs- und Wertminderungsaufwendungen angesetzt wird.

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

- 4) Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die bei einem Finanzierungsleasing Leasingnehmer oder Leasinggeber sind, erfüllen bei der Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten im Rahmen einer Leasingvereinbarung alle folgenden Voraussetzungen:
 - a) Leasing-Vermögenswerte werden zum beizulegenden Zeitwert bewertet;
 - b) zur Bestimmung des Barwerts der Mindestleasingzahlungen werden marktkonforme Inputfaktoren verwendet und keine nachträglichen Berichtigungen vorgenommen, um der Bonität des Unternehmens Rechnung zu tragen;
 - c) es wird keine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten vorgenommen.
- 5) Die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen berichtigen den Nettoveräußerungswert von Vorräten um die geschätzten Kosten bis zur Fertigstellung und die geschätzten notwendigen Vertriebskosten, wenn diese erheblich sind; als erheblich sind diese Kosten zu betrachten, wenn ihre Außerachtlassung den Entscheidungsprozess oder das Urteil der Bilanznutzer, einschließlich der Aufsichtsbehörden, beeinflussen könnte. Es wird keine Bewertung zu Anschaffungskosten vorgenommen.
- 6) Die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bewerten nicht monetäre Zuwendungen nicht zu einem Nominalbetrag.
- 7) Bei der Bewertung biologischer Vermögenswerte nehmen die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen für den Fall, dass die geschätzten Veräußerungskosten erheblich sind, eine entsprechende Wertberichtigung vor.

Für die BPV sind die Punkte 3, 4, 5, 6 und 7 nicht relevant.

Ad. Punkt 3. es werden keine Immobilien, weder zur Eigennutzung noch als Finanzinvestition, im Direktbestand gehalten. Die bilanzierten Sachanlagen werden mit fortgeführten Anschaffungskosten bewertet, sind aber mit 18,9 Tsd. EUR nicht als wesentlich einzustufen, eine Marktwertbewertung wäre mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden.

D.1.3. GRUNDSÄTZLICHE PRINZIPIEN ZUR ERMITTLUNG DER WERTE IM UNTERNEHMENSRECHTLICHEN JAHRESABSCHLUSS

Bei den Jahresabschluss-Bilanzwerten zum 31. Dezember 2016 wurden die Rechnungslegungsbestimmungen des UGB unter Berücksichtigung der besonderen Bestimmungen des VAG in der geltenden Fassung angewandt.

D.1.4. ÄNDERUNGEN DES ANSATZES UND DER BEWERTUNGSBASIS ODER VON SCHÄTZUNGEN IN DER SOLVENZBILANZ WÄHREND DER BERICHTSPERIODE

In der Berichtsperiode kam es bei den Vermögenswerten zu keinen wesentlichen Änderungen des Ansatzes, der Bewertungsgrundlagen oder von Schätzungen.

Der Marktwertbewertung zugrunde liegende Zinssätze werden am Bilanzstichtag dem aktuellen Zinsniveau angepasst.

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

D.1.5. ERLÄUTERUNG DER WESENTLICHEN UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DEN GRUNDLAGEN, METHODEN UND HAUPTANNAHMEN BEI DER BEWERTUNG IM UNTERNEHMENSRECHTLICHEN JAHRESABSCHLUSS (IN DER FOLGE: UGB) UND IN DER SOLVENZBILANZ

Die folgenden Absätze beschreiben die Bewertung und Bewertungskriterien für Vermögenswerte in der Bilanz nach UGB/VAG und in der Solvenzbilanz, wobei insbesondere auf die Methodik der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in der Solvenzbilanz eingegangen wird. Ferner werden die wesentlichen Unterschiede zu den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen, auf die sich das Unternehmen in seinem unternehmensrechtlichen Jahresabschluss stützt, im Vergleich zu jenen, die das Unternehmen in seiner Solvenzbilanz anwendet, herausgearbeitet.

LATENTE STEUERANSPRÜCHE

UGB

Die zwischen den unternehmensrechtlichen und den steuerrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten insgesamt bestehenden temporären Differenzen werden, insofern es sich um eine Steuerentlastung handelt, als aktive latente Steuer in der Bilanz angesetzt, handelt es sich um eine Steuerbelastung, als Rückstellung für passive latente Steuer. Aktive und passive latente Steuern werden saldiert ausgewiesen und insgesamt in der Bilanz dargestellt. Eine Aufrechnung der tatsächlichen Steuerschulden mit den Steuererstattungsansprüchen ist rechtlich möglich.

Die Beträge werden nicht diskontiert. Permanente Differenzen werden nicht berücksichtigt.

Der Bewertung der Steuerabgrenzung sind jene Steuersätze zugrunde gelegt, die erwartungsgemäß im Zeitpunkt der Umkehr der Differenz gelten werden.

Die Werthaltigkeit der aktiven Steuerlatenzen als Ergebnis der Gesamtdifferenzbetrachtung wird durch die in den nachfolgenden Geschäftsjahren, basierend auf der Unternehmensplanung, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erwarteten positiven steuerlichen Ergebnisse belegt.

Der gegenwärtige Steuersatz für die Berechnung der aktiven wie passiven Steuerlatenzen beträgt 5%. Für den für die Versicherten bestimmten Anteil, i.e. für die Position der erfolgsabhängigen Prämienrückerstattung, bzw. Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer in der Lebensversicherung wird ein Steuersatz von 25% angesetzt.

Es werden keine aktiven latenten Steuern auf steuerliche Verlustvorträge angesetzt.

SOLVENZBILANZ

Art. 9 der DV EU/2015/35 in Anlehnung an IFRS/IAS bestimmt, dass latente Steuern in der Solvenzbilanz analog den Vorgaben der internationalen Rechnungslegung (IAS 12) anzusetzen sind. Gem. Art. 15 DV EU/2015/35 erfassen und bewerten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen latente Steuern für alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, einschließlich versicherungstechnischer Rückstellungen, die gem. Art. 9 für Solvabilitäts- oder Steuerzwecke angesetzt werden. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bewerten latente Steuern, mit Ausnahme latenter Steueransprüche, die sich aus dem Vortrag noch nicht genutzter Steuergutschriften und dem Vortrag noch nicht genutzter steuerlicher Verluste ergeben, anhand der Differenz zwischen dem Ansatz und der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gem. Art. 75 der RRL 2009/138/EG (d.h. gem. den Art. 76 bis 85 der RRL 2009/138/EG, wenn es sich um versicherungstechnische Rückstellungen handelt) und dem Ansatz und der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu Steuerzwecken.

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Hinsichtlich Bewertung, Saldierung und Steuersatz gelten für die Solvenzbilanz die gleichen Bestimmungen wie für den UGB/VAG Abschluss.

Eine latente Steuerverbindlichkeit wird in den folgenden Fällen erfasst:

- ▶ der Solvenzbilanzwert eines Vermögensgegenstandes ist höher als der entsprechende Buchwert in der Steuerbilanz;

oder

- ▶ der Solvenzbilanzwert einer Verbindlichkeit ist niedriger als der entsprechende Buchwert in der Steuerbilanz.

Demgegenüber wird ein latenter Steueranspruch in den folgenden Fällen angesetzt:

- ▶ der Solvenzbilanzwert eines Vermögensgegenstandes ist niedriger als der entsprechende Buchwert in der Steuerbilanz;

oder

- ▶ der Solvenzbilanzwert einer Verbindlichkeit ist höher als der entsprechende Buchwert in der Steuerbilanz.

UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB/VAG UND SOLVENZBILANZ

Bei den latenten Steuern ergeben sich Unterschiede zwischen UGB- und Solvenzbilanz im Wesentlichen daraus, dass als Basis für die latenten Steuern in der Solvenzbilanz die Differenzen zwischen den Werten der Solvenzbilanz und den steuerlichen Werten dienen, wohingegen im unternehmensrechtlichen Abschluss die Differenzen zwischen den unternehmensrechtlichen und steuerlichen Werten herangezogen werden.

ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUR SOLVENZBILANZ

Werthaltigkeit der angesetzten latenten Steueransprüche bzw. Ursprung des Ansatzes von latenten Steueransprüchen: In der Solvenzbilanz werden zum 31.12.2016 keine latenten Steueransprüche ausgewiesen. Zum 31.12.2016 existieren keine nicht genutzten Steuergutschriften und Steuerverluste, für die keine latenten Steueransprüche angesetzt wurden.

IMMOBILIEN, SACHANLAGEN UND VORRÄTE FÜR DEN EIGENBEDARF

UGB

Die BAWAG PSK Versicherung hat keine eigengenutzten Immobilien oder Immobilien im Direktbestand (gehalten als Finanzinvestition) sowie Vorräte, womit sich dieser Absatz ausschließlich auf Sachanlagen bezieht. Im UGB erfolgt die Bewertung der Sachanlagen (ausgenommen Grundstücke und Bauten) zu Anschaffungskosten, vermindert um die lineare planmäßige Abschreibung. Grundsätzlich wird als Abschreibungsdauer die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (4 bzw. 10 Jahre) herangezogen.

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

SOLVENZBILANZ UND UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB/VAG UND SOLVENZBILANZ

Im Bereich Sachanlagen und Vorräte besteht keine Bewertungsdifferenz, da in der Solvenzbilanz der unternehmensrechtliche Wert angesetzt wird. Diese Bewertungsmethode erscheint unter Berücksichtigung von Art. 9 Abs. 4 DV EU/2015/35 und in Hinblick auf die Unwesentlichkeit des Postens, 18,9 Tsd. EUR, für die Solvenzbilanz des Unternehmens als gerechtfertigt.

ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUR SOLVENZBILANZ

Im vergangenen Geschäftsjahr bestanden keine Finanzierungsleasingverträge, welche zu einem Ansatz in der UGB/VAG Bilanz bzw. Solvenzbilanz führten.

Im Unternehmen bestehen Verpflichtungen aus operativen Leasingverhältnissen, die vorrangig aus Mieten von Büroräumen, Leasing von Hard- und Software sowie Leasing von Dienstkräftfahrzeugen stammen.

In folgender Tabelle werden die zukünftigen kumulierten Mindestleasingraten per 31.12.2016 nach Fristigkeiten dargestellt:

Leasingaufwand

Leasingaufwand	31.12.2016
Bis zu 1 Jahr	2.298
Mehr als 1 Jahr und weniger als 5 Jahre	9.401
Mehr als 5 Jahre	0
SUMME	11.699

ANLAGEN, AUSSER VERMÖGENSWERTEN FÜR INDEXGEBUNDENE UND FONDSGEBUNDENE VERTRÄGE

Gemäß Art. 10 der DV EU/2015/35 erfolgt die Bewertung der Anlagen vorrangig auf Basis von notierten Marktpreisen in aktiven Märkten. Da in der DV EU/2015/35 der Begriff „aktiver Markt“ nicht definiert wird, werden die Bestimmungen des IFRS 13 herangezogen.

IFRS 13 definiert einen aktiven Markt als einen Markt, auf dem Geschäftsvorfälle mit dem Vermögenswert oder der Schuld mit ausreichender Häufigkeit und Volumen auftreten, so dass fortwährend Preisinformationen zur Verfügung stehen. Das Unternehmen geht davon aus, dass ein aktiver Markt vorliegt, wenn regelmäßig Börsenkurse von einem etablierten Datenprovider vorliegen und kein Kurs älter als ein Monat ist.

Beim Kauf eines Titels wird geprüft, welche Börse ein liquider Handelsplatz für den jeweiligen Titel ist. Der Kurs dieser Börse wird zur Bewertung herangezogen. Die Einstufung erfolgt in „Kursnotierungen in aktiven Märkten für identische Vermögenswerte“, wenn die Voraussetzungen für das Vorliegen eines aktiven Marktes gegeben sind.

Primärer Kurslieferant für Preise von notierten Wertpapieren ist SIX Financial Information (SIX). Für alle gelisteten Titel wird täglich über eine automatische Anbindung an SIX der Schlusskurs des Vortages einge spielt. Monatlich wird wiederum eine Prüfung der Kurshistorie vorgenommen.

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Nicht notierte Wertpapiere (ohne komplexe Strukturen) für die mittels Market Risk Analyzer (MRA) ein Kurs ermittelt werden kann, werden in der Fair Value Hierarchie der Kategorie „Bewertungsmodell mit Inputfaktoren aus beobachtbaren Marktdaten“ zugewiesen.

Bei Wertpapieren für die eine externe Bewertung bezogen wird, muss überprüft werden, ob diese auf beobachtbaren oder nicht beobachtbaren Marktfaktoren beruht.

Eine Zuordnung in „Bewertungsmodell mit Inputfaktoren aus nicht beobachtbaren Marktdaten“ wird insbesondere beim Vorliegen der folgenden Faktoren in Betracht gezogen:

- ▶ Anleihen mit komplexer Verzinsungsstruktur (z.B. Wertpapiere bei denen die Verzinsung an einen Aktienbasket oder mehrere Indizes gekoppelt ist): Die Bewertung einer solchen Anleihe beruht oftmals auf Simulationen (z.B. Monte Carlo Simulation) und kann nicht aus einfach beobachtbaren Marktfaktoren abgeleitet werden.
- ▶ Private Equity: Bewertung von Private Equity Investments verlangen oftmals subjektive Einschätzungen über die Zukunft und Märkte und sind in der Regel nur wenig transparent. Somit kann auch ein Private Equity Fonds für den regelmäßig ein Net Asset Value bezogen wird unter Level 3 fallen.
- ▶ ABS
- ▶ Immobilien
- ▶ Beteiligungen

Monatlich erfolgt eine Prüfung veralteter Kurse. Bei Wertpapieren, deren Kurse älter als 1 Monat sind, wird überprüft ob ein Kurs in Bloomberg oder eine andere externe Bewertung verfügbar ist. Abhängig von der Kursqualität des verfügbaren Kurses muss die Einstufung in die Fair Value Hierarchie gegebenenfalls geändert werden.

Sofern keine Kursnotierung vorliegt, sind Bewertungsmodelle zur Ermittlung des ökonomischen Wertes erforderlich.

Verwendete Bewertungsmodelle zur Ermittlung des ökonomischen Wertes, sofern keine Kursnotierung in aktiven Märkten vorliegt

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

BILANZPOSTEN	PARAMETER	Grundlage für ökonomischen Wert
Aktien - nicht notiert	Barwertmethode: Zukünftige Zahlungsströme (Dividenden, ausschüttungsfähiger Jahresüberschuss etc.), emittentenspezifische Termin- und Kassarenditekurve; Net Asset Value: Aktiva, Eigenkapital, stille Reserven	Barwertmethode, Net Asset Value
Staatsanleihen	Von Rating und Wertpapierart (Government oder Government Guaranteed) abhängige Zinskurven.	Barwertmethode
Unternehmensanleihen	Von Rating und Wertpapierart (covered oder corporate) abhängige Zinskurven.	Barwertmethode
Strukturierte Schuldtitel (Zinsrisiken)	Von Rating und Wertpapierart abhängige Zinskurven.	Barwertmethode + Hull-White Model (bzw. Black Scholes Model für einmalige Kündigung)
Strukturierte Schuldtitel (Aktienrisiken)	Implizite und geschätzte Volatilitäten, Korrelationen, emittentenspezifische Termin- und Kassazinskurve	Barwertmethode, Monte Carlo Simulationen, erweiterte Black-Scholes Modelle
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW)	Marktwerte der im OGAW enthaltenen Finanzinstrumente	Net Asset Value
Interest Rate Swap	Swap Zinskurve	Barwertmethode
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	Implizite und geschätzte Volatilitäten, Korrelationen, emittentenspezifische Termin- und Kassazinskurve, zukünftige Zahlungsströme, emittentenspezifische Termin- und Kassarenditekurve	Barwertmethode, Monte Carlo Simulationen, erweiterte Black-Scholes Modelle
Darlehen und Hypotheken (ohne Policendarlehen und Intra Group Darlehen)	Von Rating und Darlehensart abhängige Zinskurven.	Barwertmethode
Intra Group Darlehen	Issue Spread	Barwertmethode
Policendarlehen		Fortgeführte Anschaffungskosten (Aufgrund der kurzen Laufzeit und der geringen Beträge sowie unter Berücksichtigung von Art.1 9 Abs. 4 DV EU/2015/35 wird diese Bewertungsmethode als angemessen erachtet.)

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

ANTEILE AN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, EINSCHLIESSLICH BETEILIGUNGEN

UGB

In der Position „Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen“ werden 2 Posten ausgewiesen:

- 1) der Wert der Anteile an der HSR Verpachtung GmbH, an der die BAWAG PSK Versicherung 60% hält, und
- 2) der Spezialfonds, an dem die BAWAG PSK Versicherung 100% hält.

Ad 1) Die Anteile an der HSR Verpachtung GmbH wurden gemäß den Vorschriften des UGB mit den Anschaffungskosten, ggf. vermindert um notwendige Abschreibungen, angesetzt. Bei voraussichtlicher dauernder Wertminderung werden die Anteile auf den niedrigeren beizulegenden Wert abgeschrieben. § 208 UGB gibt vor, dass, wenn bei einem Vermögensgegenstand eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen wurde und es sich in einem späteren Geschäftsjahr herausstellt, dass die Gründe dafür nicht mehr bestehen, der Betrag dieser Abschreibung im Umfang der Werterhöhung zuzuschreiben ist. Obergrenze dieser Zuschreibung sind die ursprünglichen Anschaffungskosten.

Die Anteile an der HSR Verpachtung GmbH wurden mit der Intention erworben, sie langfristig zu halten. Sie dienen dauerhaft dem Geschäftsbetrieb.

Das Wahlrecht zur Abschreibung bei vorübergehender Wertminderung wird nicht in Anspruch genommen. Ad 2) ein Spezialfonds gem. § 163 InvFG ist ein aus liquiden Finanzanlagen bestehendes Sondervermögen, das in gleiche, in Wertpapieren verkörperte Anteile zerfällt, im Miteigentum der Anteilinhaber steht und nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gebildet wird und dessen Anteilscheine auf Grund der Fondsbestimmungen jeweils von nicht mehr als zehn Anteilinhabern, die der Verwaltungsgesellschaft bekannt sein müssen, gehalten werden.

Die BAWAG PSK Versicherung AG hält, als alleiniger Eigentümer, alle Anteile an einem Spezialfonds, der in internationale Unternehmensanleihen investiert.

Im UGB/VAG Abschluss werden Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, zu denen auch Anteile an Investmentfonds gehören, mit den Anschaffungskosten angesetzt und gemäß strengem Niederstwertprinzip auf den beizulegenden Zeitwert abgeschrieben, insofern der beizulegende Zeitwert am Abschlussstichtag niedriger als der Buchwert ist. § 208 UGB gibt vor, dass, wenn bei einem Vermögensgegenstand eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen wurde und es sich in einem späteren Geschäftsjahr herausstellt, dass die Gründe dafür nicht mehr bestehen, der Betrag dieser Abschreibung im Umfang der Werterhöhung zuzuschreiben ist. Obergrenze dieser Zuschreibung sind die ursprünglichen Anschaffungskosten.

Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, die nicht an einem anerkannten, liquiden Markt gehandelt werden, werden mit den zum Bilanzstichtag beizulegenden Zeitwerten, die entweder von den Depot- oder Emissionsbanken oder anderen Kreditinstituten unter Verwendung allgemein anerkannter Bewertungsmodelle und –methoden, die eine angemessene Annäherung an die entsprechenden Marktwerte gewährleisten, und nach erfolgter Plausibilisierung von Stichproben, bilanziert.

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Das Wahlrecht gem. § 149 Abs. 2 2. Satz VAG, wonach Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Zeitwert im Falle einer voraussichtlichen nicht dauernden Wertminderung nur insoweit unterbleiben können, als der Gesamtbetrag dieser nicht vorgenommenen Abschreibungen 50% der gesamten sonst vorhandenen stillen Nettoreserven des Unternehmens in der betreffenden Bilanzabteilung nicht übersteigt, wird nicht in Anspruch genommen.

Die Möglichkeit der Anwendung der Bestimmung des § 149 Abs. 3 VAG wird nicht in Anspruch genommen. Diese Bestimmung besagt, dass die in OGAW und Spezialfonds gem. § 163 InvFG 2011 oder vergleichbaren ausländischen Fonds enthaltenen Wertpapiere, sofern es sich ausschließlich oder überwiegend um Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere handelt, gleich bewertet werden können wie Wertpapiere, die sich im direkten Eigentum des Unternehmens befinden. Weitere Voraussetzungen sind, dass das Versicherungsunternehmen einen direkten oder indirekten beherrschenden Einfluss nachweisen kann, sowie die Verwaltung der genannten Kapitalanlagen von einer Kapitalanlagengesellschaft mit Sitz in einem Mitgliedstaat.

SOLVENZBILANZ

Der Ausdruck „verbundenes Unternehmen“ bezeichnet gemäß Art. 1 Z 49 der DV EU/2015/35 ein Tochterunternehmen oder anderes Unternehmen, an dem eine Beteiligung gehalten wird, oder ein Unternehmen, das mit einem anderen Unternehmen durch eine Beziehung gemäß Art. 22 Abs. 7 der RL 2013/34/EU verbunden ist.

Gemäß Art. 212 Abs. 2 der RRL 2009/138/EG wird als Tochterunternehmen auch jedes Unternehmen betrachtet, auf das ein Mutterunternehmen nach Ansicht der Aufsichtsbehörden einen beherrschenden Einfluss tatsächlich ausübt. Als Beteiligung wird auch das direkte oder indirekte Halten von Stimmrechten oder Kapital an einem Unternehmen betrachtet, auf das nach Ansicht der Aufsichtsbehörden ein maßgeblicher Einfluss tatsächlich ausgeübt wird.

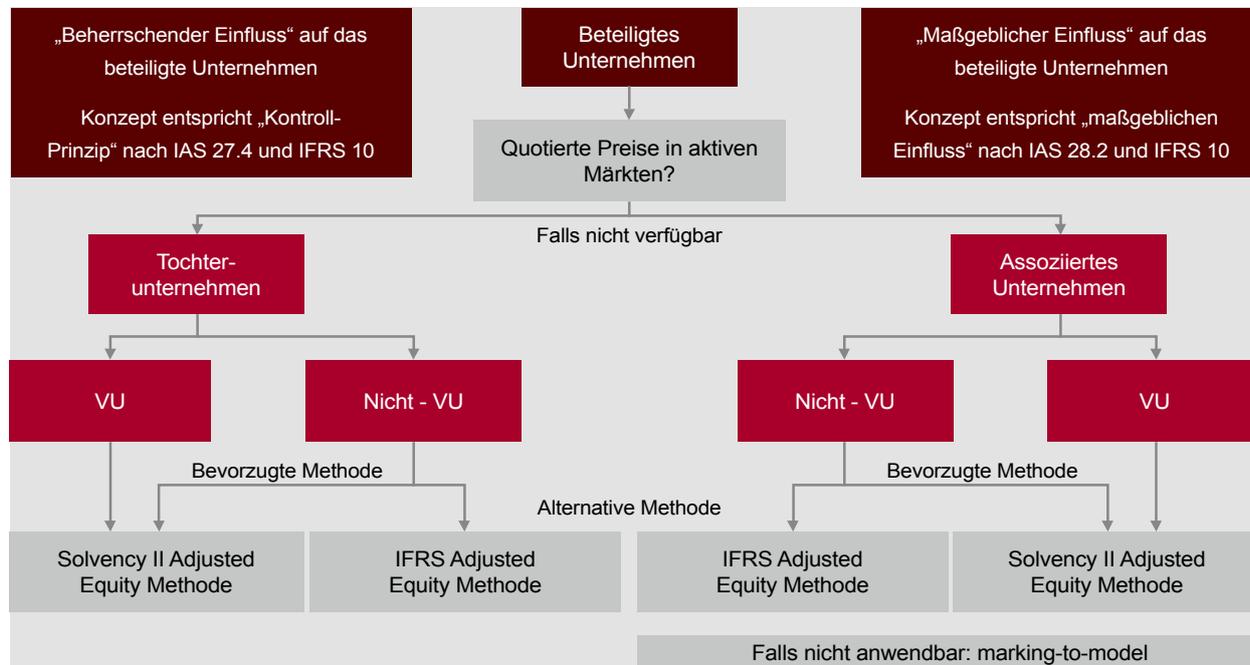
Art. 13 Abs. 1 der DV EU/2015/35 gibt eine Bewertungshierarchie vor, welche Versicherungsunternehmen für Solvenzzwecke bei der Bewertung von Beteiligungen und verbundenen Unternehmen verwenden sollen:

- ▶ Notierter Marktpreis an aktiven Märkten
- ▶ Angepasste Equity-Methode (wenn kein notierter Marktpreis in einem aktiven Markt vorliegt)
- ▶ Angepasste IFRS-Equity-Methode (wenn kein notierter Marktpreis in einem aktiven Markt vorliegt und das verbundene Unternehmen keine Versicherung ist)
- ▶ Alternative Bewertungsmethoden (bei assoziierten Unternehmen oder Unternehmen unter gemeinschaftlicher Kontrolle – Joint controlled entities)

Die IFRS-Definition von Beherrschung und maßgeblichen Einfluss ist auch hier anzuwenden. Trotzdem dürfen in der Solvenzbilanz die Bewertungsprinzipien von IAS 27, IAS 28, IFRS 10 und IFRS 11 nicht angewendet werden, da sie nicht der ökonomischen Bewertung gemäß Art. 75 der RRL 2009/138/EG entsprechen.

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTZWECKE

In der folgenden Abbildung wird die Struktur der Hierarchie dargestellt:



Quelle: Folien FMA/PWC - Harreither / Hirner - Rechnungslegung nach dem 7. HS des VAG 2016 versus Bewertung der Vermögenswerte unter Solvency II

Wie in oben stehender Abbildung gezeigt, stimmt der ökonomische Wert der Beteiligung mit dem notierten Marktpreis im aktiven Markt überein, sofern es einen solchen gibt. Existiert ein aktiver Markt für das Finanzinstrument, über welches das Versicherungsunternehmen an einem Unternehmen eine Beteiligung begründet, wird angenommen, dass die Beteiligung zu dem Preis veräußert werden kann, der am Markt notiert.

Im Fall von Beteiligungen an Nicht-Versicherungsunternehmen kann alternativ die Equity-Methode gemäß IFRS unter Abzug des Geschäfts- oder Firmenwertes und des Wertes anderer immaterieller Vermögenswerte angewendet werden (Angepasste IFRS-Equity-Methode gemäß Art. 13 Abs. 5 DV EU/2015/35).

Für Beteiligungen mit maßgeblichem Einfluss, bei welchen eine Anwendung der angepassten Equity-Methode oder der angepassten IFRS-Equity-Methode nicht möglich ist, können alternative Bewertungsmethoden angewendet werden, solange diese Methoden mit dem Bewertungsansatz in Art. 75 der RRL 2009/138/EG im Einklang stehen und der Geschäfts- oder Firmenwert und die immateriellen Vermögensgegenstände nicht angesetzt werden.

Wenn die Anwendung der angepassten Equity-Methode oder der angepassten IFRS-Equity-Methode nicht möglich ist, und unter der Voraussetzung, dass

- ▶ die Bewertungsmethode mit Art. 75 der RRL 2009/138/EG in Einklang steht,
- ▶ die Bewertungsmethode der Art, dem Umfang und der Komplexität der mit den Geschäften des Unternehmens verbundenen Risiken angemessen ist,
- ▶ das Unternehmen diesen Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit in seinem Abschluss nicht nach den von der Kommission gem. der VO (EG) 1606/2002 übernommenen Internationalen Rechnungslegungsstandards bewertet,

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

- ▶ eine Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach den Internationalen Rechnungslegungsstandards für das Unternehmen mit Kosten verbunden wäre, die gemessen an seinen Verwaltungsaufwendungen insgesamt unverhältnismäßig wären,

können Beteiligungen an verbundenen Unternehmen basierend auf der Methode bewertet werden, die die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zur Erstellung ihrer Jahres- oder konsolidierten Abschlüsse verwenden. In solchen Fällen zieht das beteiligte Unternehmen den Geschäfts- und Firmenwert und den Wert anderer immaterieller Vermögenswerte, die nach Art. 12 Abs. 2 der DV EU/2015/35 mit Null bewertet würden, vom Wert des verbundenen Unternehmens ab (vgl. Art. 13 Abs. 6 DV EU/2015/35).

Die folgende Tabelle stellt dar, welche Beteiligungen die Gesellschaft nach Maßgabe von Art. 13 Abs. 20 der RRL 2009/138/EG zum 31. Dezember 2016 hielt, welche Bewertungsmethodik für den ökonomischen Wert verwendet wurde und welche Bewertungs-Unterschiede gegenüber dem unternehmensrechtlichen Wert bestanden.

Gesellschaftsname	UGB Bilanzwert	Ökonomischer Wert	Bewertungs-differenz	Bewertungsmethodik
HSR Verpachtung GmbH	26.141	29.302	3.161	SII Adjusted Equity Methode
BAWAG Spezial 6	116.505	143.965	27.460	Adjusted Equity Methode

Gesellschaftsname	Art der Beteiligung	Anteil in %	SII Vermögenswerte in Mio. EUR	SII Verbindlichkeiten in Mio. EUR	Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten
HSR Verpachtung GmbH	Immobilien-gesellschaft	60,0%	80.341	31.505	48.836
BAWAG Spezial 6	Spezialfonds	100,0%	144.632	667	143.965

Änderungen der ökonomischen Werte im Berichtszeitraum spiegeln sich direkt in einer Änderung des Beteiligungswertes wider.

Die HSR Verpachtung GmbH notiert an keiner Börse, womit auch kein beobachtbarer notierter Preis in einem aktiven Markt verfügbar ist. Bei dem Unternehmen handelt es sich nicht um ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen. Die Bewertung erfolgt nach der Angepassten Equity Methode.

Der Spezialfonds ist ein Fonds, der in Unternehmensanleihen investiert. Jeden Monatsultimo liefert die Kapitalanlagengesellschaft die Fondsaufstellung mit den Marktwerten der Einzelpositionen, dem Bankguthaben, den anteiligen Zinsen und den Verbindlichkeiten. Für die Ermittlung des Marktwertes der Beteiligung werden die Marktwerte der Wertpapiere, die Bankguthaben, die Verbindlichkeiten und die latenten Steuern aus dem Fonds summiert. Die Basis für die latenten Steuern ergibt sich aus der Differenz zwischen Steuer- und Marktwert des Fonds, multipliziert mit dem für die Lebensversicherung angesetzten Körperschaftsteuersatz von 5%.

UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB/VAG UND SOLVENZBILANZ

Liegen die Marktwerte über den UGB/VAG Buchwerten ergeben sich in der Solvenzbilanz höhere Aktiva, da im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss eine Zuschreibung über die Anschaffungskosten hinaus nicht zulässig ist.

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

AKTIEN

UGB

Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere werden mit den Anschaffungskosten angesetzt und gemäß strengem Niederstwertprinzip auf den beizulegenden Zeitwert abgeschrieben, insofern der beizulegende Zeitwert am Abschlussstichtag niedriger als der Buchwert ist. § 208 UGB gibt vor, dass, wenn bei einem Vermögensgegenstand eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen wurde und es sich in einem späteren Geschäftsjahr herausstellt, dass die Gründe dafür nicht mehr bestehen, der Betrag dieser Abschreibung im Umfang der Werterhöhung zuzuschreiben ist. Obergrenze dieser Zuschreibung sind die ursprünglichen Anschaffungskosten.

Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, die nicht an einem anerkannten, liquiden Markt gehandelt werden, werden mit den zum Bilanzstichtag beizulegenden Zeitwerten, die entweder von den Depot- oder Emissionsbanken oder anderen Kreditinstituten unter Verwendung allgemein anerkannter Bewertungsmodelle und –methoden, die eine angemessene Annäherung an die entsprechenden Marktwerte gewährleisten, und nach erfolgter Plausibilisierung von Stichproben, bilanziert.

Das Wahlrecht gem. § 149 Abs. 2 2. Satz VAG, wonach Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Zeitwert im Falle einer voraussichtlichen nicht dauernden Wertminderung nur insoweit unterbleiben können, als der Gesamtbetrag dieser nicht vorgenommenen Abschreibungen 50% der gesamten sonst vorhandenen stillen Nettoreserven des Unternehmens in der betreffenden Bilanzabteilung nicht übersteigt, wird nicht in Anspruch genommen.

SOLVENZBILANZ

In der Solvenzbilanz werden die Aktien mit Marktwerten bewertet.

UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB/VAG UND SOLVENZBILANZ

Liegen die Marktwerte über den UGB/VAG Buchwerten ergeben sich in der Solvenzbilanz höhere Aktiva, da im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss eine Zuschreibung über die Anschaffungskosten hinaus nicht zulässig ist.

ANLEIHEN

UGB

Im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss werden die Anleihen gemäß dem gemilderten Niederstwertprinzip bewertet.

Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere werden gem. den Vorschriften des UGB mit den Anschaffungskosten angesetzt. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung werden die festverzinslichen Wertpapiere außerplanmäßig auf den niedrigeren Zeitwert abgeschrieben, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist. Für die Ermittlung einer gegebenenfalls erforderlichen Wertminderung wird auch die Bonität des Schuldners miteinbezogen. § 208 UGB gibt vor, dass, wenn bei einem Vermögensgegenstand eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen wurde und es sich in einem späteren Geschäftsjahr herausstellt, dass die Gründe dafür nicht mehr bestehen, der Betrag dieser Abschreibung im Umfang der Werterhöhung zuzuschreiben ist. Obergrenze dieser Zuschreibung sind die ursprünglichen Anschaffungskosten.

Das Wahlrecht zur Abschreibung auf den beizulegenden Zeitwert bei einer Wertminderung, die voraussichtlich nicht von Dauer ist, wird nicht in Anspruch genommen.

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Die anteiligen Zinsen, die für Zwecke der Darstellung in der Bilanztafel in Kapitel D1 zusammen mit den Wertpapieren ausgewiesen werden, umfassen jenen periodengerecht abgegrenzten Zinsertrag eines jeden Wertpapiers, der den Zeitraum vom letzten Kuponzahlungszeitpunkt des Geschäftsjahres zum Bilanzstichtag des Geschäftsjahres umfasst.

SOLVENZBILANZ

In der Solvenzbilanz werden die Anleihen mit Marktwerten bewertet.

Soweit kein notierter Marktpreis in einem aktiven Markt vorliegt, erfolgt die Bestimmung des Marktwertes mittels interner Modelle (Market Risk Analyzer - interne theoretische Barwertberechnung) oder auf Basis einer extern zugeliferten Bewertung.

Die Datenversorgung über Marktdaten und Geschäftsdaten sowie Cash Flows erfolgt direkt aus dem Treasury Management Modul (Nebenbuch).

Die Berechnung erfolgt durch das Diskontieren der zukünftigen Cash-Flows mittels der dem Finanzobjekt zugeordneten Zinskurve bis zur Endfälligkeit, wobei die verwendete Zinskurve und die Zinsspreads abhängig vom Rating und Klassifizierung des Finanzobjekts (d.h. der Art der Besicherung, z.B. Staatsschuldner, gesicherte Anleihe, ungesicherte Unternehmensanleihe) sind.

In einem ersten Schritt wird der Zahlungsstrom auf diejenigen Cashflows reduziert, deren Fälligkeitszeitpunkte nach dem Auswertungsdatum liegen. Dann werden bei Wertpapierbeständen mit variablen Zinszahlungen die Forwardzinssätze der Referenzzinsen berechnet. Bei Zinsvereinbarungen, in denen feste und variable Zinsen durch Formeln verknüpft sind, wird mit den berechneten Forwardsätzen die Höhe der resultierenden Zinssätze berechnet (ggf. unter Berücksichtigung von Zinsober- und/oder Zinsuntergrenzen). Die daraus berechneten Zinszahlungen werden in den Zahlungsstrom eingestellt, der damit nur Cashflows enthält, deren Höhe und Zahlungszeitpunkt feststehen. Es werden dann die Cashflows entsprechend den Nominalvolumen des Wertpapierbestandes normiert. Entsprechend der Berechnungsmethode (Par- oder Zerocouponberechnungsmethode) werden die einzelnen Cashflows mit Hilfe der Zinsstrukturkurven auf das Auswertungsdatum diskontiert. Der Wert des Wertpapierbestandes (in Anzeigewährung) ist dann die Summe der auf das Nominalvolumen normierten und mit Hilfe der entsprechenden (Termin-) Währungskurse auf die Anzeigewährung umgerechneten diskontierten Cashflows.

Es gelten die folgenden Definitionen:

t_i	Fälligkeitszeitpunkte der Cashflows
NV	Nominalvolumen des Wertpapierbestandes
C_i	Cashflow zum Zeitpunkt t_i (mit NV/100.000 auf das Nominalvolumen normiert)
$BW(C_i)$	auf das Auswertungsdatum diskontierter Wert des im t_i fälligen Cashflows C_i
W_i	Währung des Cashflows C_i
$WK(W_i; AZ)$	(Termin-) Währungskurs (Geld- oder Briefkurs) W_i/AZ
K	Long/Short Kennzeichen
NPV	Barwert

$$NPV = K * \left[\sum_{i=1}^n BW(C_i) * WK(W_i; AZ) \right]$$

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN

Unter dieser Position sind Investitionen in Immobilien-, Aktien-, aktienlastige, Renten- und rentenlastige Fonds subsummiert.

UGB

Im UGB/VAG Abschluss werden Anteile an Investmentfonds mit den Anschaffungskosten angesetzt und gemäß strengem Niederstwertprinzip auf den beizulegenden Zeitwert abgeschrieben, insofern der beizulegende Zeitwert am Abschlussstichtag niedriger als der Buchwert ist. § 208 UGB gibt vor, dass, wenn bei einem Vermögensgegenstand eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen wurde und es sich in einem späteren Geschäftsjahr herausstellt, dass die Gründe dafür nicht mehr bestehen, der Betrag dieser Abschreibung im Umfang der Werterhöhung zuzuschreiben ist. Obergrenze dieser Zuschreibung sind die ursprünglichen Anschaffungskosten.

Anteile an Investmentfonds, die nicht an einem anerkannten, liquiden Markt gehandelt werden, werden mit den zum Bilanzstichtag beizulegenden Zeitwerten, die entweder von den Depot- oder Emissionsbanken oder anderen Kreditinstituten unter Verwendung allgemein anerkannter Bewertungsmodelle und –methoden, die eine angemessene Annäherung an die entsprechenden Marktwerte gewährleisten, und nach erfolgter Plausibilisierung von Stichproben, bilanziert.

Der beizulegende Zeitwert der Anteile an dem Immobilienfonds wird von externen Bewertern im Sinne des § 216 Kapitalanlagengesetzbuch (KAGB) ermittelt und von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft bekanntgegeben. Die Immobilie des Fonds wird mittels Ertragswertverfahren gemäß Deutscher Immobilienwertermittlungsverordnung bewertet. Nur in besonderen Fällen wird das nicht normierte DCF Verfahren (Discounted Cash Flow- oder Ertragswertverfahren) angewendet. Im Regelfall erfolgt die Bewertung der Immobilie einmal jährlich. Der externe Bewerter wird üblicherweise im 2-jährigen Turnus für das Objekt ausgewechselt. Auf das Bewertungsurteil darf die Kapitalverwaltungsgesellschaft keinen Einfluss nehmen. Gegebenenfalls werden Abschläge, aber keinesfalls Zuschläge, auf den ermittelten Wert berücksichtigt.

Das Wahlrecht gem. § 149 Abs. 2 2. Satz VAG, wonach Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Zeitwert im Falle einer voraussichtlichen nicht dauernden Wertminderung nur insoweit unterbleiben können, als der Gesamtbetrag dieser nicht vorgenommenen Abschreibungen 50% der gesamten sonst vorhandenen stillen Nettoreserven des Unternehmens in der betreffenden Bilanzabteilung nicht übersteigt, wird nicht in Anspruch genommen.

SOLVENZBILANZ

In der Solvenzbilanz werden die Organismen für gemeinsame Anlagen mit Marktwerten bewertet.

UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB/VAG UND SOLVENZBILANZ

Liegen die Börsenkurse, bzw. Marktwerte über den UGB/VAG Buchwerten ergeben sich in der Solvenzbilanz höhere Aktiva.

DERIVATE

UGB

Derivate werden entsprechend der AFRAC-Stellungnahme 15 „Die unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten“ bilanziert.

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Das Unternehmen bilanziert in der UGB/VAG Bilanz zum 31.12.2016 Bewertungseinheiten, die aus variabel verzinsten Anleihen und Zinsswaps bestehen. Mit diesen Derivaten werden schwankende Zinserträge gegen fixe, bzw. kurzfristige gegen langfristige Zinsen gewapt. Das Nominale der Anleihen entspricht dem Nominalwert, auf dem der Swap aufsetzt, die Laufzeiten der Derivate sind

ident mit den Laufzeiten der Anleihe. Die Swaps werden mit der Barwertmethode, unter Verwendung von Zinskurven/Forwardkurven und Diskontierungsfaktoren bewertet.

SOLVENZBILANZ

Derivate werden in der Solvenzbilanz mit ihrem Marktwert bilanziert.

UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB/VAG UND SOLVENZBILANZ

Die Zinsswaps und die Anleihen werden in der Solvenzbilanz unter separaten Positionen ausgewiesen, in der UGB/VAG Bilanz sind die Swaps gemeinsam mit dem Anleihen angesetzt (Bewertungseinheit). Die Bilanzierung der Swaps in der Solvenzbilanz entspricht dem Ansatz und dem Wert nach der Bilanzierung nach IAS/IFRS.

VERMÖGENSWERTE FÜR INDEXGEBUNDENE UND FONDSGEBUNDENE VERTRÄGE

UGB

Die Bewertung der Kapitalanlagen der index- und fondsgebundenen Lebensversicherung erfolgt im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss nach dem Tageswertprinzip, das heißt zu Markt- oder Börsenpreisen. Bei der Bewertung dieser Kapitalanlagen bilden die Anschaffungskosten keine Grenze, über die nicht bilanziert werden kann.

SOLVENZBILANZ UND UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB/VAG UND SOLVENZBILANZ

Die Kapitalanlagen der index- und fondsgebundene Verträge werden in der Solvenzbilanz gleich dem unternehmensrechtlichen Buchwert angesetzt.

Zusätzlich werden in diese Position die Put Optionsverträge in Zusammenhang mit der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge aufgenommen. Die BAWAG PSK Versicherung garantiert ihren Versicherungsnehmern im Rahmen der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge, dass der bei Ablauf der Verträge zur Verfügung stehende Auszahlungsbetrag im Falle einer Verrentung nicht geringer ist als die Summe der eingezahlten Prämien abzüglich der Risikoprämie für den Ablebensschutz zuzüglich der staatlichen Förderungsleistungen (Kapitalgarantie).

Zur Absicherung dieser Kapitalgarantie schließt die BAWAG PSK Versicherung Put-Optionsverträge mit Banken ab.

Aufgrund der abgeschlossenen Put-Optionsverträge droht der BAWAG PSK Versicherung somit keine Verpflichtung aus der Kapitalgarantie, weshalb von einer Rückstellungsbildung gem. § 198 Abs. 8 UGB für die geschätzte voraussichtliche Verpflichtung abgesehen wird.

Die Put-Option stellt im Jahresabschluss 2016 eine Verpflichtung der Banken dar und erhöht in der Solvenzbilanz die Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge. Auf der Passivseite wird die Put-Option unter den finanziellen Verbindlichkeiten ausgewiesen. In der Solvenzbilanz kommt es auf Grund dieser Position zu einer Bilanzverlängerung.

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

DARLEHEN UND HYPOTHEKEN

UGB

Darlehensforderungen an verbundene Unternehmen, Hypothekenforderungen und sonstige Darlehensforderungen werden mit dem Nennbetrag der aushaftenden Forderung bewertet. Zu Forderungen, deren Einbringlichkeit zweifelhaft ist, werden ausreichende Einzelwertberichtigungen gebildet, die von den Nennbeträgen abgesetzt werden. § 208 UGB gibt vor, dass, wenn bei einem Vermögensgegenstand eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen wurde und es sich in einem späteren Geschäftsjahr herausstellt, dass die Gründe dafür nicht mehr bestehen, der Betrag dieser Abschreibung im Umfang der Werterhöhung zuzuschreiben ist. Obergrenze für diese Zuschreibung sind die ursprünglichen Anschaffungskosten.

Policendarlehen werden zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Berücksichtigung ihrer Einbringlichkeit bilanziert.

Das Wahlrecht zur Abschreibung auf den beizulegenden Zeitwert bei einer Wertminderung, die voraussichtlich nicht von Dauer ist, wird nicht in Anspruch genommen.

Die anteiligen Zinsen, die für Zwecke der Darstellung in der Bilanztafel in Kapitel D1 zusammen mit den Darlehen und Hypotheken ausgewiesen werden, umfassen jenen periodengerecht abgegrenzten Zinsertrag eines jeden Darlehens bzw. einer jeden Hypothek, der den Zeitraum vom letzten Kuponzahlungszeitpunkt des Geschäftsjahres zum Bilanzstichtag des Geschäftsjahres umfasst.

SOLVENZBILANZ

Die Bewertung für die Solvenzbilanz wird, mit zwei Ausnahmen, den Policendarlehen und den Darlehen an verbundene Unternehmen, mittels des Market Risk Analyzer Modul von SAP durchgeführt (interne theoretische Barwertberechnung). Zunächst zu den Ausnahmen:

Bei den Policendarlehen wird der unternehmensrechtliche Buchwert in der Solvenzbilanz angesetzt, genauso wie in der Bilanz, die nach internationalen Rechnungslegungsstandards aufgestellt wird. Die Policendarlehen bilanzieren zum 31.12.2016 mit einem Wert von 50,6 Tsd. EUR, eine Position, die als nicht wesentlich eingestuft wird. Eine Marktbewertung wäre mit Kosten verbunden, die als unverhältnismäßig zu klassifizieren sind.

Für die Darlehen an verbundene Unternehmen kommt die Mark to Market Methode zum Einsatz: die Bewertung wird von der Generali Investments Europe S.p.A. (GIE) unter Verwendung des Discounted Cash Flow Ansatzes durchgeführt, wobei das FastVal Tool von Sunguard mit Bewertungsrichtlinien des Debt Management des Group Corporate Finance verwendet werden. Die Laufzeit jedes Darlehens entspricht der tatsächlichen Fälligkeit. Jeder Cash Outflow wird unter Verwendung des Credit Spreads zuzüglich der Spot Rate (Risk Free Rate), die dem Verlauf der Cash Outflows entspricht, diskontiert. Die Quelle des Credit Spread ist die Generali Credit Curve, die von UBS Delta bezogen wird (Credit Data Lieferant der GIE). Der Credit Spread entspricht dem Punkt in der Credit Curve, der der Fälligkeit des Darlehens entspricht. Die Spot Curve wird so aufgebaut, dass mit der Euro Swap Curve (Fixed Rate vs. Euribor six-months Rate) begonnen wird.

Bewertung der Hypothekenforderungen und sonstigen Darlehen in der Solvenzbilanz:

In einem ersten Schritt wird der Zahlungsstrom auf diejenigen Cashflows reduziert, deren Fälligkeitszeitpunkte nach dem Auswertungsdatum liegen. Bei Darlehen mit variablen Zinszahlungen werden in einem weiteren Schritt die Forwardzinssätze der Referenzzinsen berechnet. Die daraus berechneten Zinszahlungen werden in den Zahlungsstrom eingestellt, der damit nur Cashflows enthält, deren Höhe und Zahlungszeitpunkt fest-

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

stehen. Entsprechend der Berechnungsroutine (Par- oder Zerocouponberechnungsmethode) wird der Barwert der einzelnen Zahlungen mit Hilfe der Zinsstrukturkurve in Geschäftswährung auf das Auswertungsdatum berechnet. Der Wert des Darlehens (in Geschäftswährung) ist dann die Summe der diskontierten Cashflows.

Es gelten die folgenden Definitionen:

t_i	Fälligkeitszeitpunkte der Cashflows ($i = 1 \dots n$)
C_i	Cashflow zum Zeitpunkt t_i
$BW(C_i)$	auf das Auswertungsdatum diskontierter Wert des in t_i fälligen Cashflows C_i
NPV	Barwert

$$NPV = \sum_{i=1}^n BW(C_i)$$

Weicht die Anzeigewährung von der Geschäftswährung ab, so wird der Barwert mit Hilfe des (Termin-) Währungskurses (Geld- bzw. Briefkurs) umgerechnet.

EINFORDERBARE BETRÄGE AUS RÜCKVERSICHERUNGSVERTRÄGEN

Die nähere Erläuterung zu dieser Position findet sich im Kapitel „Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen“.

FORDERUNGEN GEGENÜBER VERSICHERUNGEN UND VERMITTLERN

UGB

Die unternehmensrechtliche Bewertung der Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern erfolgt zum Nennwert unter Berücksichtigung ihrer Einbringlichkeit. Sollte eine Forderung als nicht einbringlich oder mit verminderter Einbringlichkeit klassifiziert werden, wird sie in Höhe der Differenz zwischen Buchwert vor Wertberichtigung und niedrigerem beizulegenden Zeitwert berichtigt.

SOLVENZBILANZ UND UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB/VAG UND SOLVENZBILANZ

Die Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern werden gleich dem unternehmensrechtlichen Buchwert angesetzt. Die Forderungen haben alle eine Laufzeit unter einem Jahr, so dass dieser Ansatz als verhältnismäßig und dem Sinn und Zweck der Bewertungsregeln unter Solvabilität II entsprechend angesehen werden kann, zumal durch eine Diskontierung bei kurzen Laufzeiten und gegebenem Zinsniveau keine wesentliche Differenz ergeben würde.

FORDERUNGEN (HANDEL, NICHT VERSICHERUNG)

UGB

Die Forderungen (Handel, nicht Versicherung) setzen sich im Wesentlichen aus Prämienforderungen an Versicherungsnehmern und sonstigen Forderungen zusammen und werden zum Nennwert unter Berücksichtigung ihrer Einbringlichkeit bewertet. Sollte eine Forderung als nicht einbringlich oder mit verminderter Einbringlichkeit klassifiziert werden, wird sie in Höhe der Differenz zwischen Buchwert vor Wertberichtigung und niedrigerem beizulegenden Zeitwert berichtigt.

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

SOLVENZBILANZ UND UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB/VAG UND SOLVENZBILANZ

Mit Blick auf die kurze Laufzeit der Forderungen und unter Berücksichtigung von Art. 9 Abs. 4 DV EU/2015/35 wird der unternehmensrechtliche Wert als eine angemessene Näherung des ökonomischen Wertes erachtet.

ZAHLUNGSMITTEL UND ZAHLUNGSMITTELÄQUIVALENTE

UGB

Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente werden im unternehmensrechtlichen Abschluss mit dem Tageswert am Bilanzstichtag bilanziert. Die auf fremde Währung lautenden Guthaben bei Kreditinstituten werden zum Devisen-Mittelkurs des Bilanzstichtags umgerechnet.

SOLVENZBILANZ UND UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB/VAG UND SOLVENZBILANZ

Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente werden aufgrund ihrer kurzen Laufzeit gleich dem unternehmensrechtlichen Buchwert angesetzt.

SONSTIGE NICHT AN ANDERER STELLE AUSGEWIESENE VERMÖGENSWERTE

Die sonstigen nicht an anderer Stelle ausgewiesenen Vermögenswerte betreffen zum überwiegenden Teil die aktive Rechnungsabgrenzung. Zwischen unternehmensrechtlicher Bewertung und Bewertung für Solvabilität II besteht kein Unterschied.

Eine Differenz in Höhe von 317,4 Tsd. EUR besteht auf Grund der Bilanzierung der anteiligen Zinsen aus den Swaps, die zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Diese Zinsen werden in der UGB/VAG Bilanz nicht gesondert angesetzt, da die Swaps zusammen mit den Anleihen als Bewertungseinheiten bilanziert werden. In der Solvenzbilanz werden Anleihen und Swaps separat bilanziert und folglich auch die anteiligen Zinsen getrennt im jeweiligen Posten ausgewiesen.

D.2. VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

D.2.1. WERT DER VERSICHERUNGSTECHNISCHEN RÜCKSTELLUNGEN IN DER SOLVENZBILANZ UND BEI DESSEN ERMITTLUNG VERWENDETE GRUNDLAGEN, METHODEN UND HAUPTANNAHMEN

WERT DER VERSICHERUNGSTECHNISCHEN RÜCKSTELLUNGEN IN DER SOLVENZBILANZ

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt unter Verwendung anerkannter versicherungs- und finanzmathematischer Methoden und steht in einem angemessenen Verhältnis zu Art, Umfang sowie Komplexität der Versicherungsverpflichtungen des Unternehmens. Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen ergibt sich aus der Summe des besten Schätzwerts und der Risikomarge.

Der beste Schätzwert wird Brutto berechnet, das heißt ohne Abzug der von Rückversicherungsverträgen und Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge. Bei der Berechnung der Risikomarge ist der risikomindernde Effekt aus Rückversicherungsverträgen berücksichtigt.

Sämtliche Versicherungsverpflichtungen sind der Lebensversicherung im Direktversicherungsgeschäft zuzuordnen.

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung

	Index- und fondsgebundene Versicherung				Sonstige Lebensversicherung		Gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)
	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen und Garantien	Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen und Garantien	Renten aus Nicht-lebensversicherungen im Zusammenhang mit anderen versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	0	0	0	0	0		
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweck-gesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenpartei-ausfällen bei versicherungs-technischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	0	0	0	0	0	0	0
Versicherungs-technische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge							0
Bester Schätzwert							0
Bester Schätzwert (brutto)	1.591.794	529.416	0	0	13.302	0	2.134.512
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweck-gesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenpartei-ausfällen	-8.825	0	0	0	-1.906	0	-10.731
Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweck-gesellschaften und Finanz-rückversicherungen - gesamt	1.600.619	529.416	0	0	15.208	0	2.145.243
Risikomarge	21.802	3.776	481	0	0	0	26.059
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen							0
Versicherungs-technische Rückstellungen als Ganzes berechnet	0	0	0	0	0	0	0
Bester Schätzwert	0	0	0	0	0	0	0
Risikomarge	0	0	0	0	0	0	0
Versicherungs-technische Rückstellungen - gesamt	1.613.595	533.193	13.783	0	0	0	2.160.570

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

VERTRAGSGRENZEN

Bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung werden alle Versicherungsverträge berücksichtigt, zu denen zum Bewertungsstichtag eine vertragliche Verpflichtung besteht. Insbesondere kommen die Vertragsgrenzen gemäß Artikel 18 DV EU/2015/35 der Kommission zur Anwendung.

Die Anwendung der Vertragsgrenzen wird insofern vereinfacht, als Verträge, die bereits abgeschlossen wurden und deren Vertragsbeginn in der Zukunft liegt, nicht berücksichtigt werden. Diese Vereinfachung hat keinen materiellen Einfluss auf den Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen.

BESTER SCHÄTZWERT

Der beste Schätzwert der versicherungstechnischen Verpflichtungen wird als wahrscheinlichkeitsgewichteter Durchschnitt zukünftiger Zahlungsströme (Cash-Flows) ermittelt. Dabei findet der Zeitwert des Geldes (erwarteter Barwert zukünftiger Cash-Flows) durch Verwendung der von EIOPA veröffentlichten maßgeblichen risikofreien Zinskurve Berücksichtigung.

Die Cash-Flow-Prognose berücksichtigt hierbei alle potenziellen ein- und ausgehenden Zahlungsströme, die notwendig sind um die Versicherungsverpflichtungen über deren Laufzeit zu erfüllen. Zu diesen Zahlungsströmen zählen Prämien, Versicherungsleistungen, Kosten (inkl. Abschluss-, Verwaltungs- und Schadenregulierungskosten) sowie erfolgsabhängige Gewinnbeteiligungen.

Bei der Berechnung des besten Schätzwertes zukünftiger Zahlungsströme werden künftige Maßnahmen des Managements berücksichtigt. Diese spiegeln die aktuelle Geschäftspraxis, Vision und zukünftige Strategie des Unternehmens bei bestimmten Marktbedingungen wider.

Kosten für die Finanzierung zukünftiger finanzieller Garantien sind ein weiterer Bestandteil des besten Schätzwertes. Diese werden anhand von stochastischen Szenarien, die die Unsicherheit in zukünftigen Entwicklungen am Kapitalmarkt widerspiegeln, bewertet.

RISIKOMARGE

Die Risikomarge spiegelt Kapitalkosten zur Bereitstellung anrechnungsfähiger Eigenmittel wider, die zur Bedeckung künftiger Risikokapitalien notwendig sind, um Versicherungsverpflichtungen während ihrer Laufzeit zu erfüllen. Damit wird sichergestellt, dass der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen dem Wert entspricht, den ein Versicherungsunternehmen zahlen würde, um die Versicherungsverpflichtungen zu übernehmen sowie zu erfüllen.

Zur Berechnung der Risikomarge wird eine vereinfachte Berechnung gemäß Artikel 58 (a) DV EU/2015/35 angewendet. Zukünftige Risikokapitalien von Untermodulen der Standardformel werden anhand von Risikotreibern und den aktuellen Kapitalanforderungen angenähert.

D.2.2. ANGABEN ZUM GRAD DER UNSICHERHEIT, MIT DEM DER WERT DER VERSICHERUNGSTECHNISCHEN RÜCKSTELLUNGEN BEHAFTET IST

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen beinhaltet eine gewisse Unsicherheit, die durch die Volatilität der Finanzannahmen oder durch mögliche Abweichungen bei den versicherungstechnischen Annahmen entsteht.

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

Die mögliche Volatilität bezüglich der finanziellen Annahmen wird anhand stochastischer Szenarien sachgerecht bewertet, versicherungstechnische Annahmen werden auf Basis bestmöglicher Schätzungen bestimmt und beruhen auf aktuellen internen sowie externen Daten. Trotzdem gibt es einen gewissen Grad an Unsicherheit bei der Kalkulation der versicherungstechnischen Rückstellungen. Diese wird anhand von Sensitivitätsanalysen untersucht. Aus folgender Tabelle mit Sensitivitätsanalysen wird ersichtlich, wie sich Veränderungen von finanziellen und versicherungstechnischen Annahmen auf den besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellungen auswirken:

Sensitivitätsanalysen zu den Lebensversicherungsverpflichtungen

	Veränderung des besten Schätzwerts der versicherungstechnischen Rückstellungen	
	in Tsd. EUR	in %
Bester Schätzwert	2.134.512	
Risikolose Zinskurve: Zinsanstieg +50bps	-75.097	-3,52%
Risikolose Zinskurve: Zinsrückgang -50bps	84.908	3,98%
Risikolose Zinskurve: Zinsanstieg +20bps	-31.029	-1,45%
Risikolose Zinskurve: Zinsrückgang -20bps	32.677	1,53%
Credit Spread bei Unternehmensanleihen +100bps	-51.750	-2,42%
Marktwert Aktien: Anstieg um 20 %	44.705	2,09%
Marktwert Aktien: Rückgang um 20 %	-43.304	-2,03%
Marktwert von Immobilien: Rückgang um 10 %	-3.577	-0,17%
Risikolose Zinskurve ohne Volatility Adjustment	11.881	0,56%
Risikolose Zinskurve: Anstieg Volatility Adjustment +10bps	-8.184	-0,38%
Ultimate forward rate -50bps	6.600	0,31%
Kosten für Verwaltung und Kapitalanlage: Rückgang um 10 %	-5.069	-0,24%
Kosten für Verwaltung und Kapitalanlage: Anstieg um 10 %	5.112	0,24%
Rückkauf- und Stornowahrscheinlichkeiten: Rückgang um 10 %	-1.183	-0,06%
Rückkauf- und Stornowahrscheinlichkeiten: Anstieg um 10 %	1.194	0,06%
Wahrscheinlichkeiten der Prämienfreistellung: Rückgang um 10 %	-573	-0,03%
Wahrscheinlichkeiten der Prämienfreistellung: Anstieg um 10 %	597	0,03%
Sterblichkeitswahrscheinlichkeiten für Verträge mit Todesfallrisiko: Rückgang um 10 %	-3.456	-0,16%
Sterblichkeitswahrscheinlichkeiten für Verträge mit Todesfallrisiko: Anstieg um 10 %	3.438	0,16%
Sterblichkeitswahrscheinlichkeiten für Verträge mit Langlebighkeitsrisiko: Rückgang um 10 %	1.789	0,08%
Sterblichkeitswahrscheinlichkeiten für Verträge mit Langlebighkeitsrisiko: Anstieg um 10 %	-1.602	-0,08%
Invaliditätswahrscheinlichkeiten für Verträge, die dem Risiko unterliegen: Rückgang um 10 %	-4	0,00%
Invaliditätswahrscheinlichkeiten für Verträge, die dem Risiko unterliegen: Anstieg um 10 %	5	0,00%

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Die Sensitivitätsanalysen zeigen, dass die finanziellen Annahmen (vor allem die risikolose Zinskurve) und die Marktwerte der Vermögenswerte die wesentlichen Einflussgrößen auf den besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellungen sind (bis zu 3,98 %) und damit den größeren Teil an Unsicherheit bergen. Auf der anderen Seite haben die versicherungstechnischen Annahmen wie Sterblichkeit, Storni oder Kosten kleineren Einfluss auf den besten Schätzwert (bis zu 0,24 %).

Finanzielle Annahmen und Marktwerte von Vermögenswerten spielen insofern auch in der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen eine Rolle, als sie den Wert finanzieller Garantien sowie die zukünftige Gewinnbeteiligung maßgeblich beeinflussen.

D.2.3. WESENTLICHE UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DEN GRUNDLAGEN, METHODEN UND HAUPTANNAHMEN BEI DER BEWERTUNG FÜR DIE SOLVENZBILANZ UND DER BEWERTUNG IM JAHRESABSCHLUSS

In nachstehender Tabelle sind die Werte der versicherungstechnischen Rückstellungen im Jahresabschluss, der nach UGB/VAG aufgestellt wird, und in der Bewertung für die Solvenzbilanz dargestellt.

Vergleich Solvabilität II - Wert zur Bewertung im gesetzlichen Abschluss

	Solvabilität II - Wert in TEUR	Bewertung im gesetzlichen Abschluss in TEUR
Versicherungstechnische Rückstellungen - Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	1.627.378	1.495.805
Versicherungstechnische Rückstellungen - Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	1.627.378	1.495.805
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	0	
Bester Schätzwert	1.605.095	
Risikomarge	22.283	
Versicherungstechnische Rückstellungen - fonds- und indexgebundene Versicherungen	533.193	567.500
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	0	
Bester Schätzwert	529.416	
Risikomarge	3.776	
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen		0

VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

Der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung im Jahresabschluss, der nach UGB/VAG aufgestellt wird, liegt ein vorsichtiger Bewertungsgrundsatz zu Grunde. Die Ermittlung erfolgt mit den geschäftsplanmäßigen Rechnungsgrundlagen (Diskontierung mit garantiertem Rechnungszins, Berücksichtigung rechnungsmäßiger Kosten und biometrischer Grundlagen erster Ordnung). Ferner wird eine Zinszusatzrückstellung gebildet, soweit die derzeitigen oder zu erwartenden finanziellen Erträge nicht zur Deckung der gegenüber den Versicherten bestehenden Zinsverpflichtungen ausreichen.

Zur Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellung in der Solvenzbilanz werden aktuelle finanzielle und versicherungsmathematische Annahmen herangezogen (maßgebliche risikofreie Zinskurve zur Dis-

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

kontierung, tatsächliche erwartete Kosten sowie biometrische Grundlagen zweiter Ordnung). Das Vorsichtsprinzip wird hier grundsätzlich außer Acht gelassen, allerdings wird eine zusätzliche Rückstellung in Form der Risikomarge gebildet. Ferner werden im Unterschied zum Jahresabschluss nach UGB/VAG auch zukünftige erwartete Gewinnbeteiligungen der Versicherungsnehmer bewertet und in den versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt.

D.2.4. MATCHING-ANPASSUNG GEMÄSS ART. 77B DER RICHTLINIE 2009/138/EG

Kommt nicht zur Anwendung.

D.2.5. VOLATILITÄTSANPASSUNG GEMÄSS ART. 77D DER RICHTLINIE 2009/138/EG

Die Volatilitätsanpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve zur Diskontierung gemäß Art. 77d der RRL 2009/138/EG wurde auf den gesamten modellierten Versicherungsbestand angewendet.

Die Auswirkung dieser Maßnahme bei Zinssätzen auf die Solvabilität des Unternehmens ist in folgender Tabelle dargestellt.

Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen

	Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei Zinssätzen	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null
Versicherungstechnische Rückstellungen	2.160.570	0	0	12.000	0
Basiseigenmittel	176.014	0	0	-10.863	0
Für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	176.014	0	0	-10.863	0
SCR	93.077	0	0	6.993	0
Für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähige Eigenmittel	176.014	0	0	-10.863	0
Mindestkapitalanforderung	41.885	0	0	3.147	0

D.2.6. ÜBERGANGSMASSNAHME BEI RISIKOFREIEN ZINSSÄTZEN GEMÄSS ART. 308C DER RICHTLINIE 2009/138/EG

Kommt nicht zur Anwendung.

D.2.7. ÜBERGANGSMASSNAHME BEI VERSICHERUNGSTECHNISCHEN RÜCKSTELLUNGEN GEMÄSS ART. 308D DER RICHTLINIE 2009/138/EG

Kommt nicht zur Anwendung.

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

D.2.8. ANGABEN ZU DEN EINFORDERBAREN BETRÄGEN AUS RÜCKVERSICHERUNGSVERTRÄGEN UND GEGENÜBER ZWECKGESELLSCHAFTEN

Zur Ermittlung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen werden dieselben Annahmen und Methoden wie zur Berechnung des besten Schätzwerts herangezogen. Insbesondere werden alle aus den Rückversicherungsverträgen resultierenden ein- und ausgehenden Zahlungsströme (Schadenszahlungen, Rückversicherungsprämien und Kosten sowie Rückversicherungsprovisionen und Gewinnanteile) berücksichtigt. Der Wert wird um das Gegenparteausfallsrisiko angepasst, das zukünftige Verluste aus dem Ausfall von Gegenparteien abdecken soll.

Gegenüber Zweckgesellschaften wurden keine Verpflichtungen abgegeben.

D.2.9. WESENTLICHE ÄNDERUNGEN DER BEI DER BERECHNUNG DER VERSICHERUNGSTECHNISCHEN RÜCKSTELLUNGEN ZUGRUNDE GELEGTEN RELEVANTEN ANNAHMEN GEGENÜBER DEM VORANGEHENDEN BERICHTSZEITRAUM

Nicht anwendbar.

D.3. SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN

In der folgenden Tabelle werden die Solvabilität II – Werte (ökonomischen Werte) und die Verbindlichkeiten gem. Bewertung im gesetzlichen Abschluss (unternehmensrechtlichen Werte) einander gegenübergestellt. Die Darstellung orientiert sich an den Berichtsformularen des quantitativen Berichtswesens. Bilanzposten, deren ökonomischer und unternehmensrechtlicher Wert Null beträgt, werden grundsätzlich nicht erläutert.

Verbindlichkeiten	Solvabilität II Wert	UGB/VAG Wert
Versicherungstechnische Rückstellungen - Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	1.627.378	1.495.805
Versicherungstechnische Rückstellungen - Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)		
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet		
Bester Schätzwert		
Risikomarge		
Versicherungstechnische Rückstellungen - Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	1.627.378	1.495.805
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet		
Bester Schätzwert	1.605.095	
Risikomarge	22.283	
Versicherungstechnische Rückstellungen - fonds- und indexgebundene Versicherungen	533.193	567.500
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet		
Bester Schätzwert	529.416	
Risikomarge	3.776	

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Verbindlichkeiten	Solvabilität II Wert	UGB/VAG Wert
Eventualverbindlichkeiten		
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	13.707	13.707
Rentenzahlungsverpflichtungen	2.511	2.511
Depotverbindlichkeiten		
Latente Steuerschulden	19.712	
Derivate		
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	58	
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	25.429	25.429
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	1.152	1.152
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	13.164	13.164
Nachrangige Verbindlichkeiten	31.078	30.907
nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten		
in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	31.078	30.907
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	356	2.862
Verbindlichkeiten insgesamt	2.267.738	2.153.036

D.3.1. GRUNDSÄTZLICHE PRINZIPIEN DER BEWERTUNG IN DER SOLVENZBILANZ

Die Bewertung der sonstigen Verbindlichkeiten wird gemeinsam mit den Vermögenswerten in Kapitel „Generelle Bewertungsvorschriften“ D.1.1. beschrieben.

D.3.2. SOLVENCY II - ABWEICHUNGEN ZU IFRS/IAS-BEWERTUNGSMETHODEN

Die Marktwert-Bewertung gemäß Solvabilität II erfolgt im Allgemeinen gemäß den Prinzipien der internationalen Rechnungslegung (IFRS). Nur bei einzelnen spezifischen Bilanzpositionen sind Abweichungen zu den IFRS-Bewertungsmethoden vorgesehen bzw. IFRS-Bewertungsmethoden ausgeschlossen.

Bei den sonstigen Verbindlichkeiten gibt es bei folgenden Bilanzpositionen Abweichungen zu IFRS-Bewertungsmethoden:

- ▶ Finanzverbindlichkeiten
- ▶ Eventualverbindlichkeiten
- ▶ Latente Steuern

D.3.3. GRUNDSÄTZLICHE PRINZIPIEN ZUR ERMITTLUNG DER WERTE IM UNTERNEHMENSRECHTLICHEN JAHRESABSCHLUSS

Bei den Jahresabschluss-Bilanzwerten zum 31. Dezember 2016 wurden die Rechnungslegungsbestimmungen des UGB unter Berücksichtigung der besonderen Bestimmungen des VAG in der geltenden Fassung angewandt.

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

D.3.4. ÄNDERUNGEN DES ANSATZES UND DER BEWERTUNGSBASIS ODER VON SCHÄTZUNGEN IN DER SOLVENZBILANZ WÄHREND DER BERICHTSPERIODE

Der Marktbewertung zugrunde liegende Zinssätze werden am Bilanzstichtag dem aktuellen Zinsniveau angepasst.

In der Berichtsperiode in der Solvenzbilanz kam es bei den sonstigen Verbindlichkeiten zu keinen wesentlichen Änderungen des Ansatzes, der Bewertungsgrundlagen oder von Schätzungen.

D.3.5. ERLÄUTERUNG DER WESENTLICHEN UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DEN GRUNDLAGEN, METHODEN UND HAUPTANNAHMEN BEI DER BEWERTUNG IM UNTERNEHMENSRECHTLICHEN JAHRESABSCHLUSS UND IN DER SOLVENZBILANZ

ANDERE RÜCKSTELLUNGEN ALS VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

Unter dieser Position weist die BAWAG PSK Versicherung Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten oder drohende Verluste aus schwebenden Geschäften oder für Aufwendungen, die dem Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr zuzuordnen sind und die am Abschlussstichtag wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintretens unbestimmt sind aus. Darunter fallen Rückstellungen für Wirtschaftsprüferkosten, Kosten der Bilanzveröffentlichung, Rückstellungen für offene Rechtsfälle, externe Dienstleistungen und Beratung und dergleichen.

UGB

Die Rückstellungen wurden in Höhe ihres Erfüllungsbetrages gebildet, der bestmöglich geschätzt wurde. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden mit einem marktüblichen Zins vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit, wenn bekannt, bzw. vom Zeitpunkt ihrer voraussichtlichen Inanspruchnahme auf den Bilanzstichtag diskontiert. Ausgegangen wurde von einer jeweiligen Inanspruchnahme am Jahresende jenes Jahres, in dem die Fälligkeit bzw. der voraussichtliche Erfüllungszeitpunkt liegt, womit unterjährige Restlaufzeiten nicht berücksichtigt wurden. Bei gegebenem Zinsniveau werden die dadurch potentiell entstehenden Abweichungen als unwesentlich eingestuft.

Bei der Bestimmung des marktüblichen Diskontierungszinssatzes hat sich das Unternehmen, den Erläuterungen zum RÄG 2014 folgend, am § 253 Abs. 2 vierter Satz des deutschen Handelsgesetzbuch orientiert und als anzuwendenden Abzinsungssatz den von der Deutschen Bundesbank (7-Jahresdurchschnitt) ermittelten und monatlich bekannt gegebenen verwendet. Für die Diskontierung wurde die Tabelle per Ende November 2016 herangezogen.

SOLVENZBILANZ UND UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB/VAG UND SOLVENZBILANZ

Grundsätzlich werden die Verpflichtungen in der Solvenzbilanz gleich bewertet wie in der UGB/VAG Bilanz.

ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUR SOLVENZBILANZ

Die Ermittlung des notwendigen Erfüllungsbetrages erfordert Schätzungen und Annahmen über die Zukunft, welche mit Schätzunsicherheiten verbunden sind. Unsicherheiten bestehen insbesondere in Bezug auf die Einschätzung der betraglichen Höhe des Sachverhaltes und der damit verbundenen Risiken, die Fälligkeit der Verbindlichkeit und in Bezug auf den verwendeten Abzinsungssatz (Unsicherheit betrifft hier vor allem den zukünftigen Zeitwert des Geldes).

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Erwarteter Zeitpunkt des Abflusses

	31.12.2016
Bis zu 1 Jahr	4.476
Mehr als 1 Jahr	9.231

RENTENZAHLUNGSVERPFLICHTUNGEN

Als Ansammlungsverfahren für die Ansammlung der Gesamtverpflichtung in den jeweiligen Rückstellungen wird das Verfahren der laufenden Einmalprämien angewandt.

Zur Bewertung der Gesamtverpflichtung wird ein Rechnungszinssatz verwendet, der dem aktuellen Marktzinssatz für Anleihen von Unternehmen mit hochklassiger Bonitätseinstufung entspricht und der mit der durchschnittlichen Restlaufzeit der Gesamtverpflichtung übereinstimmt.

RÜCKSTELLUNGEN FÜR ABFERTIGUNGEN

UGB

Angestellte, deren Dienstverhältnis vor dem 31. Dezember 2002 begonnen und ununterbrochen drei Jahre gedauert hat, haben bei Auflösung des Dienstverhältnisses einen Anspruch auf eine Abfertigung, sofern nicht der Angestellte kündigt, ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder ihn ein Verschulden an der vorzeitigen Entlassung trifft. Diese beträgt das Zweifache des dem Angestellten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Entgelts und erhöht sich nach fünf Dienstjahren auf das Dreifache, nach zehn Dienstjahren auf das Vierfache, nach fünfzehn Dienstjahren auf das Sechsfache, nach zwanzig Dienstjahren auf das Neunfache und nach fünfundzwanzig Dienstjahren auf das Zwölfache des monatlichen Entgelts. Wird das Dienstverhältnis durch den Tod des Angestellten aufgelöst, so beträgt die Abfertigung nur die Hälfte des oben bezeichneten Betrages und gebührt nur den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser gesetzlich verpflichtet war.

Wird das Dienstverhältnis zum Zweck der Inanspruchnahme einer Pension beendet, gebührt Mitarbeitern, die dem Kollektivvertrag für Versicherungsunternehmungen – Innendienst unterliegen und deren Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 1997 begonnen hat, zusätzlich zur gesetzlichen Abfertigung das Dreifache des monatlichen Entgelts, wenn das Dienstverhältnis vor Vollendung des zehnten Dienstjahres endet. Wenn das Dienstverhältnis nach zehn oder mehr Dienstjahren endet, gebührt das Sechsfache des monatlichen Entgelts.

Für alle nach dem 31. Dezember 2002 in Österreich beginnenden Arbeitsverhältnisse wird die Abfertigung durch das „Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz BMSVG“ geregelt. Bei diesem Abfertigungsmodell besteht kein Direktanspruch des Arbeitnehmers mehr auf gesetzliche Abfertigung gegenüber dem Arbeitgeber und es werden dazu keine Rückstellungen gebildet. Bei diesem Abfertigungsmodell ist der Arbeitgeber nur zur regelmäßigen Leistung der Beiträge verpflichtet.

Die Rückstellungen für Abfertigungen wurden zum 31.12.2016 mit dem versicherungsmathematischen Wert gemäß den Richtlinien des IAS 19 angesetzt. Nach versicherungsmathematischen Grundsätzen wurde die Defined Benefit Obligation (DBO) zum 31.12.2016 in Höhe von 1.262 Tsd. EUR (2015: 1.300 Tsd. EUR), das sind 86,5% (2015: 86,1%) der gesetzlichen und kollektivvertraglichen Abfertigungsansprüche an diesem Stichtag, ermittelt. Die DBO wurde unter Verwendung der Generationensterbetafel AVÖ-P08 ANG mit einem Rechnungszinssatz von 1,5% (2015: 2,0%) und einem Gehaltstrend von 2,2% (2015: 2,5%) berechnet. Das Deckungskapital wurde unter der Annahme berechnet, dass der Übertritt in den Ruhestand gemäß Pensionsreform 2004 (Budgetbegleitgesetz 2003) erfolgt. Bei Frauen wurde die schrittweise Anhe-

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTZWECKE

bung auf das Pensionsantrittsalter 65 berücksichtigt, jedoch wurde der Übertritt in den Ruhestand spätestens nach Vollendung des 64. Lebensjahres angenommen. Es wurde keine Fluktuation angenommen.

Die Verteilung des Dienstzeitaufwandes erfolgt über die gesamte Dienstzeit vom Eintritt in das Unternehmen bis zum Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters.

SOLVENZBILANZ UND UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB/VAG UND SOLVENZBILANZ

Die Rückstellungen für Abfertigungen werden zum 31. Dezember 2016, in der UGB/VAG Bilanz und in der Solvenzbilanz, mit dem versicherungsmathematischen Wert gemäß IAS 19 angesetzt. Es liegen keine Bewertungsdifferenzen vor.

ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUR SOLVENZBILANZ

Jede Änderung der Annahmen zur Bewertung der Rückstellungen für Abfertigungen hat Auswirkungen auf den Solvenzbilanzwert. Auf Grund veränderlicher Markt- und Konjunkturverhältnisse können die zugrunde liegenden Annahmen von aktuellen Entwicklungen abweichen. Mittels Sensitivitätsanalysen werden mögliche finanzielle Auswirkungen von Abweichungen bei wesentlichen versicherungsmathematischen Annahmen ermittelt und in untenstehender Tabelle dargestellt.

Es wird jeweils ein wesentlicher Einflussfaktor verändert, während die übrigen Einflussgrößen konstant gehalten werden. Die daraus resultierenden Steigerungen oder Verringerungen im Vergleich zu den Werten in der Solvenzbilanz ergeben unten dargestellte prozentuelle Veränderungen.

Sensitivitäten

31.12.2016	Abzinsungssatz		Gehaltstrend	
	+0,50%	-0,50%	+0,50%	-0,50%
Rückstellungen für Abfertigungen	-5,25%	5,70%	5,63%	-5,24%

Durchschnittliche Laufzeiten (Duration) in Jahren

	31.12.2016
Rückstellungen für Abfertigungen	11,0

RÜCKSTELLUNGEN FÜR PENSIONEN

UGB

Aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses gewährt die Gesellschaft Leistungen an Arbeitnehmer, wie Leistungen aufgrund direkter Leistungszusagen. Direkte Zusagen auf Pensionsleistung bestehen für Sondervertragsinhaber und für Mitarbeiter auf Basis der „Verbandsempfehlung“ Innendienst und Außendienst. Die Höhe der Pensionsleistung wird bei Sondervertragsinhabern durch die in den Verträgen festgelegten Parameter (insbesondere Pensionsbemessungsgrundlage, Beendigungsart) bestimmt und bei Mitarbeitern auf Basis der Staffel „Verbandsempfehlung“ Innendienst und Außendienst, wobei diese Leistungszusagen zum Teil widerruflich sind.

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Die Rückstellungen für Pensionen wurden nach den Vorschriften des IAS 19 gebildet. Die Defined Benefit Obligation (DBO) zum 31.12.2016 wurde unter Verwendung der Generationensterbetafel AVÖ-P08 ANG mit einem Rechnungszinssatz von 1,5% (2015: 2,00%), einer Steigerung des pensionsfähigen Jahresbezuges von 2,2% (2015: 2,5%) bzw. einer Steigerung der laufenden Jahrespension von 2,1% (2015: 2,1%) berechnet. Das Deckungskapital wurde unter der Annahme berechnet, dass der Übertritt in den Ruhestand gemäß Pensionsreform 2004 (Budgetbegleitgesetz 2003) erfolgt.

Für Mitarbeiter ohne Zusage werden Beitragsleistungen in die BONUS Pensionskassen AG, Wien, eingezahlt.

SOLVENZBILANZ UND UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB/VAG UND SOLVENZBILANZ

Die Rückstellungen für Pensionen wurden sowohl für die UGB/VAG Bilanz als auch die Solvenzbilanz nach den Vorschriften des IAS 19 gebildet. Es liegen keine Bewertungsdifferenzen vor.

ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUR SOLVENZBILANZ

Jede Änderung der Annahmen zur Bewertung der Rückstellungen für Pensionen hat Auswirkungen auf den Solvenzbilanzwert. Auf Grund veränderlicher Markt- und Konjunkturverhältnisse können die zugrunde liegenden Annahmen von aktuellen Entwicklungen abweichen. Mittels Sensitivitätsanalysen werden mögliche finanzielle Auswirkungen von Abweichungen bei wesentlichen versicherungsmathematischen Annahmen ermittelt und in untenstehender Tabelle dargestellt.

Es wird jeweils ein wesentlicher Einflussfaktor verändert, während die übrigen Einflussgrößen konstant gehalten werden. Die daraus resultierenden Steigerungen und Verringerungen im Vergleich zu den Werten in der Solvenzbilanz ergeben unten dargestellte prozentuelle Veränderungen. Die Angabe der Sensitivitäten zur Fluktuation ist für die Gesellschaft von untergeordneter Bedeutung und wird daher nicht berücksichtigt.

Sensitivitäten

31.12.2016	Abzinsungssatz		Gehaltstrend		Pensionssteigerung	
	+0,50%	-0,50%	+0,50%	-0,50%	+0,50%	-0,50%
Rückstellungen für Pensionen	-12,49%	14,80%	5,03%	-4,71%	9,13%	-8,15%

Durchschnittliche Laufzeiten (Duration) in Jahren

	31.12.2016
Rückstellungen für Pensionen	28,0

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

LATENTE STEUERSCHULDEN

Die Bewertung der latenten Steuerverbindlichkeiten nach UGB/VAG sowie in der Solvenzbilanz wird gemeinsam mit den latenten Steueransprüchen erläutert.

Latente Steuerschulden, bzw. Ursprung des Ansatzes von latenten Steuerschulden:

Latente Steuer

	31.12.2016
Aktien	-6
Darlehen	-8.355
versicherungstechnische Rückstellungen	-11.647
nicht versicherungstechnische Rückstellungen	330
Personalarückstellungen	83
nachrangige Verbindlichkeiten in den Eigenmitteln	9
Sonstige Verbindlichkeiten	-125
SUMME	-19.712

FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN AUSSER VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER KREDITINSTITUTEN

UGB/VAG BILANZ UND SOLVENZBILANZ

Die UGB/VAG Bilanz weist unter dieser Position keinen Wert aus. In der Solvabilität II Bilanz sind hier die Put Optionen, 50 Tsd. EUR, und die passiven Zinsen aus Swaps, 8 Tsd. EUR, ausgewiesen.

Zu den Put-Optionen: Die BAWAG PSK Versicherung garantiert ihren Versicherungsnehmern im Rahmen der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge, dass der bei Ablauf der Verträge zur Verfügung stehende Auszahlungsbetrag im Falle einer Verrentung nicht geringer ist als die Summe der eingezahlten Prämien abzüglich der Risikoprämie für den Ablebensschutz zuzüglich der staatlichen Förderungsleistungen (Kapitalgarantie). Zur Absicherung dieser Kapitalgarantie schließt die BAWAG PSK Versicherung Put-Optionsverträge mit Banken ab. Aufgrund der abgeschlossenen Put-Optionsverträge droht der BAWAG PSK Versicherung somit keine Verpflichtung aus der Kapitalgarantie, weshalb von einer Rückstellungsbildung gem. § 198 Abs. 8 UGB für die geschätzte voraussichtliche Verpflichtung abgesehen wird. Der Wert der Put-Optionen beträgt zum 31.12.2016 50 Tsd. EUR.

Die Differenz in Höhe von 8 Tsd. EUR besteht auf Grund der Bilanzierung der anteiligen Zinsen aus den Swaps in der Solvenzbilanz, die zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Diese Zinsen werden in der UGB/VAG Bilanz nicht gesondert angesetzt, da die Swaps zusammen mit den Anleihen als Bewertungseinheiten bilanziert werden. In der Solvenzbilanz werden Anleihen und Swaps separat bilanziert und folglich auch die anteiligen Zinsen getrennt im jeweiligen Posten ausgewiesen.

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER VERSICHERUNGEN UND VERMITTLERN

UGB

Die Bewertung erfolgte unternehmensrechtlich mit dem Erfüllungsbetrag.

SOLVENZBILANZ UND UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB/VAG UND SOLVENZBILANZ

Der unternehmensrechtliche Wert wird unter Berücksichtigung von Art. 9 Abs. 4 DV EU/2015/35 als eine angemessene Näherung des ökonomischen Wertes herangezogen.

ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUR SOLVENZBILANZ

Fälligkeitsstruktur der Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern:

Fälligkeitsstruktur der Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern

	<u>31.12.2016</u>
bis zu einem Jahr	25.429
mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	
mehr als fünf Jahre bis zu zehn Jahren	
mehr als zehn Jahre	
SUMME	25.429

VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER RÜCKVERSICHERERN

UGB

Die Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern ergeben sich aus der vorläufigen Abrechnung des Jahres 2016. Die Bewertung erfolgte unternehmensrechtlich mit dem Erfüllungsbetrag.

SOLVENZBILANZ UND UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB/VAG UND SOLVENZBILANZ

Es gibt keine Bewertungsunterschiede zwischen UGB/VAG und der Solvenzbilanz. Die unternehmensrechtlichen Werte sind in die Solvenzbilanz übernommen worden.

ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUR SOLVENZBILANZ

Fälligkeitsstruktur der Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern:

Fälligkeitsstruktur der Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern

	<u>31.12.2016</u>
bis zu einem Jahr	1.152
mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	
mehr als fünf Jahre bis zu zehn Jahren	
mehr als zehn Jahre	
SUMME	1.152

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

VERBINDLICHKEITEN (HANDEL, NICHT VERSICHERUNG)

UGB

Die Bewertung erfolgte unternehmensrechtlich mit dem Erfüllungsbetrag.

In dieser Position ist auch die Rückstellung für Jubiläumsgelder enthalten, für die der Wertansatz wie folgt ermittelt wird:

Die Rückstellungen für Jubiläumsgelder wurden gemäß den Richtlinien des IAS 19 unter Verwendung der Generationensterbetafel AVÖ-P08 ANG angesetzt. Die Defined Benefit Obligation wurde nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zum 31.12.2016 ermittelt. Das Deckungskapital wurde mit einem Rechnungszinssatz von 1,5% (2015: 2,0%) und einem Gehaltstrend von 2,2% (2015: 2,5%) berechnet. Das Deckungskapital wurde unter der Annahme berechnet, dass der Übertritt in den Ruhestand gemäß Pensionsreform 2004 (Budgetbegleitgesetz 2003) erfolgt. Bei Frauen wurde die schrittweise Anhebung auf das Pensionsantrittsalter 65 berücksichtigt, jedoch wurde der Übertritt in den Ruhestand spätestens nach Vollendung des 64. Lebensjahres angenommen. Die für die Jubiläumsgeldrückstellungen berücksichtigte Fluktuation basiert auf den vom Unternehmen bekannt gegebenen Austrittswahrscheinlichkeiten, die jährlich neu ermittelt werden. Dabei werden die bekannt gegebenen Daten in eine dienstjahrabhängige Tabelle mit Fluktuationswahrscheinlichkeiten umgewandelt.

SOLVENZBILANZ UND UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB/VAG UND SOLVENZBILANZ

Grundsätzlich sind die unternehmensrechtlichen Werte in die Solvenzbilanz übernommen worden.

ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUR SOLVENZBILANZ

Fälligkeitsstruktur der Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung):

Fälligkeitsstruktur der Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

	31.12.2016
bis zu einem Jahr	11.927,9
mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	901,0
mehr als fünf Jahre bis zu zehn Jahren	67,1
mehr als zehn Jahre	268,4
SUMME	13.164,4

NACHRANGIGE VERBINDLICHKEITEN

UGB

Die BAWAG PSK Versicherung hat 8 Ergänzungskapitalanleihen (nachrangige Verbindlichkeiten) gezeichnet, die zum Erfüllungsbetrag bilanziert werden.

SOLVENZBILANZ

Nachrangige Verbindlichkeiten werden gem. Art. 75 RRL 2009/138/EG mit jenem Wert bewertet, zu welchem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern übertragen oder beglichen werden könnten. Bei der Bewertung wird keine Berichtigung zwecks Berücksichtigung der Bonität des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens vorgenommen.

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Die BAWAG PSK Versicherung hat in den Jahren bis und inkl. 2009 8 nachrangige Verbindlichkeiten begeben, die zusammengenommen ein Nominale von 30.907 Tsd. EUR haben.

Für die Solvenzbilanz wird die Marktwertbewertung gem. der Vorschriften des Art. 14 Abs. 1 DV EU 2015/35 durchgeführt: die Bewertung wird von der GIE unter Anwendung eines Discounted Cash Flow („DCF“) Modells unter Verwendung des FastVal Tools von Sungard und unter Berücksichtigung der Valuation Guidelines des Debt Management des Group Corporate Finance der internationalen Generali Gruppe berechnet. Die Laufzeit für jede der Ergänzungskapitalanleihen wird mit 5 Jahren angenommen. Die Ergänzungskapitalanleihen sind ohne feste Laufzeit ausgestellt und werden der Emittentin auf Unternehmensdauer zur Verfügung gestellt. Allerdings ist eine Kündigung jährlich mit 5-jähriger Kündigungsfrist ganz oder in Teilbeträgen möglich.

Jeder Cash-Outflow wird unter Verwendung des Ausgabespreads zuzüglich der Spot-Rate/des Kassakurs (Risikoloser Zinssatz), der der Restlaufzeit entspricht, diskontiert. Der Kassakurs wird ausgehend von der Euro-Swap Kurve (Fixed Rate vs. Euribor six-months Rate) gebildet. Der Spread bleibt unverändert über die gesamte Periode um dem Art. 75 Abs. 1 lit. b der RL 2009/138/EG zu entsprechen.

UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB/VAG UND SOLVENZBILANZ

Die Bewertungsunterschiede zwischen UGB/VAG Bilanz, in der der Erfüllungsbetrag angesetzt wird, und Solvenzbilanz, in der diskontierte Werte herangezogen werden, ergibt sich aus der oben beschriebenen Bewertungsmethode.

Zusätzliche Angaben zur Solvenzbilanz

Die nachrangigen Verbindlichkeiten werden in der Solvabilität II Bilanz in der Position „In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten ausgewiesen“, auf sie werden die Übergangsmaßnahmen zur Erleichterung der Einführung von Solvabilität II, § 335 Abs. 9 und 10 VAG, angewendet.

SONSTIGE NICHT AN ANDERER STELLE AUSGEWIESENE VERBINDLICHKEITEN

UGB

Die sonstigen nicht an anderer Stelle ausgewiesenen Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen die Passive Rechnungsabgrenzung für die Wertpapiere, 2.506,0 Tsd. EUR und die Zinsen für die nachrangigen Darlehen, 336,5 Tsd. EUR. Der Restbetrag entfällt auf die passive Rechnungsabgrenzung (außer für Wertpapiere).

Die Passive Rechnungsabgrenzung für Wertpapiere begründet sich in der Zuschreibung auf Grund des Wegfalls des Zuschreibungswahlrechts für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2015 begonnen haben. Beträge einer früheren Abschreibung, für die die Gründe der Abschreibung nicht mehr bestehen und für die auf Grund des bis zum 31.12.2015 bestehenden Zuschreibungswahlrechts keine Zuschreibung erfolgte, wurden unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zugeschrieben. Das Wahlrecht zur Bildung eines Passiven Rechnungsabgrenzungspostens für die Zuschreibungen aus Jahren, die vor dem 31.12.2015 begonnen haben, wurde in Anspruch genommen. Die Passive Rechnungsabgrenzung wird aufgelöst, wenn der beizulegende Zeitwert des Vermögensgegenstands den für die Bildung der Passiven Rechnungsabgrenzung maßgeblichen Zeitwert unterschreitet. Spätestens bei Ausscheiden des Vermögensgegenstands wird die Passive Rechnungsabgrenzung jedenfalls aufgelöst.

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

SOLVENZBILANZ

Die unternehmensrechtlichen Werte für die Zinsen für die nachrangigen Darlehen und die Passive Rechnungsabgrenzung (außer für Wertpapiere) sind in die Solvenzbilanz übernommen worden. Die Passive Rechnungsabgrenzung für Wertpapiere findet keinen Eingang in die Solvenzbilanz.

D.4. ALTERNATIVE BEWERTUNGSMETHODEN

Liegen keine Marktpreise an aktiven Märkten vor, wenden die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen alternative Bewertungsmethoden an. Alternative Bewertungsmethoden nutzen Benchmarks, Extrapolation oder andere Berechnungen, die so weit als möglich auf Marktdaten zurückgreifen.

Die alternativen Bewertungsmethoden werden regelmäßig überprüft, um ihren Ansatz stets im Einklang mit den Vorschriften nach Solvabilität II durchzuführen. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Bewertungskonzepte, die wesentlichen Annahmen und die Unsicherheiten in der Bewertung der betroffenen Bilanzposten.

Betroffene Bilanzposten	Bewertungskonzept	Wesentliche Annahmen	Unsicherheit in der Bewertung
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	Angepasste Equity-Methode und Angepasste IFRS-Equity-Methode gemäß Art. 13 DV EU 2015/35	Solvenzbilanzwerte bzw. IFRS Buchwerte in den Bilanzen der verbundenen Unternehmen und Beteiligungen entsprechen den tatsächlichen Marktwerten	Schätzunsicherheiten betreffend die jeweiligen Bilanzposten der verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen führen dazu, dass die tatsächlichen realisierbaren Marktwerte von den bilanzierten Marktwerten abweichen. Da der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten dem Marktwert der Beteiligung entspricht, kann das dazu führen, dass der bilanzierte Marktwert vom tatsächlichen Marktwert abweicht.
Aktien	Barwertmethode, Net Asset Value	Barwertmethode: Ausschüttungsfähige Beträge, emittentenspezifische Termin- und Kassarenditekurve; Net Asset Value: Aktiva, Eigenkapital, stille Reserven	Barwertmethode: Unsicherheit bezüglich zukünftiger Zahlungsströme (Dividenden); Net Asset Value: Realisierbarkeit der angenommenen stillen Reserven

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Betroffene Bilanzposten	Bewertungskonzept	Wesentliche Annahmen	Unsicherheit in der Bewertung
Anleihen	Barwertmethode	Von Rating und Wertpapierart abhängige Zinskurven.	Die Unsicherheit besteht darin, dass die tatsächliche Zinsentwicklung von der angenommenen Zinsentwicklung abweicht und damit der am Markt realisierbare Wert vom errechneten Marktwert abweicht. Weiters besteht eine Unsicherheit darin, dass der Emittent die Anleihe zum Laufzeitende nicht oder nicht vollständig tilgen kann und dieses Ausfallsrisiko bei dem, im Rahmen der Bewertung angenommenen Rating, nicht angemessen berücksichtigt wurde.
Organismen für gemeinsame Anlagen	Net Asset Value	Marktwerte der im OGAW enthaltenen Wertpapiere entsprechen den tatsächlichen Marktwerten	Schätzunsicherheiten betreffend der Marktwerte, der im OGAW enthaltenen Posten führen dazu, dass die tatsächlichen realisierbaren Marktwerte von den bilanzierten Marktwerten abweichen. Da der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten dem Marktwert des OGAW entspricht, kann das dazu führen, dass der bilanzierte Marktwert vom tatsächlichen Marktwert abweicht.
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	Barwertmethode, Monte Carlo Simulationen, erweiterte Black-Scholes Modelle	Ausschüttungsfähige Beträge, emittentenspezifische Termin- und Kassarenditekurve	Die Unsicherheit besteht darin, dass die tatsächliche Zinsentwicklung von der angenommenen Zinsentwicklung abweicht und damit der am Markt realisierbare Wert vom errechneten Marktwert abweicht.

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Betroffene Bilanzposten	Bewertungskonzept	Wesentliche Annahmen	Unsicherheit in der Bewertung
Darlehen und Hypotheken (außer Polizzendarlehen)	Barwertmethode	Von Rating und Darlehensart abhängige Zinskurven; Höhe der Wertberichtigungen	Die Unsicherheit besteht darin, dass die tatsächliche Zinsentwicklung von der angenommenen Zinsentwicklung abweicht und damit der am Markt realisierbare Wert vom errechneten Marktwert abweicht. Weiters besteht eine Unsicherheit darin, dass der Darlehensnehmer zum Laufzeitende nicht oder nicht vollständig tilgen kann und dieses Ausfallsrisiko bei dem, im Rahmen der Bewertung angenommenen Rating, nicht angemessen berücksichtigt wurde.
Polizzendarlehen	Fortgeführte Anschaffungskosten ggf. korrigiert um Einzelwertberichtigungen	Höhe der Wertberichtigung	Ausfallrisiko, Einbringlichkeit der Darlehen
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen - Lebensversicherung	Bester Schätzwert unter Berücksichtigung des Gegenparteiausfallrisikos	Biometrische Annahmen, Finanzannahmen, Stornoentwicklung, Kostenentwicklung - Vgl. versicherungstechnische Rückstellungen Kapitel D2	Durch Volatilität in den Finanzannahmen oder durch mögliche Abweichungen bei den versicherungs-technischen Annahmen entstehen Unsicherheiten bei der Bewertung.
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	Nennwert, ggf. korrigiert um Einzel- und Pauschalwertberichtigungen	Höhe der Wertberichtigungen	Ausfallrisiko, Einbringlichkeit der Forderungen
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	Nennwert, ggf. korrigiert um Einzel- und Pauschalwertberichtigungen	Höhe der Wertberichtigungen	Ausfallrisiko, Einbringlichkeit
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (Guthaben bei Kreditinstituten)	Nennwert ggf. korrigiert um Einzelwertberichtigungen	Höhe der Wertberichtigung	Ausfallrisiko, Einbringlichkeit
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	Nennwert bzw. fortgeführte Anschaffungskosten ggf. korrigiert um Einzelwertberichtigungen	Höhe der Wertberichtigung	Ausfallrisiko, Einbringlichkeit
Versicherungstechnische Rückstellungen Lebensversicherung	Bester Schätzwert zuzüglich Risikomarge	Biometrische Annahmen, Finanzannahmen, Stornoentwicklung, Kostenentwicklung - Vgl. versicherungstechnische Rückstellungen Kapitel D2	Durch Volatilität in den Finanzannahmen oder durch mögliche Abweichungen bei den versicherungs-technischen Annahmen entstehen Unsicherheiten bei der Bewertung.

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Betroffene Bilanzposten	Bewertungskonzept	Wesentliche Annahmen	Unsicherheit in der Bewertung
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	Bewertung nach IAS 37 „Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen“	Geschätzter Erfüllungsbetrag, Fälligkeit, Zinssatz	Unsicherheit bezüglich Höhe und Fälligkeit der Rückstellung
Rentenzahlungsverpflichtungen	Bewertung nach IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“	Generationensterbetafel AVÖ 2008-P, Rechnungszinssatz, Pensionsantrittsalter, Bezugssteigerungen, Fluktuationsrate	Unsicherheit bezüglich Höhe und Fälligkeit der Rückstellung
Derivate	Black Scholes Model	Volatilität des Basiswertes	Volatilität entwickelt sich anders als angenommen
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	Erfüllungsbetrag	N.A	N.A.
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	Erfüllungsbetrag	N.A	N.A.
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	Erfüllungsbetrag	N.A	N.A.
Nachrangige Verbindlichkeiten	Mark-to-Model Bewertung	Issue Spread; Diskontkurve (Der Teil des Spreads der Diskontkurve, der sich auf die Bonität bezieht, wird nach der erstmaligen Erfassung konstant gehalten.)	Die Unsicherheit besteht darin, dass die risikofreie Zinskurve von der angenommenen Zinsentwicklung abweicht und damit der am Markt realisierbare Wert vom errechneten Marktwert abweicht.
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	Erfüllungsbetrag	N.A	N.A.

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

D.5. SONSTIGE ANGABEN

Zum Stichtag 31. Dezember 2016 lagen keine Sachverhalte für sonstige Angaben bei der Gesellschaft vor.

ANNEX

BILANZ

Vermögenswerte/Aktiva	Solvabilität II - Werte	Werte im gesetz- lichen Abschluss nach UGB/VAG
Immaterielle Vermögenswerte		
Latente Steueransprüche	0	3.946
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	0	0
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	19	19
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	1.755.495	1.562.358
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	0	0
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	173.267	142.646
<i>Aktien</i>	2.649	2.523
Aktien - notiert	2.551	2.435
Aktien - nicht notiert	98	88
<i>Anleihen</i>	1.526.583	1.366.834
Staatsanleihen	844.862	739.713
Unternehmensanleihen	544.385	494.461
Strukturierte Schuldtitel	137.336	132.659
Besicherte Wertpapiere	0	0
Organismen für gemeinsame Anlagen	50.988	50.354
Derivate	2.009	0
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	0	0
Sonstige Anlagen	0	0
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	577.553	577.503
Darlehen und Hypotheken	30.353	25.878
Policendarlehen	51	51
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	27	27
Sonstige Darlehen und Hypotheken	30.275	25.800
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	-10.731	0
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	0	0
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	0	0

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Vermögenswerte/Aktiva	Solvabilität II - Werte	Werte im gesetzli- chen Abschluss nach UGB/VAG
nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	0	0
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	-10.731	0
nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	0	0
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	-10.731	0
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	0	0
Depotforderungen	0	0
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	6.415	6.415
Forderungen gegenüber Rückversicherern	0	0
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	4.475	4.475
Eigene Anteile (direkt gehalten)	0	0
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	0	0
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	17.645	17.645
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	36.050	35.733
Vermögenswerte insgesamt	2.417.274	2.233.972

BILANZ

Verbindlichkeiten	Solvabilität II - Werte	Werte im gesetzli- chen Abschluss nach UGB/VAG
Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung		
Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)		
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet		
Bester Schätzwert		
Risikomarge		
Versicherungstechnische Rückstellungen - Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)		
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet		
Bester Schätzwert		
Risikomarge		

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Verbindlichkeiten	Solvabilität II - Werte	Werte im gesetzli- chen Abschluss nach UGB/VAG
Versicherungstechnische Rückstellungen - Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	1.627.378	1.495.805
Versicherungstechnische Rückstellungen - Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	0	0
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	0	0
Bester Schätzwert	0	0
Risikomarge	0	0
Versicherungstechnische Rückstellungen - Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	1.627.378	1.495.805
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	0	0
Bester Schätzwert	1.605.095	0
Risikomarge	22.283	0
Versicherungstechnische Rückstellungen - fonds- und indexgebundene Versicherungen	533.193	567.500
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	0	0
Bester Schätzwert	529.416	0
Risikomarge	3.776	0
Eventualverbindlichkeiten	0	0
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	13.707	13.707
Rentenzahlungsverpflichtungen	2.511	2.511
Depotverbindlichkeiten	0	0
Latente Steuerschulden	19.712	0
Derivate		
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	58	0
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	25.429	25.429
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	1.152	1.152
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	13.164	13.164
Nachrangige Verbindlichkeiten	31.078	30.907
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	0	0
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	31.078	30.907
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	356	2.862
Verbindlichkeiten insgesamt	2.267.738	2.153.036
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	149.536	80.935

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

MELDEBOGEN S.02.01.02

BILANZ

Vermögenswerte	Solvabilität II - Werte
Immaterielle Vermögenswerte	0
Latente Steueransprüche	0
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	0
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	19
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	1.755.495
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	0
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	173.267
Aktien	2.649
Aktien - notiert	2.551
Aktien - nicht notiert	98
Anleihen	1.526.583
Staatsanleihen	844.862
Unternehmensanleihen	544.385
Strukturierte Schuldtitel	137.336
Besicherte Wertpapiere	0
Organismen für gemeinsame Anlagen	50.988
Derivate	2.009
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	0
Sonstige Anlagen	0
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	577.553
Darlehen und Hypotheken	30.353
Policendarlehen	51
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	27
Sonstige Darlehen und Hypotheken	30.275
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	-10.731
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	0
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	0
nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	0
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	-10.731
nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	0

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Vermögenswerte	Solvabilität II - Werte
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	-10.731
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	0
Depotforderungen	0
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	6.415
Forderungen gegenüber Rückversicherern	0
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	4.475
Eigene Anteile (direkt gehalten)	0
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	0
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	17.645
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	36.050
Vermögenswerte insgesamt	2.417.274

BILANZ

Verbindlichkeiten	Solvabilität II - Wert
Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung	-
Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	-
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	-
Bester Schätzwert	-
Risikomarge	-
Versicherungstechnische Rückstellungen - Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	-
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	-
Bester Schätzwert	-
Risikomarge	-
Versicherungstechnische Rückstellungen - Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	1.627.378
Versicherungstechnische Rückstellungen - Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	0
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	0
Bester Schätzwert	0
Risikomarge	0
Versicherungstechnische Rückstellungen - Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	1.627.378

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Verbindlichkeiten	Solvabilität II - Wert
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	0
Bester Schätzwert	1.605.095
Risikomarge	22.283
Versicherungstechnische Rückstellungen - fonds- und indexgebundene Versicherungen	533.193
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	0
Bester Schätzwert	529.416
Risikomarge	3.776
Eventualverbindlichkeiten	0
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	13.707
Rentenzahlungsverpflichtungen	2.511
Depotverbindlichkeiten	0
Latente Steuerschulden	19.712
Derivate	-
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	-
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	58
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	25.429
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	1.152
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	13.164
Nachrangige Verbindlichkeiten	31.078
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	0
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	31.078
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	356
Verbindlichkeiten insgesamt	2.267.738
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	149.536

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTZWECKE

Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung

	Index- und fondsgebundene Versicherung		Sonstige Lebensversicherung		Renten aus Nicht-lebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	In Rückdeckung übernommenes Geschäft	Gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)
	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen und Garantien	Verträge ohne Optionen und Garantien			
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	0	0	0	0			
Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegen-über Zweck-gesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenpartei-ausfällen bei versicherungs-technischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	0	0	0	0	0		0
Versicherungs-technische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge							0
Bester Schätzwert							0
Bester Schätzwert (brutto)	1.591.794	529.416	0	13.302	0		2.134.512
Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegen-über Zweck-gesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenpartei-ausfällen	-8.825	0	0	-1.906	0		-10.731
Bestler Schätzwert abzüglich der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweck-gesellschaften und Finanz-rückversicherungen - gesamt	1.600.619	529.416	0	15.208	0		2.145.243
Risikomarge	21.802	3.776	481		0		26.059
Betrag bei Anwendung der Übergangsmassnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen							0
Versicherungs-technische Rückstellungen als Ganzes berechnet	0	0	0	0	0		0
Bestler Schätzwert	0	0	0	0	0		0
Risikomarge	0	0	0	0	0		0
Versicherungs-technische Rückstellungen - gesamt	1.613.595	533.193	13.783		0		2.160.570

E. Kapitalmanagement

Dieses letzte Kapitel des Berichts über die Solvabilität und Finanzlage der BAWAG PSK Versicherung befasst sich mit den Eigenmitteln und der Eigenmittelanforderung. Zunächst wird auf die Ziele, Richtlinien und Prozesse eingegangen, die dem Management der Eigenmittel dienen.

In der Folge wird die Struktur und Höhe der Eigenmittel und die Klassifizierung der Eigenmittel in Tiers beschrieben und eine Überleitung des Eigenkapitals nach UGB/VAG zu den Eigenmitteln nach Solvabilität II dargestellt. Die BAWAG PSK Versicherung hat nachrangige Verbindlichkeiten, die sie den Solvabilität II Eigenmitteln zurechnet. Dies ist auf Grund der Übergangsmaßnahmen zur Erleichterung der Einführung von Solvabilität II möglich. Die Bedingungen, die Merkmale der nachrangigen Verbindlichkeiten und die Erfüllung der Bedingungen werden ausführlich dargestellt.

Die nächsten Unterkapitel befassen sich mit der Solvenzkapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung. Die Solvenzkapitalanforderung ist nach Risikomodulen aufgeteilt, die vorgestellt werden und deren Auswirkung auf die Solvenzkapitalanforderung dargestellt wird.

E.1. EIGENMITTEL

E.1.1. ANGABEN ZU DEN VOM UNTERNEHMEN BEIM MANAGEMENT SEINER EIGENMITTEL ZUGRUNDE GELEGTE ZIELEN, RICHTLINIEN UND PROZESSEN

Als Rahmenwerk der Gesellschaft zur Klassifizierung, regelmäßigen Überprüfung und Aufnahme von Eigenmittel („Own funds“) dient die „Capital Management Policy“ der Gesellschaft, welche vom Vorstand der Gesellschaft verabschiedet wurde.

Das Kapitalmanagement des Unternehmens erfolgt in Übereinstimmung mit den regulatorischen und gesetzlichen Anforderungen.

Das Kapitalmanagement der Gesellschaft umfasst folgende Prozesse:

- ▶ Klassifizierung und regelmäßige Überprüfung der Eigenmittel
- ▶ Ausgabe/Begebung von Eigenmitteln entsprechend dem Capital Management Plan (CMP)
- ▶ Dividendenpolitik

PLANUNG DER EIGENMITTEL

In Übereinstimmung mit „EIOPA Final Report on Public Consultation No. 14/017 on Guidelines on system of governance“, den regulatorische Rahmenbedingungen der IVASS und der „Group Capital Management Policy“, muss die Gesellschaft als Tochterunternehmen der Assicurazioni Generali S.p.A. einen Capital Management Plan erstellen, der dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Der mittelfristige Capital Management Plan befasst sich mit dem Management der Solvenzquote des Unternehmens unter Berücksichtigung der Dividendenpolitik, Kapitalerfordernissen und -ausstattung, Auswirkungen von Transitionals (Übergangsmaßnahmen), Kapitaloptimierungsinitiativen und des Limitsystems, welches im Risk Appetite Framework in der Risikomanagementleitlinie des Unternehmens beschrieben ist. Der Capital Management Plan wird durch den CFO Bereich erstellt und von dem für Finanzen verantwortlichen Vorstandsmitglied zur Verabschiedung in den Gesamtvorstand eingebracht.

KAPITALMANAGEMENT

Die Planung und das Management der Eigenmittel stellen einen zentralen Bestandteil der strategischen Planung der Gesellschaft dar und umfassen fünf Kernbestandteile:

- ▶ Mittelfristiger Capital Management Plan
- ▶ Klassifizierung der Eigenmittel und Kapitalzusammensetzung
- ▶ Ausgabe/Begebung von Eigenmitteln
- ▶ Dividendenpolitik und Auswirkung von Dividendenflüssen
- ▶ Berichterstattung/Reporting und Kommunikation mit den Aufsichtsbehörden

Der Capital Management Plan wird im Rahmen der jährlich durchgeführten 3-Jahresplanung erstellt und enthält eine detaillierte Beschreibung der Eigenmittelentwicklung und der Solvenzquote ausgehend vom aktuellen Jahr bis zum letztverfügbaren Planjahr.

Der Capital Management Plan wird mindestens einmal jährlich erstellt und ist konsistent hinsichtlich der zentralen Planungsannahmen der 3-Jahresplanung (Finanzannahmen, strategische Asset Allokation und versicherungstechnische Annahmen).

Werden außerordentliche Transaktionen (wie etwa eine Fusion oder die Begebung von Eigenmitteln) in der Planungsperiode berücksichtigt, werden diese Transaktionen auch bei der Entwicklung der Eigenmittel sowie der Solvenzquote einbezogen und entsprechend dokumentiert.

Mittels dem „Forward Looking Assessment of Own Risks“ (Bestandteil des ORSA Prozesses) wird die Solvenzkapitalanforderung konsistent mit den Planungsannahmen prognostiziert.

Bei der Entwicklung der Eigenmittel werden Tilgungen und Rückzahlungen von Eigenmitteln sowie Änderungen in der Bewertung der Eigenmittelbestandteile berücksichtigt. Ferner bezieht der Capital Management Plan die Dividendenpolitik des Unternehmens bei der Eigenmittelentwicklung ein.

Die Gesellschaft verfügt über fundierte Prozesse zur Klassifizierung und Prüfung der Eigenmittel und gewährleistet damit, dass den gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen in Bezug auf das Kapitalmanagement entsprochen wird.

Der Capital Management Report enthält eine zusammenfassende Beschreibung des Capital Management Plan und seiner Grundüberlegungen sowie eine detaillierte Analyse der Veränderungen der Eigenmittel und der Solvenzquote.

Insbesondere sind Details zu folgenden Vorgängen im Capital Management Report enthalten:

- ▶ Außerordentliche Transaktionen (wie etwa Fusionen)
- ▶ Ausgabe/Begebung von Eigenmitteln
- ▶ Tilgungen und Rückzahlungen von Eigenmitteln
- ▶ Dividendenzahlungen; Couponzahlungen
- ▶ Veränderungen bei der Bewertung der Eigenmittel
- ▶ Solvenzquote

Der Capital Management Report wird zumindest jährlich und im Falle wesentlicher Veränderungen der Eigenmittel oder der Solvenzquote erstellt. Der Capital Management Report per 31.12.2016 wird Anfang Juni 2017 für die Gesellschaft erstellt werden.

Jede Ausgabe/Begebung von Eigenmitteln erfolgt gemäß den nachstehenden Prozessschritten: Identifikation des Kapitalbedarfs, Analyse des Kapitalbedarfs, Genehmigung der Aufnahme von Eigenmitteln, Umsetzung der Aufnahme.

ZIELE DES KAPITALMANAGEMENTS

- ▶ Sicherstellung der Überdeckung des Solvency Capital Requirements (SCR)
- ▶ Sicherstellung der Nachhaltigkeit der Dividendenzahlungen über den Geschäftsplanungshorizont
- ▶ Schaffung eines umfassenden Überblicks über die verfügbaren Eigenmittel sowie die Zusammensetzung der Eigenmittel
- ▶ Effiziente Prozesse zur Klassifizierung, Überwachung und Aufnahme von Eigenmitteln („Own Funds“)

Im Berichtszeitraum kam es bei der Gesellschaft zu keinen wesentlichen Änderungen der beim Management der Eigenmittel zugrunde gelegten Ziele, Politiken und Verfahren.

KAPITALMANAGEMENT

E.1.2. INFORMATIONEN ZU STRUKTUR, HÖHE UND QUALITÄT DER EIGENMITTEL

Die Eigenmittel zum 31. Dezember 2016 stellen sich wie folgt dar:

Eigenmittel

	Gesamt	Tier 1 - nicht gebunden	Tier 1 - gebunden	Tier 2	Tier 3
Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35					
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	12.000	12.000	0	0	0
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	0	0	0	0	0
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	0	0	0	0	0
Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	0	0	0	0	0
Überschussfonds	34.457	34.457	0	0	0
Vorzugsaktien	0	0	0	0	0
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio	0	0	0	0	0
Ausgleichsrücklage	98.479	98.479	0	0	0
Nachrangige Verbindlichkeiten	31.078	0	31.078	0	0
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	0	0	0	0	0
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	0	0	0	0	0
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen	0	0	0	0	0
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen	0	0	0	0	0
Abzüge	0	0	0	0	0
Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten	0	0	0	0	0
Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen	176.014	144.936	31.078	0	0
Ergänzende Eigenmittel					
Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann	0	0	0	0	0

KAPITALMANAGEMENT

	Gesamt	Tier 1 - nicht gebunden	Tier 1 - gebunden	Tier 2	Tier 3
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können	0	0	0	0	0
Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können	0	0	0	0	0
Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen	0	0	0	0	0
Kreditbriefe und Grantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	0	0	0	0	0
Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	0	0	0	0	0
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	0	0	0	0	0
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung - andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	0	0	0	0	0
Sonstige ergänzende Eigenmittel	0	0	0	0	0
Ergänzende Eigenmittel gesamt	0	0	0	0	0
Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel					
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	176.014	144.936	31.078	0	0
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	176.014	144.936	31.078	0	0
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	176.014	144.936	31.078	0	0
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	176.014	144.936	31.078	0	0
SCR	93.077	0	0	0	0
MCR	41.885	0	0	0	0
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR	189,11%	0	0	0	0
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR	420,24%	0	0	0	0
Ausgleichsrücklage					

KAPITALMANAGEMENT

	Gesamt	Tier 1 - nicht gebunden	Tier 1 - gebunden	Tier 2	Tier 3
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	149.536	0	0	0	0
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)	0	0	0	0	0
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	4.600	0	0	0	0
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	46.457	0	0	0	0
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	0	0	0	0	0
Ausgleichsrücklage	98.479	0	0	0	0
Erwartete Gewinne	0	0	0	0	0
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) - Lebensversicherung	40.109	0	0	0	0
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) - Nichtlebensversicherung	0	0	0	0	0
Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)	40.109	0	0	0	0

Der bei künftigen Prämien einkalkulierte erwartete Gewinn versteht sich nach Rückversicherung

TIERING

Die Eigenmittel werden in drei Klassen („Tiers“) unterteilt. Die Einstufung der Eigenmittelbestandteile richtet sich danach, ob es sich um Basiseigenmittelbestandteile oder ergänzende Eigenmittelbestandteile handelt und inwieweit sie gemäß Art. 93 RRL 2009/138/EG folgende Merkmale aufweisen:

- ▶ Ständige Verfügbarkeit - der Bestandteil ist verfügbar oder bei Bedarf einforderbar, um Verluste unter Zugrundlegung der Unternehmensfortführungsprämisse sowie im Falle der Liquidation vollständig aufzufangen;
- ▶ Nachrangigkeit – im Falle der Liquidation ist der Gesamtbetrag des Bestandteils verfügbar, um Verluste aufzufangen und die Rückzahlung der Bestandteile an ihre Inhaber wird solange verweigert, bis alle anderen Verpflichtungen, einschließlich der Verpflichtungen der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gegenüber den Versicherungsnehmern und den Anspruchsberechtigten von Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen erfüllt worden sind;
- ▶ Ausreichende Laufzeit – ist ein Eigenmittelbestandteil befristet, wird seine relative Laufzeit im Vergleich zur Laufzeit der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen des Unternehmens berücksichtigt;
- ▶ Keine Rückzahlungsanreize;
- ▶ Keine obligatorischen laufenden Kosten;
- ▶ Keine Belastungen.

TIER	Ständige Verfügbarkeit um Verluste zu decken	Nachrangigkeit	Ausreichende Laufzeit	Keine Rückzahlungsanreize	Keine obligatorischen laufenden Kosten	Keine sonstigen Belastungen
Tier 1	X	X	X	X	X	X
Tier 2		X	X	X	X	X
Tier 3				Rest		

Tier 1 – die Basiseigenmittelbestandteile werden in Tier 1 eingestuft, wenn sie folgende Merkmale weitgehend aufweisen:

- ▶ Ständige Verfügbarkeit
- ▶ Nachrangigkeit

Wobei die folgenden Eigenschaften weitgehend berücksichtigt werden:

- ▶ Ausreichende Laufzeit
- ▶ Keine Rückzahlungsanreize
- ▶ Keine obligatorischen laufenden Kosten
- ▶ Keine Belastungen

Überschussfonds werden gemäß Art. 96 Z 1 RRL 2009/138/EG in Tier 1 eingestuft.

Tier 2 – die Basiseigenmittelbestandteile werden in Tier 2 eingestuft, wenn die das folgende Merkmal weitgehend aufweisen:

- ▶ Nachrangigkeit

Wobei folgende Eigenschaften berücksichtigt werden:

- ▶ Ausreichende Laufzeit
- ▶ Keine Rückzahlungsanreize
- ▶ Keine obligatorischen laufenden Kosten
- ▶ Keine Belastungen

Tier 3 – alle sonstigen Basiseigenmittelbestandteile, die nicht unter die oben erwähnten Tier 1- und Tier 2-Eigenmittelbestandteile fallen, werden gemäß Art. 94 Abs. 3 RRL 2009/138/EG in Tier 3 eingestuft.

KAPITALMANAGEMENT

TIER 1

EINBEZAHLTES GRUNDKAPITAL

Das Grundkapital ist voll eingezahlt und steht dem Unternehmen dauerhaft zur Verfügung. Es gab keine Änderungen im Berichtszeitraum.

ÜBERSCHUSSFONDS

Überschussfonds gelten als akkumulierte Gewinne, die noch nicht zur Ausschüttung an die Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten deklariert wurden. Gemäß § 172 Abs. 3 VAG in Verbindung mit § 92 Abs. 5 VAG entspricht der in Tier 1 einzustufende Überschussfonds den noch nicht erklärten Beträgen der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung in der Krankenversicherung und der Rückstellung für Gewinnbeteiligung bzw. erfolgsabhängige Prämienrückerstattung in der Lebensversicherung, sofern sie nicht für die Sicherstellung der vertraglich garantierten Leistungen verwendet werden. Die der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung zugewiesenen Beträge dürfen nur für die Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden; in Ausnahmefällen dürfen noch nicht erklärte Beträge der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung aufgelöst werden, um im Interesse der Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten einen Notstand abzuwenden.

Der Überschussfonds erhöhte sich von 29.226 Tsd. EUR per 31.12.2015 auf 34.457 Tsd. EUR per 31.12.2016.

AUSGLEICHSRÜCKLAGE

Die Ausgleichsrücklage entspricht dem Gesamtüberschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten abzüglich folgender Posten:

- ▶ dem Betrag, der vom Versicherungsunternehmen gehaltenen eigenen Aktien
- ▶ den vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelten
- ▶ dem (eingezahlten) Grundkapital und zugehöriges Emissionsagio
- ▶ dem Überschussfonds
- ▶ den (eingezahlten) Vorzugsaktien und zugehörigem Emissionsagio
- ▶ dem Betrag der latenten Netto-Steueransprüche

Wesentliche Schlüsselemente der Ausgleichsrücklage sind:

- ▶ die Kapital- und Gewinnrücklagen, die in der UGB/VAG Bilanz berücksichtigt sind, abzüglich des Überschussfonds
- ▶ die Differenzen aus der unterschiedlichen Bewertung in der UGB/VAG Bilanz und der Solvenzbilanz für die Kapitalanlagen,
- ▶ die Differenzen aus den marktbewerteten technischen Rückstellungen im Vergleich zu den UGB/VAG Rückstellungen,
- ▶ der Ansatz der marktbewerteten Rückversicherungsforderungen und
- ▶ die latenten Steuern.

Die Änderungen im Zinsumfeld können erhebliche Auswirkungen auf die Positionen Kapitalanlagen und versicherungstechnische Rückstellungen haben, die in der Regel gegenläufig ausfallen.

Folgende Tabelle zeigt die Ausgleichrücklage beginnend vom Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten in der Solvenzbilanz:

Ausgleichsrücklage

	31.12.2016	31.12.2015	Veränderung
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	149.536	108.622	40.914
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)			0
Vorhersehbare dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	4.600	0	4.600
Sonstige Baiseigenmittelbestandteile	31.078	31.464	-386
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden			0
Ausgleichsrücklage	98.479	77.158	21.321

TIER 1 UND 2

NACHRANGIGE VERBINDLICHKEITEN

In den Jahren bis und inklusive 2009 hat die BAWAG PSK Versicherung insgesamt acht Ergänzungskapitalanleihen im Nominale von insgesamt EUR 30.906.728,37 begeben, die sie als Basiseigenmittel anrechnet. Die BAWAG PSK Versicherung wendet die Übergangsmaßnahmen zur Erleichterung der Einführung von Solvabilität II, wie im § 335 Abs. 9 VAG beschrieben, auf die Ergänzungskapitalanleihen an.

Die Ergänzungskapitalanleihen werden gemäß Art. 82 Abs. 3 lit. c DV EU 2015/35 entweder dem Tier 1 oder, im Fall der Überschreitung der Grenze von 20% des Gesamtbetrags der Tier 1 Bestandteile, dem Tier 2 angerechnet.

Die nachrangigen Verbindlichkeiten werden unter Anwendung eines Discounted Cash Flow („DCF“) Modells berechnet. Die Laufzeit für jede der Ergänzungskapitalanleihen wird, auf Grund des Kündigungsrechts bzw. der Kündigungsfrist von 5 Jahren, mit 5 Jahren angenommen. Als Parameter gehen die Laufzeit, der Ausgabespread, die Spot-Rate (risikoloser Zinssatz), die Euro-Swap-Kurve (Fixed Rate vs. Euribor six-months Rate).

Der Marktwert der nachrangigen Verbindlichkeiten ist im Jahresvergleich um -1,2% gefallen. Auf Grund der Tatsache, dass die nachrangigen Verbindlichkeiten nicht gekündigt sind, ist für die Berechnung des Marktwertes die Laufzeit ident jener im vergangenen Jahr, der Ausgabespread ist gleichfalls unverändert, um Art. 75 Abs. lit. b der RRL 2009/138/EG zu entsprechen der verlangt, dass bei der Bewertung der Verbindlichkeiten keine Berichtigung zwecks Berücksichtigung der Bonität des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens vorgenommen wird. Damit haben alleine die Zinskurven, Spot-Rate und Euro-Swap-Kurve eine, in dieser Periode marginale Auswirkung auf den Wert.

KAPITALMANAGEMENT

BESCHREIBUNG DER NACHRANGIGEN VERBINDLICHKEITEN

Die nachrangigen Verbindlichkeiten, in Folge: die Ergänzungskapitalanleihen, sind gemäß den zum Zeitpunkt ihrer Begebung gültigen VAG-Bestimmungen ausgestaltet:

§ 73c Abs. 2 VAG 1978 besagt, dass Ergänzungskapital eingezahltes Kapital ist,

- 1) das dem Versicherungsunternehmen vereinbarungsgemäß auf mindestens fünf Jahre unter Verzicht auf die ordentliche und außerordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt wird,
- 2) für das Zinsen nur ausbezahlt werden dürfen, soweit sie im Jahresüberschuss (handelsrechtlicher Gewinn vor Nettoveränderung der Rücklagen) gedeckt sind,
- 3) das vor Liquidation nur unter anteiligem Abzug der während seiner Laufzeit eingetretenen Nettoverluste zurückgezahlt werden darf und
- 4) das im Liquidationsfall erst nach Befriedigung oder Sicherstellung jener Forderungen zurückzuzahlen ist, die weder Eigen- noch Partizipationskapital darstellen.

Partizipations- und Ergänzungskapital waren insgesamt bis zu einem Betrag in Höhe von 50% des Eigenmittelerfordernisses zu berücksichtigen. Ergänzungskapital mit fester Laufzeit war bis zu einem Betrag von 25% des Eigenmittelerfordernisses anrechenbar. Erfüllte ein Versicherungsunternehmen nicht das Eigenmittelerfordernis, so bezogen sich die Grenzen auf die Eigenmittel (§ 73c Abs. 3 VAG 1978).

Betrag, Währung und Emissionsdatum

ISIN	Emissionsdatum	Währung	Betrag
QDXDB9955134	31.12.1996	EUR	2.180
AT0000330501	28.12.2000	EUR	727
AT0000330931	30.11.2001	EUR	2.000
AT0000330519	27.09.2002	EUR	5.000
AT0000341193	30.09.2002	EUR	5.000
AT0000502844	05.12.2005	EUR	5.000
AT0000A0B5R6	30.09.2008	EUR	10.000
AT0000A0G4N3	29.12.2009	EUR	1.000

Im Berichtszeitraum wurden weder neue nachrangige Verbindlichkeiten begeben, noch wurden nachrangige Verbindlichkeiten gekündigt.

VERLUSTAUSGLEICHSMECHANISMUS

Zu den Kapitalverlustausgleichsmechanismen, die bei einer signifikanten Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderungen greifen, sind in Bezug auf die nachrangigen Verbindlichkeiten folgende Anleihebedingungen zu zählen:

- ▶ Das eingezahlte Kapital ist im Liquidationsfall der Emittentin erst nach Befriedigung oder Sicherstellung jener Forderungen zurückzuzahlen, die weder Eigen- noch Partizipationskapital darstellen.
- ▶ Die Schuldverschreibungen werden der Emittentin auf deren Unternehmensdauer zur Verfügung gestellt.
- ▶ Die Rückzahlung gekündigter Teilschuldverschreibungen erfolgt zum Nennwert unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit eingetretenen Nettoverluste der Emittentin, wenn die Rückzahlung vor der Liquidation der Emittentin stattfindet.

Für ca. 38,8% des Nominales gilt, dass nur verzinst werden darf, soweit die Zinsen im Jahresüberschuss (handelsrechtlicher Gewinn vor Nettoveränderungen von Rücklagen) gedeckt sind, eine nachträgliche Aufholung der Zinszahlung ist nicht vorgesehen.

E.1.3. ANRECHNUNGSFÄHIGER BETRAG DER EIGENMITTEL ZUR BEDECKUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG

Anrechnungsfähiger Betrag der Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung nach Tier

Angaben in Tsd. EUR	Basiseigenmittel	Tier 1 - nicht gebunden	Tier 1 - gebunden	Tier 2	Tier 3
zum 31.12.2016	176.014	144.936	31.078	0	0

ANRECHNUNGSFÄHIGKEIT DER EIGENMITTEL

Zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung können gemäß Art. 82 Abs. 1 DV EU 2015/35 die anrechnungsfähigen Beträge der Tier 1 Eigenmittel zu Gänze angerechnet werden, die anrechnungsfähigen Beträge der Tier 2 und 3 Eigenmittel unterliegen quantitativen Begrenzungen:

- 1) der anrechnungsfähige Betrag der Tier 1 Bestandteile muss mindestens die Hälfte der Solvenzkapitalanforderung ausmachen;
- 2) der anrechnungsfähige Betrag der Tier 3 Bestandteile muss weniger als 15 % der Solvenzkapitalanforderung ausmachen;
- 3) die Summe der anrechnungsfähigen Beträge der Tier 2 und Tier 3 Bestandteile darf nicht mehr als 50 % der Solvenzkapitalanforderung ausmachen.

In Bezug auf die Einhaltung der Mindestkapitalanforderungen unterliegen gemäß Art. 82 Abs. 2 DV EU 2015/35 die anrechnungsfähigen Beträge der Tier-2-Bestandteile allen folgenden quantitativen Begrenzungen:

- 1) der anrechnungsfähige Betrag der Tier-1-Bestandteile muss mindestens 80 % der Mindestkapitalanforderung ausmachen.
- 2) die anrechnungsfähigen Beträge der Tier-2-Bestandteile dürfen nicht mehr als 20 % der Mindestkapitalanforderung ausmachen.

Innerhalb der anrechnungsfähigen Beträge der Tier 1 Bestandteile, mind. 50% für die Solvenzkapitalanforderung, bzw. mind. 80% für die Mindestkapitalanforderung, dürfen eingezahlte nachrangige Verbindlichkeiten, die zu Marktwerten bewertet wurden, oder nachrangige Verbindlichkeiten für die eine Übergangsregelung in Anspruch genommen wurde, dies ist für die Ergänzungskapitalanleihen der BAWAG PSK Versicherung der Fall, nicht mehr als 20% des Tier 1 Bestandteils ausmachen.

Zum Stichtag liegen keine Bestandteile vor, die von den Eigenmitteln aufgrund von Einschränkungen für Abzüge oder Belastungen abgezogen werden.

KAPITALMANAGEMENT

Anrechnungsfähiger Betrag der Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung

Angaben in Tsd. EUR		Limite	angerechnet
SCR		93.077	
Tier 1	mindestens 50%	46.539	176.014
Tier 2			0
Tier 3	maximal 15%	13.962	0
Summe			176.014

E.1.4. ANRECHNUNGSFÄHIGER BETRAG DER BASISEIGENMITTEL ZUR BEDECKUNG DER MINDESKAPITALANFORDERUNG

Anrechnungsfähiger Betrag der Eigenmittel zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung nach Tier

	Basis-eigenmittel	Tier 1 - nicht gebunden	Tier 1 - gebunden	Tier 2	Tier 3
zum 31.12.2016	176.014	144.936	31.078	0	0

E.1.5. ÜBERLEITUNG DES EIGENKAPITALS GEMÄSS UGB/VAG AUF DIE EIGENMITTEL GEMÄSS SOLVABILITÄT II

Die wesentlichen Unterschiede zwischen Eigenkapital nach UGB/VAG und Eigenmittel nach Solvabilität II ergeben sich aus den Bewertungsvorschriften (siehe Kapitel „Bewertung für Solvabilitätszwecke“):

- ▶ Bewertung der Kapitalanlagen
- ▶ Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen
- ▶ Bewertung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen
- ▶ aus den Bewertungsdifferenzen resultierende latente aktive und passive Steuern

Überleitung UGB/VAG Eigenkapital zum Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten in der Solvenzbilanz

	31.12.2016
Grundkapital	12.000
Kapitalrücklagen	15.343
gebundene Kapitalrücklagen	727
nicht gebundene Kapitalrücklagen	14.616
Gewinnrücklagen	28.222
gesetzliche Rücklagen	473
freie Rücklagen	27.749
Risikorücklage	12.152
Bilanzgewinn	13.218
UGB/VAG Eigenkapital	80.935
Aufdeckung stiller Reserven und Lasten aus Kapitalanlagen	197.980
Aufdeckung stiller Reserven und Lasten bei den versicherungstechnischen Rückstellungen	-97.266
Umbewertung der Rückversicherungsanteile	-10.731
Anpassung latenter Steuern	-23.659
Umbewertung der nachrangigen Verbindlichkeiten	-171
Anpassung von sonstigen Positionen	2.448
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	149.536

E.1.6. ÜBERGANGSMASSNAHMEN ZUR ERLEICHTERUNG DER EINFÜHRUNG VON SOLVABILITÄT II

Die Übergangsmaßnahmen betreffen die nachrangigen Verbindlichkeiten in Höhe von 31.078 Tsd. EUR, die mit dem gesamten Betrag in Tier 1 ausgewiesen werden.

Unter den Übergangsmaßnahmen zur Erleichterung der Einführung von Solvabilität II, vgl. § 335 Abs. 9 und 10 VAG 1978, ist festgelegt, dass bis zum 31. Dezember 2025 Basiseigenmittelbestandteile in die Tier 1 Basiseigenmittelbestandteile aufgenommen werden, vorausgesetzt, dass diese Bestandteile:

- 1) Je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist, vor dem 01. Jänner 2016 oder vor Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts gem. Art. 97 der RRL 2009/138/EG ausgegeben wurden,
- 2) am 31. Dezember 2015 gemäß dem VAG BGBl. Nr. 569/1978 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 42/2014 bis zu einem Betrag in Höhe von bis zu 50% des Eigenmittelerfordernisses berücksichtigt wurden und
- 3) andernfalls nicht in Tier 1 oder Tier 2 gem. § 172

eingestuft würden.

Ad Punkt 1)

Der frühere der beiden genannten Termine ist der 18.01.2015, die DV EU/2015/35 wurde am 17.01.2015 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und trat gem. Art. 381 dieser Verordnung am 18.01.2015 in Kraft. Die nachrangigen Verbindlichkeiten der BAWAG PSK Versicherung wurden jedenfalls davor begeben, womit dieser Punkt erfüllt ist.

KAPITALMANAGEMENT

Ad Punkt 2)

Partizipations- und Ergänzungskapital war insgesamt bis zu einem Betrag in Höhe von 50% des Eigenmittelerfordernisses zu berücksichtigen. Ergänzungskapital mit fester Laufzeit war bis zu einem Betrag von 25% des Eigenmittelerfordernisses anrechenbar. Erfüllte ein Versicherungsunternehmen nicht das Eigenmittelerfordernis, so bezogen sich die Grenzen auf die Eigenmittel (§ 73c Abs. 3 VAG 1978).

Die 8 von der BAWAG PSK Versicherung begebenen nachrangigen Verbindlichkeiten haben keine feste Laufzeit und sind somit unter den bis zum 31.12.2015 geltenden VAG Bestimmungen bis zu 50% der Eigenmittel anrechenbar gewesen.

Das Eigenmittelerfordernis am 31.12.2015 betrug EUR 80.220 Tsd. EUR (Solvabilität I), 50% davon wären EUR 40.110 Tsd. EUR. Die Summe der Nominalwerte der nachrangigen Verbindlichkeiten, EUR 30.907 Tsd. EUR, liegt damit unter der Obergrenze von 50%.

Ad Punkt 3)

Grundsätzlich sollen nur jene nachrangigen Kapitalien, die bereits unter Solvency I anrechenbar waren, für einen Übergangszeitraum von 10 Jahren (31. Dez. 2025) als Tier 1 oder Tier 2 Eigenmittel angerechnet werden können, sofern diese nicht ohnehin direkt als Eigenmittel anhand der Einstufung des VAG klassifiziert werden können. Die Grandfathering-Bestimmungen finden nur subsidiär Anwendung (vgl. Strukturierter Dialog im Rahmen der Vorbereitung auf Solvency II: Teil 3: Fit & proper, Eigenmittel & ORSA, Österreichische Finanzmarktaufsicht, Bereich Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht AL JUDr. Stanislava Saria, PhD., Abt. II/1, 10.04.2015 „Strukturierter Dialog, FMA“, S 31)

Die nachrangigen Verbindlichkeiten der BAWAG PSK Versicherung sind im Wesentlichen ident ausgestaltet und erfüllen die meisten, aber nicht alle geforderten Merkmale, um als Tier 1 oder 2 Eigenmittel anrechenbar zu sein (vgl. Art. 93 RRL 2009/138/EG):

Merkmal	Erläuterung	Erfüllung
Ständige Verfügbarkeit	Der Bestandteil ist verfügbar oder bei Bedarf einforderbar, um Verluste unter Zugrundelegung der Unternehmensfortführungsprämisse sowie im Falle der Liquidation vollständig aufzufangen;	Die ständige Verfügbarkeit ist gegeben, da der Bestandteil bei Emission voll eingezahlt wurde.
Nachrangigkeit	Im Falle der Liquidation ist der Gesamtbetrag des Bestandteils verfügbar, um Verluste aufzufangen, und die Rückzahlung der Bestandteile an ihre Inhaber wird solange verweigert, bis alle anderen Verpflichtungen, einschließlich der Verpflichtungen der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gegenüber den Versicherungsnehmern und den Anspruchsberechtigten von Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen erfüllt worden sind;	Die Anleihen enthalten Bestimmungen, die dem VAG zu dem Zeitpunkt der Begebung entsprochen haben, und die Nachrangigkeit wie folgt definieren: „das eingezahlte Kapital ist im Liquidationsfall der Emittentin erst nach Befriedigung oder Sicherstellung jener Forderungen zurückzuzahlen, die weder Eigen- noch Partizipationskapital darstellen.“

KAPITALMANAGEMENT

Merkmal	Erläuterung	Erfüllung
Ausreichende Laufzeit	Bei Beurteilung, inwieweit Eigenmittelbestandteile gegenwärtig und in Zukunft die genannten Merkmale aufweisen, wird die Laufzeit des Bestandteils, insbesondere die Frage, ob er befristet ist, gebührend berücksichtigt. Ist ein Eigenmittelbestandteil befristet, wird seine relative Laufzeit im Vergleich zur Laufzeit der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen des Unternehmens berücksichtigt.	Die nachrangigen Verbindlichkeiten haben keine feste Laufzeit: „Die Schuldverschreibung wird ohne festes Laufzeitende ausgestellt. Die Schuldverschreibungen werden der Emittentin auf deren Unternehmensdauer zur Verfügung gestellt.“
Keine Rückzahlungsanreize	Der Bestandteil ist frei von Anforderungen oder Anreizen zur Rückzahlung des Nominalbetrags.	Die Anleihen enthalten keine Anreize zur Kündigung nach einer bestimmten Laufzeit, z.B.: Step-ups in den Spreads, i.e. erhöhte Zinszahlungen nach einer festgesetzten Frist, die punitiv wirken können. Es ist geregelt, dass „die Rückzahlung gekündigter Teilschuldverschreibungen zum Nennwert unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit eingetretenen Nettoverluste der Emittentin erfolgt, wenn die Rückzahlung vor der Liquidation der Emittentin stattfindet.“
Keine obligatorischen laufenden Kosten	Der Bestandteil ist frei von obligatorischen festen Kosten.	Da die Ergänzungskapitalanleihen verzinst werden, wird dieser Punkt als nicht erfüllt betrachtet. „Die Zinsen für das eingezahlte Kapital dürfen nur ausbezahlt werden, soweit die Zinsen im Jahresüberschuss (handelsrechtlicher Gewinn vor Nettoveränderung von Rücklagen) gedeckt sind.“, bzw. „... daß das eingezahlte Kapital nur verzinst werden darf,soweit die Zinsen im Jahresüberschuss (handelsrechtlicher Gewinn vor Nettoveränderungen von Rücklagen) gedeckt sind.“
Keine Belastungen	Der Bestandteil ist frei von sonstigen Belastungen.	Außer der vereinbarten Zinszahlungen, sind keine Belastungen vereinbart.

Ausgehend davon, davon, dass eine Bedingung nicht erfüllt ist, i.e., obligatorische laufende Kosten liegen in Form von Zinsansprüchen der Kapitalgeber vor, die Ergänzungskapitalanleihen aber jedenfalls die Anforderungen von Tier 3 Kapital erfüllen, wurden die Grandfathering Bestimmungen in Anspruch genommen.

KAPITALMANAGEMENT

FÄLLIGKEITSTERMIN, ERSTER KÜNDIGUNGSTERMIN, WEITERE KÜNDIGUNGSTERMINE UND KÜNDIGUNGSFRIST

Die Anleihebedingungen der nachrangigen Verbindlichkeiten sind im Wesentlichen ident ausgestaltet und enthalten folgende Klauseln:

- Laufzeit** „Die Schuldverschreibung wird ohne festes Laufzeitende ausgestellt. Die Schuldverschreibungen werden der Emittentin auf deren Unternehmensdauer zur Verfügung gestellt.“
- Kündigung** „Eine Kündigung in den ersten fünf Jahren ist ausgeschlossen, es sei denn, die vorzeitige Rückzahlung wird von der österreichischen Finanzmarktaufsicht genehmigt.“
„Danach ist eine Kündigung seitens des Inhabers der Schuldverschreibung jährlich zu den Kuponterminen mit einer fünfjährigen Kündigungsfrist gem. § 73c Abs. 6 VAG zu den Kuponterminen ganz oder in Teilbeträgen möglich. Die Kündigung muss spätestens fünf Tage vor dem relevanten Kündigungstermin schriftlich und eingeschrieben bekannt gegeben werden.“
„Die Rückzahlung gekündigter Teilschuldverschreibungen erfolgt zum Nennwert unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit eingetretenen Nettoverluste der Emittentin, wenn die Rückzahlung vor der Liquidation der Emittentin stattfindet.“

RÜCKZAHLUNGSANREIZE

Rückzahlungsanreize können in der Form vereinbart werden, dass die Zinsen, die sich aus Basis, z.B.: EURIBOR für die betreffende Laufzeit, und Spread, der das individuelle Risiko des Emittenten abdeckt, zusammensetzen, nach einer gewissen Laufzeit einen erhöhten Spread vorsehen. Ist dieser Spread so hoch, dass er punitiv wirkt, wird der Anreiz zur Rückzahlung oder Umschuldung hoch sein.

Die Ergänzungskapitalanleihen der BPV weisen keine Step-up Klauseln auf.

E.1.7. WESENTLICHE BESTANDTEILE DER ERGÄNZENDEN EIGENMITTEL

Die BAWAG PSK Versicherung hat keine ergänzenden Eigenmittel im Bestand.

E.1.8. BESCHREIBUNG DER POSITIONEN, DIE VON DEN EIGENMITTELN ABZUZIEHEN SIND

ABZUG DER BETEILIGUNGEN AN FINANZ- UND KREDITINSTITUTEN GEMÄSS ART. 68 UND 70 DV EU/2015/35

Gemäß Art. 68 und 70 DV EU/2015/35 werden die Basiseigenmittel in folgenden Fällen reduziert:

- ▶ Der Wert der einzelnen Beteiligung an einem Finanz- und Kreditinstitut übersteigt 10% der Basiseigenmittel des Versicherungsunternehmens.
- ▶ Die Summe der Marktwerte der sonstigen Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten (jene, welche 10% im Einzelnen nicht übersteigen) übersteigen 10% der Basiseigenmittel des Versicherungsunternehmens
- ▶ Im Falle von strategischen Beteiligungen erfolgt kein Abzug des Beteiligungswertes.

Da keine der Bedingungen auf die BAWAG PSK Versicherung zutrifft, erfolgt kein Abzug der Beteiligungswerte für Finanz- und Kreditinstitute.

BESCHRÄNKUNGEN AUF DIE ANRECHENBAREN EIGENMITTEL, DIE SICH AUF DIE VERFÜGBARKEIT UND ÜBERTRAGBARKEIT INNERHALB DES UNTERNEHMENS AUSWIRKEN

Es liegen keine Beschränkungen hinsichtlich Verfügbarkeit und Übertragbarkeit auf die anrechenbaren Eigenmittel vor. Alle Eigenmittel des unternehmensrechtlichen Jahresabschlusses können den Eigenmitteln gemäß Solvabilität II angerechnet werden. Das Unternehmen hat keine Sonderverbände im Bestand, welche bei der Ermittlung der Eigenmittel berücksichtigt werden müssen.

E.2. SOLVENZKAPITALANFORDERUNG (SCR) UND MINDESKAPITALANFORDERUNG (MCR)

E.2.1. SOLVENZKAPITALANFORDERUNG (SCR)

Die Solvenzkapitalanforderung (SCR) der BAWAG PSK Versicherung beträgt per 31.12.2016 (Ende der Berichtsperiode) 93.077 Tsd. EUR und wurde gemäß Art. 103-108 RRL 2009/138/EG mit der Standardformel ermittelt.

Bei der zu Grunde liegenden maßgeblichen risikofreien Zinskurve wurde zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II (Technical Provisions) eine Volatilitätsanpassung (Volatility Adjustment) gemäß Art. 77d RRL 2009/138/EG vorgenommen.

Das SCR beschreibt den Verlust an Eigenmitteln, der sich ergibt, wenn die einzelnen Bilanzelemente (Assets und Liabilities) in den Risikofaktoren, denen sie im Modell ausgesetzt werden, entsprechend einem 1-Jahres Value-at-Risk auf dem 99,5% Quantil gestresst werden.

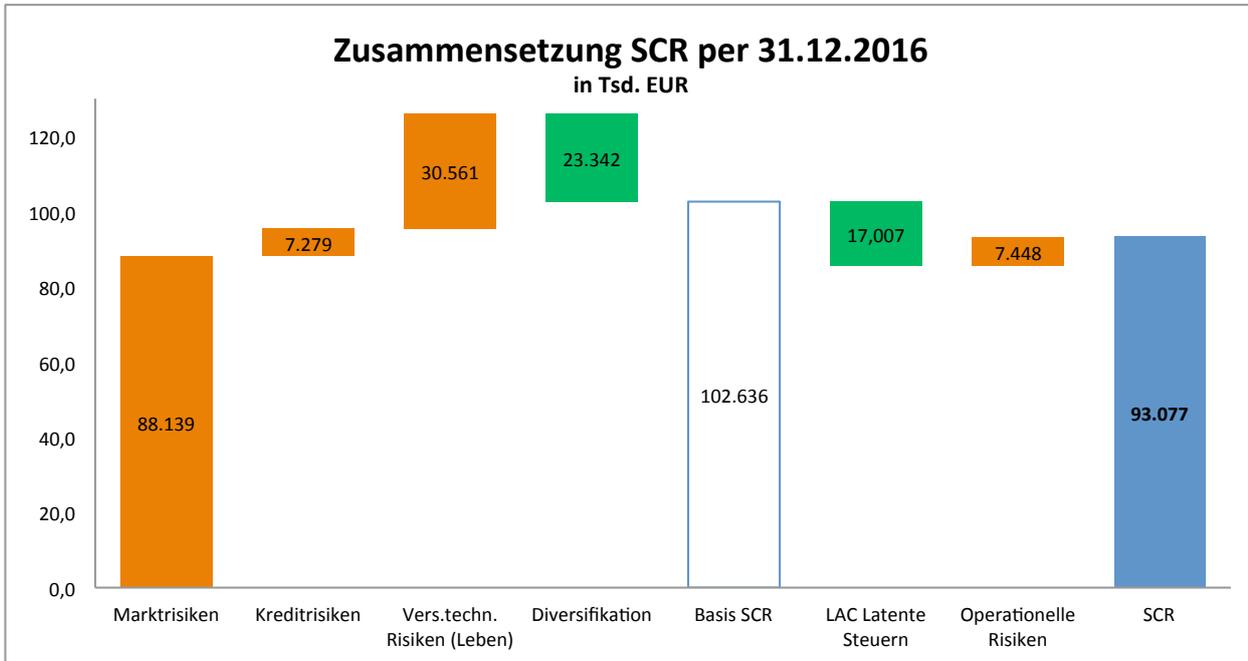
Die Standardformel gibt dabei die Risikofaktoren sowie die Kalibrierung der Verteilungen und der Stresse vor. Die Verluste, welche die Bilanzelemente durch den Stress gegenüber dem erwarteten Wert erfahren, werden nach Risikofaktoren kategorisiert in Modulen gebündelt und anschließend zu einem Gesamtrisiko aggregiert. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Risikofaktoren multivariat normalverteilt sind und sich somit Diversifikationseffekte bei der Aggregation ergeben. Zur Berechnung der Diversifikation zwischen den Modulen gibt die Standardformel auch die entsprechenden Korrelationsmatrizen vor.

Die Mindestkapitalanforderung wird in Abschnitt E.2.6. detailliert ausgewiesen.

KAPITALMANAGEMENT

E.2.2. SOLVENZKAPITALANFORDERUNG AUFGETEILT NACH RISIKOMODULEN

Folgende Darstellung zeigt schematisch den Modularen Aufbau der Solvenzkapitalanforderung für die BAWAG PSK Versicherung per 31.12.2016:



Zuerst werden die einzelnen Risikomodule Stand-alone berechnet und anschließend mit dem Diversifikationseffekt zu einer Basis SCR (nach Diversifikation) aggregiert. Die hier gezeigten Stand-alone Zahlen sind bereits abzüglich einer Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen durch die Reduktion der Gewinnbeteiligung der Kunden. Um auf die regulatorische SCR zu kommen, werden anschließend die operationellen Risiken zur Basis SCR dazu addiert und die Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern abgezogen.

Die Solvenzkapitalanforderung setzt sich nach Diversifikation aus folgenden Beiträgen (gemäß Art. 103 RRL 2009/138/EG) zusammen:

Beiträge zur SCR nach Diversifikation

	31.12.2016
Basissolvvenzkapitalanforderung (Basis SCR*)	102.636
Kapitalanforderung für das operationale Risiko	7.448
Anpassung Verlustausgleichsfähigkeit latente Steuern	17.008
Solvvenzkapitalanforderung (SCR)	93.077

*) Die Basis SCR ist nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen von gesamthaft 101.056 Tsd. EUR

Die Basissolvenzkapitalanforderung von 102.636 Tsd. EUR gliedert sich vor Diversifikation gemäß Art. 104 RRL 2009/138/EG in folgende Beiträge:

Beiträge zur SCR vor Diversifikation (nach Verlustausgleichsfähigkeit der Versicherungstechnischen Rückstellungen)

	31.12.2016
Marktrisiko	88.139
Gegenpartei-Ausfallsrisiko	7.279
Lebensversicherungstechnisches Risiko	30.561
Diversifikationseffekt	-23.342
Basis-Solvenzkapitalanforderung	102.636

Die Aufgliederung der Module aus der Basissolvenzkapitalanforderung ist in Art. 105 RRL 2009/138/EG gegeben.

Das Marktrisiko Modul ist in die weiteren Submodule Aktien, Immobilien, Zinsen, Kredit (Spread), Wechselkurs und Konzentration unterteilt. Der größte Anteil im Marktrisiko (50%) kommt aus dem Spread-Risiko, gefolgt vom Zins- (31%), dem Aktien- (8%) und dem Währungsrisiko (6%). Die anderen Beiträge (Immobilien- und Konzentrationsrisiko) machen jeweils weniger als 5% aus.

Das Lebensversicherungstechnische Risiko ist aufgeteilt in die weiteren Submodule Mortalität, Mortalität Katastrophen (CAT), Langlebigkeit, Morbidität/Invalidität, Kosten, Revision und Storno. Das Stornorisiko macht mit 46% den größten Anteil am Lebensversicherungstechnischen Risiko aus. Das Kostenrisiko macht 26% aus, das Sterblichkeitsrisiko 12%. Alle anderen Submodule (Langlebigkeit, Katastrophen, Revision) liefern Beiträge kleiner als 10%.

ÄNDERUNGEN BEIM SCR IM BERICHTSJAHR 2016

Im Berichtsjahr wurden Modellverbesserungen vor allem im Bereich der eingesetzten aktuariellen Software „Prophet“ vorgenommen, die zwar nicht zu einer Änderung der Risikobewertungsmethoden führten, jedoch einen größeren Einfluss auf die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung (SCR) hatte. Vor allem beeinflusst durch diese Modellverbesserungen erhöhte sich die SCR im Berichtsjahr verglichen mit der Vorperiode um 45%. Dabei erhöhten sich das Zins- und das Spreadrisiko innerhalb des Marktrisikos auf Grund einer Anpassung der Modellierung von Zinsszenarien im Economic Scenario Generator an die aktuell niedrige Zinslandschaft wesentlich. Auf die anderen Risiken innerhalb des Marktrisikos und auf die anderen Risikomodule hatten die Modellverbesserungen keinen wesentlichen Einfluss.

Die Änderungen aufgrund Änderungen in ökonomischen und technischen Parametern waren von untergeordneter Bedeutung.

E.2.3. INFORMATION ÜBER VEREINFACHTE BERECHNUNGEN DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG

Es kommen keine vereinfachten Berechnungen zum Einsatz.

KAPITALMANAGEMENT

E.2.4. INFORMATION ÜBER UNTERNEHMENSSPEZIFISCHE PARAMETER BEI DER BERECHNUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG

Das Unternehmen verwendet keine unternehmensspezifischen Parameter gemäß Art. 104 Abs. 7 der RRL 2009/138/EG.

E.2.5. INFORMATION ÜBER ETWAIGE KAPITALAUFSCHLÄGE AUF DIE SOLVENZKAPITALANFORDERUNG

Es werden keine Kapitalaufschläge auf das SCR angewendet.

E.2.6. BERECHNUNG DER MINDESKAPITALANFORDERUNG (MCR)

Die Mindestkapitalanforderung wird gemäß Art. 129 RRL 2009/138/EG bestimmt. Es beträgt per 31.12.2016 41.885 Tsd. EUR für die BAWAG PSK Versicherung.

Die MCR wird gemäß den Art. 249 und 251 DV EU/2015/35 als MCR Linear berechnet. Sie muss jedoch mindestens 3.700 Tsd. EUR betragen und gemäß Art. 248 DV EU/2015/35 zwischen $0,25 \cdot \text{SCR}$ (SCR Floor) und $0,45 \cdot \text{SCR}$ (SCR Cap) liegen.

Für die BAWAG PSK Versicherung zeigen die Komponenten zur Bestimmung der SCR folgende Werte:

Beiträge zum MCR

	31.12.2016
MCR Linear	53.398
MCR Cap	41.885
MCR Floor	23.269

Aufgrund der Berechnungsregeln kommt das MCR damit auf 41.885 Tsd. EUR zu liegen.

Die MCR Linear errechnet sich aus folgenden fünf Komponenten (mit Werten für die BAWAG PSK Versicherung):

Beiträge zum MCR Linear

	31.12.2016
Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Risikomarge in Bezug auf garantierte Leistungen für Lebens-/Rückversicherungsverpflichtungen mit Überschussbeteiligung (1)	1.465.649
Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Risikomarge in Bezug auf künftige Überschussbeteiligungen (2)	134.969
Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Risikomarge für indexgebundene Lebens-/Rückversicherungsverpflichtungen (3)	529.416
Rückstellungen ohne Risikomarge für alle anderen Lebensversicherungs- und -Rückversicherungsverpflichtungen (4)	15.208
Gesamtrisikokapital, d.h. die Summe des Risikokapitals aller Verträge, die Lebens-/Rückversicherungsverpflichtungen begründen (CAR)	3.088.463

Die Berechnungsvorschrift lautet $\text{MCR Linear} = 0,037 \cdot (1) - 0,052 \cdot (2) + 0,007 \cdot (3) + 0,021 \cdot (4) + 0,0007 \cdot \text{CAR}$. Daraus ergibt sich eine MCR Linear von 53.398 Tsd. EUR.

E.3. VERWENDUNG DES DURATIONSBASIERTEN UNTERMODULS AKTIENRISIKO BEI DER BERECHNUNG DES SCR

Die BAWAG PSK Versicherung verwendet das durationsbasierte Untermodul nicht.

E.4. UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DER STANDARDFORMEL UND DEN INTERNEN MODELLEN (IM)

Die BAWAG PSK Versicherung verwendet kein internes Modell.

E.5. NICHT-EINHALTUNG DES MCR UND DES SCR

Die BAWAG PSK Versicherung weist per 31.12.2016 eine Solvenzquote von 189% und eine MCR-Bedeckungsquote von 420% aus. Sie hält somit sowohl die Mindestkapitalanforderung als auch die Solvenzkapitalanforderung ein.

E.6. SONSTIGE INFORMATIONEN

Die BAWAG PSK Versicherung hat in den vorangegangenen Kapiteln alle relevanten und wesentlichen Informationen offengelegt.

Wien, am 25. April 2017

Der Vorstand

Dr. Peter Wilk
Vorsitzender des Vorstands

Mag. (FH) Roswitha
Hönigsperger
Mitglied des Vorstands

Guy Cowley
Mitglied des Vorstands

KAPITALMANAGEMENT

ANNEX

MELDEBOGEN 22.01.21

Auswirkungen von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen

	Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei Zinssätzen	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null
Versicherungstechnische Rückstellungen	2.160.570	0	0	12.000	0
Basiseigenmittel	176.014	0	0	-10.863	0
Für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	176.014	0	0	-10.863	0
SCR	93.077	0	0	6.993	0
Für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähige Eigenmittel	176.014	0	0	-10.863	0
Mindestkapitalanforderung	41.885	0	0	3.147	0

MELDEBOGEN 23.01.01

Eigenmittel

	Gesamt	Tier 1 - nicht gebunden	Tier 1 - gebunden	Tier 2	Tier 3
Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35					
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	12.000	12.000	0	0	0
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	0	0	0	0	0
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	0	0	0	0	0
Macjramgoge Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	0	0	0	0	0
Überschussfonds	34.457	34.457	0	0	0
Vorzugsaktien	0	0	0	0	0
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio	0	0	0	0	0
Ausgleichsrücklage	98.479	98.479	0	0	0
Nachrangige Verbindlichkeiten	31.078	0	31.078	0	0
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	0	0	0	0	0
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	0	0	0	0	0
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen	0	0	0	0	0
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen	0	0	0	0	0
Abzüge	0	0	0	0	0
Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten	0	0	0	0	0
Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen	176.014	144.936	31.078	0	0
Ergänzende Eigenmittel					
Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann	0	0	0	0	0

KAPITALMANAGEMENT

	Gesamt	Tier 1 - nicht gebunden	Tier 1 - gebunden	Tier 2	Tier 3
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können	0	0	0	0	0
Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können	0	0	0	0	0
Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen	0	0	0	0	0
Kreditbriefe und Grantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	0	0	0	0	0
Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	0	0	0	0	0
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	0	0	0	0	0
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung - andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	0	0	0	0	0
Sonstige ergänzende Eigenmittel	0	0	0	0	0
Ergänzende Eigenmittel gesamt	0	0	0	0	0
Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel					
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	176.014	144.936	31.078	0	0
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	176.014	144.936	31.078	0	0
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	176.014	144.936	31.078	0	0
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	176.014	144.936	31.078	0	0
SCR	93.077	0	0	0	0
MCR	41.885	0	0	0	0
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR	189,11%	0	0	0	0
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR	420,24%	0	0	0	0
Ausgleichsrücklage					

KAPITALMANAGEMENT

	Gesamt	Tier 1 - nicht gebunden	Tier 1 - gebunden	Tier 2	Tier 3
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	149.536	0	0	0	0
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)	0	0	0	0	0
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	4.600	0	0	0	0
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	46.457	0	0	0	0
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	0	0	0	0	0
Ausgleichsrücklage	98.479	0	0	0	0
Erwartete Gewinne	0	0	0	0	0
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) - Lebensversicherung	40.109	0	0	0	0
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) - Nichtlebensversicherung	0	0	0	0	0
Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)	40.109	0	0	0	0

Der Wert des EPIFP versteht sich net of Reinsurance.

KAPITALMANAGEMENT

MELDEBOGEN 25.01.21

Solvenzkapitalanforderung - für Unternehmen, die die Standardformel verwenden

	Brutto- Solvenzkapital- anforderung	Verein- fachungen
Marktrisiko	170.005	
Gegenparteiausfallsrisiko	8.662	
Lebensversicherungstechnisches Risiko	72.691	
Krankenversicherungstechnisches Risiko	0	
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	0	
Diversifikation	-47.665	
Risiko immaterieller Vermögenswerte	0	
Basissolvenzkapitalanforderung	203.692	
Berechnung der Solvenzkapitalanforderung		
Operationelles Risiko	7.448	
Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	-101.056	
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	-17.008	
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG		
Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag	93.077	
Kapitalaufschlag bereits festgesetzt	0	
Solvenzkapitalanforderung		
Weiter Angaben zur SCR		
Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko	0	
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil	93.077	
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände	0	
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Matching-Adjustment-Portfolios	0	
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304	0	

MELDEBOGEN 28.01.01

Mindestkapitalanforderung - nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

	Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft)
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung - garantierte Leistungen	1.465.649	
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung - künftige Überschussbeteiligung	134.969	
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	529.416	
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	15.208	
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen		3.088.463
Berechnung der Gesamt-MCR		
Lineare MCR		53.398
SCR		93.077
MCR-Obergrenze		41.885
MCR-Untergrenze		23.269
Kombinierte MCR		41.885
Absolute Untergrenze der MCR		3.700
Mindestkapitalanforderung		41.885

Annex

GLOSSAR

A

Alternative Bewertungsmethoden

Bewertungsmethoden, die mit Art. 75 der RRL 2009/138/EG in Einklang stehen und die für gleiche oder ähnliche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten nicht nur die notierten Marktpreise heranziehen (vgl. Art. 1 Z 1 DV EU/2015/35).

Aufsichtsbehörde

Diejenige einzelstaatliche Behörde oder diejenigen einzelstaatlichen Behörden von Mitgliedstaaten, die auf Grund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften für die Beaufsichtigung von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen zuständig sind (vgl. § 5 Z 16 VAG).

Ausgleichsrücklage

Innerhalb des Überschusses der Aktiva über die Passiva sind einzelne Positionen bereits separat ausgewiesen, vom dann verbleibenden Überschuss sind weitere Abzüge vorzunehmen, die nach Anpassungen verbleibende Rechengröße wird als Ausgleichsrücklage bezeichnet. Vom Überschussbetrag sind insbesondere folgende Positionen in Abzug zu bringen

- ▶ gehaltene eigene Aktien;
- ▶ vorhersehbare Dividenden;
- ▶ Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten bei Vorliegen definierter Voraussetzungen

Die Ausgleichsrücklage wird im Regelfall positiv sein, jedoch auch negative Werte sind denkbar. Eine Kriterienprüfung zur Klassifizierung ist nicht vorgesehen. Die Ausgleichsrücklage ist somit jedenfalls als Tier 1-Kapital zu klassifizieren (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 147f).

Auslagerung

Eine Vereinbarung jeglicher Form, die zwischen einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen und einem Dienstleister getroffen wird, bei dem es sich um ein beaufsichtigtes oder nichtbeaufsichtigtes Unternehmen handeln kann, auf Grund derer der Dienstleister direkt oder durch weiteres Auslagern einen Prozess, eine Dienstleistung oder eine Tätigkeit erbringt, die ansonsten vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen selbst erbracht werden würde (vgl. § 5 Z 36 VAG).

B

Basiseigentmittel

Der Teil des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, der die folgenden Bestandteile umfasst (vgl. Art. 69 DV EU/2015/35):

- ▶ eingezahltes Grundkapital und zugehöriges Emissionsagiokonto;
- ▶ eingezahlter Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigentmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen;

- ▶ eingezahlte nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit;
- ▶ Überschussfonds, die nicht als Versicherungs- und Rückversicherungsverbindlichkeiten angesehen werden;
- ▶ eingezahlte Vorzugsaktien und zugehöriges Emissionsagiokonto;
- ▶ eine Ausgleichsrücklage;
- ▶ eingezahlte nachrangige Verbindlichkeiten.

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn

Auch EPIFP oder Expected Profits in Future Premiums – der erwartete Barwert künftiger Zahlungsströme, die daraus resultieren, dass für die Zukunft erwartete Prämien für bestehende Versicherungs- und Rückversicherungsverträge – die aber ungeachtet der gesetzlichen oder vertraglichen Rechte des Versicherungsnehmers auf Beendigung des Vertrags aus einem beliebigen Grund außer dem Eintritt des versicherten Ereignisses möglicherweise nicht gezahlt werden – in die versicherungstechnischen Rückstellungen aufgenommen werden (vgl. Art. 1 Z 46 DV EU/2015/35).

Beteiligung

Beteiligung - das direkte Halten oder das Halten im Wege der Kontrolle von mindestens 20 % der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Unternehmen (vgl. Art. 13 Abs. 20 RRL 2009/138/EG und § 5 Z 26 VAG).

Beteiligung, qualifizierte – das direkte oder indirekte Halten von mindestens 10% des Kapitals oder der Stimmrechte eines Unternehmens oder eine andere Möglichkeit der Wahrnehmung eines maßgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung dieses Unternehmens (vgl. Art. 13 Z 21 RRL 2009/138/EG und § 5 Z 27 VAG).

Als Beteiligung wird auch das direkte oder indirekte Halten von Stimmrechten oder Kapital an einem Unternehmen betrachtet, auf das nach Ansicht der Aufsichtsbehörden ein maßgeblicher Einfluss tatsächlich ausgeübt wird (vgl. Art. 212 Abs. 2 letzter Satz RRL 2009/138/EG)

Bewertungseinheit

Bei der Bilanzierung von Derivaten ist der Grundsatz der Einzelbewertung heranzuziehen. Unter bestimmten Bedingungen ist allerdings die Bildung einer Bewertungseinheit mit einem abgesicherten Grundgeschäft zulässig (vgl. AFRAC Austrian Financial Reporting and Auditing Committee, Stellungnahme “Die Unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten”, Dezember 2012, RZ 28).

Voraussetzungen für die Bildung von Bewertungseinheiten sind formaler und materieller Natur. Die formalen Anforderungen setzen die dokumentierte Widmung zu Beginn der Sicherungsbeziehung voraus, die die Identifikation des abzusichernden Risikos, die Festlegung des Beginns der Sicherungsbeziehung und die nachvollziehbare Begründung aller materiellen Voraussetzungen umfasst. Die materiellen Voraussetzungen umfassen die qualitative Eignung des abgesicherten Grundgeschäfts, das Vorliegen eines Absicherungsbedarfs, das Bestehen einer Absicherungsstrategie und die qualitative Eignung des Derivats als Sicherungsinstrument (Vgl. AFRAC Austrian Financial Reporting and Auditing Committee, Stellungnahme “Die Unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten”, Dezember 2012, RZ 29 ff).

Liegt eine Bewertungseinheit vor, ist das Derivat nicht gesondert zu bewerten: Bewertungsobjekt ist vielmehr das abgesicherte Grundgeschäft zusammen mit dem Derivat (Vgl. AFRAC Austrian Financial Reporting and Auditing Committee, Stellungnahme “Die Unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten”, Dezember 2012, RZ 45).

Ist aus dem abgesicherten Grundgeschäft aufgrund der darauf anzuwendenden Bewertungsbestimmungen ein Verlust zu erfassen, ist dabei die gegenläufige Wertentwicklung des Derivats zu berücksichtigen. Eine kompensierende Bewertung ist allerdings nur in jener Höhe zulässig, als die Sicherungsbeziehung effektiv ist, der ineffektive Teil darf nicht berücksichtigt werden (Vgl. AFRAC Austrian Financial Reporting and Auditing Committee, Stellungnahme "Die Unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten", Dezember 2012, RZ 47).

D

Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen

Finanzielle Vermögenswerte, die entstehen, wenn Gläubiger besichert oder nicht besichert Mittel an Schuldner (Privatpersonen), einschließlich Cash-Pools, verleihen (vgl. DV (EU) 2015/2450 Anhang II, S.02.01).

Derivate

Ein Derivat ist ein Finanzinstrument oder ein anderer Kontrakt mit allen drei nachstehenden Merkmalen:

- ▶ Seine Wertentwicklung ist an einen bestimmten Zinssatz, den Preis eines Finanzinstruments, einen Rohstoffpreis, Wechselkurs, Preis- oder Zinsindex, ein Bonitätsrating, einen Kreditindex oder eine ähnliche Variable gekoppelt, sofern bei einer nicht finanziellen Variablen diese nicht spezifisch für eine der Vertragsparteien ist (auch „Basiswert“ genannt).
- ▶ Es erfordert keine Anfangsauszahlung oder eine, die im Vergleich zu anderen Vertragsformen, von denen zu erwarten ist, dass sie in ähnlicher Weise auf Änderungen der Marktbedingungen reagieren, geringer ist.
- ▶ Es wird zu einem späteren Zeitpunkt beglichen (vgl. DV (EU) 2015/2450 Anhang II, S.02.01).

E

Eigenmittel

Als Ergebnis der Umwertung der Bilanzpositionen der UGB/VAG-Bilanz hin zur Solvenzbilanz ergibt sich als Residualgröße der Überschuss der Aktiva über die Passiva. Dieser ist weiter zu untergliedern, d.h. einzelne Eigenmittelbestandteile sind innerhalb des Überschusses separat auszuweisen, diese erhöhen allerdings die Eigenmittel nicht. Folgende Bestandteile sind hierbei von praktischer Bedeutung (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 146f):

- ▶ Eingezahltes Grundkapital samt Kapitalrücklage bei Aktiengesellschaften
- ▶ Überschussfonds
- ▶ Latente Netto-Steueransprüche
- ▶ Ausgleichsrücklage

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Entspricht dem Anteil der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen (einschließlich Finanzrückversicherungen und Zweckgesellschaften) (vgl. DV (EU) 2015/2450 Anhang II, S.02.01).

F

Fit & Proper

Alle Mitarbeiter des Versicherungsunternehmens verfügen über die Fähigkeiten, Kenntnisse und Fachkunde, die zu einer ordnungsgemäßen Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich sind (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 57).

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Beträge überfälliger Zahlungen von Versicherungsnehmern, Versicherern und anderen Akteuren im Versicherungsgeschäft, die nicht in die Zahlungszufüsse der versicherungstechnischen Rückstellungen einbezogen werden (vgl. DV (EU) 2015/2450 Anhang II, S.02.01).

Funktion

Eine interne Kapazität innerhalb des Governance-System zur Übernahme praktischer Aufgaben; das Governance-System schließt die Risikomanagementfunktion, die Compliance-Funktion, die interne Revisionsfunktion und die versicherungsmathematische Funktion mit ein (vgl. Art. 13 Z 29 RRL 2009/138/EG und § 5 Z 37 VAG).

G

Gebuchte Prämien

Die Prämien, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums an ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen zu zahlen sind, unabhängig davon, ob diese Prämien sich ganz oder teilweise auf einen Versicherungs- oder Rückversicherungsschutz in einem anderen Zeitraum beziehen (vgl. Art. 1 Z 11 DV EU/2015/35).

Grandfathering

Auf die Eigenmittel bezogen liegt die Bedeutung darin, dass nur jene nachrangigen Kapitalien, die bereits unter Solvency I anrechenbar waren, für einen Übergangszeitraum von 10 Jahren (31.12.2025) als Tier oder Tier 2 Eigenmittel angerechnet werden können, sofern diese nicht ohnehin direkt als Eigenmittel anhand der Einstufung des VAG klassifiziert werden können (vgl. FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Strukturierter Dialog im Rahmen der Vorbereitung auf Solvency II, Teil 3 Fit & Proper, Eigenmittel & ORSA, S 31, Wien, 10. April 2015).

Grundkapital

Das Grundkapital kann

- ▶ voll eingezahltes Grundkapital,
- ▶ abgerufenen Grundkapital,
- ▶ eingefordertes, aber noch nicht eingezahltes Grundkapital,

sein (vgl. Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450 der Kommission vom 2. Dezember 2015, L347/619).

Grundsatz unternehmerischer Vorsicht, auch Prudent Person Principle

In Bezug auf das gesamte Vermögensportfolio dürfen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen lediglich in Vermögenswerte und Instrumente investieren, deren Risiken sie angemessen erkennen, messen, überwachen, managen, steuern können, über deren Risiken sie angemessen berichten können und deren Risiken sie bei der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs gemäß § 111 Abs. 1 Z 1 VAG angemessen berücksichtigen können (vgl. § 124 Abs. 1 VAG)

K**Konzentrationsrisiko**

Sämtliche mit Risiken behaftete Engagements mit einem Ausfallspotenzial, das umfangreich genug ist, um die Solvabilität oder die Finanzlage der Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen zu gefährden (vgl. Art. 13 Z 35 RRL 2009/138/EG und § 5 Z 43 VAG).

Kreditrisiko

Das Risiko eines Verlustes oder nachteiliger Veränderung der Finanzlage, das sich aus Fluktuationen bei der Bonität von Wertpapieremittenten, Gegenparteien und anderen Schuldnern ergibt, gegenüber denen die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen Forderungen haben, und das in Form von Gegenparteausfallrisiken, Spread-Risiken oder Marktrisikokonzentrationen auftritt (vgl. Art. 13 Z 32 RRL 2009/138/EG und § 5 Z 40 VAG).

L**Liquiditätsrisiko**

Das Risiko, dass Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nicht in der Lage sind, Anlagen und andere Vermögenswerte zu realisieren, um ihren finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen (vgl. Art. 13 Z 34 RRL 2009/138/EG und § 5 Z 42 VAG).

M**Marktrisiko**

Das Risiko eines Verlustes oder nachteiliger Veränderungen der Finanzlage, das sich direkt oder indirekt aus Schwankungen in der Höhe und in der Volatilität der Marktpreise für die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumente ergibt (vgl. Art. 13 Z 31 RRL 2009/138/EG und § 5 Z 39 VAG).

Mindestkapitalanforderung (MCR)

Das MCR stellt das Mindestausmaß an Eigenmitteln dar, das ein Versicherungsunternehmen zu jedem Zeitpunkt halten muss. Eine Unterschreitung dieser Mindesteigenmittel kann schwerwiegende aufsichtsrechtliche Maßnahmen bis zum Konzessionsentzug haben (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 140).

N**Nachrangige Verbindlichkeiten**

Verbindlichkeiten, bei denen ein Gläubiger im Insolvenzfall hinter allen anderen Gläubigern zurückzustehen hat oder überhaupt die Gläubigerstellung verliert (vgl. UGB Unternehmensgesetzbuch Kommentar, Univ. Prof. Dr. Ulrich Torggler LL.M., Universität Wien, 2. Auflage, Linde Verlag, Wien 2016, S 1112, Rz 9).

Nachrangige Verbindlichkeiten gelten als Basiseigenmittelbestandteile. Sie sind ihrer Verlustausgleichsfähigkeit entsprechend in verschiedene Tiers (Klassen) einzustufen. Der Gesetzgeber hat hier zur Erleichterung des Übergangs in das neue Aufsichtsregime Übergangsbestimmungen geschaffen (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 148).

O

Operationelles Risiko

Das Verlustrisiko, das sich aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen, Mitarbeitern oder Systemen oder durch externe Ereignisse ergibt (vgl. Art. 13 Z 33 RRL 2009/138/EG und § 5 Z 41 VAG).

Organismen für gemeinsame Anlagen

Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates oder ein alternativer Investmentfonds (AIF) gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (vgl. DV (EU) 2015/2450 Anhang II, S.02.01).

Outsourcing

Eine Vereinbarung jeglicher Form, die zwischen einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen und einem Dienstleister getroffen wird, bei dem es sich um ein beaufsichtigtes oder nichtbeaufsichtigtes Unternehmen handeln kann, aufgrund derer der Dienstleister direkt oder durch weiteres Outsourcing einen Prozess, eine Dienstleistung oder eine Tätigkeit erbringt, die ansonsten vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen selbst erbracht werden würde (vgl. Art. 13 Z 28 RRL 2009/138/EG).

P

Policendarlehen

Polizzenbesicherte Darlehen an Versicherungsnehmer (Darlehen mit Versicherungsscheinen als Sicherheit) (vgl. DV (EU) 2015/2450 Anhang II, S.02.01).

Proportionalität

Das Proportionalitätsprinzip wird unter Solvency II an mehreren Stellen verankert (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 21):

Einerseits haben die Mitgliedstaaten gem. Art. 29 Abs. 3 RRL sicherzustellen, dass die Vorschriften der RRL auf eine Art und Weise angewandt werden, die dem Wesen, dem Umfang und der Komplexität der Risiken angemessen sind, die mit der Tätigkeit der (Rück-) Versicherungsunternehmen einhergehen (vgl. insbes. § 268 Abs. 3 VAG).

Andererseits ist die Europäische Kommission gem. Art. 29 Abs. 4 RRL verpflichtet, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Rahmen der Durchführungsmaßnahmen auf Level 2 entsprechend zu beachten.

Außerdem wird in Art. 41 Abs. 2 RRL in Zusammenhang mit den allgemeinen Governance-Anforderungen festgehalten, dass das Governance-System der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten der (Rück-) Versicherungsunternehmen angemessen sein soll (vgl. insbes. § 107 Abs. 1 VAG).

Aus der Präambel der RRL 2009/138/EG in Verbindung mit der DV EU/2015/35 lassen sich folgende Anhaltspunkte für die Ermittlung der Reichweite des Proportionalitätsprinzips ableiten (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 22):

- ▶ Der Sinn und Zweck der verhältnismäßigen Anwendung des Solvency II Regelwerkes besteht darin,
 - ▶ kleine und mittlere (Rück-)Versicherungsunternehmen, oder
 - ▶ auf bestimmte Versicherungsarten spezialisierte, bzw.
 - ▶ Dienste für bestimmte Kundensegmente anbietende (vgl. EG 20 RRL), oder
 - ▶ Firmeneigene (Rück-)Versicherungsunternehmen (vgl. EG 21 RRL9

nicht übermäßig zu belasten.

- ▶ Die Solvency II Regelung folgt dem Konzept der doppelten Proportionalität, d.h. das Proportionalitätsprinzip soll sowohl für die Anforderungen an (Rück-)Versicherungsunternehmen als auch für die Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse gelten (vgl. Erwägungsgründe 18f RRL 2009/138/EG). Für die Praxis folgt daraus Folgendes:
 - ▶ Die (Rück-)Versicherungsunternehmen müssen selbst beurteilen, welche Pflichten je nach Wesensart, Umfang und Komplexität ihren Risiken bzw. ihrer Tätigkeit angemessen sind.
 - ▶ Diese unternehmerische Selbsteinschätzung unterliegt der Überprüfung durch die Aufsichtsbehörden, die ihre Ermessensspielräume im Sinne des Proportionalitätsprinzips berücksichtigen.
- ▶ Das Proportionalitätsprinzip entfaltet Wirkungen in beide Richtungen: es rechtfertigt nicht nur weniger strenge Anforderungen für die (Rück-)Versicherungsunternehmen mit einem einfacheren Risikoprofil, sondern umgekehrt auch strengere Anforderungen für die (Rück-)Versicherungsunternehmen mit einem komplexeren Risikoprofil.

R

Rechnungszins

Der Rechnungszins zählt zu den versicherungsmathematischen Grundlagen, wie auch die biometrischen Risiken, die für die Erstellung der Tarife und die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendet werden (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 33).

Auf Grund der versicherungsmathematischen Grundsätze muss eine gerechte Berechnung der Prämien und Leistungen gewährleistet werden. Der Rechnungszins ist nur ein Teil der versicherungsmathematischen Tarifierung. Die konkrete Höhe des Rechnungszinses soll sich nicht pauschal an dem höchstzulässigen Prozentsatz orientieren, sondern ist unter Berücksichtigung der individuellen Merkmale des Versicherungsproduktes und entsprechender Kriterien, wie beispielsweise Garantien und Optionen des Produktes oder Laufzeit der Verpflichtung, festzusetzen. Die Berücksichtigung von Kriterien hat im Interesse der Versicherten zu erfolgen, was auch dazu führen kann, dass im Einzelfall bestimmten Kriterien ein höheres Gewicht beigemessen wird (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 34).

Risikolose Basiszinskurve

Eine risikolose Zinskurve, die in der gleichen Weise abgeleitet wird wie die bei der Berechnung des in Art. 77 Abs. 2 der RRL 2009/138/EG genannten besten Schätzwerts zu verwendende maßgebliche risikolose Zinskurve, allerdings ohne Matching-Anpassung, Volatilitätsanpassung oder vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikolosen Zinskurve gemäß Art. 308c der genannten Richtlinie (vgl. Art. 1 Z 36 DV EU/2015/35).

Risikominderungstechniken

Sämtliche Techniken, die die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in die Lage versetzen, einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Risiken auf eine andere Partei zu übertragen (vgl. Art. 13 Z 36 RRL 2009/138/EG und § 5 Z 44 VAG).

Rückkauf

Alle Möglichkeiten zur vollständigen oder teilweisen Beendigung eines Vertrags, einschließlich

- ▶ einer Beendigung aus freien Stücken mit oder ohne Zahlung eines Rückkaufswerts,
- ▶ eines Wechsels des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens durch den Versicherungsnehmer,
- ▶ einer Beendigung wegen ausbleibender Prämienzahlung des Versicherungsnehmers (vgl. Art. 1 Z 13 DV EU/2015/35).

S

Schlüsselfunktion

Als Schlüsselfunktion innehabende Personen gelten Personen, die für das Versicherungsunternehmen mit Blick auf seine Geschäftstätigkeit und Organisation besonders wichtige Funktionen wahrnehmen. Dies sind zum einen Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten und zum anderen andere Schlüsselfunktionen, zu denen jedenfalls die Governance-Funktionen zählen (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 58).

SCR Standardformel

Mit der Standardformel für das Solvenzkapital sollen die wesentlichen quantifizierbaren Risiken erfasst werden, denen die meisten Versicherungsunternehmen ausgesetzt sind. Eine Standardformel ist nach ihrer Art und Beschaffenheit ein standardisiertes Berechnungsverfahren und daher nicht auf das individuelle Risikoprofil eines bestimmten Unternehmens zugeschnitten. Die Standardformel folgt einem modularen Ansatz, bei dem das gesamte Risiko, dem ein Versicherungsunternehmen ausgesetzt ist, in Risikomodulen unterteilt ist. Für jedes Risikomodul wird eine Kapitalanforderung bestimmt. Die Kapitalanforderung auf der Ebene von Risikomodulen wird unter Verwendung von Korrelationsmatrizen aggregiert, um die Kapitalanforderung für das gesamte Risiko zu erhalten. Das SCR setzt sich aus einer Basis-Solvvenzkapitalanforderung, einer Kapitalanforderung für operationelle Risiken und einem Anpassungsterm zusammen (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 117).

Staatsanleihen

Anleihen, die von öffentlicher Hand begeben werden, sei es von Zentralstaaten, supranationalen staatlichen Institutionen, Regionalregierungen oder Kommunalverwaltungen, und Anleihen, die vollständig, vorbehaltlos und unwiderruflich von der Europäischen Zentralbank, den Zentralstaaten der Mitgliedstaaten und den Zentralbanken garantiert werden, die auf die einheimische Währung dieses Zentralstaats und der Zentralbank lauten und aus dieser Währung finanziert sind, sowie Anleihen, die von multilateralen Entwicklungsbanken gemäß Artikel 117 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder internationalen Organisationen gemäß Artikel 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 garantiert werden, wobei die Garantie die Anforderungen nach Art. 215 der DV EU/2015/35 erfüllt (vgl. DV (EU) 2015/2450 Anhang II, S.02.01)

Strukturierte Schuldtitel

Hybride Wertpapiere, die ein festverzinsliches Wertpapier (Rendite in Form fester Zahlungen) mit einer Reihe von derivativen Komponenten kombinieren. Ausgenommen von dieser Kategorie sind festverzinsliche Wertpapiere, die von Staaten ausgegeben werden. Betrifft Wertpapiere, in die Derivate gleich welcher Kategorie eingebettet sind, einschließlich Credit Default Swaps („CDS“), Constant Maturity Swaps („CMS“) und Credit Default Options („CDOp“). Vermögenswerte dieser Kategorie werden nicht entbündelt (vgl. DV (EU) 2015/2450 Anhang II, S.02.01)

T

Tiering

Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, ihre Eigenmittelbestandteile anhand vordefinierter Kriterien und entsprechend ihrer Werthaltigkeit in drei Qualitätsstufen, sog. Klassen oder Tiers einzustufen. Vom Grundgedanken her sollen die Tiers die Verlustausgleichsfähigkeit des Eigenmittelbestandteils widerspiegeln. Kapital höchster Qualität mit ständiger Verfügbarkeit und Verlustausgleichsfähigkeit im going-concern, aber auch im winding-up, soll hierbei als Tier 1-Kapital klassifiziert werden. Als Tier 2- bzw. Tier 3-Kapital sind Eigenmittelbestandteile einzustufen, die nicht den strengen Kriterien des Tier 1-Kapitals standhalten und eine geringere Verlustausgleichsfähigkeit aufweisen (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 149).

U

Überschussanteile

Überschussanteile, künftige und künftige Überschussbeteiligung – künftige Leistungen außer index- und fondsgebundenen Leistungen aus Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen, die eines der folgenden Merkmale aufweisen (vgl. Art. 1 Z 35 DV EU/2015/35):

- ▶ Sie beruhen rechtlich oder vertraglich auf einem oder mehreren der folgenden Ergebnisse
 - ▶ Dem Ergebnis eines bestimmten Bestands an Verträgen, eines bestimmten Typs von Verträgen oder eines einzelnen Vertrags;
 - ▶ Den realisierten oder nicht realisierten Kapitalanlageerträgen eines bestimmten Portfolios von Vermögenswerten, die vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gehalten werden;
 - ▶ Dem Gewinn oder Verlust des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens oder Sondervermögens, das den die Leistungen begründenden Vertrag ausstellt;
- ▶ Sie basieren auf einer Deklaration des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, und der Zeitpunkt oder Betrag der Leistungen liegt ganz oder teilweise in seinem Ermessen;

Überschussfonds

Überschussfonds gelten als akkumulierte Gewinne, die noch nicht zur Ausschüttung an die Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten deklariert wurden (vgl. RRL 2009/138/EG Art. 91 Abs. 1) Es handelt sich um die zum Berechnungstichtag vorhandenen, noch nicht erklärten Beträge der Rückstellung für Gewinnbeteiligung. Diese Beträge stehen grundsätzlich dem Versicherungsnehmer zu (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 105).

In Ausnahmefällen dürfen noch nicht erklärte Beträge der Rückstellung für Gewinnbeteiligung aufgelöst werden, um im Interesse der Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten einen Notstand abzuwehren (vgl. § 92 Abs. 5 VAG 2016).

Unternehmensanleihen

Von Unternehmen begebene Anleihen (vgl. DV (EU) 2015/2450 Anhang II, S.02.01).

V

Verbundenes Unternehmen

Verbundenes Unternehmen - ein Tochterunternehmen oder ein anderes Unternehmen, an dem eine Beteiligung gehalten wird, oder ein Unternehmen, das mit einem anderen Unternehmen aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Vertrages oder einer Satzungsbestimmung dieser Unternehmen einer einheitlichen Leitung unterstehen, oder wenn das Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan dieses Unternehmens sowie dasjenige eines oder mehrerer Unternehmen, sich mehrheitlich aus denselben Personen zusammensetzen, die während des Geschäftsjahres und bis zur Aufstellung des konsolidierten Abschlusses im Amt sind (vgl. Art. 212 Abs. 1 lit. b RRL 2009/138/EG iVm Art. 12 Abs. 1 Richtlinie 83/349/EWG).

Ein Tochterunternehmen oder anderes Unternehmen, an dem eine Beteiligung gehalten wird, oder ein Unternehmen, das mit einem anderen Unternehmen durch eine Beziehung gem. Art. 22 Abs. 7 der Richtlinie 2013/34/EU verbunden ist (vgl. Art. 1 Z 49 DV EU/2015/35).

Verdiente Prämien

Die Prämien, die sich auf das von einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in einem bestimmten Zeitraum gedeckte Risiko beziehen (vgl. Art. 1 Z 12 DV EU/2015/35).

Verlustrückstellungsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen

In vielen Lebensversicherungsverträgen ist neben einer garantierten Versicherungsleistung auch eine Gewinnbeteiligung vereinbart. Gewinne werden mit dem Versicherungsnehmer geteilt und stellen eine höhere Versicherungsleistung in Aussicht. Erleidet das Versicherungsunternehmen einen Verlust, so wird dieser in der Regel eine Auswirkung auf die zukünftige Gewinnzuweisung haben. Insgesamt wird ein Teil des erlittenen Verlustes in der Solvenzbilanz durch die Verringerung der gesamten versicherungstechnischen Rückstellung absorbiert werden. Im Falle des Eintretens eines Verlustes kann dies zu einer niedrigeren Gewinnbeteiligung führen und hat somit einen risikomindernden Effekt. Diese risikomindernden Effekte der zukünftigen Überschussbeteiligungen können bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung berücksichtigt werden. (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 142).

Verlustrückstellungsfähigkeit latenter Steuern

Durch die latenten Steuern fließen die steuerlichen Effekte, die sich aus der unterschiedlichen Bewertung in der Solvenzbilanz im Vergleich zu den Steuerwerten ergeben, in die Solvenzbilanz. Sie bilden somit die steuerlichen Effekte ab, die wirtschaftlich (in der Solvency II-Welt) bereits entstanden sind, aber ihre steuerlichen Auswirkungen noch nicht entfaltet haben. Der risikomindernde Effekt, der auf Grund der Verlustrückstellungsfähigkeit latenter Steuern angesetzt werden kann, entsteht daraus, dass sich die Höhe der Aktiva und Passiva der Solvenzbilanz auf Grund des Stresses, bzw. Schocks verändern und daher in der gestressten Solvenzbilanz auch die Höhe der latenten Steuern neu zu berechnen ist. Ergo sind daher die latenten Steuern vor Schock und nach Schock zu ermitteln und zu vergleichen. Bei Eintritt eines hypothe-

tischen 200-Jahres-Ereignisses entsteht ein Verlust in entsprechender Größenordnung, der vom Unternehmen als virtueller Verlustvortrag genutzt werden kann. Somit wird dem Unternehmen ein Vorgriff auf diesen ökonomischen Nutzen über die Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern ermöglicht (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 143f).

Versicherungstechnisches Risiko

Das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus einer unangemessenen Preisfestlegung und nicht angemessenen Rückstellungsannahmen ergibt (vgl. Art. 13 Z 30 RRL 2009/138/EG und § 5 Z 38 VAG).

W

Wesentlichkeit

Ausdruck des Proportionalitätsprinzips ist auch der Grundsatz der Wesentlichkeit, wonach nur wesentliche Risiken zu berücksichtigen sind. Welche Risiken als wesentlich eingestuft werden sollen, hängt wiederum von einer unternehmensindividuellen Skalierung der Wesentlichkeit ab. Dieses Prinzip hat seinen Ursprung in den IFRS und wird explizit nur in Zusammenhang mit den Offenlegungspflichten und der Bewertung zum Ausdruck gebracht. In diesem Kontext hat der Wesentlichkeitsgrundsatz etwa zur Folge, dass die (Rück-) Versicherungsunternehmen all jene Informationen offenzulegen haben, deren Nichtveröffentlichung oder unvollständige Darstellung die Entscheidungsfindung der Adressaten des öffentlichen Berichts über Solvabilität und Finanzlage beeinflussen könnte (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 22).

Abkürzungsverzeichnis

A

Abs.	Absatz
ABS	Asset Backed Securities
AEM	Adjusted Equity Methode
AfA	Absetzung für Abnutzung
AFRAC	Austrian Financial Reporting and Auditing Committee
AG	Aktiengesellschaft
AIFM	Alternative Investmentfonds Manger
AIFNG	Alternative Investmentfonds Manger-Gesetz
AktG	Aktiengesetz
allg.	allgemein€
ALM	Asset Liability Management
AM	Asset Management
API	ALM Platform for Investments
AR	Aufsichtsrat
ARV	Ablebensrisikoversicherung
ASchG	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
AT	Austria, Österreich

B

BAWAG PSK Bank	BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG
BAWAG PSK Versicherung	BAWAG P.S.K. Versicherung AG
BCM	Business Continuity Management, Betriebliches Kontinuitätsmanagement
BEL	Best Estimate Liabilities
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMSVG	Betriebliche Mitarbeiter- und Sebständigenvorsorgegesetz
BoD	Board of Directors, Verwaltungsrat/Vorstand/Aufsichtsrat
BörseG	Börsegesetz
BPG	Betriebspensionengesetz
BPV	BAWAG P.S.K. Versicherung AG
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
BW	Betriebswirtschaft

C	
CAR	Capital at Risk
CAT	Catastrophe, Katastrophe, Naturkatastrophe
CD	Corporate Design
CDO	Collateralised Debt Obligations
CDS	Credit Default Swap
CEE	Central and Eastern Europe, Zentral- und Osteuropa
CEO	Chief Executive Officer, Vorsitzender des Vorstands
CFO	Chief Financial Officer
CIC	Country Investment Committee
CInsO	Chief Insurance Officer
CIO	Chief Investment Officer
CLN	Credit Linked Note
CMS	Constant Maturity Swap
COMP	Compliance
CpD	Conto pro Diverse
COO	Chief Operating Officer
CRO	Chief Risk Officer
CSO	Chief Sales Officer

D	
DBO	Defines Benefit Obligation
DCF	Discounted Cash Flow
dgl.	dergleichen
d.h.	das heißt
DI	Diplom Ingenieur
Dott.	Dottore
DV EU/2015/35	Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit

E	
EBS	Economic Balance Sheet/Partielles internes Modell der internationalen Generali Gruppe
ECAI	External Credit Assessment Institution
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EE	Einmalerlag

ANNEX

EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority
EMEA	Europe, Middle East and Africa - Europa, Naher Osten und Afrika
EOF	Eligible Own Funds
EPIFP	Expected Profits in Future Premiums
ESP	Economic Solvency Projection
etc.	et cetera, und so weiter
EU	Europäische Union
EUR	Euro
exkl.	exklusive
EZB	Europäische Zentralbank

F

FATCA	Foreign Account Tax Compliance Act
Fed	Federal Reserve System
FH	Fachhochschule
FLV	fondsgebundene Lebensversicherung
FMA	Österreichische Finanzmarktaufsicht
FTE	Full Time Equivalent

G

GAF	Group Actuarial Function
GCRO	Group Chief Risk Officer
gem.	gemäß
Generali Gruppe international	Assicurazioni Generali S.p.A.
Generali Holding Vienna	Generali Holding Vienna AG
Generali Österreich	Generali Holding Vienna AG
gg.	gegen
ggf.	gegebenenfalls
GHV	Generali Holding Vienna AG
GIE	Generali Investments Europe S.p.A. Società di gestione del risparmio
GIRS	Group Internal Regulation System
GO	Geschäftsordnung
GRM	Group Risk Management
GuV	Gewinn und Verlust

H

HV	Hauptversammlung
HS	Hauptstück

I

IAS	International Accounting Standards
IDD	Insurance Distribution Directive, Versicherungsvertriebsrichtlinie
idF	in der Fassung
IDP	Investment Property Datenbank
i.d.R.	in der Regel
i.e.	id. est. - das ist, das heißt
IFRS	International Financial Reporting Standards
IKS	Internes Kontrollsystem
ILV	indexgebundene Lebensversicherung
IM	Investment Management
IM	Internes Modell
IMA	Investment Management Agreement
inkl.	inklusive
InvFG	Investmentfondsgesetz
iSd	im Sinne des
IT	Informationstechnologie
IVASS	Istituto per la Vigilanza sulle Assicurazioni
iVm	in Verbindung mit

K

KAGB	Kapitalanlagengesetzbuch
KFS	Fachgutachten, Richtlinien, Stellungnahmen und Empfehlungen der Fachsenate der Kammer der Wirtschaftstreuhänder
KFS/BW	Fachgutachten, Richtlinien, Stellungnahmen und Empfehlungen der Fachsenate der Kammer der Wirtschaftstreuhänder/Betriebswirtschaft
KLV	klassische Lebensversicherung
KMU	kleines oder mittleres Unternehmen
KVI	Kollektivvertrag Innendienst

L

LAMP	Life Actuarial Management Platform
LDC	Loss Data Collection

ANNEX

lfd.	laufend
lit.	Litera, Buchstabe
LP	Limited Partnership
LoB	Line of Business, Geschäftsbereich
lt.	laut
LTIP	Long Term Incentive Plan

M

max.	maximal
MBS	Mortgage Backed Securities
Mgmt.	Management
mind.	mindestens
Mio.	Million(en)
MRA	Market Risk Analyzer
Mrd.	Milliarde(n)
MRSA	Main Risk Self Assessment
MSCI	Morgan Stanley Capital International
MVBS	Market Value Balance Sheet

N

n	no
NBV	New Business Value
NGOs	Non Governmental Organisations
NPS	Net Promoter Score
NPV	Net Present Value, Barwert

O

OeNB	Österreichische Nationalbank
OF	Own Funds
OGAW	Organismen für gemeinsame Anlagen
OGH	Oberster Gerichtshof
OpRisk	operationelles Risiko
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment, Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung
ORX	Operational Riskdata eXchange
OW	Oliver Wyman

P	
PEP	Political Exposed Person
PESTLE	Political, Economic, Social, Technological, Legal, Environmental
PPP	Prudent Person Principle
PR	Public Relation
PRIIPs	Packaged Retail and Insurance-based Investment Products, Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukten
PwC	Price Waterhouse Coopers
Q	
QBR	Quarterly Business Review
R	
RAF	Risk Appetite Framework
RÄG	Rechnungslegungsänderungsgesetz
rd.	rund
RfB	Rückstellung für Gewinnbeteiligung
RL 2013/34/EU	Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates
RM	Risk Management
RPT	Related Party Transaction
RRL 2009/138/EG	Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvency II)
RSt.	Rückstellung
S	
SA	Szenarioanalyse
SAA	Strategic Asset Allocation
SCR	Solvency Capital Requirement
SFCR	Solvency and Financial Condition Report, Bericht über die Solvabilität und Finanzlage
SF	Standardformel
SGA	Società di gestione del risparmio

ANNEX

SIX	SIX Financial Information
S.p.A.	società per azioni
SPOC	Single Point of Contact
SPV	Special Purpose Vehicle, Zweckgesellschaft
SSK	Super Schnell Kredit
STIP	Short Term Incentive
STIP	Short Term Incentive Plan
Stv.	Stellvertreter

T

TAA	Tactical Asset Allocation
TOO	Total One Obligo
TOR	Target Operating Result
Tsd.	Tausend

U

u.a.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch
US(A)	United States (of America), Vereinigte Staaten von Amerika
USD	US Dollar
UW	Underwriting

V

VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz 2016
VaR	Value at Risk
VO (EG) Nr. 1606/2002	Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards
VersVG	Versicherungsvertragsgesetz
vers.techn.	versicherungstechnisch
VKI	Verein für Konsumenteninformation
VM	Versicherungsmathematiker(in)
VM-Funktion oder VMF	versicherungsmathematische Funktion
VO	Verordnung
VPI	Verbraucherpreisindex
VS	Vorstand
VStG	Verwaltungsstrafgesetz

VU	Versicherungsunternehmen
VU-RLV	Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen
VVO	Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs
Y	
y	yes
Z	
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
ZZR	Zinszusatzreserve

Impressum

BAWAG P.S.K. Versicherung AG
1220 Wien, Kratochwjlestraße 4
Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien
Firmenbuch HG Wien: FN 86678V
UID-Nummer: ATU 36810206
DVR: 0463442

Telefon: +43 1 546 16-74 000, Fax: +43 1 546 16-74 700
Internet: www.bawagpsk-versicherung.at
E-Mail: versicherung@bawagpsk-versicherung.at

Produktion: Druckerei Hans Jentzsch & Co GmbH, Wien

